



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe Bund 2012/1

Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds

**Spitzensportförderung und
Maßnahmen im Zusammen-
hang mit Team Rot-Weiß-Rot**

**Drittmittelverwaltung
sowie Forschungsverwertung
an den Technischen Uni-
versitäten Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**

**Wiener Linien – 3. Aus-
bauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

**Effizienz und Qualität
des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung**

Rechnungshof
GZ 860.126/002-1B1/11

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8471

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Jänner 2012



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at



Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds

**Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammen-
hang mit Team Rot-Weiß-Rot**

**Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an
den Technischen Universitäten Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

**Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMUKK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur	
	Salzburger Festspielfonds _____	5
BMLVS	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport	
	Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot _____	179
BMWF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Über- prüfung _____	241
BMF BMVIT	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Verkehr, Innovation und Technologie	
	Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Über- prüfung _____	279
BMUKK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur	
	Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung _____	323





Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10

BMUKK**Wirkungsbereich des Bundesministeriums
für Unterricht, Kunst und Kultur****Salzburger Festspielfonds**

KURZFASSUNG _____	14
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	32
Festspielstruktur in Salzburg _____	35
Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität _____	36
Konstruktion der Salzburger Festspiele _____	37
Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds _____	51
Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds _____	54
Organisationsentwicklung _____	60
Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds _____	63
Personal _____	91
Rechnungswesen _____	101
Informationstechnologie _____	116
Kontrollsysteme _____	126
Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Ge- sellschaft m.b.H. Salzburg _____	136
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	168

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konstruktion der Salzburger Festspiele _____	40
Tabelle 1:	Betriebsaufwendungen _____	64
Tabelle 2:	Personalaufwendungen _____	66
Tabelle 3:	Sachaufwendungen _____	68
Tabelle 4:	Betriebserträge _____	70
Tabelle 5:	Zuwendungen der Abgangsträger _____	71
Tabelle 6:	Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele _____	72
Abbildung 2:	Geldmittel in den Kassen und Guthaben auf den Bankkonten _____	74
Tabelle 7:	Festgeldveranlagungen _____	75
Tabelle 8:	Pauschalreserve und Programmvorsorge _____	76
Tabelle 9:	Sponsoring _____	77
Tabelle 10:	Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele _____	78
Tabelle 11:	Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Pfingstfestspiele _____	79
Tabelle 12:	Karten nach Kartenarten _____	80
Tabelle 13:	Kartenwert unentgeltlicher Karten _____	82
Tabelle 14:	Anteil unentgeltlicher Karten _____	83
Tabelle 15:	Pressekarten _____	84
Tabelle 16:	Repräsentationskarten _____	85
Tabelle 17:	Künstlerkarten (unentgeltlich) _____	86
Tabelle 18:	Gegen Regiebeitrag abgegebene Künstlerkarten _____	86
Tabelle 19:	Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten – Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg _____	88
Tabelle 20:	Behördenkarten _____	89

Tabellen Abbildungen

Tabelle 21:	Sponsorenkarten _____	90
Tabelle 22:	Voranschlag und Rechnungsabschluss für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken _	102
Tabelle 23:	Voranschlag und Rechnungsabschluss der Pflingstfestspiele _____	104
Abbildung 3:	Beispiel 1 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung _____	119
Abbildung 4/1:	Beispiel 2 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung _____	120
Abbildung 4/2:	Fortsetzung von Beispiel 2 _____	121
Abbildung 5:	Vertragliche Beziehungen zwischen Salzburger Festspielfonds, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. __	138
Tabelle 24:	Personelles Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. _____	139
Tabelle 25:	Projekte, die beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Anlagenzugänge ausgewiesen waren _____	145
Abbildung 6:	Eigentums- und Mietverhältnisse beim Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein _____	148
Tabelle 26:	Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein ____	149
Abbildung 7:	Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser _____	151
Tabelle 27:	Vermietungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an Dritte _____	153
Tabelle 28:	Finanzierung der Investitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins _____	156

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
Bundesvergabegesetz	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
Direktorium	Direktorium des Salzburger Festspielfonds
EUR	Euro
Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein	Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Haus für Mozart GmbH	Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Kuratorium	Kuratorium des Salzburger Festspielfonds
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Abkürzungen

OECD–Leitsätze	OECD–Leitsätze zu Corporate Governance in staats-eigenen Unternehmen
Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Salzburger Festspiel-fondsgesetz	Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147/1950, über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds
TZ	Textzahl(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalente(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Salzburger Festspielfonds

Die Salzburger Festspiele stellten einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalrückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.

Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg ver-

Kurzfassung

trat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele und die Aufgabenerfüllung der Organe,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH,

- das Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, das Controlling und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen, das Rechnungswesen und die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen. (TZ 1)

Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität

Gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz wurde der Salzburger Festspielfonds zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Konkretere gesetzliche Ziele waren nicht definiert. Auch der Salzburger Festspielfonds konnte keine konkreten, messbaren, operativen Ziele bekanntgeben. Die Effektivität war daher nicht feststellbar. (TZ 3, 4)

Der Salzburger Festspielfonds führte auch Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg durch, was nicht in Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand. (TZ 3)

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Aufgabenverteilung zwischen Delegiertenversammlung, Kuratorium und Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen entsprachen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen. So war kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet. Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen, wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf. (TZ 5)

Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümerversreter, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt außerdem mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds

Kurzfassung

beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele barg das Risiko von Interessenkollisionen in sich, weil sich das Kuratorium unter anderem aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten, und teilweise auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten. Beratendes Mitglied des Kuratoriums war überdies die Vorsitzende des Direktoriums. (TZ 5)

Wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen – wie die Sorgfaltspflichten und Haftungen der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem einzurichten – waren für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 6)

Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds

Das Direktorium berücksichtigte weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze und holte nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen ein, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen. (TZ 7)

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

Im Salzburger Festspielfondsgesetz fehlte eine Ermächtigung des Kuratoriums, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen. (TZ 8)

Laut der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds aus 2010 konnten die Mitglieder des Direktoriums Verträge in unbegrenzter Höhe unterzeichnen; es fehlte jedoch ein Hinweis, dass gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag. (TZ 11)

In den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds fehlte ein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht. Auch in der 2010 bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wurden die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds

nicht darüber informiert, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bieter*innen und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren. (TZ 12)

Beim Salzburger Festspielfonds war bisher kein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche eingerichtet, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistete. (TZ 12)

Der Salzburger Festspielfonds verstieß im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht. Insbesondere wurden Verträge direkt bzw. im nicht-offenen Verhandlungsverfahren vergeben, obwohl die Schwellenwerte überschritten wurden. (TZ 12)

Organisationsentwicklung

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte ein externes Beratungsunternehmen mit einer Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse und bezahlte dafür ein Honorar von 128.000 EUR. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erarbeitete der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren. Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen. (TZ 13)

Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit einem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. (TZ 13)

Beim Salzburger Festspielfonds lagen nur für wenige Stellen Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Einordnung vor. In zehn von 14 Abteilungen fehlten Stellenbeschreibungen völlig. Ob die Stelleninhaber und die Vorgesetzten über die Aufgaben, Kompetenzen und die hierarchische Einordnung informiert waren, war nicht dokumentiert. (TZ 14)

Beim Salzburger Festspielfonds wurden – trotz der von einem externen Berater entwickelten Formulare – keine strukturierten Mitarbeitergespräche geführt. (TZ 15)

Kurzfassung

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen und stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 14 %. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch. (TZ 16)

Die Personalaufwendungen (Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen (Rechteabgeltungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse) stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010). (TZ 16)

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 23,8 %, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren. (TZ 16)

Die Sachaufwendungen (Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, allgemeine Betriebsaufwendungen, die Haus- und Inventaraufwendungen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 13,5 %. (TZ 16)

Die Betriebserträge (Festspielerträge – Kartengelder und Erträge in Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogrammen – sowie sonstige Erträge bspw. aus Koproduktionen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR. Die höchsten Betriebserträge von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). (TZ 17)

Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren. Die konkrete Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger beschloss das Kuratorium im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans für jeweils eine Spielzeit. Die Zuwendungen der Abgangsträger (inkl. Investitionen und Mozartjahr 2006) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war. (TZ 18)

Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 % auf 64,63 EUR in der Spielzeit 2009/2010. (TZ 18)

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %. (TZ 21)

Da die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht nach dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds erfolgte, verfügte dieser von März bis Juli eines jeden Jahrs über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu rd. 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte. Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst aufwenden mussten. (TZ 19)

Der Salzburger Festspielfonds bildete eine Pauschalreserve für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie eine Programmvorsorge für das Programm der Folgejahre. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen, sondern erhöhte diese jährlich und verfügte einschließlich der Pauschalreserve 2010 mit rd. 3,91 Mill. EUR bereits über Reserven von rd. 28,6 % der jährlichen Zuwendungen der Abgangsträger für die Deckung der Betriebsabgänge. (TZ 20)

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Demgegenüber waren die Besucher- und die Ertragsauslastung bei den Salzburger Pfingstfestspielen 2004/2005 geringer, stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging jedoch ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. (TZ 23)

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich unentgeltlich Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR ab. (TZ 25)

Der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten lag insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis. (TZ 25)

Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge von Journalisten zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten war nur schwer möglich, weil der Salzburger Festspielfonds die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen

Kurzfassung

zwar in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten, jedoch die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentierte. (TZ 26)

Von 2004/2005 bis 2009/2010 stieg die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Repräsentationskarten von 2.057 auf 2.600, somit um rd. 26,4 %; der Wert stieg in diesem Zeitraum von 326.000 EUR auf 470.000 EUR und damit sogar um rd. 44,2 %. (TZ 27)

Der Wert der in der Spielzeit 2009/2010 zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen rd. 1.400 Künstlerkarten für szenische Werke betrug pro Künstlerkarte zwischen 90 EUR und 370 EUR. (TZ 28)

Die Anzahl der an das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg abgegebenen Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten sank von rd. 1.100 (2004/2005) auf rd. 500 (2009/2010). Für die Abgabe dieser Karten lagen größtenteils keine vertraglichen Grundlagen vor. (TZ 29)

Hinsichtlich der Vergabe von jährlich mehr als 2.000 Behördenkarten an das Bauamt der Stadt Salzburg, die Stadtfeuerwehr von Salzburg und die Polizeidirektion Salzburg, den diensttuenden Arzt und das Rote Kreuz konnten keine Bescheide vorgelegt werden. (TZ 30)

Die fünf Hauptsponsoren erhielten für deren Mitarbeiter von 2004/2005 bis 2009/2010 Kartenermäßigungen von rd. 662.000 EUR. (TZ 31)

Personal

Das Direktorium des Salzburger Festspielfonds bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten. (TZ 32)

Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar. (TZ 35)

Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit. (TZ 33)

In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war eine Gehaltssteigerung im Ausmaß der Steigerung der Gehälter des öffentlichen Dienstes vereinbart. (TZ 34)

Fast alle Mitglieder des Direktoriums waren verpflichtet, Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen auszuüben, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Dadurch waren Interessenkollisionen unvermeidbar. (TZ 36)

Mitglieder des Direktoriums erfüllten nicht alle in den Dienstverträgen angeführten Aufgaben; so legten sie an das Kuratorium keine analog zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Quartalsberichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und keine Jahresberichte über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds sowie über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge. (TZ 37)

In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums waren die Nächtigungskosten im Ausland und Vergünstigungen, wie bspw. Anspruch auf einen Dienstwagen und auf einen Mietkostenzuschuss, betragsmäßig nicht festgelegt. (TZ 38)

Mitglieder des Direktoriums holten nicht in allen Fällen die in ihren Dienstverträgen vorgesehene Zustimmung des Salzburger Festspielfonds zu deren Beteiligungen an Unternehmen und zu deren Nebenbeschäftigungen ein. (TZ 39)

Die in der Betriebsvereinbarung geregelte Normalarbeitszeit stand im Widerspruch zu den Bestimmungen im Kollektivvertrag. (TZ 41)

Im Jahr 2009 führte der Salzburger Festspielfonds eine freiwillige betriebliche Altersvorsorge ein, für die er 2009/2010 rd. 222.000 EUR aufwendete. Obwohl der Salzburger Festspielfonds eigentlich beab-

Kurzfassung

sichtigt hatte, mit dieser Maßnahme für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren, gewährte er diese freiwillige betriebliche Altersvorsorge allen Beschäftigten. (TZ 42)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf. (TZ 43)

Der Salzburger Festspielfonds forderte seine Beschäftigten erst im Februar 2010 auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. (TZ 44)

Das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen war dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt. (TZ 45)

Rechnungswesen

Die Voranschläge für Dekorationen, Bühne, Kostüme, Perücken und Masken waren sehr ungenau und wurden von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich um bis zu rd. 40,9 % überschritten oder um bis zu rd. 37,3 % unterschritten. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion „Luci mie traditrici“ in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt. (TZ 46)

Bei den Pfingstfestspielen wurden die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maß erreicht und 2009/2010 bereits mit rd. 25,1 % unterschritten. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an. (TZ 47)

Die Dienstanweisung für die Führung der Kassa wurde mehrfach nicht eingehalten. (TZ 48 bis 51)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich bis zu rd. 6,83 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar aus. Dies obwohl die Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte. (TZ 48)

Beim Salzburger Festspielfonds wurde das Anlagenverzeichnis doppelt geführt, nicht alle Wirtschaftsgüter wurden inventarisiert. Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimm-

ten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein. In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden. In der Archivabteilung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar. Der Salzburger Festspielfonds wies in weiterer Folge das Vorhandensein beider Kunstwerke gegenüber dem RH nach. (TZ 52)

Der Salzburger Festspielfonds lagerte Kostüme von 22 Produktionen mit einem Buchwert von rd. 423.000 EUR, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. (TZ 53)

Der Salzburger Festspielfonds aktivierte ein Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR, für das keine Eingangsrechnung vorlag. (TZ 54)

Die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse vermittelten kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. In der jährlichen Vermögensaufstellung waren keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen und der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. (TZ 55)

Der Salzburger Festspielfonds wies in den Rechnungsabschlüssen von 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen des damals zuständig gewesenen BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht aus. (TZ 56)

Im Salzburger Festspielfondsgesetz war nicht festgelegt, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren. Der jährliche Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezog sich aber vor allem auf die Prüfung des Betriebsabgangs und dessen Bedeckung. Durch den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds lag kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vor. (TZ 57)

Informationstechnologie

Die IT-Anwendungen waren miteinander nur wenig und mit den Datenbanken überhaupt nicht vernetzt, so dass dieselben Daten

Kurzfassung

mehrfach eingegeben werden mussten. Die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken war ineffizient und erhöhte die Möglichkeit für Fehler. (TZ 58)

Der Salzburger Festspielfonds verfügte 2010 über 869 Datenbanken; nur 94 davon wurden regelmäßig verwendet. (TZ 60)

Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse. (TZ 59)

Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 Zugriffsberechtigungen an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Der Salzburger Festspielfonds kannte die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem nicht. Drei bereits seit 2008 bzw. 2009 beim Salzburger Festspielfonds nicht mehr Beschäftigte hatten Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war auf diese Daten nicht zugriffsberechtigt. (TZ 61, 71)

Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller in Verwendung. Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers. (TZ 62)

Der Salzburger Festspielfonds hielt das Vergabeverfahren für die Website nicht ein und dokumentierte nicht die Vergabeentscheidung. (TZ 63)

Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitserklärung. (TZ 64)

Kontrollsysteme

Beim Salzburger Festspielfonds fehlte für wesentliche Bereiche – wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen, Inventur und Dienstreisen – ein Internes Kontrollsystem. (TZ 65)

Beim Salzburger Festspielfonds war die Interne Revision dem Kuratorium und nicht dem Direktorium unterstellt. Das Controlling war in der Abteilung Finanzen und nicht als Stabsstelle des Direktoriums eingerichtet. (TZ 66, 70)

Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte größtenteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als solche einer Internen Revision anzusehen. (TZ 67)

Mehrere in den Richtlinien als Aufgaben der Internen Revision genannte Bereiche wie die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfungsberichten keinen oder nur geringen Niederschlag. (TZ 67)

Beim Salzburger Festspielfonds bestand kein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank. Es bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling. Wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit online abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wurden bisher noch nicht verwirklicht. (TZ 69, 72)

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Beim Salzburger Festspielfonds, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg waren dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten. So waren die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Salzburger Festspielhäuser

Kurzfassung

Erhaltungs- und Nutzungsverein sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH vertreten. (TZ 76)

Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg. Abgesehen von der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war auch der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier im Vorstand des genannten Vereins vertreten. (TZ 76)

Rechnungsprüfer des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erstellte. (TZ 76)

Der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hatten im Dezember 1991 mit dieser Steuerberaterin jeweils einen Werkvertrag abgeschlossen. Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg einen Werkvertrag ab, was dem Direktorium nicht bekannt war. Der vereinbarte monatliche Arbeitsaufwand aufgrund der drei Werkverträge betrug 353 Stunden. (TZ 77)

Die Steuerberaterin erstellte aufgrund des Werkvertrags mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein dessen Jahresabschluss und bestätigte gleichzeitig als Rechnungsprüferin des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, dass der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe. Dies war unvereinbar. (TZ 77)

Der Salzburger Festspielfonds übertrug dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Aufgaben, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzbur-

ger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten. Aufgrund dieser Konstruktion wurden überwiegend Geschäfte abgeschlossen, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch überdies größtenteils nicht schriftlich dokumentiert waren. (TZ 78)

In der Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds waren unter anderem der Zweck und die Zeichnungsregelungen von Vereinen enthalten, die vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger waren. (TZ 9)

Die Zeichnungsregelungen bei Aufträgen wurden größtenteils weder beim Salzburger Festspielfonds noch beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eingehalten. Die wenigen schriftlichen Aufträge waren überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet; dadurch wurde die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah. (TZ 78, 87)

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die Landeshauptstadt Salzburg verrechneten dem Salzburger Festspielfonds als Miete für die Festspielhäuser jährlich je rd. 73 EUR; dies waren jedoch keine marktkonformen Bedingungen. In Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit wird künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein. (TZ 79)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete als Untermieter der Festspielhäuser dem Salzburger Festspielfonds ohne Rechtsgrundlage von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR an Miete. (TZ 80)

Erst nach 50 Jahren schrieb der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte; die Kosten waren nunmehr um 15 % geringer. (TZ 81)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser auch an Dritte, schloss aber mit mehr als zwei Drittel der Mieter keine schriftlichen Verträge ab, obwohl 2008/2009 bereits rd. 21.000 EUR als uneinbringlich abzuschreiben waren. (TZ 82)

Kurzfassung

Laut einer Studie aus 2007 sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen, was aber bisher nicht geschah. Die Mietpreise des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren im österreichischen Vergleich zu niedrig. (TZ 83)

Der Voranschlag des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins wurde erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs beschlossen. (TZ 84)

Die Abschreibungen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren um rd. 91 % zu hoch ausgewiesen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen von rd. 11,30 Mill. EUR (2003/2004 bis 2008/2009) hätte der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein jährlich keinen Verlust, sondern einen Gewinn zwischen rd. 60.000 EUR und rd. 610.000 EUR ausgewiesen. (TZ 85)

Es war weder zweckmäßig noch sparsam, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen und finanziellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Außerdem wurden der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet. Dadurch konnten die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden. (TZ 86)

Das Direktorium legte dem Kuratorium einen Forderungsverzicht über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) gegenüber dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht zur Genehmigung vor, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre. (TZ 88)

Aus der Rechnung der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH über den Verkauf der Investitionen und der im Haus für Mozart befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung war nicht ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter im Einzelnen dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein übertragen wurden; es lag kein Anlagenverzeichnis vor. (TZ 89)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle ihm entstandenen Aufwendungen für an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg erbrachte Leistungen. (TZ 90)

Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erbrachten für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge Leistungen, was dem Salzburger Festspielfonds nicht immer bekannt war. (TZ 91)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg für das Japan-Gastspiel 2008 nicht die angefallenen Aufwendungen von rd. 141.000 EUR, sondern nur rd. 47.000 EUR. (TZ 92)

Kenndaten des Salzburger Festspielfonds							
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl. Nr. 147/1950						
Organe der Gesellschaft	Delegiertenversammlung, Kuratorium, Direktorium						
Unternehmensgegenstand	Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg						
Standort	Salzburg						
Gebarung	2004/ 2005 ¹	2005/ 2006 ¹	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Entwicklung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bilanzsumme	22,10	23,55	24,24	26,79	28,12	27,85	+ 26,0
Betriebsaufwendungen	43,35	53,06	46,98	49,44	46,29	49,44	+ 14,0
Betriebserträge	26,01	33,73	30,64	30,53	27,90	30,11	+ 15,8
Betriebsabgang	17,34	19,33	16,34	18,91	18,39	19,33	+ 11,5
Deckung des Betriebsabgangs durch:²							
– Zuwendungen der Abgangsträger	13,00	13,00	13,00	13,00	13,39	13,65	+ 5,0
<i>davon Bund</i>	5,20	5,20	5,20	5,20	5,35	5,46	+ 5,0
<i>Land Salzburg</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
<i>Landeshauptstadt Salzburg</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
<i>Salzburger Tourismusförderungs fonds</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
– Sponsoring	2,90	3,94	4,72	5,92	5,35	4,81	+ 65,9
– Zuwendungen des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele	1,80	1,24	1,37	1,42	1,52	1,96	+ 8,9
	in %						
Deckung der Betriebsaufwendungen durch Betriebserträge, Sponsoring und Zuwendungen des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele (Eigendeckung)	70,8	73,3	78,2	76,6	75,1	74,6	+ 5,4
Deckung des Betriebsabgangs durch Zuwendungen der Abgangsträger und des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele sowie Sponsoring	102,1	94,1	116,8	107,6	110,2	105,6	+ 3,4

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Die Gliederung entspricht jener der Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds.



BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Fortsetzung: Kenndaten des Salzburger Festspielfonds							
Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen und das Mozartjahr 2006:	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Entwicklung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bund	–	1,12	–	–	1,44	1,36	–
Land Salzburg	–	0,56	–	0,60	1,00	0,60	–
Landeshauptstadt Salzburg	0,20	0,56	–	0,60	0,80	0,60	–
Salzburger Tourismusförderungsfonds	–	0,50	–	–	0,20	–	–
	Anzahl						in %
Besucher Sommerfestspiele ²	220.796	265.219	245.294	253.850	248.657	250.817	+ 13,6
Besucher Pfingstfestspiele ³	7.334	7.365	6.038	6.985	7.345	7.038	– 4,0
Besucher Silvester- und Neujahrskonzert	–	3.152	–	–	–	–	–
	in EUR						in %
Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	59,78	59,35	53,00	55,94	67,68	64,63	+ 8,1
	Anzahl						in %
Jahrespersonal nach Köpfen ⁴	188	201	193	186	192	197	+ 4,8
Jahrespersonal nach VZÄ ⁴	180,2	192,8	184,4	176,7	182,5	188,3	+ 4,5
Saisonpersonal nach Köpfen	616	724	787	819	669	684	+ 11,0
Künstlerisches Personal nach Köpfen	2.540	3.121	2.555	2.308	2.569	2.807	+ 10,5
Vorstellungen Sommerfestspiele ²	203	278	250	248	261	247	+ 21,7
Vorstellungen Pfingstfestspiele ³	6	6	7	8	7	9	+ 50,0
Silvester- und Neujahrskonzert	–	2	–	–	–	–	–

1 In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

2 einschließlich – jeweils entgeltliche – Fremd- und Sonderveranstaltungen und Generalproben sowie – jeweils unentgeltliche – Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben

3 einschließlich unentgeltliche Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben

4 Jeweils zum Stichtag 30. September, einschließlich Direktorium

Quelle: RH, Salzburger Festspielfonds

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 in der Zeit von November 2010 bis Februar 2011 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele,
- die Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiele Gesellschaft m.b.H. Salzburg (seit Juli 2010 Osterfestspiele Salzburg GmbH), dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein) und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH (Haus für Mozart GmbH),
- die Kontrollsysteme (Internes Kontrollsystem, Interne Revision, Controlling) und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen,
- das Rechnungswesen und
- die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen.

Der Salzburger Festspielfonds erhielt von den Abgangsträgern (Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg und Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds) Zuwendungen. Für den Bund war von 2001 bis 2006 das BKA und danach das BMUKK zuständig. In weiterer Folge wird für den Bund das BMUKK angeführt.

(2) Sachverhalte, die von der Staatsanwaltschaft erhoben und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Berichten dargestellt wurden, Tätigkeiten des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie die Gagen der Künstler (Solisten und Gruppen) beim Salzburger Festspielfonds und dessen Bauangelegenheiten sowie der Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart waren nicht Gegenstand der Überprüfung des RH.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010, in einzelnen Fällen wurden auch Vorjahre überprüft.

(4) Zu dem im Juni 2011 an die Abgangsträger (BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg) und den Salzburger Festspielfonds übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Direktorium des Salzburger Festspielfonds (Direktorium) und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds im Juli 2011 Stellung.

(5) Das Kuratorium des Salzburger Festspielfonds (Kuratorium) legte im September 2011 eine Stellungnahme vor, die zugleich auch die gemeinsame Stellungnahme der Abgangsträger (BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg) war. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit führt der RH bei der Stellungnahme (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) und bei der allfälligen Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) stets nur das Kuratorium an.

(6) Unter anderem mit dem Ziel, den Verbleib von zwei Kunstwerken klarzustellen, fanden im August 2011 Nacherhebungen durch den RH an Ort und Stelle beim Salzburger Festspielfonds statt (TZ 52).

(7) Der RH übermittelte die in TZ 79 des vorliegenden Berichts enthaltenen Prüfungsfeststellungen auch der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zur Stellungnahme, die diese im Juli 2011 vorlegte.

(8) Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2012.

(9a) Sowohl das Direktorium als auch das Kuratorium (bzw. die Abgangsträger) haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem RH zum Ausdruck gebracht, dass der RH bei der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds bezüglich der Überprüfung der Konstruktion der Salzburger Festspiele „entgegen seiner gesetzlich normierten (Kontroll) kompetenz“ gehandelt hätte und bestimmte Sachverhalte „nicht beanstanden dürfe“ (siehe etwa TZ 5, 6).

(9b) Ferner erhob das Direktorium in seiner Stellungnahme verschiedentlich den Vorwurf (siehe etwa TZ 7 – Erfüllung der Aufgaben durch die Organe; ; TZ 13 – Organisationsentwicklung; TZ 56 – Ausweis öffentlicher Mittel in Rechnungsabschlüssen; TZ 63 – Vergabe Website; TZ 77 – Werkvertrag), die kritische Würdigung der vom RH an Ort und Stelle erhobenen Sachverhalte erwecke den irreführenden Eindruck einer generalisierenden Kritik des RH am Gebarungshandeln des Salzburger Festspielfonds.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(10) Der RH bemerkt hierzu Folgendes:

(a) Der RH stellt klar, dass er im Zuge der Gebarungüberprüfung des Salzburger Festspielfonds im Einklang mit seinen Kontrollkompetenzen gehandelt hat. Das Direktorium und das Kuratorium verkannten die Funktion und die Aufgabe der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die der RH als von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängiges, föderatives Bund-Länder-Organ bei der Gebarungüberprüfung des Salzburger Festspielfonds auf Basis des erwähnten Ersuchens des Salzburger Landtages ausgeübt hat.

Der RH hat nämlich – im Einklang mit seinen übrigen Gebarungüberprüfungen – die ihm bundes(-verfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstäbe angewandt sowie die weltweit anerkannten internationalen Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions), etwa die Deklarationen von Lima über die Leitlinien der öffentlichen Finanzkontrolle und die Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, mitberücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser nationalen und internationalen Regelwerke, der grundsätzlichen Zielsetzungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, nämlich den bestmöglich effizienten und effektiven Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen, sowie des im jeweils konkreten Prüfungsanlass relevanten Prüfungsmandats (im vorliegenden Fall: Ersuchensprüfung), legt der RH bei all seinen Gebarungüberprüfungen in unabhängiger Weise und ohne Einflüsse von außen seinen Prüfungsansatz fest; er bestimmt selbst seine Prüfungsthemen im Einzelnen, seine Prüfungshandlungen an Ort und Stelle sowie seine Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Gebarungüberprüfungen.

So ist es z.B. seine Aufgabe, festgestellte Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Gebarungshandelns der überprüften Stellen aufzuzeigen sowie entsprechende Empfehlungen für verbessertes, künftiges Gebarungshandeln an die überprüften Stellen und die Allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte) abzugeben. Gerade dies erfordert etwa die gesamtheitliche Analyse von Auswirkungen bestehender Rechtsgrundlagen, die Heranziehung von Vergleichsbeispielen (Benchmarks, Best Practices) sowie die Abgabe allfälliger Empfehlungen für zweckentsprechende Maßnahmen.

(b) Der RH weist den Vorwurf irreführender Darstellung nachdrücklich zurück, der schon deswegen ins Leere geht, weil der RH auf der Basis des Ersuchens des Salzburger Landtages und – im Einklang mit sei-

nen übrigen Gebarungsüberprüfungen – gemäß nationalen (Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz) und internationalen (ISSAI = International Standards of Supreme Audit Institutions) Regelwerken und Prüfungsstandards an Ort und Stelle die Sachverhalte erhoben, überprüft sowie in Gesamtsicht des jeweils überprüften sachlichen Substrats einer kritischen Würdigung unterzogen hat.

In Umsetzung dieser – national wie international – anerkannten professionellen Vorgangsweise der externen öffentlichen Finanzkontrolle hat der RH keine generalisierenden Prüfungsaussagen bzw. Schlussfolgerungen betreffend das Gebarungshandeln schlechthin des Salzburger Festspielfonds getätigt, sondern die Anliegen des Prüfungsersuchens anhand konkreter, überprüfter und belegbarer Sachverhalte abgearbeitet und jeweils unmittelbar daraus Prüfungsaussagen erarbeitet.

Festspielstruktur in Salzburg

2 Der 1950 errichtete Salzburger Festspielfonds veranstaltete jährlich die Pfingstfestspiele und die Festspiele im Sommer.

Der Salzburger Festspielfonds gründete 1989 gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, dessen Aufgaben im Wesentlichen

- die (Unter-)Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen und von ihm dauernd oder zeitweise nicht benötigt wurden, sowie
- die ordnungsgemäße Erhaltung aller Liegenschaften des Salzburger Festspielfonds und die Durchführung von Baumaßnahmen waren.

Weiters war der Salzburger Festspielfonds auch Gesellschafter der 2001 gegründeten Haus für Mozart GmbH, die den Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart durchführte. Die Haus für Mozart GmbH wurde nach Fertigstellung des Umbaus im Jahr 2008 liquidiert.

Die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. veranstaltete jährlich die Osterfestspiele, für deren Durchführung der Salzburger Festspielfonds vertraglich das Große Festspielhaus, technische Einrichtungen und zahlreiche Beschäftigte zur Verfügung stellte und die diesbezüglichen Aufwendungen von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ersetzt erhielt. Der Salzburger Festspielfonds war an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nicht beteiligt.

Ziele des Salzburger Festspielfonds — Effektivität

- 3.1** Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147/1950, über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds (Salzburger Festspielfondsgesetz) wurde dieser zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Andere Spielorte waren im Festspielfondsgesetz nicht angesprochen.

Der Salzburger Festspielfonds veranstaltete im Sommer und zu Pfingsten Festspiele in der Landeshauptstadt Salzburg und auf der Perner-Insel in Hallein; ferner führte er jährlich während der Salzburger Sommerfestspiele in Ingolstadt, im Jahr 2008 in Weimar und bei den Berliner Festspielen sowie 2009 in Stockholm Gastspiele durch.

- 3.2** Der RH wies darauf hin, dass die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg nicht im Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand.

Er empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Festspiele – gesetzeskonform – in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken.

- 3.3** *Das Direktorium führte dazu aus, dass auch wenn der Salzburger Festspielfonds gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg eingerichtet wurde, § 2 Salzburger Festspielfondsgesetz darauf verweise, dass der Zweck des Salzburger Festspielfonds die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie die Durchführung von Veranstaltungen anderer Art sei, soweit diese den Zielen und der Würde der Salzburger Festspiele entsprechen würden. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung sei es auch gesetzeskonform, Veranstaltungen anderer Art wie z.B. Gastspiele oder Schauspielveranstaltungen auf der Perner-Insel in Hallein durchzuführen.*

- 3.4** Der RH verwies das Direktorium auf die Systematik des Salzburger Festspielfondsgesetzes, wonach der Salzburger Festspielfonds nur zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet wurde. Der Salzburger Festspielfonds könnte jedoch neben der Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele auch Veranstaltungen anderer Art – etwa die Silvester- und Neujahrskonzerte – in der Landeshauptstadt Salzburg durchführen, soweit diese den Zielen und der Würde der Salzburger Festspiele entsprechen.

- 4.1** Im Salzburger Festspielfondsgesetz waren keine konkreteren Ziele definiert. Auf operativer Zielebene (z.B. Anzahl der Besucher, Besucher- auslastung, Erlöse aus dem Kartenverkauf, Ertragsauslastung) konnte

auch der Salzburger Festspielfonds keine konkreten und messbaren Ziele bekannt geben. Die Effektivität war daher nicht beurteilbar.

- 4.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig konkrete, messbare, operative Ziele zu definieren.
- 4.3 *Das Direktorium teilte mit, dass die Feststellung des RH, dass das Salzburger Festspielfondsgesetz weder konkrete künstlerische noch ökonomische Ziele formuliere, stimme; dies sei aber ein Vorteil, weil gerade das Fehlen konkreter gesetzlicher Vorgaben in diesen beiden Punkten dem jeweiligen Direktorium die Möglichkeit gebe, sich an unterschiedliche Anforderungen anzupassen. Das einzige Ziel sei es, in jeder Beziehung die besten Festspiele der Welt zu machen.*

Für die Salzburger Festspiele wären sehr wohl konkrete Ziele auf operativer Ebene formuliert. Der Spiel- und Haushaltsplan enthalte konkrete Vorgaben über die Anzahl der Veranstaltungen pro Sparte und Veranstaltungsort, die Erlöse aus dem Kartenverkauf pro Veranstaltung und den Deckungsbeitrag pro Veranstaltung. In der operativen Planung fänden sich darüber hinaus Ziele für die Anzahl der Besucher pro Veranstaltung sowie die platzmäßige und wertmäßige Auslastung pro Veranstaltung. Diese Ziele würden vom Direktorium im Spiel- und Haushaltsplan vorgelegt und vom Kuratorium beschlossen. Die Einhaltung der Ziele würde mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses vom Kuratorium kontrolliert werden.

- 4.4 Der RH nahm von den im Spiel- und Haushaltsplan angeführten Zielen auf operativer Ebene Kenntnis.

Der RH wies jedoch das Direktorium darauf hin, dass das einzige Ziel des Salzburger Festspielfonds, in jeder Beziehung die besten Festspiele der Welt zu machen, nicht operativ ist. Das Direktorium gab nämlich nicht bekannt, anhand welcher konkreten Kriterien bzw. Maßstäbe dieses Ziel zu evaluieren wäre. Eine Beurteilung der Zielerreichung und somit eine Aussage über die Effektivität war daher nicht möglich.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

- 5.1 (1) Laut Salzburger Festspielfondsgesetz waren beim Salzburger Festspielfonds die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Direktorium als gesetzliche Organe eingerichtet. Das Kuratorium konnte einen Kunstrat aus hervorragenden Persönlichkeiten der internationalen Kunstwelt als beratendes Organ bestellen, machte davon aber im überprüften Zeitraum keinen Gebrauch.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

(2) Die Delegiertenversammlung bestand aus 15 Mitgliedern, die von den Abgangsträgern zu entsenden waren. Eines der vom Land Salzburg zu bestellenden Mitglieder war der erste Landeshauptmann–Stellvertreter. Die Delegiertenversammlung nahm den Jahres– und Rechenschaftsbericht entgegen und den vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlag sowie das Programm der Salzburger Festspiele zur Kenntnis.

(3) Das Kuratorium bestand aus fünf von den Abgangsträgern zu entsendenden Mitgliedern: Delegierter des Landes Salzburg war dessen Landeshauptmann und jener der Landeshauptstadt Salzburg deren Bürgermeister.

Ferner gehörten dem Kuratorium weitere Mitglieder mit beratender Stimme an: der Leiter der österreichischen Bundestheaterverwaltung des Bundesministeriums für Unterricht, nunmehr Geschäftsführer der Bundestheater–Holding GmbH, und der Vorsitzende des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds. Überdies hatte das Kuratorium auf Vorschlag des Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, der im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum zu erstatten war, ein weiteres Mitglied, das den Salzburger Wirtschafts– und Kunstkreisen nahestellen sollte, mit beratender Stimme zu kooptieren.

Dem Kuratorium oblagen laut § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz:

- Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Direktoriums,
- die Genehmigung der vom Direktorium abzuschließenden Dienst– und Werkverträge, wenn der monatliche Dienstbezug bzw. das Entgelt den monatlichen Bruttobezug eines Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II Gehaltsstufe 1 – nunmehr Dienstklasse VIII – übersteigt,
- die Genehmigung des vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlags und des Programms der Salzburger Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlags sowie die Genehmigung sonstiger vom Salzburger Festspielfonds durchzuführender Veranstaltungen,
- die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung,
- die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds von wesentlicher Bedeutung sind,

- die Genehmigung des vom Direktorium vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsberichts,
- die Erteilung der Entlastung an das Direktorium über das abgelaufene Berichtsjahr und
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge notwendigen Vorschussleistungen.

(4) Das Direktorium bestand aus dem Vorsitzenden, der den Titel Präsident führte und dem im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht oblag, und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Im überprüften Zeitraum waren bis zum 31. Dezember 2010 die Präsidentin, der Intendant und der Kaufmännische Direktor als Direktoriumsmitglieder bestellt. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, die zusätzliche kaufmännische Agenden übernahm, und dem Intendanten (siehe TZ 32).

Zum Wirkungsbereich des Direktoriums gehörten insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie aller anderen künstlerischen Veranstaltungen des Fonds,
- der Abschluss von Verträgen unter Beobachtung der Bestimmung über den Genehmigungsvorbehalt des Kuratoriums (§ 11 Salzburger Festspielfondsgesetz) und
- die Aufstellung des Jahresvoranschlags.

(5) Der RH stellt im Folgenden die Konstruktion der Salzburger Festspiele dar:

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Abbildung 1: Konstruktion der Salzburger Festspiele

ORGANE				
		Delegierten- versammlung	Kuratorium	Direktorium
Aufgaben		Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts	Bestellung des Direktoriums	Führung der laufenden Geschäfte ¹
		Kenntnisnahme des vom Direktorium und vom Kuratorium beschlossenen Jahresvoranschlags und des Programms der Salzburger Festspiele	Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung	
			Genehmigung von Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze oder von Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen	
			Entlastung des Direktoriums	
			Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Programms und des Jahresberichts	
Zahl der Mitglieder		15 Mitglieder, davon:	8 Mitglieder, davon:	bis 2010: 3 Mitglieder ab 2011: 2 Mitglieder
Entsendende Rechtsträger	Bund	6 Mitglieder	2 Mitglieder	
	Land Salzburg	je 3 Mitglieder, darunter der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter ²	je 1 Mitglied, darunter der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau ³	
	Landeshauptstadt Salzburg			
	Tourismusförderungsfonds			
Sonstige		drei beratende Mitglieder: – Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – Vorsitzender des Direktoriums – Mitglied auf Vorschlag des Tourismusförderungsfonds im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum		

¹ Bei den laufenden Geschäften vertrat der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern den Salzburger Festspielfonds nach außen.

² Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau kann der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des Direktoriums den Salzburger Festspielfonds vertreten.

³ Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau vertrat den Salzburger Festspielfonds nach außen.

Quelle: RH

Im Einzelnen stellte der RH zur Konstruktion der Salzburger Festspiele fest:

(a) Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümerversorger, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Die Delegiertenversammlung des Salzburger Festspielfonds nahm Berichte lediglich zur Kenntnis.

(b) Vertreter des BMUKK, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau und der Bürgermeister waren gleichzeitig Vertreter der Abgangsträger, die dem Salzburger Festspielfonds Zuwendungen gewährten und Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds.

(c) Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (OECD-Leitsätze), wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf.

(d) Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat: einerseits vertrat der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau als Mitglied des Kuratoriums, im Falle der Verhinderung jedoch der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter als Mitglied der Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Direktoriums den Salzburger Festspielfonds, andererseits hatte der Vorsitzende des Direktoriums im Einvernehmen mit dessen übrigen Mitgliedern die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds zu führen. Dazu gehörte auch der Abschluss von Verträgen, wobei das Kuratorium bestimmte Rechtsgeschäfte zu genehmigen hatte (§ 11 Salzburger Festspielfondsgesetz).

(e) In einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vertrat die Landeshauptfrau beim Verwaltungsgerichtshof sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde.

Des Näheren stellte der RH hierzu fest:

Aufgrund einer 1992 durchgeführten Beitragsprüfung hatte die Salzburger Gebietskrankenkasse dem Salzburger Festspielfonds 1995 die

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Zahlung von Beiträgen in Höhe von 174.000 EUR bescheidmäßig vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid erhob der Salzburger Festspielfonds beim Landeshauptmann Einspruch, der diesem mit Bescheid aus 2001 nicht Folge gab. Der Salzburger Festspielfonds richtete daraufhin einen Einspruch an das damalige BMSG, das diesen 2004 als teilweise unzulässig zurückwies.

In weiterer Folge erhob der Salzburger Festspielfonds, vertreten durch die Landeshauptfrau, 2004 gegen die Landeshauptfrau als belangte Behörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach Vergleichsverhandlungen zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Gebietskrankenkasse reduzierte diese die Vorschreibung 2006, die neben den Beiträgen von rd. 174.000 EUR auch Verzugszinsen von bereits rd. 190.000 EUR auswies, schließlich auf 145.000 EUR; der Salzburger Festspielfonds beglich diesen Betrag und zog die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof im Jänner 2007 zurück.

- 5.2** Zur Beurteilung der Konstruktion der Salzburger Festspiele zog der RH den Österreichischen Corporate Governance Kodex und die OECD-Leitsätze als internationale Standards der guten Unternehmensführung heran. Die Richtlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex richteten sich zwar hauptsächlich an börsennotierte Unternehmen, waren aber auch ein nützliches Instrument für öffentliche Unternehmen. Die OECD-Leitsätze waren auch Richtlinien für nicht kommerzielle öffentliche Unternehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft organisiert waren.

Der RH kritisierte, dass die Aufgabenverteilung zwischen der Delegiertenversammlung, dem Kuratorium und dem Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen entsprachen und kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als ein wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet war.

Der RH kritisierte, dass die Konstruktion der Salzburger Festspiele das Risiko von Interessenkollisionen in sich barg, weil das Kuratorium sich aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten und auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, für die Salzburger Festspiele eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele sollte so gestaltet werden, dass Unvereinbarkeitsrisiken vermieden, Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet und auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen werden. Ferner empfahl der RH, ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung nach außen vorzusehen.

- 5.3 (1) (a) *Das Kuratorium gab bekannt, dass eine Änderung der Rechtsgrundlage (Salzburger Festspielfondsgesetz) nicht zur Diskussion stehe. Der RH habe entgegen seiner Kontrollkompetenz das Bundesgesetz selbst – obwohl es eigentlich nur Grundlage seiner Kontrolle sein sollte – der Überprüfung unterzogen.*

Der Bundesgesetzgeber habe diese Konstruktion ganz bewusst und mit dem Ziel gewählt, die Salzburger Festspiele aufgrund ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft finanziell abzusichern. Die im Salzburger Festspielfondsgesetz enthaltene, zwingende Abgangsdeckungsregelung wäre und sei essentieller Bestandteil der wirtschaftlichen Basis der Salzburger Festspiele und gewährleiste, dass die Salzburger Festspiele einem kulturpolitischen Auftrag nachkommen können und sich nicht an rein kommerziellen Gesichtspunkten orientieren müssen, sondern jährlich das kulturelle Zentrum Europas bilden können. Die Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes würde daher auch aus wirtschaftlicher Sicht den Bestand der Salzburger Festspiele in ihrer derzeitigen Form und kulturellen Ausrichtung gefährden.

Aus Sicht des Kuratoriums sei in diesem Zusammenhang noch von eminenter Bedeutung, dass – auch wenn der RH mit seinen Feststellungen teilweise einen gegensätzlichen Eindruck erzeuge – die wirtschaftliche Entwicklung der Salzburger Festspiele eindeutig positiv ist.

(b) Die Kritik des RH, dass die Konstruktion der Salzburger Festspiele das Risiko von Interessenkollisionen in sich berge, weil das Kuratorium sich aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetze, die auch als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewähren und gleichzeitig hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen haben, sei unangebracht, weil das Salzburger Festspielfondsgesetz diese Konstruktion ausdrücklich so vorgebe und vom Bundesgesetzgeber mit Bedacht genau in dieser Form so normiert worden sei, um – neben repräsentativen

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Gründen – der besonderen Bedeutung der Salzburger Festspiele gerecht werden zu können und die kulturpolitischen Ziele und Aufgaben der Salzburger Festspiele – die Förderung und Präsentation von künstlerischen Inhalten – auf eine entsprechende Basis zu stellen. Unvereinbarkeiten könnten hier nicht erblickt werden.

Auch die Kritik, dass die Landeshauptfrau als Mitglied des Aufsichtsorgans den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte, gehe ins Leere, weil sich die Zuständigkeit unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften ergebe.

(c) Zur Kritik des RH, dass kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrenntes Aufsichtsorgan vorgesehen sei, führte das Kuratorium aus, dass es exakt nach den Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes als Aufsichtsorgan eingerichtet sei.

(d) Die vom RH empfohlenen Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD–Leitsätze könnten ebenso wenig unmittelbar angewendet werden wie die Bilanzierungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)¹, weil diese Rahmenbedingungen auf Wirtschaftsbetriebe ausgerichtet, die Salzburger Festspiele dagegen vor allem der Kunst verpflichtet wären.

(e) Ferner wies das Kuratorium auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Salzburger Festspiele für Österreich hin, eine primär auf Gewinnorientierung und –maximierung ausgerichtete Betrachtungsweise greife daher auch aus diesem volkswirtschaftlichen Blickwinkel zu kurz.

(f) Das Kuratorium nehme die diesbezüglichen Empfehlungen des RH, insbesondere die der Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex, dennoch ernst, werde diese im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten prüfen und soweit dies nötig wäre, mit Hilfe interner Vorschriften, Geschäftsordnungen und –anweisungen – die das Kuratorium selbstverständlich berechtigt wäre, eigenständig zu beschließen – sinngemäß umsetzen.

(2) (a) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe der RH festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob diese Umsetzung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt. Entgegen seiner gesetzlich festgelegten Kompetenz habe der RH die Rechtsgrundlage des Salzburger Festspielfonds und die Unternehmensstruktur unter Anwendung des Österreichischen Corpo-

¹ siehe dazu TZ 55

rate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze überprüft sowie die Bilanzierungsgrundsätze des UGB für ein mittelgroßes Kapitalunternehmen angewendet.

(b) Laut Stellungnahme des Direktoriums hätte der Gesetzgeber die Konstruktion des Salzburger Festspielfonds sehr bewusst gewählt, um die Salzburger Festspiele dadurch dauerhaft finanziell abzusichern. Es sei richtig, dass es sich dabei um eine in Österreich einzigartige Rechtskonstruktion für einen Kulturbetrieb handle. Wie die Salzburger Festspiele aber in den letzten Jahren mehr als eindrucksvoll unter Beweis gestellt hätten, lasse sich mit dieser Organisationsstruktur auch in der heutigen Zeit künstlerisch und wirtschaftlich sehr erfolgreich arbeiten.

(c) Für den Salzburger Festspielfonds könne nicht der Prüfungsmaßstab eines börsennotierten Unternehmens gelten, weil es sich beim Salzburger Festspielfonds um kein Unternehmen handle, welches über eine private Aktionärsstruktur verfüge.

(d) Schließlich teilte das Direktorium mit, dass der Salzburger Festspielfonds in der Darstellung des Rechnungswesens gesetzlich den Grundsätzen der Kameralistik unterliege. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wäre im Prüfungszeitraum das gesamte Rechnungswesen erfolgt.

Folgende Bilanzierungsvorschriften würde die Kameralistik nicht vorsehen:

- Darstellung des Anlagevermögens;*
- Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen;*
- Verpflichtende Wirtschaftsprüfung.*

Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend wären, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen der Salzburger Festspiele nicht beanstandet werden.²

(3) Der Stellungnahme des Direktoriums schloss sich der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender des Kuratoriums an.

5.4 (1) Der RH erwiderte dem Kuratorium und dem Direktorium, dass der Dringliche Antrag des Salzburger Landtags vom 15. März 2010 betreffend eine Sonderprüfung der Salzburger Festspiele durch den RH

² siehe dazu TZ 55

Konstruktion der Salzburger Festspiele

und der einstimmig angenommene gleichlautende Bericht des Finanzüberwachungsausschusses des Salzburger Landtags vom 17. März 2010 lauteten, dass angesichts der bisher bekannt gewordenen Misstände bei den Salzburger Festspielen es bei einer Rechnungshofüberprüfung nicht nur um Fragen der Effektivität, der Kontrolle sowie der Konstruktion der Salzburger Festspiele gehe, sondern auch Vorschläge für organisatorische Neuerungen bzw. Verbesserungen erhofft würden.

Da die Konstruktion des Salzburger Festspielfonds nicht zuletzt auf dem Salzburger Festspielfondsgesetz gründet, bezog der RH – folgerichtig und in Umsetzung seines Prüfungsauftrages – dieses Gesetz in seine Gebarungsüberprüfung ein. Dies auch deshalb, weil es gerade ihm als unabhängige Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle – auf der Grundlage bundes(–verfassungs)gesetzlicher Vorschriften – obliegt, Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit einerseits und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit andererseits aufzuzeigen und diesbezüglich Empfehlungen in Hinblick auf die Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns abzugeben. Deshalb ist es auch Aufgabe des RH, bestehende Rechtsvorschriften in Bezug auf ihre gebarungsmäßigen Auswirkungen zu überprüfen und diesbezügliche Verbesserungspotenziale darzulegen.

(2) Der RH zog ferner zur Beurteilung der Konstruktion der Salzburger Festspiele den Österreichischen Corporate Governance Kodex und die OECD–Leitsätze als internationale Standards der guten Unternehmensführung heran.

Ausdrücklich sind nämlich auch die von der OECD entwickelten Leitsätze auch für nicht kommerzielle staatseigene Unternehmen von Nutzen, die hauptsächlich speziellen Zielen der öffentlichen Politik dienen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft organisiert sind oder nicht. Dies deshalb, weil es laut OECD im Interesse des Staats wie auch der Öffentlichkeit liegt, dass all diese Unternehmen professionell geführt werden und sich an die Regeln guter Corporate Governance halten.

(3) Die Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften an den Regeln des Kodex orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind.

Die Anwendbarkeit der OECD–Leitsätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist nach Ansicht des RH sehr wohl gegeben, zumal Corporate Governance optimale Unternehmensführung und

die optimale Überwachung dieser Führung zum Ziel hat.³ Im Übrigen zogen diese Maßstäbe auch jene Rechtsanwälte heran, die im Auftrag des BMUKK einen Bericht über die rechtliche Evaluierung des Bundestheaterkonzerns erstellten, dessen Executive Summary im Juni 2011 auf der Homepage des BMUKK veröffentlicht wurde.

(4) Gerade der Vergleich der Konstruktion des Salzburger Festspielfonds als erfolgreicher Kulturbetrieb mit den Regeln der OECD-Leitsätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex zeigte, dass beim Salzburger Festspielfonds erhebliche Regelungsdefizite und Unvereinbarkeiten bestanden:

- keine Eigentümerversammlung, die den Rechnungsabschluss genehmigte sowie das Kuratorium und das Direktorium entlastete;
- kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als ein wesentliches Element guter Unternehmensführung;
- Vertreter der Abgangsträger waren auch Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds;
- die Landeshauptfrau als Vertreterin eines Abgangsträgers und Mitglied des Kuratoriums als Aufsichtsorgan vertrat den Salzburger Festspielfonds nach außen, konnte für den Salzburger Festspielfonds Geschäfte abschließen und nahm auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahr;
- das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat.

Da der Salzburger Festspielfonds als Veranstaltungsdienstleistungsunternehmen zur optimalen Erfüllung seiner Aufgabe – so wie jedes andere Unternehmen – eine zeitgemäße Konstruktion benötigt, empfahl der RH – in Übereinstimmung mit seinem Prüfungsauftrag – Maßnahmen, um festgestellte Schwachstellen zu beheben.

(5) Der RH erblickte in der Verbesserung der Corporate Governance des Salzburger Festspielfonds keine Gefährdung der kulturellen Ausrichtung der Salzburger Festspiele. Dies deshalb, weil die zeitgemäße Fundierung eines jeden Unternehmens in rechtlicher, organisatorischer, funktioneller und kaufmännischer Hinsicht Voraussetzung für die kon-

³ Vgl. Geppert, Corporate Governance in Österreich, ÖJZ 2002, S. 781 – 790, 781 f.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

krete Verwirklichung des jeweiligen Unternehmensgegenstandes durch jeweils zweckentsprechende Unternehmensführung ist. Dies schließt die Ingangsetzung von Anpassungsprozessen, die etwa der Schaffung von Rechtsgrundlagen dienen können, nicht aus.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzgeber seit Einführung von handelsrechtlichen Vorschriften im Jahr 1897 diese seither bereits 74-mal bzw. seit 1950 50-mal novellierte und damit den sich geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen Rechnung trug.

(6) Sehr wohl stellte der RH die positive wirtschaftliche Entwicklung der Salzburger Festspiele dar; er empfahl jedoch nicht eine Gewinnmaximierung.

(7) Der RH wies darauf hin, dass die Kameralistik einen von Gebietskörperschaften angewendeten Rechnungsstil darstellt. Demgegenüber gilt für Unternehmen, das ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, das UGB. Diese definitorischen Merkmale treffen auch auf den Salzburger Festspielfonds zu, weswegen das UGB die anzuwendende Basis für die Ausgestaltung seines Rechnungswesens sein sollte.

Im Übrigen zog der RH für seine Empfehlungen die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung heran und nicht die vom Direktorium ins Treffen geführten (TZ 6, 55) ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

(8) Hinsichtlich der Meinung, dass der Salzburger Festspielfonds durch das Salzburger Festspielfondsgesetz dauerhaft finanziell abgesichert wäre, wies der RH darauf hin, dass dieses zwar regelt, in welchem Verhältnis die Abgangsträger allfällige Betriebsabgänge zu tragen haben, jedoch die Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger jährlich von den Parlamenten der den Abgang tragenden Gebietskörperschaften beschlossen wird.

In diesem Zusammenhang erinnerte der RH an die Bregenzer Festspiele GmbH, die bereits 1982 einen Rahmenförderungsvertrag mit den Gebietskörperschaften abgeschlossen hat, der für drei Jahre eine betraglich festgelegte Förderung zusichert und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Durch die dreijährige Garantie eines Förderungsbetrags besteht für die Bregenzer Festspiele GmbH eine höhere Gebarungs- und Planungssicherheit als durch das vom Kuratorium nur wenige Monate vor Beginn der nächsten Spielzeit für ein Jahr beschlossene Budget für die Salzburger Festspiele.

- 6.1** Im Salzburger Festspielfondsgesetz waren die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe des Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich geregelt.

Nach den OECD-Leitsätzen sollte die Rechnungslegung bei staatseigenen Unternehmen durch international anerkannte Normen gestaltet sein, die hohen Qualitätsanforderungen genügen. Der Salzburger Festspielfonds war ein Unternehmen im Sinn des UGB, jedoch nicht ausdrücklich an dessen Rechnungslegungsvorschriften gebunden und wendete diese auch nicht an (siehe TZ 55, 56).

Es fehlte eine ausdrückliche Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Internes Kontrollsystem einzurichten (siehe TZ 65).

- 6.2** Der RH hielt kritisch fest, dass wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen – wie die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem einzurichten – für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen waren.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, darauf hinzuwirken, dass die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe im Salzburger Festspielfondsgesetz geregelt werden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des UGB sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten.

- 6.3** (1) *Das Kuratorium führte aus, dass die generelle Forderung des RH nach mehr Transparenz und Kontrolle im Sinn des Kuratoriums und der Abgangsträger sei. Gesonderte Regelungen in Hinblick auf Sorgfaltspflichten und Haftung der Organe schienen jedoch entbehrlich, weil sämtliche allgemeine Normen des Zivilrechts auch für den Salzburger Festspielfonds gelten würden.*

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Kritik des RH in Bezug auf das Rechnungswesen gehe insoweit ins Leere, als die Salzburger Festspiele gesetzlich verpflichtet wären, ihre Gebarung nach den gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen der Kameralistik auszurichten. Die Kameralistik sei ein Rechnungsstil, mit dessen Hilfe die Salzburger Festspiele – wie die Stadt Salzburg und andere Gebietskörperschaften auch – ihre Gebarung bislang in ordnungsgemäßer, tauglicher und aussagekräftiger Weise darstellten.

(2) Das Direktorium gab bekannt, dass der Salzburger Festspielfonds in der Darstellung des Rechnungswesens gesetzlich den Grundsätzen der Kameralistik unterliege. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage sei im Prüfungszeitraum das gesamte Rechnungswesen erfolgt.

Folgende Bilanzierungsvorschriften würde die Kameralistik nicht vorsehen:

- Darstellung des Anlagevermögens,*
- Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen,*
- verpflichtende Wirtschaftsprüfung.*

Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend seien, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds nicht beanstandet werden.

Der Salzburger Festspielfonds habe sich freiwillig zu umfassenden Maßnahmen und Kontrollen verpflichtet. Dazu würden folgende Punkte gehören:

- Führung eines Anlagenverzeichnisses;*
- Interne Revision als eigenständiges Organ des Kuratoriums, welches jährlich Schwerpunktprüfungen durchführt;*
- Schwerpunktprüfungen und Prüfung des Rechnungsabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;*
- monatliche Budgetsitzungen der Abteilungsleiter.*

6.4 (1) Der RH bekräftigte gegenüber dem Kuratorium und dem Direktorium seine Empfehlung, die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe ausdrücklich zu regeln, weil der Salzburger Festspielfonds ein durch Sondergesetz eingerichteter Rechtsträger eigener Art ist. Das Fehlen

dieser Regelungen könnte sich bspw. in einem Rechtsstreit mit einem Mitglied des Kuratoriums oder Direktoriums für den Salzburger Festspielfonds nachteilig auswirken.

(2) Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerungen in TZ 5 und TZ 55.

In diesem Zusammenhang war ferner darauf hinzuweisen, dass mehrere andere bedeutende Kulturunternehmen in Österreich (z.B. Bundestheater, Bregenzer Festspiele) seit 1950 ihre Rechtsform bzw. ihre Organisation den sich ständig ändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen angepasst haben.

(3) In Hinblick auf die erforderliche Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen hob der RH hervor, dass gemäß Vereinsgesetz 2002 sogar jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und dabei die Bestimmungen des UGB sinngemäß anzuwenden hat. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, in Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des UGB einzurichten.

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

7.1 (1) Das Kuratorium hatte den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze zu genehmigen. Das Direktorium hatte beim Abschluss von Rechtsgeschäften den gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt zu beachten.

Die Wertgrenze betrug 2010 4.282 EUR monatlich; vom Genehmigungsvorbehalt waren daher auch Verträge betroffen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, etwa mit Dirigenten, Solisten, Regisseuren und Ausstattern.

Der RH stellte fest, dass von 2000/2001 bis 2009/2010 bei fünf Dienstverträgen für das Verwaltungspersonal und bspw. in der Spielzeit 2009/2010 bei rd. 70 Dienstverträgen mit Künstlern die Geneh-

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

migung des Kuratoriums fehlte. Mit den Künstlern waren Bühnenarbeits- oder Gastverträge über Gagen von insgesamt rd. 1,36 Mill. EUR abgeschlossen worden. Ferner lagen in der Spielzeit 2009/2010 für sieben Werkverträge mit Honoraren von insgesamt rd. 120.000 EUR die erforderlichen Genehmigungen des Kuratoriums nicht vor.

(2) Das Kuratorium hatte außerdem Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, zu genehmigen.

Dennoch legte das Direktorium dem Kuratorium zwar bspw. einen Kollektivvertrag, nicht jedoch die Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge zur Genehmigung vor (siehe TZ 42).

Auch die Vereinbarungen mit der Haus für Mozart GmbH und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit einem Gebarungsumfang von rd. 37 Mill. EUR legte das Direktorium dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vor (siehe TZ 88).

Das Direktorium ließ sich über einen Streitwert von 420.000 EUR auf einen Rechtsstreit bei Gericht ein und führte diesen ohne Kuratoriumsbeschluss über zwei Instanzen. Zur Beendigung dieses Verfahrens holte das Direktorium im Jahr 2006 die Genehmigung des Kuratoriums für einen Vergleich ein und entrichtete den vollen Streitwert. In der Sitzung, in der das Kuratorium über den Vergleich abstimmte, bemängelte ein Mitglied, dass es nicht ausreichend über den Rechtsstreit informiert gewesen sei und einem gerichtlichen Verfahren bei Vorhandensein aller Informationen nicht zugestimmt hätte.

- 7.2** Der RH bemängelte, dass das Direktorium die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze weitgehend nicht berücksichtigte und nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen einholte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen.

Der RH wies jedoch auch darauf hin, dass im Gesellschaftsrecht ein Aufsichtsorgan üblicherweise nur mit jenen Geschäften zu befassen ist, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs ein gewisses Risikopotenzial für ein Unternehmen aufweisen.

Der RH empfahl dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen und bei Rechtsgeschäften für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken; damit würden die Genehmi-

gungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle beschränkt, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten.

7.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei das Kuratorium nur für Verträge des nicht künstlerischen Jahrespersonals zuständig. Maßstab für die Genehmigungspflicht sei laut Salzburger Festspielfondsgesetz die Höhe eines Beamtengehalts der Dienstklasse 2 (heute Dienstklasse VIII) in Höhe von 4.282 EUR. Die Wahl eines Beamtenbezugs als Maßstab für die Genehmigungspflicht von Dienst- bzw. Werkverträgen mache deutlich, dass es sich hierbei ausschließlich um Verträge des nichtkünstlerischen Jahrespersonals handeln könne.*

(2) Hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge führte das Direktorium an, dass nach § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung von Vereinbarungen oblag, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds von wesentlicher Bedeutung waren. Aufgrund des Salzburger Festspielfondsgesetzes habe das Kuratorium nach Ansicht des Direktoriums also nur dann eine formale Beschlussfassung durchzuführen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorlagen.

Die Einrichtung einer Pensionskasse sei laut Gutachten des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Landes Salzburgs als einmalige Angelegenheit, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausging, anzusehen. Für die Gestaltung der Salzburger Festspiele und anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds hätte die Einrichtung einer Pensionskasse aber keine Auswirkungen gehabt. Da beide Voraussetzungen nicht kumulativ vorgelegen seien, sei keine formale Beschlussfassung des Kuratoriums notwendig gewesen.

(3) Hinsichtlich der Übernahme des Vermögens der Haus für Mozart GmbH in Höhe von 37 Mill. EUR führte das Direktorium aus, dass die Aufsichtsratssitzung der Haus für Mozart GmbH und die Sitzung des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds mit demselben Tagesordnungspunkt am selben Tag stattgefunden hätten und die Vertreter der Abgangsträger beiden Gremien angehörten. Aufgrund der Personenidentität sei das Kuratorium vollinhaltlich über alle Geschäftsvorfälle genauestens informiert gewesen.

Durch die Darstellungsform des RH entstehe der irreführende Eindruck, dass das Direktorium ständig das Salzburger Festspielfondsgesetz negiere und keine Genehmigungen einhole. Dies entspreche nicht

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

den Tatsachen. Es sei allerdings korrekt, dass hier ein Formalfehler begangen worden und eine Beschlussfassung unterblieben sei.

7.4 (1) Der RH stellte klar, dass er seitens des Direktoriums korrekterweise eingeholte Genehmigungen des Kuratoriums sehr wohl darstellte (z.B. Kollektivvertrag), weswegen der Vorwurf des Direktoriums ins Leere geht. Im Übrigen brachte der RH klar zum Ausdruck, dass das Direktorium „nicht immer“ die erforderlichen Genehmigungen des Kuratoriums einholte.

(2) Dem Wortlaut des Salzburger Festspielfondsgesetzes war nicht zu entnehmen, dass nur Werkverträge für das nichtkünstlerische Personal vom Kuratorium zu genehmigen waren.

(3) Zur Frage der Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, erwiderte der RH, dass bei einer Beschränkung der Zustimmungspflicht auf Vereinbarungen, die unmittelbar in das Programm und die Gestaltung der Salzburger Festspiele eingreifen, Geschäftsfälle, die – allein – für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bedeutend (z.B. Risikopotenzial) sein könnten, nicht der Genehmigung des Kuratoriums unterliegen würden. Im Sinn der Empfehlung des RH wäre jedoch die Zustimmungspflicht des Kuratoriums als wirtschaftliches Aufsichtsorgan so zu gestalten, wie dies das Direktorium bspw. bei der Einholung der Genehmigung für den Abschluss des Kollektivvertrags bewerkstelligte.

(4) Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Stellungnahme des Direktoriums im Widerspruch zu seiner Stellungnahme zu TZ 8 steht, derzufolge dem Kuratorium die Genehmigung von Maßnahmen genereller und umfassender Natur sowie von gewichtigen Einzelmaßnahmen obliege. Die Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge, die Vereinbarung mit der Haus für Mozart GmbH und der Rechtsstreit bei Gericht sind nämlich nach Ansicht des RH jedenfalls als Maßnahmen genereller und umfassender Natur bzw. als gewichtige Einzelmaßnahmen anzusehen.

(5) Zwecks Vermeidung des von seiten des Direktoriums erwähnten Formalfehlers legte der RH dem Direktorium nahe, künftig die Willensbildung in den jeweiligen Organen ausreichend zu dokumentieren.

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

8.1 Obwohl im Salzburger Festspielfondsgesetz eine Ermächtigung des Kuratoriums fehlte, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen, beschloss es zuletzt 2009 eine ab

2011 geltende Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Salzburger Festspielfonds.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass weder das Kuratorium noch die Delegiertenversammlung – mangels der Möglichkeit, dem Direktorium Weisungen zu erteilen – eine Ermächtigung aus dem Salzburger Festspielfondsgesetz ableiten konnten, das Direktorium an interne Vorschriften zu binden.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium zu schaffen.

- 8.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums sei es selbstverständlich berechtigt, aufgrund des Salzburger Festspielfondsgesetzes eigenständig Geschäftsordnungen und –anweisungen zu beschließen.*

(2) (a) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei aus der Umschreibung der Wirkungsbereiche von Kuratorium und Direktorium im Salzburger Festspielfondsgesetz zu folgern, dass dem Kuratorium die Genehmigung von Maßnahmen genereller und umfassender Natur sowie von gewichtigen Einzelmaßnahmen obliege. Dem Direktorium obliege die Vorbereitung und Durchführung dieser, sowie die Setzung von Einzelmaßnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich eine Genehmigung durch das Kuratorium erfordern.

(b) Die Geschäftsordnung sei eine Maßnahme genereller oder umfassender Natur. Das Unterlassen einer ausdrücklichen Regelung sei in diesem Fall wohl eher als unbeabsichtigte Gesetzeslücke anzusehen, welche durch intrasystematische Fortentwicklung geschlossen werden könne. Bei der Festlegung der Aufgaben des Kuratoriums und des Direktoriums im Salzburger Festspielfondsgesetz handle es sich um keine taxative Aufzählung.

(c) Das Direktorium führte des Weiteren aus, dass das Kuratorium im Rahmen der Überwachung jederzeit Regelungen beschließen könne, die eine bessere Nachvollziehbarkeit der Überprüfung ermöglichen. Eine Möglichkeit sei die Genehmigung einer Geschäftsordnung sowie einer Geschäftsanweisung, welche vom Direktorium erstellt werden.

- 8.4 Der RH erwiderte dem Kuratorium und dem Direktorium, dass die Kompetenzen der Organe des Salzburger Festspielfonds – als eine durch Gesetz eingerichtete juristische Person – grundsätzlich nur aus dem Gesetz abzuleiten waren. Diese Befugnisse können entweder im Gesetz ausdrücklich genannt sein oder aus den dort verankerten Regelungen

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

abgeleitet werden. Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften, die die Geschäftsführung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs binden, könnte nur aus einem im Gesetz genannten Weisungsrecht – was allerdings beim Salzburger Festspielfondsgesetz nicht der Fall war – abgeleitet werden. Wie bereits unter TZ 5 dargestellt, war beim Salzburger Festspielfonds kein Organ eingerichtet, das dem Direktorium im Rahmen des laufenden Betriebs Weisungen erteilen konnte.

Auch wenn die Erlassung interner Rechtsvorschriften positiv zu bewerten war, wäre jedenfalls eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf deren Basis das Kuratorium interne Normen für den laufenden Geschäftsbetrieb erlassen kann.

- 9.1** Die Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds regelte unter anderem den Zweck des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele und des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins. Die Geschäftsordnung bestimmte außerdem, dass allen Direktoriumsmitgliedern des Salzburger Festspielfonds das Recht einer Einzelstimme im Vorstand des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele zustand; die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds hatte alle Zahlungsaufträge über Zuwendungen des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele gegenzuzeichnen, bei ihrer Verhinderung der Intendant der Salzburger Festspiele. Die beiden Vereine waren jedoch eigene, vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger, deren Zweck und Willensbildung nach dem Vereinsgesetz durch Statuten geregelt waren.
- 9.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds nicht in die unabhängige Willensbildung von Vereinen eingreifen konnte und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in seiner Geschäftsordnung die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu streichen.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Empfehlung des RH prüfen und dem Kuratorium gegebenenfalls eine Änderung der Geschäftsordnung vorlegen.*
- 9.4** Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.
- 10.1** Auch die ab 2011 gültige Geschäftsordnung sah vor, dass Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen der Genehmigung der Präsidentin des Salzburger Festspiel-

fonds bedurften; diese teilte mit, dass seit 1995 keine Sammelaktionen stattfanden.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Regelung ein Risikopotenzial für Korruption darstellen könnte (z.B. verbotene Geschenkkannahme) und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in der Geschäftsordnung Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen.

10.3 *Das Direktorium teilte mit, diese Regelung bei der nächsten Änderung der Geschäftsordnung zu adaptieren.*

11.1 Die ab 2010 gültige Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds legte unter anderem Zeichnungsregelungen fest, nach denen die Mitglieder des Direktoriums – teilweise gemeinsam – in unbegrenzter Höhe Verträge unterzeichnen konnten. Es fehlte jedoch ein Hinweis auf § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz, demzufolge dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag (siehe TZ 7).

11.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern. Zudem wäre dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben.

11.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es – auch wenn es keine gesetzliche Notwendigkeit gebe – die Empfehlung des RH prüfen und die Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes auch in der jeweiligen Geschäftsanweisung nochmals ausdrücklich zitieren.*

11.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.

12.1 (1) Der Salzburger Festspielfonds war Auftraggeber im Sinn des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz); bis zum 1. September 2002 war für ihn im Unterschwellenbereich (unter 200.000 EUR) außerdem die ÖNORM A 2050 maßgeblich.

(2) Die im Jahr 2001 vom Kuratorium genehmigte Dienstanweisung über Bestellwesen, Zahlungsaufträge und Ausgangsrechnungen – die

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

bis 2010 galt – enthielt lediglich einen Verweis auf die Salzburger Landesvergabeordnung und die ÖNORM A 2050.

Auch die im Jahr 2010 vom Direktorium ausgearbeitete und vom Kuratorium zur Kenntnis genommene Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte verwies nicht auf geltende bundesvergaberechtliche Bestimmungen; den Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds wurde auch sonst nicht bekannt gemacht, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bietern und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren.

Ferner fehlte ein Hinweis in der Geschäftsanweisung aus 2010, dass gemäß Bundesvergabegesetz das Vergabeverfahren – unter anderem der Schätzwert des Auftrags, sowie Art und Verlauf des Verfahrens mit entsprechender Begründung – in einem Vermerk zu dokumentieren war.

(3) Nach der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte aus 2010 hatten die bestellberechtigten Beschäftigten beim Salzburger Festspielfonds bei der Beschaffung von Waren und Leistungen mehrere Angebote einzuholen. Ab einer Betragsgrenze von 10.000 EUR war die Genehmigung des Kaufmännischen Direktors für die Erteilung eines Auftrags erforderlich und in Absprache mit diesem die Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung zu prüfen.

Der Salzburger Festspielfonds führte einen großen Anteil der Vergabeverfahren dezentral im jeweiligen Fachbereich durch; die Beschäftigten legten bereits eingeholte Angebote dem Kaufmännischen Direktor zur Genehmigung vor. Die Gesamtanzahl aller Beschaffungsvorgänge war nicht zentral dokumentiert.

(4) Der RH stellte fest, dass der Salzburger Festspielfonds bei Aufträgen keine Vergabevermerke gemäß Bundesvergabegesetz erstellte.

Im überprüften Zeitraum führte der Salzburger Festspielfonds ausschließlich nicht-offene Vergabeverfahren durch und machte keine Ausschreibungstexte bekannt. Diese Vorgehensweise wäre vergaberechtlich nur dann zulässig, wenn bestimmte Auftragswerte nicht überschritten werden.

(5) Der RH stellte anhand einzelner überprüfter Beschaffungsvorgänge fest, dass der Salzburger Festspielfonds in den folgenden zwölf Fällen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht einhielt:

- 2001 wurde ein Auftrag über 128.000 EUR an eine Unternehmensberatung direkt vergeben, obwohl nach der damals geltenden ÖNORM A 2050 mindestens fünf Unternehmen zur Anbotsstellung einzuladen gewesen wären.
- 2004 wurde ein Auftrag über rd. 137.000 EUR an eine andere Unternehmensberatung direkt vergeben, obwohl ab einem Schwellenwert von 60.000 EUR ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung geboten gewesen wäre.
- Von 2005 bis 2010 wurden acht Aufträge für den Druck von Programmheften und des Jahresmagazins über insgesamt rd. 982.000 EUR im Wege eines nicht-offenen Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben, obwohl die jeweiligen Schwellenwerte (bis 2006 60.000 EUR, danach 80.000 EUR und ab 2010 100.000 EUR) überschritten und ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung vorzusehen gewesen wäre.
- 2006 wurde ein Auftrag über rd. 200.000 EUR für Scheinwerfer und 2007 ein Auftrag zur Erstellung der Website über rd. 174.000 EUR (siehe TZ 63) im Wege eines nicht-offenen Verhandlungsverfahrens vergeben, obwohl der Schwellenwert von 80.000 EUR überschritten und ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung geboten gewesen wäre.

(6) Während der Gebarungsüberprüfung erstellte der Salzburger Festspielfonds im Februar 2011 für die Beschäftigten im Bereich Bühnenbild und Requisiten Richtlinien für eine gesetzeskonforme Auftragsvergabe, die auch standardisierte Formulare für einen Vergabevermerk enthielten; des Weiteren erwarb der Salzburger Festspielfonds zehn Lizenzen⁴ bei der Bundesbeschaffung GmbH.

12.2 Der RH bemängelte, dass in den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds kein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht enthalten war. Der RH kritisierte, dass es der Salzburger Festspielfonds bisher verabsäumte, ein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche einzurichten, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Ferner kritisierte er, dass der Salzburger Festspielfonds im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht verstieß.

⁴ Zugang zum elektronischen Bestell-Account bei der Bundesbeschaffung GmbH

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds weiters, ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden.

12.3 *Das Direktorium gab bekannt, dass bereits im Dezember 2010 alle Abteilungsleiter sowohl mündlich als auch schriftlich auf die bundesvergaberechtlichen Vorschriften hingewiesen und entsprechend eingeschult worden seien.*

Organisationsentwicklung

13.1 (1) Das Direktorium beauftragte 2001 ein externes Beratungsunternehmen, eine Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse des Salzburger Festspielfonds durchzuführen und dabei die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Das externe Beratungsunternehmen führte im Rahmen der Angebotslegung unter anderem aus, dass mit diesem Projekt die Qualität und künstlerische Handlungsfähigkeit der Salzburger Festspiele langfristig gesichert und gesteigert werden sollte. Um diese Ziele zu erreichen, wären

- die interne Effizienz zu optimieren,
- die Effektivität zu steigern,
- die festgelegten Kompetenzen über alle Ebenen einzuhalten sowie
- die Planung zu optimieren.

(2) Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit dem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. Das vereinbarte Honorar von 128.000 EUR zahlte der Salzburger Festspielfonds im Jahr 2002.

Das externe Beratungsunternehmen legte im April 2002 dem Direktorium die Ergebnisse der Untersuchung in Form einer Power Point Präsentation insbesondere zu den Themen Aufbau- und Ablauforganisation und Controlling vor.

(3) In weiterer Folge sollten die Ergebnisse der Untersuchung mit den Abteilungsleitern des Salzburger Festspielfonds diskutiert und danach in so genannten Umsetzungsplänen festgelegt werden, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren, um die Empfehlungen umzusetzen. Umsetzungspläne konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

(4) Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen.

- 13.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne ausarbeitete.

Der RH kritisierte weiters, dass das Kuratorium keine Informationen über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung einholte und das Direktorium den Werkvertrag ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums abschloss.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. Weiters empfahl der RH dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen.

- 13.3** *Das Direktorium teilte mit, dass nicht jede Studie und deren Ergebnisse automatisch zu einer Umsetzung führen bzw. eines eigenen Umsetzungsplans bedürfen würden. Selbstverständlich seien die Ergebnisse externer Beratungsunternehmen eingehend intern diskutiert, auf ihre Praxistauglichkeit geprüft und punktuell in den Bereichen, in denen es sich als zielführend herausstellte, auch umgesetzt worden.*

Bereits vor der Beauftragung der Consulting Firma sei das Kuratorium durch das Direktorium eingehend über diesen abzuschließenden Werkvertrag informiert worden. Durch die Darstellungsform des RH entstehe der irreführende Eindruck, dass das Direktorium ständig das Salzburger Festspielfondsgesetz negiere und keine Genehmigungen einhole. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Es sei aber korrekt, dass in diesem Fall das Kuratorium zwar informiert wurde, eine formale Beschlussfassung aber unterblieb.

- 13.4** (1) Der RH wies darauf hin, dass vom externen Beratungsunternehmen Umsetzungspläne als Bestandteil des Arbeitsprogramms vorgesehen waren.

Organisationsentwicklung

(2) Er merkte an, dass die vom Direktorium in seiner Stellungnahme angeführte punktuelle Umsetzung von Ergebnissen des externen Beratungsunternehmens mangels vorgelegter Umsetzungspläne nicht überprüfbar war.⁵

(3) Hinsichtlich der Anmerkungen und Behauptungen des Direktoriums zur Darstellungsform des RH verwies der RH auf TZ 1 und TZ 7.4.

14.1 Der Salzburger Festspielfonds verfasste im Jahr 2006 erstmals Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Eingliederung von rd. 19 % der ganzjährig besetzten Stellen der 14 Abteilungen. Nur in der Abteilung Finanzen/Personal/Informatik gab es für alle Stellen Beschreibungen, in zehn Abteilungen hingegen lagen keine Stellenbeschreibungen vor.

Der Salzburger Festspielfonds aktualisierte nach dem Jahr 2006 die Stellenbeschreibungen nur in der Abteilung Finanzen/Personal/Informatik.

Keine der Stellenbeschreibungen des Salzburger Festspielfonds war vom Stelleninhaber und vom Vorgesetzten unterzeichnet. Dadurch war nicht dokumentiert, ob der Stelleninhaber und der Vorgesetzte über die Aufgaben, Kompetenzen und hierarchische Einordnung der Stelle informiert waren.

14.2 Der RH kritisierte, dass beim Salzburger Festspielfonds nur für wenige Stellen Beschreibungen vorlagen und diese von den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nicht unterzeichnet waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, flächendeckend Stellenbeschreibungen zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

14.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien ab dem Jahr 2006 Stellenbeschreibungen mit dem Ziel eingeführt worden, diese flächendeckend für alle Mitarbeiter zu erstellen. Allerdings würden sowohl die Erstellung als auch die laufende Aktualisierung der Stellenbeschreibungen einen hohen zeitlichen Aufwand erfordern. Dadurch habe der begonnene Prozess noch nicht abgeschlossen werden können.*

⁵ Im Management Summary der Power Point Präsentation führte das Beratungsunternehmen unter anderem aus, dass die Rahmenbedingungen für das Projekt von hoher Emotionalisierung und prinzipieller Ablehnung einer externen Beratung geprägt war. Die Salzburger Festspiele hätten eine einzigartige kulturpolitische Stellung und eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung – dennoch sei Handlungsbedarf gegeben. Die Salzburger Festspiele verfügten nur über ein eingeschränktes quantitatives Controlling, vorhandene IT würde zu wenig genutzt – grundlegende, konzeptionelle Verbesserungen wären notwendig.

- 15.1** Der Salzburger Festspielfonds ließ 2005 von einem externen Berater im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojekts ein Formular zur Führung von strukturierten Mitarbeitergesprächen entwickeln. Die verantwortlichen Vorgesetzten des Salzburger Festspielfonds führten jedoch bisher keine strukturierten Mitarbeitergespräche durch.
- 15.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds dieses Führungsinstrument bisher nicht nutzte, um die Arbeitsziele und die Beiträge der Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung zu erörtern. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, jährlich strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde die Einführung von strukturierten Mitarbeitergesprächen für sinnvoll erachtet. Allerdings würden Beispiele anderer Unternehmen zeigen, dass die Einführung solcher Gespräche tief in die Unternehmenskultur einwirke. Für einen nachhaltigen Erfolg bedürfe es daher einer gründlichen Vorbereitung. Die Durchführung von strukturierten Mitarbeitergesprächen stehe auf der Agenda des neuen Verwaltungsdirektors.*

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Betriebs-
aufwendungen

- 16** (1) Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den folgenden Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010		
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %											
Personalaufwendungen	34,40	79,4	42,53	80,2	37,20	79,2	39,59	80,1	37,32	80,6	39,28	79,4	39,28	79,4	+ 14,2
Sachaufwendungen	8,95	20,6	10,53	19,8	9,78	20,8	9,85	19,9	8,97	19,4	10,16	20,6	10,16	20,6	+ 13,5
Betriebsaufwendungen	43,35	100,0	53,06	100,0	46,98	100,0	49,44	100,0	46,29	100,0	49,44	100,0	49,44	100,0	+ 14,0

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb von 2004/2005 bis 2009/2010 mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch.

(2) Die Personalaufwendungen umfassten die Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen. Letztere beinhalteten die Rechteabgeltungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse.⁶

⁶ Ein Vergleich der Personalaufwendungen mit anderen österreichischen Festspielen (bspw. Bregenzer Festspiele) war wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen nicht zweckmäßig.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

	Personalaufwendungen												Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010	
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		in %	
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	in %	in %
Direktorium	0,63	1,8	0,71	1,7	0,60	1,6	0,64	1,6	0,64	1,7	0,78	2,0		+ 23,8
Jahrespersonal	8,08	23,5	8,83	20,8	9,00	24,2	8,63	21,8	8,79	23,6	9,14	23,3		+ 13,1
künstlerisches Personal	16,24	47,2	21,14	49,7	17,44	46,9	19,87	50,2	17,80	47,7	18,28	46,5		+ 12,6
technisches und administratives Personal	4,38	12,8	5,69	13,4	4,70	12,6	4,84	12,2	4,55	12,2	4,78	12,2		+ 9,1
übrige Personalaufwendungen	5,07	14,7	6,16	14,4	5,46	14,7	5,61	14,2	5,54	14,8	6,30	16,0		+ 24,3
Summe der Personalaufwendungen	34,40	100,0	42,53	100,0	37,20	100,0	39,59	100,0	37,32	100,0	39,28	100,0		+ 14,2

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Die gesamten Personalaufwendungen stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010).

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von rd. 630.000 EUR (2004/2005) um rd. 23,8 % auf rd. 780.000 EUR (2009/2010). Die größte Steigerung in diesem Zeitraum war vor allem darauf zurückzuführen, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren.

Die Aufwendungen für das Jahrespersonal des Salzburger Festspielfonds, das waren das Leitungs- und Verwaltungspersonal, das Dekorationswerkstätten-, Kostümwerkstätten-, Bühnen- und Werkstättenpersonal, das Hauspersonal und das Publikumpersonal stiegen von rd. 8,08 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 13,1 % auf rd. 9,14 Mill. EUR (2009/2010).

Im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006) fielen aufgrund der hohen Anzahl von Vorstellungen die betragsmäßig höchsten Aufwendungen für das künstlerische Personal an.

Die übrigen Personalaufwendungen stiegen von rd. 5,07 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 24,3 % auf rd. 6,30 Mill. EUR (2009/2010).

(3) Die Sachaufwendungen umfassten die Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, die allgemeinen Betriebsaufwendungen und die Haus- und Inventaraufwendungen. Im Jahr 2009/2010 entstanden zusätzliche Aufwendungen für die Ausstellung 90 Jahre Salzburger Festspiele.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

	Tabelle 3: Sachaufwendungen														Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010	
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		in %		in %	
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %		
Dekorationen und Bühne	3,07	34,3	3,65	34,7	2,68	27,4	2,84	28,8	2,25	25,1	2,10	20,7	2,10	20,7	- 31,6	
Kostüme, Perücken und Masken	0,59	6,6	0,62	5,9	0,60	6,1	1,00	10,2	0,47	5,2	0,77	7,6	0,77	7,6	+ 30,5	
allgemeine Betriebsaufwendungen	2,67	29,8	2,90	27,5	2,66	27,2	2,83	28,7	2,29	25,5	3,17	31,1	3,17	31,1	+ 18,7	
Haus- und Inventaraufwendungen	2,62	29,3	3,36	31,9	3,84	39,3	3,18	32,3	3,96	44,2	3,47	34,2	3,47	34,2	+ 32,4	
Ausstellung 90 Jahre Festspiele	-		-		-		-		-		0,65	6,4	0,65	6,4	-	
Summe der Sachaufwendungen	8,95	100,0	10,53	100,0	9,78	100,0	9,85	100,0	8,97	100,0	10,16	100,0	10,16	100,0	+ 13,5	

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Die gesamten Sachaufwendungen stiegen von rd. 8,95 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 13,5 % auf rd. 10,16 Mill. EUR (2009/2010). Von 2004/2005 bis 2009/2010 sanken die Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, die anderen Sachaufwendungen hingegen stiegen. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen betrafen überwiegend Tantiemen und Aufwendungen für Werbung und Kommunikation; sie stiegen von rd. 2,67 Mill. EUR (2004/2005) auf rd. 3,17 Mill. EUR (2009/2010). Die Haus- und Inventaraufwendungen setzten sich überwiegend aus Mietaufwendungen für die Festspielhäuser und für andere Mietobjekte, aus Aufwendungen für Versicherungen, Wärme, Klimatisierung und Strom sowie Aufwendungen für Porti, Telefongebühren und Bürobedarf zusammen. Sie stiegen von rd. 2,62 Mill. EUR (2004/2005) auf rd. 3,47 Mill. EUR (2009/2010).

Betriebserträge

- 17 Die Betriebserträge umfassten die Festspielerträge und die sonstigen Erträge. Der größte Anteil an den Festspielerträgen entfiel auf Kartengelder; außerdem gab es weitere Festspielerträge in Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogrammen. Sonstige Erträge waren bspw. Erträge aus Koproduktionen.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

	Tabelle 4: Betriebserträge												Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010		
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		in %		
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	in %	in %	
Festpielerträge															
Kartengelder	21,43	82,4	28,86	85,6	24,71	80,6	25,64	84,0	23,38	83,8	24,95	82,9			+ 16,4
weitere Festpielerträge ¹	1,19	4,6	1,23	3,6	2,03	6,7	1,11	3,6	0,97	3,5	1,05	3,5			- 11,8
sonstige Erträge ²	3,39	13,0	3,64	10,8	3,90	12,7	3,78	12,4	3,55	12,7	4,11	13,6			+ 21,2
Summe der Betriebserträge	26,01	100,0	33,73	100,0	30,64	100,0	30,53	100,0	27,90	100,0	30,11	100,0			+ 15,8

¹ Hörfunk, Fernsehen und Abendprogramme

² Koproduktionen, Leihgebühren, Fundusverkäufe, Gestellung von Arbeitskräften, Zinsen und Kursgewinne, Pensionsbeiträge

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Die Betriebserträge stiegen von rd. 26,01 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR (2009/2010). Den höchsten Betriebsertrag von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006).

**Zuwendungen der
Abgangsträger**

18.1 Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren.

Weiters erfolgten Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen und das Mozartjahr 2006. Für diese Mittel war kein Aufteilungsschlüssel vorgegeben.

Das Kuratorium beschloss die Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger für jeweils eine Spielzeit im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans.

Der Salzburger Festspielfonds erhielt von den Abgangsträgern folgende Zuwendungen für die Deckung des Betriebsabgangs, für Investitionen und für das Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006):

Tabelle 5: Zuwendungen der Abgangsträger							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bund	5,20	6,32	5,20	5,20	6,79	6,82	+ 31,2
Land Salzburg	2,60	3,16	2,60	3,20	3,68	3,33	+ 28,1
Landeshauptstadt Salzburg	2,80	3,16	2,60	3,20	3,48	3,33	+ 18,9
Salzburger Tourismus- förderungsfonds	2,60	3,10	2,60	2,60	2,88	2,73	+ 5,0
Summe der Zuwendungen	13,20	15,74	13,00	14,20	16,83	16,21	+ 22,8

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Zuwendungen der Abgangsträger stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Bezogen auf die Anzahl der Besucher der Sommerfestspiele ergaben sich folgende Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher:

Tabelle 6: Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Zuwendungen der Abgangsträger	13,20	15,74	13,00	14,20	16,83	16,21	+ 22,8
	Anzahl						
Besucher der Sommerfestspiele	220.796	265.219	245.294	253.850	248.657	250.817	+ 13,6
	in EUR						
Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	59,78	59,35	53,00	55,94	67,68	64,63	+ 8,1

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Steigerung der Zuwendungen der Abgangsträger (für die Deckung des Betriebsabgangs, für Investitionen und für das Mozartjahr 2006) von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 22,8 % stand eine Steigerung der Besucher der Sommerfestspiele um rd. 13,6 % gegenüber. Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 %.

18.2 Ohne dass der RH die Zuwendungen der Abgangsträger und deren Aufteilung sowie deren Aufteilung je Besucher einer Würdigung unterzogen hat, bemerkte das Direktorium Folgendes:

18.3 *Um eine klare Trennung zwischen Investitions- bzw. Erhaltungsbudget für die Festspielhäuser und dem eigentlichen Budget für die Durchführung der Salzburger Festspiele zu gewährleisten, müsse zwischen den öffentlichen Zuwendungen für die Erhaltung der Festspielhäuser und denen für den künstlerischen Spielbetrieb unterschieden werden. Der RH mache diese Unterscheidung nicht und rechne die Zuwendungen für die Erhaltung der Festspielhäuser zu dem noch immer auf dem Niveau von 1999 befindlichen jährlichen Spielplanzuschuss hinzu. Dadurch komme der RH in seiner Darstellung zu einer Steigerung um 8 % auf 64 EUR pro Karte. Tatsächlich sei der Betrag in den letzten Jahren auf 55 EUR gesunken.*



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Im Übrigen stellte das Direktorium – am Beispiel des Mozartjahres 2006 – gesamtwirtschaftliche Umsatz- und Produktionseffekte pro Karte dar.

- 18.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass auch die Zuwendungen der Abgangsträger zur Deckung des Betriebsabgangs von 2004/2005 bis 2009/2010 um 5 % gestiegen waren. Der Betriebsabgang des Salzburger Festspielfonds war in diesem Zeitraum durch Zuwendungen der Abgangsträger (ohne die Zuwendungen für Investitionen und für das Mozartjahr 2006), des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele sowie Sponsoring zwischen 94,1 % und 116,8 % gedeckt.

Da die Durchführung der Salzburger Festspiele jedoch ohne Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen nicht möglich wäre, hat der RH diese Zuwendungen in die Berechnung der Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele einbezogen.

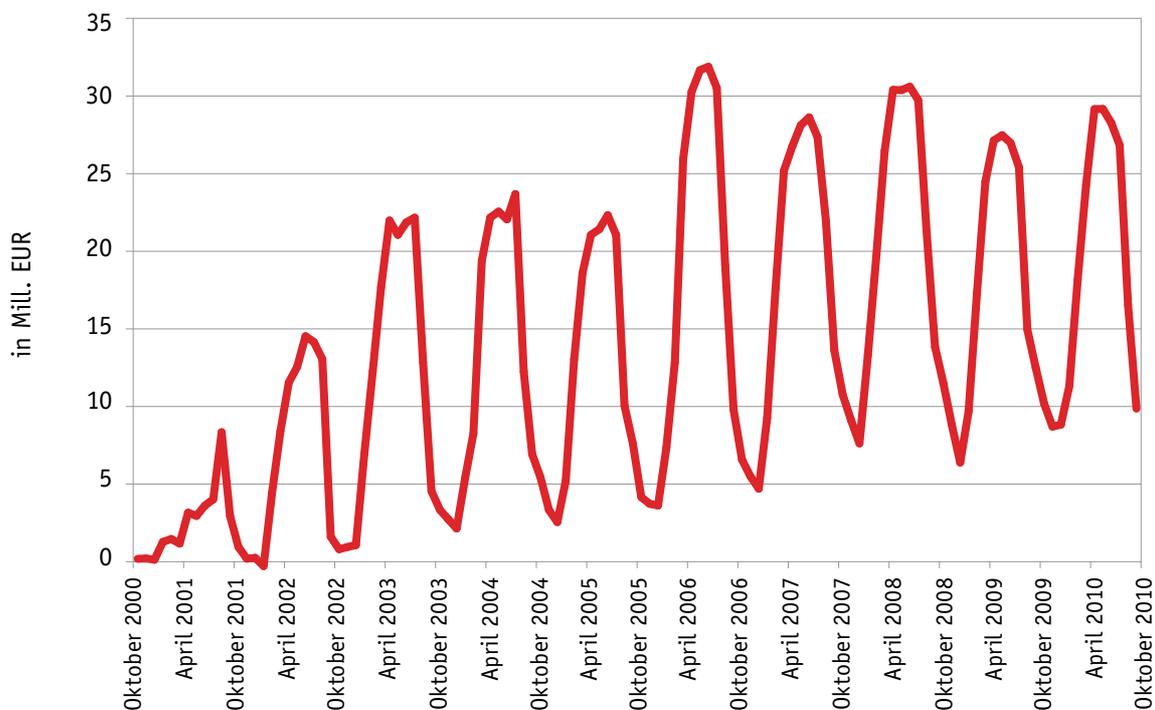
Im Übrigen stellte der RH weder die kulturelle noch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Salzburger Festspiele in Abrede.

Geldmittel

- 19.1** Die Geldmittel in den Kassen und die Guthaben auf den Bankkonten des Salzburger Festspielfonds entwickelten sich von 1. Oktober 2000 bis 30. September 2010 jeweils zum Monatsende wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Abbildung 2: Geldmittel in den Kassen und Guthaben auf den Bankkonten



Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Von März bis Juli eines jeden Jahres erhielt der Salzburger Festspielfonds den größten Teil der Karteneinnahmen. Die Abgangsträger Bund, Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg zahlten die Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds jährlich zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September aus.

Da beim Salzburger Festspielfonds die meisten Ausgaben erst ab August eines jeden Jahres anfielen, verfügte der Salzburger Festspielfonds von März bis Juli eines jeden Jahres über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte.



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 7: Festgeldveranlagungen										
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR									
März	9,24	11,80	15,33	16,27	9,04	14,30	19,17	21,54	20,04	19,12
April	14,26	17,13	18,58	18,72	9,15	17,30	21,67	25,61	23,08	19,32
Mai	16,85	18,79	19,63	20,35	10,15	18,78	22,92	26,34	23,48	19,32
Juni	18,49	17,30	19,78	19,15	9,71	20,47	20,32	24,52	21,48	19,32
Juli	12,22	15,10	18,04	19,85	6,01	11,99	19,52	23,35	12,83	13,32

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst ihrer Schulden aufwenden mussten.

19.2 Der RH kritisierte, dass die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds entsprach. Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, Zuwendungen nur nach Bedarf an den Salzburger Festspielfonds zu zahlen.

19.3 *Das Kuratorium stimmte der Empfehlung des RH grundsätzlich zu und wird dies bei der Beschlussfassung der Zahlungspläne in Abstimmung mit den Abgangsträgern im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen.*

Pauschalreserve und
Programmvorsorge

20.1 Der Salzburger Festspielfonds bildete zum 30. September 2003 eine so genannte Pauschalreserve von 600.000 EUR für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie weiters eine so genannte Programmvorsorge von rd. 628.000 EUR für das Programm der Folgejahre, insbesondere für das Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). Der Salzburger Festspielfonds bildete die Pauschalreserve und die Programmvorsorge aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips.

Die Pauschalvorsorge und die Programmvorsorge entwickelten sich von 2002/2003 bis 2009/2010 (jeweils zum 30. September) wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 8: Pauschalreserve und Programmvorsorge									
	2002/ 2003	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR								in %
Pauschal- reserve	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	–
Programm- vorsorge	0,63	2,65	1,46	1,75	2,83	3,00	3,13	3,31	+ 425,4
Summe	1,23	3,25	2,06	2,35	3,43	3,60	3,73	3,91	+ 217,9

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Höhe der Pauschalreserve betrug im Zeitraum 2002/2003 bis 2009/2010 unverändert jeweils 600.000 EUR pro Spielzeit. Der Salzburger Festspielfonds verwendete in den Folgejahren die Pauschalreserve zwar nicht, führte ihr aber auch keine weiteren Mittel zu.

Demgegenüber stieg in diesem Zeitraum die Programmvorsorge von rd. 628.000 EUR um rd. 425,4 % auf rd. 3,31 Mill. EUR. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006), sondern bereits in der Spielzeit 2004/2005. In den folgenden Spielzeiten wurde der für die Programmvorsorge vorgesehene Betrag erhöht.

- 20.2** Der RH kritisierte, dass die Programmvorsorge von 2002/2003 bis 2009/2010 um rd. 2,68 Mill. EUR oder um rd. 425,4 % stieg und einschließlich der Pauschalreserve zum 30. September 2010 rd. 28,6 % der Zuwendungen der Abgangsträger zum Betriebsabgang betrug.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, der Programmvorsorge keine weiteren Mittel zuzuführen.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums gebe es keine Anhäufung von Programmreserven, wie dies der RH darstellte. Die Pauschalreserve werde produktionsbezogen als Instrument der künstlerischen Planung für unvorhersehbare finanzielle Mehrerfordernisse im Budget gebildet. Sofern diese nicht benötigt werde, fließe sie der Programmvorsorge zu, die im übernächsten Budget eingerechnet werde. Es gehöre zur soliden kaufmännischen Führung eines Festivals, Mittel für unvorhersehbaren Mehrbedarf bei der Budgetierung vorzusehen. Es solle aber alles unternommen werden, diese nicht auszuschöpfen, um sie als Überschüsse in künftige Programme investieren zu können.*



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

20.4 Da die Steigerung der Programmvorsorge von 2002/2003 bis 2009/2010 um 425,4 % sehr wohl beträchtlich war, bekräftigte der RH seine Empfehlung, der Programmvorsorge keine weiteren Mittel zuzuführen.

Erträge aus
Sponsoring

21 Der Salzburger Festspielfonds erwirtschaftete auch Erträge aus Sponsoring. Diese wurden in den Rechnungsabschlüssen des Salzburger Festspielfonds nicht als Betriebserträge angeführt, sondern bei der Deckung des Betriebsabgangs berücksichtigt.

Tabelle 9: Sponsoring							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Sponsoring	2,90	3,94	4,72	5,92	5,35	4,81	+ 65,9

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %.

Kartengebarung

Allgemeines

22 Die nachfolgenden Ausführungen und Tabellen zur Kartengebarung beinhalten – wegen der finanziellen Relevanz – nur die jeweils entgeltlichen Fremd- und Sonderveranstaltungen sowie die entgeltlichen Generalproben, nicht jedoch die jeweils unentgeltlichen Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben.

Dies im Unterschied zu den Kenndaten, welche im Sinn einer Gesamtübersicht auch die unentgeltlichen Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben berücksichtigen.

Besucher und Vorstellungen

23 Die Anzahl der Besucher, der Vorstellungen, der Erträge aus Kartenverkauf sowie die Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele entwickelten sich wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 10: Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele						
	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Besucher	204.145	238.026	224.493	219.449	215.260	220.639
Vorstellungen	188	241	217	195	199	191
	in Mill. EUR					
Erträge aus Kartenverkauf	21,51	28,63	24,64	25,34	23,12	25,03
	in %					
Besucherauslastung ²	93,1	94,2	94,8	94,0	93,8	94,7
Ertragsauslastung ³	83,3	86,1	88,5	88,5	83,4	86,3

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Anzahl der Besucher in % der vorhandenen Plätze

³ erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Die Besucherauslastung war jedoch jährlich deutlich höher als die Ertragsauslastung.

Die Anzahl der Besucher, der Vorstellungen, der Erträge aus Kartenverkauf sowie die Besucher- und Ertragsauslastung der Pflingstfestspiele entwickelten sich wie folgt:



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 11: Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Pfingstfestspiele						
	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Besucher	7.334	7.365	5.678	6.282	6.693	6.113
Vorstellungen	6	6	6	6	6	7
	in Mill. EUR					
Erträge aus Kartenverkauf	0,27	0,32	0,38	0,42	0,41	0,36
	in %					
Besucherauslastung ²	81,7	96,9	96,9	89,8	88,3	78,6
Ertragsauslastung ³	41,6	69,3	68,4	64,0	55,8	48,3

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Anzahl der Besucher in % der vorhandenen Plätze

³ erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Besucher- und die Ertragsauslastung waren 2004/2005 bei den Salzburger Pfingstfestspielen geringer als bei den Sommerfestspielen und stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. Die Besucherauslastung war jedoch jährlich wesentlich höher als die Ertragsauslastung.

24 Der Anteil der Vollpreiskarten, der ermäßigten und unentgeltlich abgegebenen Karten sowie der Behördenkarten, unverkäuflichen Behelfs- und der nicht verkauften Karten stellte sich wie folgt dar:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 12: Karten nach Kartenarten

	2004/2005		2005/2006 ¹		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Vollpreiskarten	172.738	75,7	206.901	78,3	196.570	81,0	194.157	80,6	189.207	79,9	195.495	81,3
Ermäßigte Karten ²	23.370	10,2	23.398	8,8	19.074	7,9	17.626	7,3	18.889	8,0	17.040	7,1
Unentgeltliche Karten	11.336	5,0	13.620	5,2	10.329	4,2	9.818	4,1	9.692	4,1	9.878	4,1
Behördenkarten	2.055	0,9	2.395	0,9	2.135	0,9	2.135	0,9	2.093	0,9	2.181	0,9
Unverkäufliche Behelfs- sitze ³	1.980	0,9	2.229	0,8	2.063	0,8	1.995	0,8	2.072	0,9	2.158	0,9
Nicht verkaufte Karten	16.643	7,3	15.793	6,0	12.544	5,2	15.160	6,3	14.777	6,2	13.706	5,7
Summe	228.122	100,0	264.336	100,0	242.715	100,0	240.891	100,0	236.730	100,0	240.458	100,0

1 einschließlich Silvester- und Neujahrskonzert

2 Abonnementkarten, ermäßigte Jugendkarten, Künstlerkarten gegen Regiebeitrag, Sponsorenkarten, Füllkarten

3 Unverkäufliche Behelfssitze sind aufgrund ihrer Sicht-, Akustik- sowie Sitzqualität nicht für den Verkauf freizugebende Plätze. Sie werden über den Betriebsrat ausschließlich an Mitarbeiter abgegeben.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Unentgeltlich abgegebene Karten

- 25.1** Die Abgabe von unentgeltlichen Karten war in einer Dienstanweisung des Salzburger Festspielfonds geregelt.

Die Werte der in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 vom Salzburger Festspielfonds unentgeltlich abgegebenen Karten stellten sich wie folgt dar:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010	
	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %
Vertragskarten	74.000	5,2	100.000	5,0	54.000	3,9	49.000	3,5	61.000	4,4	68.000	4,5
Pressekarten	612.000	43,0	793.000	39,9	506.000	36,8	488.000	34,7	486.000	35,1	551.000	36,8
PR-Karten	- ²	- ²	45.000	2,3	30.000	2,2	28.000	2,0	24.000	1,7	36.000	2,4
Dienstkarten	146.000	10,3	265.000	13,3	160.000	11,6	168.000	12,0	188.000	13,6	155.000	10,3
Künstlerkarten ³	91.000	6,4	197.000	9,9	94.000	6,8	89.000	6,3	108.000	7,8	115.000	7,7
Repräsentationskarten	326.000	22,9	365.000	18,3	351.000	25,5	389.000	27,7	419.000	30,3	470.000	31,4
Logen- und Dienstsitze Land Salzburg	85.000	6,0	109.000	5,5	99.000	7,2	106.000	7,5	73.000	5,3	70.000	4,7
Logen- und Dienstsitze Landeshauptstadt Salzburg	88.000	6,2	115.000	5,8	83.000	6,0	88.000	6,3	25.000	1,8	33.000	2,2
Summe	1.422.000	100,0	1.989.000	100,0	1.377.000	100,0	1.405.000	100,0	1.384.000	100,0	1.498.000	100,0

¹ Sommer- und Pfingstfestspiele, Silvesterkonzert 2005, Neujahrskonzert 2006

² In der Spielzeit 2004/2005 wurden PR-Karten bei den Pressekonferenzen ausgewiesen.

³ unentgeltlich abgegebene Künstlerkarten

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 in den einzelnen Spielzeiten Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR unentgeltlich ab. Der besonders hohe Wert der Spielzeit 2005/2006 hatte seine Ursache im Mozartjahr 2006 und der damit zusammenhängenden großen Anzahl an Opernaufführungen. 2006/2007 bis 2009/2010 fanden pro Spielzeit durchschnittlich 45 Opernaufführungen statt, in der Spielzeit 2005/2006 waren es 87 Opernaufführungen.

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten an der Gesamtanzahl und am Gesamtwert der Karten entwickelte sich dabei wie folgt:

Tabelle 14: Anteil unentgeltlicher Karten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	in %					
an der Gesamtanzahl der Karten	5,0	5,2	4,2	4,1	4,1	4,1
am Gesamtwert der Karten	5,3	5,8	4,8	4,8	4,9	5,0

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten am Gesamtwert der Karten war in allen Spielzeiten deutlich höher als der Anteil an der Gesamtanzahl der Karten. Dies bedeutete, dass der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis lag.

Von 2004/2005 bis 2009/2010 entfielen durchschnittlich 51,4 % der unentgeltlich abgegebenen Karten auf nicht ausverkaufte und 48,6 % auf ausverkaufte Vorstellungen.

25.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Abgabe von unentgeltlichen Karten möglichst restriktiv zu handhaben.

25.3 *Das Direktorium gab bekannt, die Abgabe von unentgeltlichen Karten würde bereits jetzt möglichst restriktiv gehandhabt werden und verwies auch darauf, dass von 2004/2005 bis 2009/2010 die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Karten gesunken sei.*

25.4 Der RH wertete die erfolgte Verringerung der Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Karten positiv, empfahl jedoch, in Hinblick auf den

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

hohen Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten insbesondere die Abgabe von Repräsentationskarten weiter zu reduzieren.

Pressekarten

26.1 Die Anzahl der abgegebenen Pressekarten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Pressekarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	4.031	4.752	3.608	3.588	3.518	3.571
Pfingstfestspiele	583	547	181	203	208	246
Silvester- und Neujahrskonzert	–	100	–	–	–	–
Summe	4.614	5.399	3.789	3.791	3.726	3.817

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Bei der Übergabe der Pressekarten unterzeichnete der jeweilige Journalist eine Empfangsbestätigung, in welcher der Salzburger Festspielfonds auch um Übermittlung von Belegexemplaren der Berichterstattung ersuchte.

Der Salzburger Festspielfonds erfasste die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten. Demgegenüber waren die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentiert, jedoch nicht in einer Datenbank. Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten sowie eine Überprüfung, ob im jeweiligen Einzelfall ein Artikel oder Beitrag verfasst wurde, war nur schwer möglich.

26.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele zu verknüpfen, sodass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann.

26.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen der Implementierung eines gesamtbetrieblichen Dokumenten-Management-Systems überlegt werden, wobei die*

zusätzlichen Kosten einer solchen Verknüpfung den Nutzen dieser nicht übersteigen sollten.

Repräsentationskarten

- 27.1** Gemäß der Dienstanweisung war die Zuteilung von Repräsentationskarten auf Personen zu beschränken, deren Teilnahme an den Vorstellungen im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds lag. Die Ausgabe erfolgte durch Anweisung der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds über das Kartenbüro. Für Begleitpersonen waren möglichst Kaufkarten vorzusehen.

Die Anzahl der unter anderem an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Politiker abgegebenen Repräsentationskarten entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 16: Repräsentationskarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.975	2.017	2.139	2.046	2.183	2.401
Pfingstfestspiele	82	67	183	168	174	199
Silvester- und Neujahrskonzert	–	47	–	–	–	–
Summe	2.057	2.131	2.322	2.214	2.357	2.600

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

- 27.2** Der RH stellte fest, dass die Anzahl der Repräsentationskarten von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 26,4 % und der Wert von 326.000 EUR auf 470.000 EUR, somit sogar um rd. 44,2 % anstieg.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Repräsentationskarten nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt.

- 27.3** *Das Direktorium teilte mit, dass der Begriff Repräsentationskarten leider irreführend sei. Es handle sich dabei um unentgeltlich abgegebene Karten an Opinionleader aus Kultur, Wissenschaft und Politik, deren Besuch im Sinn eines Multiplikator-Effekts für die jeweilige Produktion bzw. die Festspiele im Gesamten von großem Nutzen sein könne. Repräsentationskarten würden bei der Sponsorenakquise eine wich-*

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

tige Gelegenheit schaffen, die jeweiligen Entscheidungsträger mit den Salzburger Festspielen bekannt zu machen.

- 27.4** Der RH stellte klar, dass der Salzburger Festspielfonds den Begriff Repräsentationskarten selbst in seiner Dienstanweisung betreffend die unentgeltliche und verbilligte Abgabe von Karten verwendete.

Künstlerkarten

- 28.1** (1) Die Dienstanweisung sah bei Vorstellungen von nichtszenischen Werken (konzertante Vorstellungen) die Abgabe von unentgeltlichen Karten an mitwirkende Künstler in unterschiedlichem Ausmaß (ein bis zwei Karten pro Premiere, Vorstellung oder laut Vertrag) vor.

Der Salzburger Festspielfonds vergab die folgende Anzahl an unentgeltlichen Künstlerkarten:

Tabelle 17: Künstlerkarten (unentgeltlich)						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.524	1.653	1.211	918	1.050	1.009
Pfingstfestspiele	90	99	31	46	75	81
Silvester- und Neujahrskonzert	-	27	-	-	-	-
Summe	1.614	1.779	1.242	964	1.125	1.090

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

- (2) Bei Vorstellungen von szenischen Werken (Vorstellungen mit Dekorationen und Kostümen) wurden Künstlerkarten gegen einen Regiebeitrag von je 8 EUR wie folgt abgegeben:

Tabelle 18: Gegen Regiebeitrag abgegebene Künstlerkarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.638	2.554	1.776	1.825	1.582	1.328
Pfingstfestspiele	-	-	55	65	63	71
Summe	1.638	2.554	1.831	1.890	1.645	1.399

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Wert einer zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen Künstlerkarte betrug in der Spielzeit 2009/2010 zwischen 90 EUR und 370 EUR. Der Regiebeitrag von 8 EUR machte somit jedenfalls weniger als 10 % des Werts der gegen Regiebeitrag abgegebenen Künstlerkarten aus.

28.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten den Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nicht-szenischen Werken einen Regiebeitrag festzulegen.

28.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Anregung des RH auf seine Praxistauglichkeit auch im internationalen Vergleich mit den weltweit führenden Kulturinstitutionen, Opernhäusern und Theatern überprüfen und die Höhe des Regiebeitrags für Künstlerkarten gegebenenfalls anpassen.*

Logen- und Dienstsitze des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg

29.1 Der Salzburger Festspielfonds stellte in den verschiedenen Spielstätten dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg bei Premieren und anderen Vorstellungen Logen- oder Dienstsitze zur Verfügung. So konnten das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg im Großen Festspielhaus jeweils zehn Plätze, im Haus für Mozart und in der Felsenreitschule jeweils acht Plätze und im Landestheater fünf bzw. vier Plätze nutzen. Sofern das Land Salzburg bzw. die Landeshauptstadt Salzburg dem Salzburger Festspielfonds bekannt gaben, diese Plätze nicht in Anspruch zu nehmen, wurden die entsprechenden Karten in den Verkauf gebracht.

Die beiden Gebietskörperschaften nahmen darüber hinaus noch unentgeltliche Repräsentationskarten des Salzburger Festspielfonds in Anspruch.

Der Salzburger Festspielfonds vergab die folgende Anzahl an Karten:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 19: Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten – Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele Land Salzburg	518	449	463	472	312	333
Pfingstfestspiele Land Salzburg	30	20	16	20	32	24
Sommerfestspiele Landeshauptstadt Salzburg	519	513	390	388	105	140
Pfingstfestspiele Landeshauptstadt Salzburg	30	20	16	24	10	2
Summe	1.097	1.002	885	904	459	499

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Anzahl der Karten und die Beträge für die von den beiden Gebietskörperschaften in Anspruch genommenen Karten gingen zwar tendenziell in den vergangenen Jahren deutlich zurück, jedoch leisteten die beiden Gebietskörperschaften für diese Karten keine Entgelte.

Als Grundlage für die unentgeltlich abgegebenen Logen- und Dienstsitze legte der Salzburger Festspielfonds einen mit der Landeshauptstadt Salzburg im Jahr 1968 abgeschlossenen Bestandvertrag bezüglich des Kleinen Festspielhauses (nunmehr Haus für Mozart) vor, laut dem die linke Mittelloge dem Bürgermeister der Landeshauptstadt kostenlos überlassen wurde. Weitere vertragliche Grundlagen mit dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg bezüglich der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Logen- und Dienstsitzen konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

- 29.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Salzburger Festspielfonds größtenteils keine vertraglichen Grundlagen für die kostenlose Zurverfügungstellung von Logen- und Dienstsitzen vorlegen konnte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, im Interesse der Kostenwahrheit künftig vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzuheben.

- 29.3** Das Direktorium gab bekannt, die Empfehlung des RH an die Vertreter von Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg weiterzuleiten.

Behördenkarten

- 30.1** Den Behördenvertretern (Bauamt der Stadt Salzburg, Stadtfeuerwehr Salzburg und Polizeidirektion Salzburg), dem diensttuenden Arzt und dem Roten Kreuz standen gemäß der Dienstanweisung jeweils zwei unentgeltliche Karten je Vorstellung zu. Es wurde die folgende Anzahl an Karten abgegeben:

Tabelle 20: Behördenkarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.974	2.287	2.083	2.069	2.021	2.109
Pfingstfestspiele	81	70	52	66	72	72
Summe	2.055	2.357	2.135	2.135	2.093	2.181

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Wert dieser Karten war nicht feststellbar, weil diese in der Masette wertmäßig nicht hinterlegt waren.

Der Salzburger Festspielfonds gab an, dass die Behördensitze in den jeweiligen Spielstätten durch Bescheide vorgegeben seien. Diesbezügliche Bescheide konnten dem RH jedoch nicht vorgelegt werden.

- 30.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze anzustreben.

Der RH empfahl weiters dem Salzburger Festspielfonds, Behördenvertretern jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Anzahl der Behördenkarten durch rechts gültige Bescheide nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz vorgegeben. Es stehe dem Salzburger Festspielfonds daher nicht zu, diese Bescheide einseitig außer Kraft zu setzen. Das Direktorium werde aber die Empfehlung des RH an die Behördenvertreter weiterleiten.*

- 30.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass es sich der Überprüfung entzog, ob die Behördenkarten aufgrund der diesbezüglichen Bescheide zur Verfügung gestellt wurden, weil der Salzburger Festspielfonds diese nicht vorlegen konnte.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Sponsorenkarten

- 31.1** Der Salzburger Festspielfonds stellte den fünf Hauptsponsoren für deren Mitarbeiter pro Spielzeit für zwölf Vorstellungen höchstens 3.000 Karten zur Verfügung, deren Preis auf rund ein Drittel ermäßigt war.

Tabelle 21: Sponsorenkarten							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Summe
	Anzahl						
Sponsorenkarten	1.195	1.043	924	802	1.050	1.044	6.058
	in EUR						
Erträge	66.509	66.555	39.951	38.207	56.044	59.595	326.861
Preisnachlass	- 133.046	- 133.280	- 81.114	- 77.573	- 116.331	- 120.995	- 662.339

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Von 2004/2005 bis 2009/2010 nahmen die Hauptsponsoren rd. 6.000 Karten in Anspruch, die um rd. 662.000 EUR ermäßigt waren.

- 31.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds den Sponsoren Karten zur Verfügung stellte, die um rund zwei Drittel ermäßigt waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, auch den Hauptsponsoren für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen.
- 31.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums erwecke der RH den falschen Eindruck, dass Sponsoren Anspruch auf verbilligte Karten hätten. Fakt sei, dass die Sponsoren (Haupt- und Projekt-sponsoren) ein vertraglich festgelegtes Vorbezugsrecht zum Erwerb von Vollpreiskarten für eine bestimmte maximale Anzahl pro Vorstellung hätten. Die gekauften Karten aller Sponsoren würden rd. 2 % des gesamten Kartenangebots pro Spielzeit betragen (wertmäßig rd. 3,4 %).*

Ermäßigte Karten dienten bei allen Veranstaltern als Mittel der Verkaufsförderung.

Die Salzburger Festspiele, als eines der weltweit führenden Festivals, würden aufgrund der generell sehr hohen Auslastung und Nachfrage nur in einem sehr geringen Ausmaß und nur punktuell bei bestimmten, unterdurchschnittlich verkauften Vorstellungen auf dieses Instrument zurückgreifen. Wie bei Ermäßigungsaktionen üblich, würde es sich hierbei um zeitlich, sowie in der Anzahl limitierte Angebote an



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

klar definierte, abgrenzbare Zielgruppen handeln. Ein solches vertraglich verankertes Angebot ergehe jährlich an die Mitarbeiter der fünf Hauptsponsoren (rd. 0,5 % des Kartenangebots). Durch diese konkrete Verkaufsförderung hätten im Zeitraum 2005 bis 2010 zusätzliche Erträge in der Höhe von 326.861 EUR in nicht ausverkauften Vorstellungen erwirtschaftet werden können.

- 31.4** Der RH stellte klar, dass in den Verträgen mit den Hauptsponsoren sowohl ein Vorbezugsrecht für den Erwerb von Vollpreiskarten als auch Ermäßigungsaktionen für Mitarbeiter dieser Sponsoren festgelegt waren. Die Ermäßigungsaktionen reduzierten die Kartenerträge in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 662.000 EUR.

Personal

Direktorium –
Dienstverträge

- 32** Das Direktorium bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor.

Der Vertrag mit der seit 1995 tätigen Präsidentin des Salzburger Festspielfonds wurde mehrfach verlängert, zuletzt 2006 bis 30. September 2014. Der Vertrag mit dem seit 1. Juli 2001 beim Salzburger Festspielfonds beschäftigten Kaufmännischen Direktor wurde ebenfalls 2006 bis zum 30. September 2011 verlängert, aber einvernehmlich zum 31. Dezember 2010 aufgelöst.

Der Vertrag mit dem jeweiligen Intendanten umfasste jeweils nur eine Periode (Spielzeiten 2001/2002 bis 2005/2006 und 2006/2007 bis 2010/2011). Der Vertrag mit dem Intendanten für die Spielzeit 2006/2007 bis 2010/2011 wurde zum 30. September 2010 vorzeitig und einvernehmlich aufgelöst.

Das Kuratorium bestellte 2009 für die Spielzeit 2010/2011 einen neuen Intendanten und einen weiteren Intendanten für die Spielzeit 2011/2012 bis 2015/2016.

Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten.

- 33.1** Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel

Personal

- zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit.
- 33.2** Der RH kritisierte die außergewöhnlich hohe Steigerung des Gehalts für die Vorbereitungszeit in den Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit den designierten Intendanten künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren.
- 33.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es aufgrund der unterschiedlichen Vorbereitungszeit und des unterschiedlichen Marktwertes von Bewerbern auch künftig unterschiedliche Größenordnungen bei den Vorbereitungsgehältern der Intendanten geben.*
- 33.4** Der RH wies darauf hin, dass der Anstieg des jährlichen Gehalts für die Vorbereitungszeit von 20 % auf 236 % außergewöhnlich hoch war; der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.
- 34.1** In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war vereinbart, dass sich die Bruttogehälter im Ausmaß der Gehälter des öffentlichen Dienstes erhöhten.
- 34.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, aufgrund der Höhe der Bruttojahresgehälter künftig keine Wertsteigerungsklauseln in die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums aufzunehmen.
- 34.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien Wertsteigerungsklauseln ein in der Wirtschaft üblicher Bestandteil von Arbeitsverträgen.*
- 34.4** Der RH entgegnete, dass in Hinblick auf die mit den Mitgliedern des Direktoriums vereinbarten Bruttojahresgehälter, die wesentlich höher waren als die Gehälter des öffentlichen Dienstes, keine Wertsteigerungsklauseln mehr vereinbart werden sollten.
- 35.1** Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar.

Da der Geschäftsbereich der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds ab 1. Jänner 2011 wesentlich erweitert wurde, sah das Kura-

torium in einer Ergänzung zum Angestelltenvertrag eine jährliche Prämie von maximal 20 % des Jahresgehalts – erstmals für die Spielzeit 2010/2011 – vor.

- 35.2** Der RH kritisierte die vom Kuratorium 2006 gewährten Gehaltserhöhungen und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Mitgliedern des Direktoriums Gehaltssteigerungen auch künftig nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren.
- 35.3** *Das Direktorium teilte mit, dass sich die Aufgaben der Präsidentin im Laufe der Zeit dermaßen erhöht hätten, dass die Position in eine Vollzeitstelle umgewandelt worden sei. Gehaltssteigerungen gebe es nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben bzw. bei Ausweitung der Arbeitszeiten.*
- 35.4** Der RH wies darauf hin, dass im Vertrag der Präsidentin aus 2006 keine bestimmte Dienst- bzw. Arbeitszeit vereinbart wurde.
- 36.1** Abgesehen von einem Intendanten übten alle Mitglieder des Direktoriums laut ihren Dienstverträgen Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen aus, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Mit der gleichzeitigen Ausübung von Funktionen im Direktorium des Salzburger Festspielfonds, im Vorstand des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart GmbH waren Interessenkollisionen unvermeidbar (siehe TZ 76).
- 36.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann.
- 36.3** *Das Direktorium gab bekannt, Interessenkollisionen im Einzelnen zu überprüfen.*
- 37.1** In den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor war als Aufgabe unter anderem angeführt, dass analog zu § 28a GmbHG mindestens einmal jährlich dem Kuratorium über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen war (Jahresbericht). Weiters war dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten

Personal

(Quartalsberichte). Alle Berichte waren schriftlich zu erstatten. Diese Aufgaben wurden von der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor im überprüften Zeitraum nicht erfüllt.

Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums.

37.2 Der RH empfahl den Mitgliedern des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds, die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. Dem Kuratorium empfahl der RH, die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen.

37.3 *Das Direktorium wies die Kritik des RH an der mangelnden Berichterstattung ans Kuratorium entschieden zurück. Die Präsidentin sei laut Geschäftsordnung für die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und den Kontakt zu den Förderungsgebern hauptzuständig. Sie nehme daher mit allen stimmberechtigten Kuratoren im Sechs-Wochen-Rhythmus die Informationspflicht wahr, d.h., sie übererfülle die Pflicht zur Quartalsberichterstattung.*

Dissens bestehe zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem RH auch darüber, ob die Quartalsberichte schriftlich oder mündlich vorzunehmen wären. Eine mündliche Berichterstattung sei im Sinn des § 28a GmbHG ausreichend.

37.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass gemäß § 28a Abs. 2 GmbHG der Jahresbericht und die Quartalsberichte schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats (beim Salzburger Festspielfonds des Kuratoriums) mündlich zu erläutern sind. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die in den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums vorgesehene Berichterstattung gesetzeskonform wahrzunehmen.

38.1 In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums war ab 2006 der Ersatz der Nächtigungskosten im Ausland betraglich nicht mehr limitiert.

Laut Dienstvertrag hatte ein designierter Intendant Anspruch auf einen angemessenen PKW als Dienstwagen und einen angemessenen Mietkostenzuschuss.

38.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums die Höhe von Nächtigungs-

kosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen.

38.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums gebe es sehr wohl eine Beschränkung für Übernachtungen im Inland (250 EUR). Diese Inlandsobergrenze sei lediglich bei einigen wenigen Übernachtungen in besonders teuren Städten (New York, London, Moskau, San Francisco) überschritten worden.*

38.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass er nicht die Nächtigungskosten im Inland, sondern jene im Ausland angesprochen hat. Die Verträge mit den Mitgliedern des Direktoriums sahen bis 2006 die Tagesgebühren nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 und als Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland rd. 182 EUR vor. Für den darüber hinausgehenden Aufwand im Ausland war eine Tagespauschale ohne Verrechnung von rd. 73 EUR vorgesehen.

Ab 2006 war in den Dienstverträgen mit dem jeweiligen Intendanten eine Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland von 180 EUR bzw. 250 EUR zuzüglich einer Tagespauschale ohne Verrechnung von 80 EUR bzw. 100 EUR vereinbart. In den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor war keine Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland mehr angeführt; die Tagespauschale ohne Verrechnung war für Auslandsdienstreisen mit 100 EUR festgesetzt.

Der Kaufmännische Direktor rechnete Nächtigungskosten im Ausland ab, die geringer waren als die den Intendanten gewährte Obergrenze. Die Präsidentin hingegen verrechnete 2008 für zwei Nächtigungen in New York 1.069 EUR, weil kein günstigeres Hotel in der erforderlichen Lage zur Verfügung gestanden wäre, und 2009 für eine Nächtigung in Aix en Provence 381 EUR. Der RH erachtete es auch deswegen für zweckmäßig, eine betragliche Obergrenze für Nächtigungskosten im Ausland in Dienstverträgen mit Direktoriumsmitgliedern festzulegen.

39.1 Laut den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor bedurften deren Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der schriftlichen Zustimmung des Salzburger Festspielfonds. Die Präsidentin gab ihre von 2002 bis 2007 ausgeübte Funktion als Vorsitzende eines Stiftungsvorstands, der Kaufmännische Direktor seine seit 1990 bestehende Stammeinlage bei einer GmbH dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt.

Personal

39.2 Der RH empfahl den Mitgliedern des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds, alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten.

39.3 *Das Direktorium gab bekannt, dass die beiden vom RH genannten Tätigkeiten keine Nebenbeschäftigungen im rechtlichen Sinn wären, weil damit weder ein Entgelt noch ein zeitlicher Aufwand verbunden gewesen wäre. Selbstverständlich seien alle genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen dem Kuratorium gemeldet worden.*

39.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass nach herrschender Lehre eine Nebenbeschäftigung dann vorliegt, wenn die tatsächliche Besorgung von Arbeiten durch einen Dienstnehmer außerhalb des Geschäftsbetriebs seines Dienstgebers in der Absicht vorgenommen wird, sie wiederholt und in der Art zu verrichten, dass darauf Zeit und Mühe verwendet wird. Gleichgültig sei hierbei, ob diese Arbeiten ständig oder zeitweise, als Beruf oder nur während einer bestimmten Zeitspanne verrichtet werden oder ob sie dem Dienstnehmer eine Einnahmequelle erschließen sollen oder nicht.

Laut Privatstiftungsgesetz verwaltet und vertritt der Stiftungsvorstand die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.

Bei Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen war für den RH deshalb jedenfalls davon auszugehen, dass die Präsidentin einen Teil ihrer Arbeitskraft zur Ausübung der Funktion als Vorsitzende des Stiftungsvorstands verwendete.

Die Stammeinlage des Kaufmännischen Direktors sah der RH als Beteiligung an, die laut Dienstvertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Salzburger Festspielfonds bedurft hätte.

Arbeitsrechtliche Vereinbarungen

40 (1) Im September 2010 galt für die Dienstverhältnisse von 119 ganzjährig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ein Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 (in der Fassung vom 1. Jänner 1991), den der Verband österreichischer Festspiele mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, abgeschlossen hatte. Ergänzend zu diesem Kollektivvertrag schloss der Salzburger Festspielfonds mit dem Betriebsrat des Salzburger Festspielfonds

in den Jahren 1972, 1973 und 2003 insgesamt vier Betriebsvereinbarungen ab. Diese regelten insbesondere die Gewährung von Zuschüssen auf die gesetzlichen Pensionsleistungen, die pauschale Abgeltung von Überstunden für die Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen sowie Sozialleistungen.

Der durchschnittliche Grundbezug, errechnet aus dem Monatsmittel des Vergleichszeitraums 2005 bis 2010, betrug für die Beschäftigten, für die der Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 galt, rd. 2.100 EUR. Die ganzjährig Beschäftigten erhielten zusätzlich zu ihrem Monatsbezug die oben genannten Pauschalen für die Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen, weiters einzeln abgerechnete Überstundenvergütungen, Pausengelder und Prämien. Dadurch betrug der gesamte Jahresbruttobezug dieser Beschäftigten das rd. 20- bis 22-Fache des monatlichen Grundbezugs pro Jahr.

(2) Für die Dienstverhältnisse der 78 seit 2003 eingetretenen ganzjährig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds galt ein Kollektivvertrag, den der Salzburger Festspielfonds im Jahr 2003 mit dem Verband Österreichischer Festspiele, dem Betriebsrat des Salzburger Festspielfonds und der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, geschlossen hatte. Der durchschnittliche Grundbezug, errechnet aus dem Monatsmittel des Vergleichszeitraums 2005 bis 2010, betrug für die Beschäftigten, für die der Kollektivvertrag aus dem Jahr 2003 galt, rd. 1.500 EUR. Für die Verlängerung der Normalarbeitszeit und die Ruhezeitverkürzung im Rahmen der Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen erhielten diese Beschäftigten Erschwerniszulagen. Einschließlich der Erschwerniszulagen und weiterer einzeln abgerechneter Überstundenvergütungen betrug der gesamte Jahresbruttobezug dieser ganzjährig Beschäftigten durchschnittlich das rd. 17-Fache des monatlichen Grundbezugs pro Jahr.⁷

Laut Bericht des RH über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes, Reihe Einkommen 2009, betrug das vom Salzburger Festspielfonds für das Jahr 2008 gemeldete jährliche Durchschnittseinkommen der 175 ganzjährig Beschäftigten des technischen Personals rd. 32.700 EUR und jenes der 50 ganzjährig Beschäftigten des Verwaltungspersonals rd. 55.000 EUR.

⁷ Die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Grundbezüge für die Kollektivverträge alt (aus 1972) und neu (aus 2003) errechnete sich aus den Jahresbruttogehältern dividiert durch die monatlichen Grundbezüge für den Vergleichszeitraum 2005 bis 2010. Die Daten für die Berechnung stellte der Salzburger Festspielfonds zur Verfügung.

Personal

Betriebliche Altersvorsorge, Zuschüsse zur Zusatzkrankenkasse

- 41.1** Wenige Monate nach Abschluss des Kollektivvertrags aus 2003 schloss der Salzburger Festspielfonds mit dem Betriebsrat eine ergänzende Betriebsvereinbarung ab, die die tägliche Normalarbeitszeit anders regelte als der kurz zuvor abgeschlossene Kollektivvertrag.
- 41.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung gemeinsam mit dem Betriebsrat mit dem Ziel zu überarbeiten, die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen.
- 41.3** *Das Direktorium kündigte an, die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken bei den nächsten Kollektivvertragsverhandlungen beseitigen zu wollen.*

- 42.1** Der RH hatte im Jahr 1986 (veröffentlicht im Tätigkeitsbericht des RH für das Verwaltungsjahr 1987) kritisiert, dass der Salzburger Festspielfonds seinen Beschäftigten eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension neben der gesetzlichen Pensionsleistung gewährte. Der RH hatte darauf hingewiesen, dass das Salzburger Festspielfondsgesetz keine Bestimmung für die Zusage von über die gesetzlichen Pensionsleistungen hinausgehenden Zusatzpensionen enthielt und die Mittel hierfür im Rahmen der Abgangsdeckung für den Salzburger Festspielfonds auch aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurden.

Der Salzburger Festspielfonds gewährte nach dem 1. Juli 1987 keine Anwartschaften auf Leistungen aus einer Zusatzpension mehr. Die jährlichen Aufwendungen für die bis 1987 vereinbarten Zusatzpensionen stiegen von rd. 697.000 EUR (2000/2001) auf rd. 1,26 Mill. EUR (2009/2010).

Im Jahr 2009 vereinbarte das Direktorium mit dem Betriebsrat die Einführung einer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge für die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, ohne die dafür notwendige Genehmigung des Kuratoriums einzuholen. Der Salzburger Festspielfonds beabsichtigte mit dieser Maßnahme, für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren (siehe TZ 40).

Der Salzburger Festspielfonds wendete für diese freiwillige Sozialleistung 2009/2010 rd. 222.000 EUR auf. Die Mittel für diese freiwillige Sozialleistung brachten zum Teil der Salzburger Festspielfonds (rd. 82.000 EUR) und zum Teil die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds (rd. 140.000 EUR) aufgrund einer nachhaltigen Kürzung

von Zulagen sowie einer Gehaltserhöhung auf, die geringer war als die Inflationsrate.

Nur 14 % der Begünstigten dieser freiwilligen Sozialleistung waren jene Beschäftigten, die seit 2003 eingetreten waren. Für 63 % der Begünstigten galt der Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 und 23 % der Begünstigten hatten Sonderverträge beim Salzburger Festspielfonds.

42.2 Der RH wies darauf hin, dass vergleichbare Kultureinrichtungen in Österreich ihren Beschäftigten keine derartigen Vergünstigungen gewährten. Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds allen Beschäftigten die freiwillige betriebliche Altersvorsorge gewährte, obwohl diese bei der Einführung nur für rd. 14 % der Beschäftigten vorgesehen gewesen wäre. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, seinen Beschäftigten keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

42.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei es sich seiner Verantwortung in der Verwendung öffentlicher Gelder bewusst. Darum biete der Salzburger Festspielfonds seinen Mitarbeitern auch geringe zusätzliche Sozialleistungen an, verglichen mit Betrieben ähnlicher Größe. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten jedoch gezeigt, dass es auch dem Salzburger Festspielfonds immer schwerer fiele, gute Mitarbeiter zu gewinnen und diese längerfristig zu binden. Bei der Einführung der betrieblichen Altersvorsorge habe es sich daher einerseits um eine wichtige Maßnahme zur Mitarbeiterbindung und andererseits um einen wesentlichen Vorteil im Recruiting-Wettbewerb gehandelt.*

42.4 Der RH verwies auf den – gegenüber den ursprünglichen Intentionen – wesentlich erweiterten Begünstigtenkreis der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Salzburger Festspielfonds.

43.1 Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf.

43.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds für einzelne Beschäftigte freiwillige Sozialleistungen erbrachte, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gab. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen einzustellen. Der Salzburger Festspielfonds teilte im Zuge der Gebarungsüberprüfung mit, dass er die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen ab Jänner 2011 eingestellt habe.

Personal

Neben- beschäftigungen

43.3 *Das Direktorium bestätigte die Umsetzung der Empfehlung des RH.*

44.1 Im Februar 2010 forderte das Direktorium alle ständig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. 18 Beschäftigte gaben entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt. Entgegen arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie entgegen konkretisierender Bestimmungen in den Dienstverträgen von acht Beschäftigten, lag bei keinem dieser Beschäftigten ein schriftliches Ansuchen für teilweise schon langjährig ausgeübte entgeltliche Nebenbeschäftigungen vor.

44.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds gegenüber seinen Beschäftigten nicht bereits früher und in angemessenen Zeitabständen die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einforderte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, von seinen Beschäftigten regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren.

44.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums kommuniziere es die Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen seit 1999 regelmäßig sowohl in den Abteilungsleitersitzungen als auch an seine Mitarbeiter.*

44.4 Der RH verwies darauf, dass seiner Prüfungsfeststellung an Ort und Stelle zufolge bei 18 Beschäftigten bis Februar 2010 keine schriftlichen Ansuchen für teilweise schon langjährig ausgeübte entgeltliche Nebenbeschäftigungen vorgelegen waren.

45.1 Sechs der 18 Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die im Februar 2010 Nebenbeschäftigungen bekannt gaben, führten keine Zeitaufzeichnungen. Der Salzburger Festspielfonds holte dennoch keine Informationen über das zeitliche Ausmaß der Nebenbeschäftigungen ein.

45.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds keine Informationen über das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen einholte und die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für den Salzburger Festspielfonds auch nicht überprüfte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen.

45.3 *Das Direktorium teilte mit, dass es der Empfehlung des RH bereits Rechnung getragen habe. Das Stundenausmaß der Nebenbeschäftigung*

**BMUKK****Salzburger Festspielfonds**

sei sowohl bei der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung als auch bei einer Neueinstellung Vertragsbestandteil.

Rechnungswesen

Voranschlag **46.1** Laut den Rechnungsabschlüssen für die Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 bestanden für die Bereiche Dekorationen und Bühne sowie Kostüme, Perücken und Masken hohe Abweichungen gegenüber den Voranschlägen:

Rechnungswesen



	Tabelle 22: Voranschlag und Rechnungsabschluss für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken											
	2004/2005				2005/2006				2006/2007			
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	in % ¹
Dekorationen und Bühne	2,58	3,07	+ 19,0		2,61	3,65	+ 39,9		2,33	2,68	+ 15,0	
Kostüme, Perücken und Masken	0,77	0,59	- 23,4		0,68	0,62	- 8,8		0,73	0,60	- 17,8	
	2007/2008				2008/2009				2009/2010			
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	in % ¹
Dekorationen und Bühne	2,14	2,84	+ 32,7		2,01	2,25	+ 11,9		1,95	2,10	+ 7,7	
Kostüme, Perücken und Masken	0,71	1,00	+ 40,9		0,75	0,47	- 37,3		0,57	0,77	+ 35,1	

¹ + = Die Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren höher als veranschlagt.

- = Die Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren niedriger als veranschlagt.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der RH stellte fest, dass der Voranschlag in den einzelnen Spielzeiten um bis zu rd. 40,9 % überschritten, aber auch um bis zu rd. 37,3 % unterschritten wurde. Die Ursachen dafür waren sehr ungenau geschätzte Voranschläge und in der Spielzeit 2007/2008 aufwendigere Produktionen. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion „Luci mie traditrici“ in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt.

Die Mehrausgaben bei den Kostümen in der Spielzeit 2009/2010 waren unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass bei der Produktion „Orfeo“ zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 196.000 EUR für nicht veranschlagte Kostüme anfielen.

46.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig den Voranschlag realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren.

46.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass eine positionsgenaue Kalkulation der Kosten und Erlöse die Grundlage des Voranschlags sei. Allerdings werde der Voranschlag mit einer Vorlaufzeit von eineinhalb Jahren beschlossen, zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die künstlerische Planung noch in der Grobplanung befinde, die sich erst im Laufe des Produktionsprozesses theatertypisch konkretisiere. Durch zwingende künstlerische Entscheidungen nicht vorhersehbare Mehrkosten in bestimmten Kalkulationspositionen müssten innerhalb der Produktionen umgeschichtet werden. Es sei in den letzten Jahren trotz Kostenüberschreitungen in einzelnen Produktionen stets gelungen, das Gesamtergebnis positiv zu übertreffen.*

46.4 Der RH betonte demgegenüber die Zweckmäßigkeit einer rechtzeitigen künstlerischen Planung als Grundlage einer realitätsnahen Voranschlagserstellung.

Pfingstfestspiele

47.1 Der Salzburger Festspielfonds führte alljährlich auch Pfingstfestspiele durch. Dazu wurde in mehreren Kuratoriumssitzungen immer wieder festgehalten, dass eine Quersubventionierung durch die Sommerfestspiele nicht erfolgen dürfe.

Der Salzburger Festspielfonds konnte für die Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 keine Einnahmen–Ausgabenrechnung der Pfingstfestspiele vorlegen. Der folgende Vergleich der veranschlagten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für die Pfingstfestspiele konnte daher erst ab 2006/2007 erstellt werden:

Rechnungswesen

Tabelle 23: Voranschlag und Rechnungsabschluss der Pfingstfestspiele						
	2006/2007			2007/2008		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹
Einnahmen ²	729.000	681.000	- 6,6	802.000	723.000	- 9,9
Ausgaben	729.000	613.000	- 15,9	800.000	742.000	- 7,3
Überschuss/Abgang	-	+ 68.000		+ 2.000	- 19.000	
	2008/2009			2009/2010		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹
Einnahmen ²	881.000	711.000	- 19,3	880.000	659.000	- 25,1
Ausgaben	934.000	786.000	- 15,9	916.000	735.000	- 19,8
Überschuss/Abgang	- 53.000	- 75.000		- 36.000	- 76.000	

¹ - = Die Einnahmen und Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren niedriger als veranschlagt bzw. waren die jährlichen Ausgaben höher als die Einnahmen (Abgang).

+ = Die Einnahmen und Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren höher als veranschlagt bzw. waren die jährlichen Ausgaben niedriger als die Einnahmen (Überschuss).

² Die Einnahmen umfassten Karten- und Sponsorengelder.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der RH stellte fest, dass die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maße erreicht und in der Spielzeit 2009/2010 bereits um rd. 25,1 % unterschritten wurden. Die veranschlagten Ausgaben wurden – bezogen auf den Vergleichszeitpunkt – zwar ebenfalls jährlich unterschritten, waren aber in der Spielzeit 2009/2010 nur um rd. 19,8 % niedriger. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an.

47.2 Der RH wies kritisch auf die erheblichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresabschluss sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben für die Pfingstfestspiele hin.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, den Voranschlag für die Pfingstfestspiele realistischer zu erstellen und den Auftrag des Kuratoriums zu erfüllen, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen sowie keine Zuwendungen der Abgangsträger für die Pfingstfestspiele zu verwenden.

47.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien die Pfingstfestspiele grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die Kosten seien im untersuchten Zeitraum auch immer deutlich unter den budgetierten geblieben. Leider seien die erwarteten Karteneinnahmen nicht zur Gänze realisiert worden, weshalb es 2008 bis 2010 zu Unterdeckungen (Abgänge) gekommen wäre. 2011 sei die Einnahmenerwartung erreicht worden. Ab 2012 sei ein neuer Sponsor für die Pfingstfestspiele gefunden worden. Der Salzburger Festspielfonds erwarte daher, die Pfingstfestspiele künftig positiv abzuschließen.*

Kassaführung

48.1 Das Kuratorium beschloss 2001 und 2010 jeweils eine Dienstanweisung über die Führung der Kassa.

Beide Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte.

Der RH stellte fest, dass der Salzburger Festspielfonds in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2006/2007 jährlich zwischen rd. 6,29 Mill. EUR und rd. 6,83 Mill. EUR und in den Spielzeiten 2007/2008 bis 2009/2010 jährlich zwischen rd. 970.000 EUR und rd. 1,42 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar auszahlte; außerdem verfügte der Salzburger Festspielfonds über hohe Kassastände.

48.2 Der RH kritisierte, dass durch die hohen Barauszahlungen Mehraufwendungen für Überstunden des Personals anfielen und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bestand.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Honorare und Gagen grundsätzlich nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu überweisen sowie Barauszahlungen und Kassastände auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

48.3 *Das Direktorium teilte mit, dass es Ziel sei, möglichst niedrige Bargeldbestände zu haben und die Barauszahlungen auf ein Minimum zu beschränken.*

49.1 Die Dienstanweisung von 2001 war von allen Beschäftigten, die mit den in dieser Dienstanweisung geregelten Geschäften betraut waren, nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, was nicht geschah. Die Dienstanweisung von 2010 war von den betroffenen Beschäftigten nicht mehr nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

Rechnungswesen

49.2 Der RH bemängelte, dass die Dienstanweisung von 2001 hinsichtlich der Kenntnisnahme nicht eingehalten wurde und dass für die Dienstanweisung von 2010 keine Kenntnisnahme mehr vorgesehen war.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Dienstanweisung von 2010 den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen, damit diese die festgelegten Regelungen zur Kassaführung befolgen können.

49.3 *Das Direktorium sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

50.1 In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds von 2010 war unter anderem vorgesehen, dass der Kassastand täglich mit dem Kassabuch zu überprüfen und dies zu vermerken war. Der RH stellte fest, dass dies bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle nicht erfolgte.

50.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig den Kassastand täglich zu überprüfen und alle Prüfungen zu vermerken.

50.3 *Das Direktorium sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

51.1 In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte von 2010 war vorgesehen, dass zwischen der Leiterin der Abteilung Finanzen/Personal/Informationstechnologie und den einzelnen Abteilungsleitern über die Höhe der Handkassenhöchstbeträge Vereinbarungen zu treffen waren. Der RH stellte fest, dass bisher keine derartigen Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

51.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Handkassenhöchstbeträge zu vereinbaren.

51.3 *Das Direktorium teilte mit, dass die Leiterin der Abteilung Finanzen/Personal/Informationstechnologie über die Höhe der Handkassenbeträge entscheide.*

51.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, Vereinbarungen über die Handkassenhöchstbeträge abzuschließen.

Anlagevermögen

52.1 Das Anlagevermögen des Salzburger Festspielfonds betrug von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich zwischen rd. 9,13 Mill. EUR und rd. 11,02 Mill. EUR.

Der Salzburger Festspielfonds inventarisierte das Anlagevermögen sowohl in einem Anlagenverzeichnis der jeweiligen Fachabteilung, als auch in einem zentralen Anlagenverzeichnis in der Buchhaltung.

Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimmten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein.

Mehrere Wirtschaftsgüter wie bspw. die Dekorationen und Kostüme für die Produktionen „Die Gezeichneten“ und „Moïse et Pharaon“ sowie alle Perücken waren nicht inventarisiert.

Im Archiv und in der Bibliothek war bei Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungswert von rd. 7.300 EUR nicht nachvollziehbar, um welche es sich handelte.

In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden.

Der Standort von Wirtschaftsgütern (bspw. Scheinwerfern) war beim Wechsel zwischen den Spielstätten nur schwer feststellbar. In der Archivabteilung war der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar.

Eine stichprobenartige Überprüfung von ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern ergab, dass diese zwar ausgebucht wurden, aber die Gründe dafür nicht dokumentiert waren.

- 52.2** Der RH kritisierte, dass zwei Anlagenverzeichnisse geführt und dabei unterschiedliche Inventarnummern verwendet wurden. Ferner kritisierte der RH die langjährige unzulängliche Inventarverwaltung in der Abteilung für Kostümwesen; zu bemängeln war weiters, dass einige Produktionen nicht inventarisiert waren, der Standort von Wirtschaftsgütern nicht oder nur schwer nachvollziehbar und der Grund für das Ausscheiden für Wirtschaftsgüter nicht dokumentiert war.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nur ein Anlagenverzeichnis zu führen und alle Wirtschaftsgüter nach einem einheitlichen Inventarnummernsystem zu inventarisieren. Weiters empfahl der RH, auch in der Abteilung für Kostümwesen regelmäßig Inventuren durchzuführen. Schließlich empfahl der RH, den jeweiligen Standort aller Wirtschaftsgüter im Anlagenverzeichnis auszuweisen und den Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern zu dokumentieren.

- 52.3** (1) *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei im Rahmen einer Einnahmen-Ausgabenrechnung das Führen eines Anlagenverzeichnisses*

Rechnungswesen

nicht verpflichtend, weil Investitionen noch im selben Wirtschaftsjahr abgeschrieben würden. Trotzdem werde in der Buchhaltung des Salzburger Festspielfonds ein Anlagenverzeichnis geführt, das der Dokumentation der Wirtschaftsgüter diene. Zusätzlich werde in den Fachabteilungen eine eigene Inventarisierung durchgeführt.

Das Führen unterschiedlicher Nummernsysteme in der Anlagenbuchhaltung der Buchhaltung und in den Fachabteilungen sei auf das Fehlen einer gemeinsamen Datenbank zurückzuführen. Die Nummernkreise würden jedoch im Zuge der Einführung eines ERP-Systems harmonisiert.

(2) Nach jedem Festspielsommer würde die Kostümabteilung im Oktober eine Inventur des Materialbestands, des Stofflagers usw. durchführen. Nach Auflösung einer Produktion gingen die Kostüme, die nicht vermarktet wurden, in den Fundus über. Im Jahr 2009 seien die bis dahin auf mehrere Standorte verteilt gewesenen Kostümlager der Salzburger Festspiele zu einem zentralen Kostümfundus zusammengefasst worden. Die Neuorganisation und Katalogisierung sei mit den Kapazitäten der Abteilung ein andauernder Prozess über die nächsten Jahre. Ziel sei es, eine Organisation aufzubauen, welche einen Arbeitsfundus für die Salzburger Festspiele biete und der Verantwortung eines visuellen Gedächtnisses gerecht werde.

(3) Die Empfehlung des RH, auch den Standort wesentlicher Anlagegüter in der Anlagebuchhaltung zu dokumentieren, werde befolgt werden. Allerdings werde dies seine Grenzen dort haben, wo das Dokumentieren eines aktuellen Standorts unwirtschaftlich ist – z.B. bei mobilem Veranstaltungsequipment.

(4) Das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern werde künftig besser dokumentiert werden.

52.4 (1) Der RH erwiderte dem Direktorium, dass auch Unternehmen, die eine Einnahmen-Ausgabenrechnung führen, verpflichtend ein Anlagenverzeichnis der verwendeten Wirtschaftsgüter führen müssen. Auch wenn beim Salzburger Festspielfonds zahlreiche Wirtschaftsgüter noch im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben werden können, sind die aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen und auf die Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. (Zur Zulässigkeit der Führung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung siehe TZ 6.)

(2) In der Kostümabteilung wären nach Ansicht des RH nicht nur das Material und das Stofflager im Rahmen einer Inventur zu erfassen, sondern auch die Kostüme regelmäßig in die Inventur einzubeziehen.

(3) Weiters wies der RH darauf hin, dass gerade der Standort von mobilem Veranstaltungsequipment besonderer Beachtung (z.B. wegen Schwundrisiko) bedarf. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, auch den Standort dieser Anlagegüter zu erfassen.

(4) (a) Im Juni 2011 wurde die Präsidentin der Salzburger Festspiele in einem Internetbeitrag zitiert, wonach die Vorwürfe des RH falsch seien, falsch formuliert wären oder falsch erscheinen würden; so unter anderem, dass eine Büste des früheren Präsidenten, Dr. Josef Kaut, angeblich fehle, nur weil sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgestellt gewesen wäre. Am selben Tag verkündete die Präsidentin in einem Printmedium, dass die Salzburger Festspiele die Vorwürfe zu einer angeblich fehlenden Büste in der Stellungnahme korrigieren werden. Drei Tage später präsentierte die Präsidentin in einem Printmedium die Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut und meinte, dass sie nicht wisse, woher der RH die Information hätte, dass die Büste unauffindbar sei.

(b) Zu dem vom RH angeführten zweiten Kunstwerk (Gobelin, siehe TZ 52.1), dessen Standort zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ebenfalls nicht feststellbar gewesen war, meinte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds im August 2011 einem Printmedium gegenüber, dass sie nicht wisse, welchen Gobelin der RH meine.

(c) Das Direktorium hat in seiner Stellungnahme vom Juli 2011 weder über das angebliche Auffinden der Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut noch über den Standort des Gobelin berichtet.

(d) Der RH hat deshalb im August 2011 beim Salzburger Festspielfonds Nacherhebungen vorgenommen. Der RH erläuterte der Präsidentin, dass er bei der Gebarungsüberprüfung stichprobenartig den Standort einiger Kunstwerke überprüft und dabei festgestellt hatte, dass die Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut weder im Archiv war, noch der Standort genannt werden konnte; ebenso war auch der Standort des Gobelin nicht feststellbar. Die Feststellungen des RH waren bei der Gebarungsüberprüfung im Jänner 2011 vom Salzburger Festspielfonds schriftlich bestätigt worden. Da der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds nicht bekannt war, welcher Gobelin bei der Gebarungsüberprüfung nicht aufgefunden werden konnte, wies der RH anlässlich der Nacherhebung auf die schriftliche Bestätigung des Salzburger Festspielfonds hin und gab unter anderem der Präsidentin des Salz-

Rechnungswesen

burger Festspielfonds die Inventarnummer, den Künstler und den Titel des Gobelin bekannt.

(e) Bei der Nacherhebung zeigte der Salzburger Festspielfonds dem RH die nunmehr aufgefundene Bronzebüste von Dr. Josef Kaut. Der Salzburger Festspielfonds teilte dem RH im September 2011 (im Wege eines elektronischen Bildes) mit, den Gobelin aufgefunden zu haben.

(f) In Anbetracht des für das Auffinden des Gobelin getätigten Ressourceneinsatzes lag es nach Ansicht des RH nahe, die interne Kommunikation beim Salzburger Festspielfonds zu verbessern und dadurch die organisatorischen Abläufe zu straffen.

53.1 Der Salzburger Festspielfonds wies im Anlagenverzeichnis Kostüme für 22 Produktionen aus, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. Der Buchwert dieser Kostüme betrug zum 30. September 2009 rd. 423.000 EUR. Der Salzburger Festspielfonds lagerte unter anderem die Kostüme für drei Produktionen von Jedermann aus den Jahren 1990, 1995 und 2002.

53.2 Der RH verkannte keineswegs, dass es für den Salzburger Festspielfonds in Einzelfällen von Interesse sein konnte, Kostüme aus historischen Gründen aufzuheben. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass für die Lagerung und Betreuung zahlreicher Kostüme, die für Aufführungen der Salzburger Festspiele nicht mehr benötigt wurden und nur geringen historischen Wert besaßen, vermeidbare Aufwendungen anfielen.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden und nur geringen historischen Wert besitzen, zu vermarkten.

53.3 *Das Direktorium teilte mit, dass der Großteil der Kostüme von Produktionen, die von der Direktion zur Auflösung freigegeben wurden, verkauft oder in den Arbeitsfundus übernommen würden, um abgeändert wieder verwendet zu werden. Solistenkostüme gingen in das Archiv über, weil die meisten Kostümbildner bekannte Künstler seien und die Kostüme oftmals als Referenz oder Leihgaben dienen würden. Nicht mehr benötigte Kostüme würden in einem zweijährigen Rhythmus vermarktet werden.*

53.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass bei der Archivierung von Kostümen auch die dadurch anfallenden Kosten zu beachten wären.

54.1 Der Salzburger Festspielfonds wies im Anlagenverzeichnis unter anderem ein im Jahr 2008 gekauftes Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR aus. Den Kaufpreis zahlte der Salzburger Festspielfonds in bar; eine Eingangsrechnung lag jedoch nicht vor.

54.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds einen Vermögensgegenstand in das Anlagenverzeichnis aufnahm, ohne dass darüber eine Eingangsrechnung vorlag.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren.

54.3 *Das Direktorium erläuterte, dass der Ankauf des Kunstwerks gesponsert worden sei. Das Geld sei vom Sponsor dem Salzburger Festspielfonds überwiesen und von diesem direkt an den Künstler weitergeleitet worden. Betriebswirtschaftlich ergebe sich aus der Aktivierung des Bildes keine Auswirkung, weil diese Güter nicht abschreibungsfähig sind und keinem Wertverzehr unterliegen.*

54.4 Der RH entgegnete, dass das Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung stand.

Rechnungsabschluss **55.1** Der Salzburger Festspielfonds erstellte jährlich einen Rechnungsabschluss, der folgende Teile umfasste:

- die laufende Gebarung,
- die Investitionen und die Sonderinvestitionen sowie deren Bedeckung,
- eine Vermögensaufstellung,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- die Entwicklung des Anlagevermögens.

Die Rechnungsabschlüsse vermischten Elemente der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der doppelten Buchhaltung.

Der RH stellte fest, dass in der jährlichen Vermögensaufstellung keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfer-

Rechnungswesen

tigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften für Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen waren.

Außerdem schrieb der Salzburger Festspielfonds das Anlagevermögen nach kameralen Grundsätzen nur im Jahr der Anschaffung mit 50 % ab. Der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach somit zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung.

- 55.2** Der RH kritisierte, dass das Rechnungswesen zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprach, weil die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelten.

Der RH empfahl dem Bund, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, für die Salzburger Festspiele eine Rechtsgrundlage zu schaffen, mit der die Bestimmungen des UGB hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen und den Rechnungsabschluss so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe des Salzburger Festspielfonds in die Lage versetzt, dessen finanzielle Situation umfassend beurteilen zu können.

- 55.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums erwecke die Feststellung des RH, dass das Rechnungswesen zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprach, den irreführenden Eindruck, dass der Salzburger Festspielfonds auch über keine ordnungsmäßige Buchführung verfüge.*

Der Salzburger Festspielfonds werde – auf freiwilliger Basis – seit 2001 von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Durch den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses sei auch 2010 wiederum bestätigt worden, dass das gesamte Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds der ordnungsmäßigen Buchführung und somit den Gesetzen entsprach.

Die Kameralistik würde die Darstellung des Anlagevermögens, die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen und eine verpflichtende Wirtschaftsprüfung als Bilanzierungsvorschriften nicht vorsehen. Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend seien, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen der Salzburger Festspiele nicht beanstandet werden.

55.4 Der RH wies das Direktorium nochmals (siehe TZ 5) darauf hin, dass die Kameralistik einen von Gebietskörperschaften angewendeten Rechnungsstil darstellt. Für Unternehmen, das ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, gilt das UGB. Dieses gibt in Übereinstimmung mit herrschender Lehre und Rechtsprechung bestimmte Regeln vor (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung), wie ein Jahresabschluss so klar und übersichtlich aufzustellen ist, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt wird. Die jährlichen Vermögensaufstellungen des Salzburger Festspielfonds entsprachen diesen Vorgaben nicht.

Im Übrigen legte der RH die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung seinen Empfehlungen zugrunde und nicht die vom Direktorium erwähnten ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (TZ 5).

Die Umsetzung der Vorgaben des UGB würde es dem Salzburger Festspielfonds erlauben, ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen und den Rechnungsabschluss so zu erstellen, dass dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe des Salzburger Festspielfonds in die Lage versetzt, dessen finanzielle Situation umfassend beurteilen zu können.

56.1 Der Salzburger Festspielfonds beantragte im April 2005 bei der Landeshauptstadt Salzburg eine Zuwendung in Höhe von 200.000 EUR für die Sanierung der Felsenreitschule. Die Landeshauptstadt Salzburg überwies diese Zuwendung dem Salzburger Festspielfonds in neun Teilbeträgen von April bis Dezember 2005.

Weiters beantragte der Salzburger Festspielfonds im Jänner 2006 beim damals zuständigen BKA eine Zuwendung über 120.000 EUR sowie beim Land Salzburg und bei der Landeshauptstadt Salzburg Zuwendungen von jeweils 60.000 EUR für den Einbau einer Klimaanlage in der Felsenreitschule. Das BKA überwies die Zuwendung in zwei Teilbeträgen im Mai und Juli 2006 an den Salzburger Festspielfonds; das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg überwiesen ihm ihre Zuwendungen im Februar 2006.

Der RH stellte fest, dass die finanziellen Zuwendungen des BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg in den Rechnungsabschlüssen des Salzburger Festspielfonds für die Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 nicht ausgewiesen waren.

Rechnungswesen

Der Salzburger Festspielfonds begründete die Vorgangsweise damit, dass die von der Landeshauptstadt Salzburg im Jahr 2005 erhaltenen 200.000 EUR innerhalb weniger Tage an die Haus für Mozart GmbH und die im Jahr 2006 vom BKA, dem Land Salzburg und von der Landeshauptstadt Salzburg erhaltenen insgesamt 240.000 EUR innerhalb weniger Tage an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitergeleitet worden seien. Da es sich bei den Beträgen nur um Durchläufer handelte, seien diese lediglich auf Verrechnungskonten aufgeschienen.

Der RH konnte anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen, dass die Beträge bei der Haus für Mozart GmbH und beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein einlangten.

- 56.2** Der RH bemängelte, dass der Salzburger Festspielfonds in den Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von Abgangsträgern in den Rechnungsabschlüssen nicht auswies und diese somit unvollständig waren.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, alle finanziellen Zuwendungen im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen.

- 56.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums entstehe durch die irreführende Darstellung des RH der falsche Eindruck, der Salzburger Festspielfonds habe die öffentlichen Mittel generell nicht ausgewiesen.*

Richtig sei, dass es sich bei den beanstandeten 440.000 EUR um Zuwendungen des BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg für die Haus für Mozart GmbH und für den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein handelte. Diese Beträge seien sehr wohl in der Buchhaltung des Salzburger Festspielfonds eingebucht, aber umgehend, wie von den Förderungsgebern auch vorgesehen, an die Haus für Mozart GmbH bzw. an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitergebucht worden, weil sie dort für die Durchführung von Bauten verwendet worden wären. Die Zuwendungen seien gebucht, buchhalterisch richtig als Durchläufer behandelt und danach nicht mehr im Rechnungsabschluss ausgewiesen worden. Die jeweiligen Eingänge der Beträge, sowohl im Salzburger Festspielfonds als auch in der Haus für Mozart GmbH und im Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, habe der RH geprüft und auch bestätigt.

- 56.4** Der RH entgegnete, dass er die vom Direktorium in der Stellungnahme angeführte Vorgangsweise dargestellt hat, weswegen die Vorwürfe irreführender Darstellung und Erweckung falschen Eindrucks sachlich nicht haltbar sind und jeglicher Grundlage entbehren.

Da der Salzburger Festspielfonds jedoch für diese finanziellen Zuwendungen Antragsteller und Empfänger war, wären diese, auch wenn sie in weiterer Folge an Dritte weitergegeben wurden, ebenso wie dies bei den übrigen von den Abgangsträgern erhaltenen finanziellen Zuwendungen erfolgte, in den Rechnungsabschlüssen 2004/2005 und 2005/2006 des Salzburger Festspielfonds auszuweisen gewesen.

Prüfungen durch
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- 57.1** Der Salzburger Festspielfonds beauftragte von 2001 bis 2010 jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Betriebsabgang und dessen Bedeckung sowie die Sondergebarung des jeweiligen Geschäftsjahrs zu prüfen. Der Prüfungsauftrag bezog sich inhaltlich somit jeweils nur auf eingeschränkte Bereiche.

Der RH stellte fest, dass im Salzburger Festspielfondsgesetz nicht festgelegt war, wie der jährliche Betriebsabgang zu ermitteln war.

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte 2010 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich mit einer Analyse der Prozessabläufe der Zahlungstransaktionen, der Künstlerabrechnung und des Kartenverkaufs hinsichtlich der Ausgestaltung und Wirkungsweise der vorhandenen Kontrollen.

- 57.2** Der RH kritisierte den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds, weil dadurch kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vorlag.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des UGB zu beauftragen sowie gegebenenfalls ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen.

- 57.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums bestehe keine gesetzliche Verpflichtung für eine Prüfung des Rechnungsabschlusses. Vor allem aber könne keine Wirtschaftsprüfung nach UGB erfolgen, weil der Salzburger Festspielfonds gesetzlich verpflichtet sei, eine Einnahmen-Ausgabenrechnung zu führen und keine Bilanz nach dem UGB zu erstellen habe.*

Dennoch erfolge seit 2001 eine freiwillige Prüfung durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das auch 2009/2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt habe. Zusätzlich sei der Prüfungsauftrag im Jahr 2010 um Schwerpunktprüfungen ausgeweitet worden.

Rechnungswesen

57.4 Der RH erwiderte, dass – abgesehen von der beauftragten Schwerpunktprüfung – die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur den Betriebsabgang und dessen Bedeckung sowie die Sondergebarung des jeweiligen Geschäftsjahrs, somit inhaltlich nur eingeschränkte Bereiche des Rechnungsabschlusses, prüfte.

Da im Salzburger Festspielfondsgesetz nicht festgelegt war, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren, war für den RH die Aussagekraft des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 55.

Informationstechnologie

58.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte über 17 IT-Anwendungen, die er beschaffte oder von Dritten erstellen ließ. Dazu zählte ein Bürosystempaket, das auf allen Arbeitsplätzen installiert war, ein Buchhaltungssystem, ein Lohnverrechnungssystem, ein Zeiterfassungssystem, zwei Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs, ein Bestellsystem, ein Kartenvertriebssystem, ein Veranstaltungsmanagementsystem sowie Systeme zur Steuerung der Haustechnik.

Da nur wenige IT-Anwendungen miteinander und die IT-Anwendungen nicht mit den Datenbanken beim Salzburger Festspielfonds vernetzt waren, mussten die Zugriffsberechtigten dieselben Daten in mehrere Datenbanken und IT-Anwendungen eingeben, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Die Lohnverrechnungsabteilung gab die Personaldaten der Künstler sowohl in eine Datenbank als auch in das Lohnverrechnungssystem ein.
- Die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement gab die auszahlungsrelevanten Daten der Saaldiener, der Garderobe- und der Toilettenfrauen in eine Datenbank ein; die Lohnverrechnungsabteilung gab dieselben Daten in das Lohnverrechnungssystem ein.
- Die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement gab die Daten der Veranstaltungen der Salzburger Festspiele sowohl in das Veranstaltungsmanagementsystem als auch in die Datenbank zur Koordination von Saaldienern, Garderobe- und Toilettenfrauen ein. Die Abteilung für Dramaturgie und Publikationen gab dieselben Daten der Veranstaltungen in eine weitere Datenbank ein, die sie dann in die Website des Salzburger Festspielfonds übernahm.

- Das Controlling gab das gesamte Budget des Salzburger Festspielfonds in eine Datenbank ein, die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement nur das Budget der Abteilung in das System zur Autorisierung von Bestellungen.
- Die Finanzabteilung gab die Kostenstellen, Kostenträger und die Daten der Beschäftigten sowohl in das Zeiterfassungssystem als auch in das Lohnverrechnungssystem ein.

58.2 Der RH kritisierte, dass die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken ineffizient war und die Möglichkeit für Fehler erhöhte. Der RH empfahl, die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren.

58.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass in der Vergangenheit das Arbeiten mit Fachapplikationen für Einkauf, Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung usw. üblich gewesen sei. Der Einsatz integrierter betriebswirtschaftlicher Software sei für den Mittelstand seit ca. 20 Jahren finanzierbar gewesen. Branchenlösungen für Theater gebe es erst seit wenigen Jahren. Die Einführung solcher Systeme sei mit erheblichen Kosten verbunden, weil neben den Lizenzkosten auch Investitionen in die IT-Infrastruktur notwendig würden. Daher sei es für die Salzburger Festspiele stets ein Abwägungsprozess gewesen, in welchem Maße Gelder in die IT-Infrastruktur investiert werden sollten, die man alternativ z.B. auch in der künstlerischen Produktion einsetzen könnte.*

Die im Einsatz befindlichen einzelnen Fachapplikationen und Datenbanken würden alle Geschäftsprozesse eines Festspielbetriebs angemessen unterstützen. Richtig sei, dass vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklung und sinkender Kosten der Einsatz integrierter betriebswirtschaftlicher Softwarelösungen für den Salzburger Festspielfonds wirtschaftlich geworden wäre. Daher habe das Direktorium im Jahr 2009 ein Vier-Stufen-Programm zur Modernisierung der IT beschlossen. Davon seien drei Stufen (Rechenzentrum, Netzwerkprojekt und Netzwerksicherheit) bereits abgeschlossen. Die Einführung einer integrierten Software, der so genannten ERP-Software, als vierte Stufe sei im April 2011 ausgeschrieben worden. Sie löse ab Oktober 2011 alle vorhandenen Fachapplikationen und Datenbanken ab.

59.1 Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse des Salzburger Festspielfonds:

Informationstechnologie

- Das Bestellsystem generierte nach erfolgter Autorisierung von Bestellungen kein automatisches Bestellschreiben. Dieses musste vielmehr separat geschrieben werden. Außerdem konnten mit dem Bestellsystem nur die Bestellungen des Salzburger Festspielfonds genehmigt werden, die Bestellungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverbands, dessen Geschäfte die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds besorgten, hingegen nicht.
- Das Lohnverrechnungssystem diente erst seit 2007 der Verrechnung der Künstlergagen. Da das Lohnverrechnungssystem aber nicht über alle für Künstler erforderlichen Lohnarten verfügte, führte die Lohnverrechnungsabteilung parallel zum Lohnverrechnungssystem handschriftliche Karteikarten über die einzelnen Künstler.
- Die Erfassung der Arbeitszeiten erfolgte im Zeiterfassungssystem teilweise durch die Abteilungsleiter für die gesamte Abteilung, teilweise durch die Beschäftigten selbst und teilweise – auf Basis handschriftlicher Aufzeichnungen der Beschäftigten – durch den für das Zeiterfassungssystem zuständigen Beschäftigten der Abteilung Finanzen. Nur technische Abteilungen erfassten Projektzeiten, jedoch nicht für einzelne Vermietungen und Fremdveranstaltungen.

59.2 Der RH kritisierte, dass die IT-Anwendungen des Salzburger Festspielfonds den Anforderungen der Geschäftsprozesse nicht genügten. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nach einer umfassenden Analyse seiner Geschäftsprozesse nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen.

59.3 *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 58.*

59.4 In diesem Zusammenhang bemerkt der RH Folgendes:

Die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds gab am 20. Juni 2011 in der Austria Presse Agentur bekannt, dass handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung einfach ein Unsinn wären. Die Stellungnahme des Direktoriums vom Juli 2011 enthält jedoch keine diesbezüglichen Ausführungen.

Deshalb stellt der RH nachstehend schriftliche Unterlagen dar, die er vom Salzburger Festspielfonds anlässlich der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle erhielt und auf Basis derer er seine Feststellungen getroffen hat:

Informationstechnologie

Abbildung 4/1: Beispiel 2 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung

E-100 **Peni + V = D Empfänger 2006** **STANDAR WOLFSBURG** **Konto-Nr.: 614000 170**

Name: [redacted]		Bank: [redacted]		Beschäftigt von 5.7. bis 31.8.	
Vers. Nr.: [redacted]		Konto-Nr.: [redacted]		Aufführungstage:	
Geb. Dat.: [redacted]		BLZ: [redacted]		Probestage: 27.120 - 57	
Bei den Festspielen verpflichtet als:		IBAN: [redacted]		Berechnung der Sos.-Vers. Beitragsgruppe: D	
4 x Leitung		Kontowortlaut		Berechnung der Lohnsteuer:	
3 x Leitung		Kontowortlaut		120440 10% 22408,88	
1 x Leitung		Kontowortlaut		10.000,- 20% 2000,-	
3 x Leitung		Kontowortlaut		TUV. 5.8	
[redacted]		Kontowortlaut		122.000,- 1,53% = 1866,00	
[redacted]		Kontowortlaut		propyalkarten: 294 98804	

Tag	Monat	Brutto	Reisekosten	Lohnsteuer	Sozialvers.	Netto	Unterschrift des Empfängers	Journal Blatt Nr.
22	7		4440			4440	DLB	-
25	7	16				16	Karten	-
4	8	24				24	Karten	-
8	8	24				24	Karten	-
10	8	16				16	Karten	-
13	8	840				840	Kleiderreinigung	V. 89864
14	8	2060				2060	Karten	-
14	8	16				16	Karten	-
17	8	8				8	Karten	-
20	8	2060				2060	Rechnung Team Textil Reinigung	31

Abbildung 4/2: Fortsetzung von Beispiel 2

Tag	Monat	Brutto	Reisekosten	Lohnsteuer	Sozialvers.	Acto	Unterschrift des Empfängers	Journal Blatt Nr.
24	8	32,-				32,-	Korley	-
30	8	4.000,-				4.000,-	NW	40
30	8	32,-				32,-	Korley	-
30	8	70.000,-				70.000,-	M 31 AUG 2006	
5	9	22.408,87		22.408,87			NOTA / Anhang	46
5	9	15.373,92				15.373,92		
		<u>17.000,-</u>						
			44,40					
30	9	10.000,-		1.000,-		8.000,-	Salzburger Festspielfonds	

Informationstechnologie

60.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte im Jahr 2010 über 869 Datenbanken, die Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erstellt hatten; 94 davon wurden regelmäßig verwendet. Dazu zählten Datenbanken zur Kalkulation, zur Budgetierung und zum Vertragsmanagement, zur Koordination von Saaldienern und Garderobe- und Toilettenfrauen sowie zur Erfassung der Personaldaten von Künstlern.

Der Salzburger Festspielfonds legte jährlich neue Datenbanken an. Dadurch war ein Vorjahresvergleich sehr erschwert. Sieben der regelmäßig verwendeten Datenbanken hatten 15 Zugriffsberechtigte, die anderen 87 Datenbanken hatten weniger Zugriffsberechtigte. Die Datenbanken waren untereinander nicht vernetzt und dienten daher nur in wenigen Fällen der effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse. Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Dokumentation der Datenbanken.

60.2 Der RH kritisierte, dass jährlich eine große Zahl von Datenbanken mit wenigen Zugriffsberechtigten neu erstellt wurde und nicht vernetzt war, dass die Datenbanken nur in wenigen Fällen der Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienten und dass Dokumentationen fehlten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nach einer umfassenden Analyse seiner Geschäftsprozesse nur Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. Der RH empfahl weiters, alle Datenbanken zu dokumentieren.

60.3 *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 58 und stellte im Rahmen der Einführung der ERP-Software in Aussicht, alle von ihm eingesetzten Datenbanken angemessen zu dokumentieren.*

61.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Dienstanweisung, welche die Vergabe oder den Entzug von Administratoren- oder Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen regelte. Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds Zugriffsberechtigungen vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Das Direktorium kannte nicht die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem, somit von drei Systemen, die vertrauliche Daten enthielten.

61.2 Der RH kritisierte, dass Zugriffsberechtigungen an bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in einer Dienstanweisung die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen zu regeln und die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen zu dokumentieren.

61.3 *Das Direktorium sagte zu, im Rahmen der Einführung der ERP-Software die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen angemessen zu dokumentieren.*

Der ehemalige Technische Direktor habe nach seiner Entlassung zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die IT-Anwendungen des Salzburger Festspielfonds gehabt, weil sein Netzwerkzugang noch am Tag seiner Entlassung deaktiviert und sein Computer für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen versiegelt worden seien. Das Benutzerkonto des ehemaligen Technischen Direktors im Bestellsystem habe aber nicht gelöscht werden dürfen, damit alle früheren von ihm getätigten Bestellvorgänge dokumentiert blieben. Diese Daten wurden der Kriminalpolizei zur weiteren Verwendung ausgehändigt. Für dieses Konto habe der ehemalige Technische Direktor selbstverständlich keine Zugangsberechtigung mehr. Obwohl das Direktorium den RH sowohl im Zuge der Gebarungsprüfung als auch bei der Schlussbesprechung auf diesen Irrtum aufmerksam gemacht hätte, hätte er Eingang in den Prüfbericht gefunden.

Die Salzburger Festspiele würden aber der Empfehlung des RH folgen und Zugriffsberechtigungen generell schriftlich dokumentieren.

61.4 Der Salzburger Festspielfonds setzte zwar mit der Versiegelung des Computers des ehemaligen Technischen Direktors und der Deaktivierung des Netzwerkzugangs wichtige – aber nicht hinreichende – Maßnahmen, weil über jeden anderen Rechner im Netzwerk des Salzburger Festspielfonds auch mit der Zugriffsberechtigung des ehemaligen Technischen Direktors weiterhin ein Zugang zum Bestellsystem möglich war. Eine interne Richtlinie sollte jedoch generell die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Sperrung der Administratoren- und Zugriffsrechte regeln. Diese umfasst neben der Sperrung des Netzwerkzugangs auch die Sperrung des Zugangs zu Softwareapplikationen, um den Zugriff über den Netzwerkzugang Dritter auszuschließen.

62.1 Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller und unterschiedlichen Alters in Verwendung.

Informationstechnologie

Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers.

- 62.2** Der RH empfahl, künftig nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können und so die Anzahl der Drucker weiter zu reduzieren.
- 62.3** *Das Direktorium gab bekannt, seit 2009 die Anzahl der Drucker halbiert zu haben. Eine weitere Reduzierung sei, um die Arbeitsabläufe nicht zu erschweren, sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.*
- 63.1** Der Salzburger Festspielfonds beauftragte 2007 die Erstellung einer neuen Website. Der Verein Freunde der Salzburger Festspiele leistete dafür einen Zuschuss. Obwohl der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor bekannt war, dass der Wert dieser Beschaffung das Doppelte des Schwellenwerts betragen würde, und deshalb nach dem Bundesvergabegesetz ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung durchzuführen gewesen wäre, führten sie dennoch ein nicht-offenes Verfahren ohne Bekanntmachung durch und verstießen damit gegen das Bundesvergabegesetz (siehe TZ 12.1 (5)).

Der Salzburger Festspielfonds holte im Mai 2007 drei Angebote für die Erstellung der Website ein. Er verglich aber nur die Kosten von zwei Angeboten: ein Angebot belief sich auf 198.000 EUR, eines auf 168.000 EUR. Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor entschieden sich für das teurere Angebot und dokumentierten diese Entscheidung nicht. Im Juli 2007 schlossen die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor mit dem teureren Anbieter einen Werkvertrag ab. Die darin vereinbarten Kosten betrugen 174.000 EUR, also um 24.000 EUR weniger als im Angebot. Auch die Ursache für die geringeren Kosten dokumentierte der Salzburger Festspielfonds nicht.

Noch während der Erstellung der neuen Website und wenige Monate danach beauftragte der Salzburger Festspielfonds beim Ersteller der Website Zusätze und Ergänzungen. Die Zusätze und Ergänzungen kosteten insgesamt rd. 53.000 EUR.

Der Salzburger Festspielfonds hatte im Jahr 2007 nur die Erstellung der Website, nicht jedoch deren Wartung beauftragt und schlossen erst 2010 mit dem Ersteller der Website Verträge zur inhaltlichen Betreuung, jedoch keine technischen Wartungsverträge ab. Ungeachtet fehlender Verträge betreffend technische Wartung kostete die technische

und inhaltliche Wartung und Betreuung der Website von 2007/2008 bis 2009/2010 insgesamt rd. 64.000 EUR.

- 63.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds das vorgesehene Vergabeverfahren für die Website nicht einhielt und die Vergabeentscheidung nicht dokumentierte. Der RH kritisierte weiters, dass die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor Zusätze, Ergänzungen, die Wartung und die Betreuung nicht gemeinsam mit der Erstellung der Website beauftragte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, alle IT-Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben.
- 63.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums generalisiere der RH einen Einzelfall und erwecke damit den falschen Eindruck, IT-Dienstleistungen würden generell nicht ausgeschrieben. Richtig sei, dass es für die Erstellung der Website keine Ausschreibung gab, sehr wohl aber andere IT-Dienstleistungen ordnungsgemäß ausgeschrieben wurden.*
- 63.4** Der RH wies den Vorwurf des Direktoriums zurück und stellte klar, dass er bewusst von generalisierender Kritik bzw. Schlussfolgerung Abstand genommen hat, obwohl bei mehreren überprüften Beschaffungsfällen vergaberechtliche Mängel festzustellen waren (siehe TZ 12). Im Übrigen bestätigte das Direktorium in seiner Stellungnahme zum überprüften Beschaffungsfall „neue Website“ die Kritik des RH.
- 64.1** Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitserklärung.
- 64.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen.
- 64.3** *Das Direktorium erklärte, dass es zu keinem Zeitpunkt einen Datenmissbrauch durch die Betreiber der Website gegeben habe und eine solche kriminelle Handlung auch durch eine Verschwiegenheitserklärung nicht zu verhindern gewesen wäre. Künftig würde jedoch die Empfehlung des RH umgesetzt werden.*

Kontrollsysteme

Internes Kontrollsystem

65.1 Beim Salzburger Festspielfonds war das Interne Kontrollsystem wie folgt eingerichtet:

(1) Die von 2001 bis 2010 gültig gewesene Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds enthielt eine Dienst-anweisung über das Bestellwesen, die Zahlungs- und Empfangsaufträge und den Abschluss von Verträgen, eine Zeichnungsregelung und den Hinweis, dass grundsätzlich über alle Geschäftsvorgänge schriftliche Unterlagen zu erstellen waren, die den Nachvollzug der Entscheidungsprozesse ermöglichen und den lückenlosen Nachweis über die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel erbringen. Weiters lag eine Dienstanweisung über die Führung der Kassa vor.

(2) Die ab 2010 gültige Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds war um ein Berichtswesen für das Controlling ergänzt.

(3) Der RH stellte fest, dass Dienstanweisungen des Internen Kontrollsystems für wesentliche Bereiche wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen nach dem Bundesvergabegesetz, Lagerhaltung, Inventur, Fuhrpark und Dienstreisen fehlten.

65.2 Der RH kritisierte, dass das Interne Kontrollsystem beim Salzburger Festspielfonds noch nicht alle Bereiche umfasste.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ehestens ein Internes Kontrollsystem für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

65.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien wesentliche Bereiche des Internen Kontrollsystems in der Geschäftsanweisung sowie den diversen Dienstanweisungen auch schriftlich festgehalten. Besonders wichtig sei den Salzburger Festspielen, dass das Interne Kontrollsystem im Bestellwesen nach Bekanntwerden der Malversationen des ehemaligen Technischen Direktors noch einmal deutlich verschärft wurde. Für andere Geschäftsbereiche würden die Salzburger Festspiele der Empfehlung des RH folgen und künftig das Interne Kontrollsystem schriftlich ausarbeiten.*

Interne Revision

- 66.1** Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds war eine dem Kuratorium unterstellte Einrichtung, deren hauptsächliche Aufgabe die begleitende Kontrolle der Tätigkeit des Direktoriums war. Beim Salzburger Festspielfonds bestand keine dem Direktorium unterstellte Interne Revision.
- 66.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Interne Revision als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. Dadurch würde die Interne Revision nicht mehr wie bisher hauptsächlich die Tätigkeit des Direktoriums begleitend kontrollieren, sondern alle Bereiche des Salzburger Festspielfonds überprüfen. Außerdem würden die Prüfpläne vom Direktorium beschlossen werden, das aufgrund seiner operativen Tätigkeit eher beurteilen kann, welche Risikobereiche im Unternehmen überprüft werden sollten.
- 66.3** (1) (a) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums bestehe keine gesetzliche Verpflichtung, wohin eine Interne Revision auszurichten und wem diese unterstellt sei. Die Interne Revision sei ohne gesetzliche oder sonstige Verpflichtung im Jahr 1983 freiwillig und aus guten Gründen als Organ des Kuratoriums eingerichtet worden:*

Dem Kuratorium seien gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz Aufgaben übertragen wie etwa die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Programms einschließlich des Kostenvoranschlags, die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung, die Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichts, die Entlastung des Direktoriums und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung der allfälligen Betriebsabgänge notwendigen Vorschussleistungen.

(b) Das Kuratorium, dem unter anderem der Landeshauptmann des Landes Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg angehöre, bediene sich zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben der Expertise von ausgewiesenen Experten, um nicht persönlich vor Ort Einschau in Belege, Berichte, Buchhaltungsunterlagen, Kostenrechnungen usw. nehmen und beurteilen zu müssen. Die Einrichtung einer Internen Revision stelle daher gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung durch das Kuratorium eine deutliche Verschärfung der Kontrolle dar.

Für die bei den Salzburger Festspielen verwirklichte Konstruktion seien bei Etablierung der Internen Revision die Bundestheater zum Vorbild genommen worden, was der RH selbst in einem Prüfbericht aus dem Jahre 1984 dort besonders positiv hervorhob. Eine entsprechende organisatorische Weiterentwicklung des Instruments werde einen der künf-

Kontrollsysteme

tigen Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums bilden.

(c) Die Kritik des RH an dieser Konstruktion sei insoweit nicht gänzlich nachvollziehbar, werde jedoch selbstverständlich ernst genommen, weshalb zwischenzeitig bereits eine neue Prüfplankarte in Anlehnung an das System der Bundestheater-Holding GmbH entwickelt worden sei, für deren Beschlussfassung im Kuratorium noch die Empfehlungen des RH abzuwarten seien. Die Aufgaben der Internen Revision seien zwischenzeitig jedoch auch auf Controllingtätigkeiten und Belegprüfungen ausgeweitet worden.

(d) Ein gesamtbetriebliches Controlling, unterstützt durch neue Hard- und Software, befinde sich bereits in der letzten Ausbaustufe, so dass eine umfassende ergebnis- und zielorientierte Planung, Steuerung und Kontrolle im finanz- und leistungswirtschaftlichen Bereich künftig gewährleistet sein sollte.

(2) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe das Kuratorium gemäß § 11 lit. d Salzburger Festspielfondsgesetz die laufende Gebarung zu überprüfen und zu überwachen. Aufgrund einer Empfehlung des RH sei 1983 die Interne Revision als Organ des Kuratoriums eingerichtet worden. Vorbild für diese Konstruktion wäre die Inkraftsetzung eines Statuts über die Einrichtung einer Internen Revision bei den Bundestheatern gewesen. Im Bericht des RH aus 1984 habe es dazu folgende Würdigung gegeben: Der Absicht des Gesetzgebers, das bei öffentlich-rechtlichen Fonds übliche Aufsichtsrecht durch staatliche Funktionäre im wichtigsten Entscheidungsorgan des Fonds ausüben zu lassen, wurde nach der Überprüfung durch den RH durch die Einrichtung einer Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung nunmehr verstärkt Rechnung getragen.

Festzuhalten sei, dass die Aufgaben der Internen Revision durch ein vom Kuratorium beschlossenes Statut festgelegt worden seien. Dabei würde es dem Kuratorium obliegen, jederzeit die Prüftätigkeit der Internen Revision um zusätzliche Aufgaben zu erweitern. Aus diesem Grund seien auch die Aufgaben auf Controllingtätigkeiten und Belegprüfungen ausgeweitet worden.

Einem Aufsichtsgremium müsse es sehr wohl vorbehalten sein, für sich ein zusätzliches Kontrollorgan einzusetzen, welches unabhängig vom Direktorium alle Geschäftsbereiche überprüfen könne. Im Übrigen gebe es bereits den Entwurf zu einer neuen Prüfplankarte, welche nach dem Vorbild der Bundestheater-Holding GmbH erstellt worden wäre,

für deren Beschlussfassung das Kuratorium aber verständlicherweise die Empfehlungen des RH abwarten wolle.

66.4 (1a) Der RH erwiderte dem Kuratorium, dass er eine organisatorische Neuordnung der Internen Revision (zum Direktorium) sowie deren Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen des Salzburger Festspielfonds empfahl. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in dem aus dem Jahr 1950 stammenden Salzburger Festspielfondsgesetz verschiedene seither erfolgte Entwicklungen – wie bspw. die Einrichtung einer Internen Revision, eines Internen Kontrollsystems und eines Controlling – nicht abgedeckt waren. Nach Ansicht des RH sollte dies kein Grund dafür sein, neuere Erkenntnisse der Betriebswirtschaft, der Unternehmensorganisation und des Rechnungswesens nicht umzusetzen.

(1b) Der RH wertete die zwischenzeitige Aufgabenausweitung der Internen Revision auf Belegprüfungen als positiv. Bezüglich der Erweiterung der Aufgaben der Internen Revision um Controllingtätigkeiten wies der RH darauf hin, dass zwar zwischen diesen beiden Bereichen eine enge Zusammenarbeit möglich wäre, um Kompetenzen optimal zu nutzen und Doppelarbeiten zu vermeiden, jedoch zwischen Controlling und Interner Revision erhebliche Unterschiede bestehen.

Controlling stellt kontinuierlich ergebnisrelevante Informationen für das Management bereit, demgegenüber die Interne Revision situationsbedingt, schwerpunktwechselnd, als fall- und turnusweise tätige Überwachungseinrichtung arbeitet. Demgemäß ist – auch in Einklang mit der Fachliteratur – die Unterstützung der Planung und Steuerung nicht Aufgabe der Internen Revision (siehe Péter Horváth, Controlling, 11. Auflage, 2009, S. 699 ff.).

Controlling selbst könnte etwa Gegenstand einer Überprüfung durch die Interne Revision sein; somit wäre ein Interessenkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen Interne Revision und Controlling gegeben. Der RH erachtete daher eine Zusammenführung dieser beiden Bereiche als nicht zielführend und sprach sich für eine klare funktionale und personelle Trennung aus.

(2) Der RH erwiderte dem Direktorium, dass er in seinem 1988 veröffentlichten Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1987 dargestellt hatte, dass zwar mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 eine Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung eingerichtet worden war; jedoch hatte er unter anderem festgestellt, dass die in den Richtlinien für die Innenrevision aufgezählten Aufgaben nicht oder nur unzureichend wahrgenommen worden waren. Vom Kuratorium waren zwar mehrere Prüfungsaufträge,

Kontrollsysteme

die jedoch nur eng abgegrenzte Gebiete umfassten, erteilt worden. Es war kein umfassendes und wirksames Kontrollsystem aufgebaut worden. Zudem waren die in den Berichten der Innenrevision enthaltenen Vorschläge vom Salzburger Festspielfonds nicht beachtet worden.

(3) In Hinblick auf die organisatorische Einbettung der Internen Revision wies der RH auf einen ihm 1983 übermittelten Protokoll-Entwurf der 124. Kuratoriumssitzung hin. Demgemäß hatte das Kuratorium Richtlinien für die Interne Revision beschlossen, die ausdrücklich vorsahen, dass die Interne Revision eine dem Präsidenten – und damit dem Vorsitzenden des Direktoriums – direkt unterstellte und in Ausübung ihrer Tätigkeit nur Letzterem gegenüber weisungsverpflichtete, im Übrigen aber unabhängige, organisatorisch selbständige Stabsstelle wäre.

(4) Laut Protokoll der Sitzung des Direktoriums vom 5. Februar 2010 legte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen ersten Zwischenbericht über die außerordentliche Bucheinsicht 2006/2007 bis 2008/2009 vor.

Im Protokoll war in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Es zeigte sich erfreulicherweise, dass unsere Meinung, das Kontrollsystem der Salzburger Festspiele sei an und für sich gut, stimmt. Allerdings gibt es für einen Kriminellen verlockende Schwachstellen. Im Bestellwesen ersetzt die Unterschrift des Technischen Direktors den Lieferschein. Das hat dieser unverschämt ausgenützt. Das heißt, es muss das Vieraugenprinzip immer lückenlos durchgesetzt werden. Das Direktorium forderte das Prüfteam auf, konkrete Vorschläge zur Vermeidung von Kontrolllücken zu machen, also z.B. auch eine bessere sozusagen bissigere Verankerung der Internen Revision beim Direktorium.“

67.1 Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte großteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als Aufgaben einer Internen Revision anzusehen.

Übliche Aufgaben einer Internen Revision wären die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation.

Mehrere in den Richtlinien der Internen Revision genannte Aufgaben wie die Systemrevision, d.h. das grundsätzliche Hinterfragen der Aufbau- und Ablauforganisation des Salzburger Festspielfonds auf der Basis prozessunabhängiger ex-post-Prüfungen, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfberichten keinen oder nur geringen Niederschlag.

Obgleich Belegprüfungen ein wesentlicher Teil der Aufgaben einer Internen Revision darstellen, waren sie nicht als Aufgabe der Internen Revision vorgesehen und fanden nur stichprobenweise im Zuge der Prüfung der Repräsentationsausgaben statt.

67.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen.

67.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe die Interne Revision bereits im Dezember 2010 einen umfassenden Bericht, der alle durchgeführten Schwerpunktprüfungen und deren Ergebnisse genauestens dokumentiert, an den RH übergeben. Dieser Tätigkeitsbericht über die auf Anfrage des Direktoriums durchgeführten Schwerpunktprüfungen belege auch eindeutig, dass es sehr wohl jährliche Belegprüfungen sowie unterschiedliche vertiefende Schwerpunktprüfungen gab.*

Neben diesem umfassenden Prüftätigkeitsbericht sei dem RH auch der nach Vorbild der Bundestheater-Holding GmbH neu erarbeitete Entwurf einer Prüflandkarte mit den vertiefenden Schwerpunktprüfungen vorgelegt worden. Der überwiegende Teil der vom RH geforderten Revisionspläne sei bereits umgesetzt worden.

67.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die Interne Revision Belegprüfungen lediglich für Repräsentationsaufwendungen durchführte. Laut Protokoll der Sitzung des Direktoriums vom 1. Februar 2010 gab der Leiter der Internen Revision bekannt, wie er seine ihm überbundene Rolle sah, nämlich keine Belegkontrolle vorzunehmen, wie er sie z.B. als Rechnungsprüfer beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungs-

Kontrollsysteme

verein oder bei den Repräsentationsspesen mache, sondern die Verfolgung der Budgeteinhaltung. Die Wirtschaftsprüfer hätten in späteren Sitzungen durchblicken lassen, sie fänden es problematisch, dass die Interne Revision nicht zu den Wurzeln ginge, wie sie sich ausdrückten, also normalerweise keine Belege kontrollieren würde.

- 68.1** Die jährlichen Revisionspläne sowie die daraus resultierenden Berichte bezogen sich großteils jeweils auf dieselben Prüffelder.
- 68.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den jährlichen Plänen der Internen Revision die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken.
- 68.3** *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 67.*

Controlling

- 69.1** In der Sitzung vom 21. Februar 2002 beschloss das Direktorium, dass der Kaufmännische Direktor in enger Zusammenarbeit mit allen Abteilungsleitern dafür sorgen sollte, dass ein effektives Controlling sofort in Angriff genommen werde.

(1) In der Direktoriumssitzung vom 24. April 2002 legte der Kaufmännische Direktor eine Unterlage vor, die unter anderem folgende Zielsetzungen des Controlling vorsah:

- Einrichtung eines gesamtbetrieblichen Controllingsystems mit einer gemeinsamen Datenbank;
- Implementierung einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware;
- der Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags sollte je Abteilung und übergreifend für die Unternehmensleitung jederzeit online abrufbar sein.

(2) Laut einem Organigramm vom Februar 2003 waren damals die Abteilungen „Künstlerisches Betriebsbüro – Schauspiel“ und „Künstlerisches Betriebsbüro – Oper und Konzert“ online an die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen angeschlossen.

Ein Zugriff der Abteilungen „Technik“, „Kostümwesen“, „Liegenschaftsverwaltung“, „Verwaltung“, „Pressebüro“, „Marketing“ und „Kartenbüro“ auf die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen war

vorgesehen. Der RH stellte jedoch fest, dass diese Abteilungen bis zum Ende der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle keine Zugriffsmöglichkeit auf die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen hatten.

Aufgrund der nur in geringem Ausmaß vorhandenen Vernetzung der Informationstechnologie der am Controllingsystem beteiligten Abteilungen war ein jederzeit abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags und somit eine kurzfristige konsolidierte Gesamtschau nicht möglich. Daher mussten bspw. im Rahmen der Vorbereitung von Budgetsitzungen die Abteilungen, die keine Zugriffsmöglichkeit auf die maßgeblichen IT-Anwendungen hatten, jeweils aufgefordert werden, ihre Daten stichtagsbezogen bekannt zu geben.

- 69.2** Der RH stellte fest, dass wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags bisher noch nicht verwirklicht wurden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einen jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags möglichst rasch zu verwirklichen.

- 69.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei genau diese Empfehlung der Kernpunkt eines Vier-Stufen-Projekts, welches das Direktorium bereits 2009 dem Kuratorium vorgelegt und dem RH im Laufe der Prüfung zur Kenntnis gebracht habe. Mittlerweile sei die Umsetzung der ersten drei Stufen (Rechenzentrum, Netzwerkprojekt und Netzwerksicherheit) abgeschlossen. Nach Herstellung der notwendigen Hardware befinde man sich nun in der letzten Ausbaustufe, der Einführung der dement-sprechenden Software (ERP).*

Die Ausschreibung des Systems sei bereits im April 2011 im Rahmen eines zweistufigen Ausschreibungsverfahrens erfolgt. Damit könne operativ mit der Einführung einer zeitlich adäquaten Software am Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs begonnen werden.

Die neue ERP-Software werde eine ergebnis- und zielorientierte Planung, Steuerung und Kontrolle im finanz- und leistungswirtschaftlichen Bereich ermöglichen. Zusätzlich könnten vom Direktorium auf

Kontrollsysteme

Basis der neuen ERP-Software standardisierte Berichte mit ausgewählten und aussagekräftigen Kennziffern festgelegt und dem Kuratorium vorgelegt werden.

- 70.1** Das Controlling war gemäß der ab 2007 gültigen Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds im Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors in der Abteilung Finanzen als Bereich Kostenrechnung/Controlling eingerichtet.
- 70.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, das Controlling aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten.
- 70.3** *Das Direktorium teilte dazu mit, dass die Frage, ob das Controlling besser als Linienstelle oder als Stabsstelle zu organisieren wäre, in der Fachliteratur widerstreitend diskutiert werde. Im Allgemeinen werde für kleine und mittlere Unternehmen die Organisation als Linienstelle empfohlen, weil sie wirtschaftlicher sei. Die Stabsstelle wäre für größere Unternehmen die bessere Organisationsform, weil sie als konfliktfreier gelte. Der Salzburger Festspielfonds würde der Auffassung des RH folgen, dass die Organisation des Controlling als Stabsstelle wünschenswert sei. Es sei aber auch klar festzuhalten, dass mit dieser zusätzlichen Stelle im nichtkünstlerischen Bereich auch zusätzliche Personalkosten verbunden wären.*
- 70.4** Der RH entgegnete dem Direktorium, dass prioritär allfälliges Umschichtungspotenzial betreffend personelle Ressourcen zu nutzen wäre.
- 71.1** Der Salzburger Festspielfonds legte dem RH im Dezember 2010 eine Liste von 14 Personen vor, welche Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling hatten. Von den angeführten Zugriffsberechtigten waren jedoch drei bereits seit den Jahren 2008 bzw. 2009 nicht mehr Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war nicht zugriffsberechtigt.
- 71.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. Weiters empfahl der RH, auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied einen direkten Zugriff auf das Controllingsystem in der Informationstechnologie vorzusehen.
- 71.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Zugriffsberechtigungen jeweils auf dem aktuellen Stand halten.*

Es sei richtig, dass der ehemalige Kaufmännische Direktor nicht selbst in einer Datenbank arbeitete, sondern sich alle entscheidungsrelevanten Informationen von den verantwortlichen Mitarbeitern aufarbeiten ließ. Warum die Qualität des Controlling davon abhängig gewesen sein soll, ob der Kaufmännische Direktor diese Daten im Computer oder auf Papier bewertete, sei aber nicht nachvollziehbar.

- 71.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied in der Lage sein sollte, sich kurzfristig und auf direktem Weg Einblick in die aktuellen Controllingergebnisse zu verschaffen, um seine Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.
- 72.1** Beim Salzburger Festspielfonds bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling.
- 72.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und damit auch klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll.
- 72.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien – obgleich keine explizite Dokumentation erstellt worden wäre – die Aufgaben und Abläufe sehr wohl geregelt. Zum Beispiel enthalte die Geschäftsanweisung Regeln zu Verantwortung und Ablauf des Controlling. Aufgaben und Ziele des Controlling wären unter anderem in den Stellenbeschreibungen der Leiterin Finanzen/Personal und der Bilanzbuchhalterin dokumentiert. Die Salzburger Festspiele würden aber der Empfehlung des RH folgen, im Zuge der Neuorganisation des Controlling Aufbau- und Ablauforganisation besser zu dokumentieren.*

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Vertragliches
Zusammenwirken

Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

73 Der Salzburger Festspielfonds gründete gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele am 22. Mai 1989 den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein konnte der Salzburger Festspielfonds bei Instandsetzungsarbeiten und Investitionen den Vorsteuerabzug geltend machen, was ihm selbst nicht möglich war, weil er aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH, 19.10.1987, GZ 86/15/0105) von der Umsatzsteuer befreit war.

In einer Vereinbarung vom 8. Juni 1989 übertrug der Salzburger Festspielfonds dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

- die (Unter-)Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen und von ihm dauernd oder zeitweise nicht benötigt wurden,
- die ordnungsgemäße Erhaltung aller Liegenschaften des Salzburger Festspielfonds, deren Bewachung und die Besorgung der behördlichen Inspektions- und gegebenenfalls der Publikumsdienste für nicht fondseigene Veranstaltungen und
- die Durchführung von Baumaßnahmen mit Zustimmung des Salzburger Festspielfonds und der Eigentümer der vom Salzburger Festspielfonds gemieteten Objekte.

Der Salzburger Festspielfonds stellte dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein seine Beschäftigten für die Tätigkeiten in den Vereinsorganen kostenlos zur Verfügung.

Die Mitglieder des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins verpflichteten sich, dessen Abgänge in der im Rechnungsabschluss von der Vollversammlung anerkannten Höhe zu decken. Dies geschah in der Form, dass die Mittel der Mitglieder zur Finanzierung der Investitionen als Eigenkapital ausgewiesen wurden, das jeweils um die Abgänge (Verluste) verringert wurde.



Zusammenwirken der Gesellschaften

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH

- 74 Die Haus für Mozart GmbH wurde im Jahr 2001 für den Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart gegründet. Gesellschafter waren der Bund, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Salzburger Festspielfonds.

Nach Beendigung des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart beschlossen die Gesellschafter im Dezember 2008, die Haus für Mozart GmbH zu liquidieren; die Löschung wurde am 4. März 2010 im Firmenbuch eingetragen.

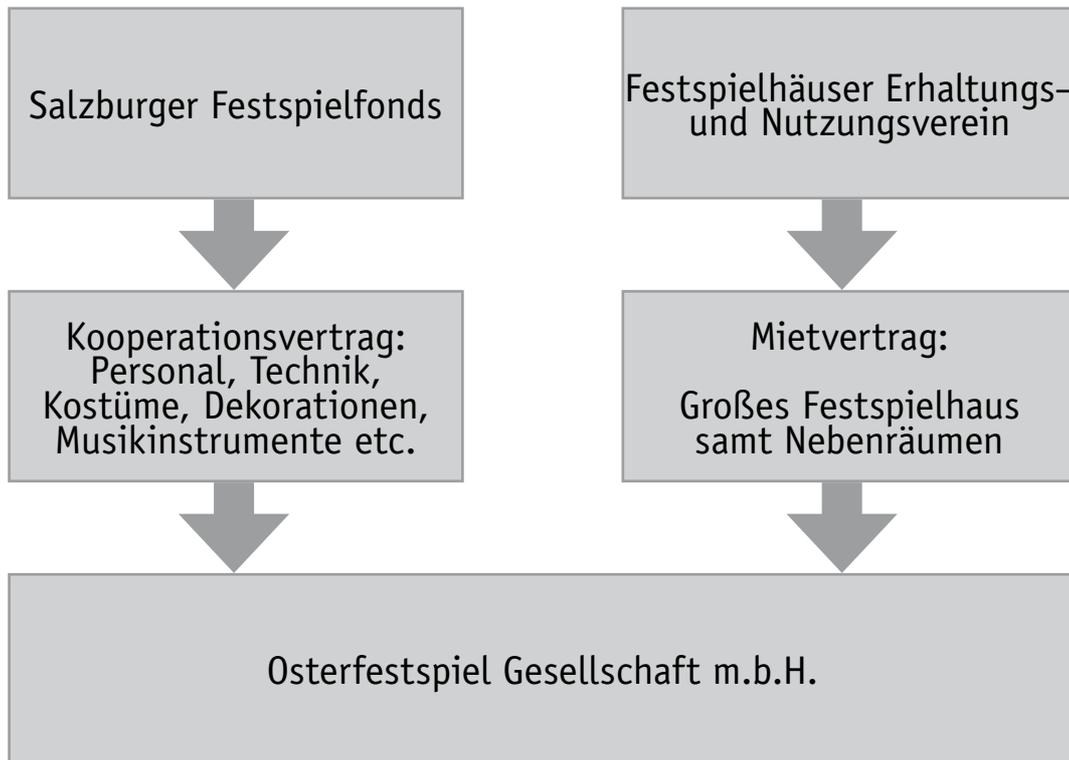
Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

- 75 Der Salzburger Festspielfonds schloss mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für die Zeiträume 1998 bis 2002, 2002 bis 2005, 2006 bis 2010 und für 2011 insgesamt vier Kooperationsvereinbarungen über die Bereitstellung von Personal, von technischen Einrichtungen, Kostüm- und Dekorationswerkstätten sowie Musikinstrumenten ab. Von 2002 bis 2009 schloss der Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für einzelne Produktionen insgesamt fünf Vereinbarungen ab.

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete für den Zeitraum der Durchführung der Osterfestspiele das Große Festspielhaus samt Nebenräumen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abbildung 5: Vertragliche Beziehungen zwischen Salzburger Festspielfonds, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.



Quelle: RH

Der Salzburger Festspielfonds stellte den größten Teil der personellen und sachlichen Ressourcen für die operative Tätigkeit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zur Verfügung.

Personelles
Zusammenwirken

76.1 Das personelle Zusammenwirken beim Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 24: Personelles Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsver-ein, der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Salzburger Festspiel-fonds	Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsver-ein			Haus für Mozart GmbH			Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.		
	Vorstand	Voll-ver-samm-lung ¹	von bis	Auf-sichts-rat ¹	Gene-räl-ver-samm-lung ¹	von bis	Stiftung Herbert von Karajan	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	von bis
Landeshauptmann/-frau von Salzburg – Kuratorium, Vertreter/-in des Fonds		x	2001 laufend	x	x	2001 2010	Aufsichtsbehörde	General-versammlung	2001 2010
Landeshauptmann-Stellvertreter von Salzburg – Delegiertenversammlung		x	2009 laufend						
Bürgermeister Landeshauptstadt Salzburg – Kuratorium		x	2007 laufend	x	x	2001 2010			
Zwei bis drei Vertreter des Bundes – Kuratorium		x	2001 laufend	x	x	2001 2010			
Präsidentin – Direktorium	Obfrau		2001 laufend	x		2001 2010	Kuratorin		2001 2010
Kaufmännischer Direktor – Direktorium	Kassier		2001 2010						
Leiter Gebäude- und Veranstaltungsmangement	Schriftführer		2001 laufend						
Leiterin und Mitarbeiterin Abteilung Finanzen/Personal/EDV	Kassier-Stell-treterin		2008 laufend						
Leiter Interne Revision	Rechnungsprüfer		2001 2010						
Steuerberaterin, unter anderem für die Bereiche Controlling, Kostenrechnung und Budgeterstellung tätig	Rechnungsprüferin, Erstellung des Jahresabschlusses		2001 2010					Buchhalterin, Erstellung des Jahresab-schlusses	2006 2010
Künstlerischer Leiter – Direktorium		x	2001 2001						

¹ x = Mitglied in der Vollversammlung des Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsver-ein, des Aufsichtsrats oder in der Generalversammlung der Haus für Mozart GmbH

Quelle: RH

Zusammenwirken der Gesellschaften

(1) Beim Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart GmbH und bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. waren zum Teil dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten.

(2) Die Eigentümer der Haus für Mozart GmbH entsendeten in die Generalversammlung und den Aufsichtsrat dieselben Personen. Dies war zwar gesellschaftsrechtlich unproblematisch, bei einem öffentlichen Unternehmen aber nicht zweckmäßig, weil im Sinn der Kontrolle eines öffentlichen Unternehmens und unter Berücksichtigung des Österreichischen Corporate Governance Kodex auch Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein sollten, die unabhängig von den Interessen der an diesem Unternehmen Beteiligten sind. Die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds waren gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart GmbH vertreten.

(3) Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

(4) Auch im Vorstand des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier vertreten.

Rechnungsprüfer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins erstellt (siehe TZ 77).

76.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, dieselben Personen nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie

bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds ausüben zu lassen, um Interessenkollisionen auszuschließen.

76.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums dienten die Personenidentitäten zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein bislang ausschließlich dazu, eine sparsame und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Organisatorisch und buchhalterisch gebe es eine exakte Abgrenzung zwischen diesen juristischen Personen. Ungeachtet dessen nehme der Salzburger Festspielfonds die Kritik des RH sehr ernst und habe umgehend ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis Gegenstand der Beratungen im Kuratorium sein werde.*

(2) *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei aufgrund einer internen Diskussion bereits im Jahr 2008 auf eine mögliche Interessenkollision bei der Prüfung von Rechnungsabschlüssen reagiert worden.*

76.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins in dessen Vollversammlung vom 19. Mai 2009 für eine weitere Funktionsperiode von drei Jahren wiedergewählt wurden, weshalb er seine Empfehlung bekräftigte.

Werkverträge mit
einer Steuerberaterin

77.1 (1) Der Salzburger Festspielfonds schloss im Dezember 1991 mit einer Steuerberaterin einen Werkvertrag ab. Gegenstand des Werkvertrags waren unter anderem Aufgaben im Bereich Controlling, Kostenrechnung und Budgeterstellung beim Salzburger Festspielfonds, für deren Erbringung monatlich durchschnittlich 135 Stunden vorgesehen waren. Laut dem Personalstandsverzeichnis des Salzburger Festspielfonds war die Steuerberaterin von 2001 bis 2006 Leiterin des betriebswirtschaftlichen Referats und von 2007 bis 2010 im Vertragswesen tätig.

(2) Ebenfalls im Dezember 1991 schloss der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit derselben Steuerberaterin einen Werkvertrag ab. Gegenstand dieses Werkvertrags war unter anderem die Erstellung des Jahresabschlusses des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins. Für die Erbringung der Leistungen aus diesem Werkvertrag waren monatlich durchschnittlich 45 Stunden vorgesehen.

Die Steuerberaterin war gleichzeitig auch Rechnungsprüferin des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und erstattete jährlich gemeinsam mit dem Leiter der Internen Revision des Salzburger Festspielfonds in den Vollversammlungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins einen Bericht über die Prüfung des Jahresab-

Zusammenwirken der Gesellschaften

schlusses. In den abschließenden Feststellungen dieser Berichte stellten die Rechnungsprüfer fest, dass aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe.

(3) Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. einen Werkvertrag ab. Gegenstand dieses Werkvertrags war die Durchführung der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Vereinbart war ein Jahreshonorar von 84.000 EUR (inkl. 20 % USt), das monatlich zu entrichten und den Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst entsprechend anzupassen war. Tatsächlich zahlte die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. rd. 90.000 EUR pro Jahr aus. Der monatliche Arbeitsaufwand betrug 80 Stunden und wurde ab 1. Juli 2008 vertraglich auf 173 Stunden erhöht. Der Werkvertrag der Steuerberaterin bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. war dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds nicht bekannt.

(4) Die Steuerberaterin erhielt bspw. 2009/2010 vom Salzburger Festspielfonds ein Honorar von 64.172 EUR und vom Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein ein Honorar von 17.825 EUR. Der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein entrichteten die Jahreshonorare in zwölf gleich bleibenden Teilbeträgen.

Die von der Steuerberaterin vorgelegten Honorarnoten enthielten lediglich Pauschalbegriffe; Stundenaufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsaufwand waren keine vorhanden.

(5) Der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein kündigten die Werkverträge zum 31. Dezember 2010.

Aufgrund der drei Werkverträge hatten das Gesamthonorar bspw. für die Spielzeit 2009/2010 rd. 172.000 EUR inkl. USt und die gesamte monatliche Arbeitsleistung rd. 353 Stunden betragen.⁸

77.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Wirtschaftsprüfer laut UGB die Abschlussprüfung nicht durchführen darf, wenn er bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat und bemängelte, dass die Steuerberaterin den Jahresabschluss des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins

⁸ Bei einer 40-Stunden-Woche wären rd. 174 Stunden pro Monat zu leisten.

zumindest für 2001 bis 2010 erstellte und dessen Richtigkeit auch als Rechnungsprüferin bestätigte.

Der RH kritisierte ferner, dass aus den an den Salzburger Festspielfonds und den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein gelegten Honorarnoten Art und Umfang der Leistung nicht ersichtlich waren.

Ferner kritisierte der RH, dass der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit der Steuerberaterin Werkverträge abschloss, obwohl es sich um Dienstverhältnisse handelte, weil wesentliche Merkmale einer abhängigen Beschäftigung – Dauerschuldverhältnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung sowie Fehlen des Unternehmerrisikos – vorlagen. Die vom Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein bezogenen Einkünfte waren daher lohnsteuerpflichtig und es wären vom Salzburger Festspielfonds und vom Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch Lohnnebenkosten zu entrichten gewesen.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, bei der Prüfung von Jahresabschlüssen Unvereinbarkeiten auszuschließen und bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. Weiters empfahl der RH dem Salzburger Festspielfonds, bei Rechnungen eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen.

77.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums entstehe wieder einmal der irreführende Eindruck, dass der Salzburger Festspielfonds bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen generell Vorschriften nicht einhalte. In diesem Fall gehe aber der RH von einem einzigen Werkvertrag, eben dem mit der selbständigen Steuerberaterin, aus, der seiner Meinung nach nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass es sich ausschließlich um Werkverträge handelte, welche mit der selbständigen Steuerberaterin abgeschlossen worden wären. Daher gebe es für den Salzburger Festspielfonds auch keine Veranlassung, weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen für Dienstverträge zu beachten. Zusammenfassend sei festzuhalten, und dies wäre dem RH auch mitgeteilt worden, dass alle Werkverträge mit der selbständigen Steuerberaterin mit Dezember 2010 beendet wurden.*

(2) Alle Rechnungen würden eine genaue Aufstellung nach Art und Umfang der erbrachten Leistungen beinhalten. Die Kritik des RH betreffe zwei Werkverträge mit der selbständigen Steuerberaterin bzw. mit deren Steuerberatungskanzlei, die den Umfang der Leistungen, das Aufgabenfeld und das Stundenausmaß vertraglich genauestens regelten. Die

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abrechnung erfolgte ausschließlich aufgrund vorliegender Werkverträge. Der Salzburger Festspielfonds habe den Umfang der Leistungen natürlich auf seine Plausibilität geprüft.

77.4 (1) Der RH stellte klar, dass er die Sachlage ausdrücklich bei drei Werkverträgen dargestellt und kritisch gewürdigt hat. Dies bestätigte das Direktorium in seiner Stellungnahme, weshalb der Vorwurf des irreführenden Eindrucks – schon deswegen – ins Leere geht.

(2) Mit der Steuerberaterin wären keine Werkverträge abzuschließen gewesen, weil bei beiden Werkverträgen wesentliche Merkmale eines Dienstverhältnisses (Dauerschuldverhältnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung sowie Fehlen des Unternehmerrisikos) vorlagen. Deswegen wären bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten gewesen.

(3) Aus den Honorarnoten der Steuerberaterin waren Art und Umfang der erbrachten Leistungen nicht genau ersichtlich; es wurden lediglich Pauschalbegriffe wie Budgetplanung, Vertragskontrolle, steuerliche Fachfragen usw. verwendet. Für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Werkverträge konnten von der Steuerberaterin hinsichtlich ihres tatsächlichen Arbeitsaufwands keine Stundenaufzeichnungen vorgelegt werden, obwohl der Stundenaufwand vertraglich festgelegt wurde.

Aufgabenerfüllung
und finanzielles
Zusammenwirken

Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

78.1 (1) Zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein waren in verschiedenen Varianten Interessenkollisionen möglich, weil Personen einerseits leitende Funktionen beim Salzburger Festspielfonds ausübten und andererseits mit Vorstandsfunktionen beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein betraut waren. Unter anderem bestand die Möglichkeit, dass die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins (siehe Tabelle 24, TZ 76) für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichneten.

(2) In den Jahresabschlüssen 2003/2004 bis 2008/2009 des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren 53 Projekte als Anlagenzugänge ausgewiesen, die der Salzburger Festspielfonds mit insgesamt rd. 11,30 Mill. EUR finanzierte.

Tabelle 25: Projekte, die beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Anlagenzugänge ausgewiesen waren

Jahresabschluss	Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	Salzburger Festspielfonds	Projekte
	Anlagenzugänge	Finanzierung	
	in Mill. EUR		Anzahl
2003/2004	1,09	0,78	3
2004/2005	0,82	0,45	5
2005/2006	4,50	4,36	10
2006/2007	0,71	0,63	6
2007/2008	0,80	0,71	10
2008/2009	4,50	4,37	19
Summe	12,42	11,30	53

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

(3) Der Salzburger Festspielfonds legte dem RH nur zu sieben Projekten und diversen Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,89 Mill. EUR schriftliche Aufträge an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vor. Aufgrund dieser Aufträge hatte der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein laut seinen Jahresabschlüssen bis zur Gebarungüberprüfung fünf Projekte durchgeführt, die der Salzburger Festspielfonds mit rd. 1,93 Mill. EUR finanzierte.

(4) Von den sieben schriftlichen Aufträgen entsprachen nur zwei mit einem Auftragswert von insgesamt rd. 5,41 Mill. EUR der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds; die anderen fünf Aufträge über insgesamt rd. 1,48 Mill. EUR waren nur vom Kaufmännischen Direktor und nicht, wie in der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte vorgesehen, durch ein weiteres Direktoriumsmitglied des Salzburger Festspielfonds gezeichnet.

78.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Aufgaben übertrug, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Der RH bemängelte, dass der Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überwiegend Geschäfte schloss, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch großteils nicht schriftlich dokumentiert waren. Ferner kritisierte der RH, dass die wenigen schriftlichen Aufträge an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet waren und dadurch die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten wurde, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen dadurch auszuschließen, dass beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds.

78.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde sich der Salzburger Festspielfonds eingehend mit den Empfehlungen des RH betreffend den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein beschäftigen und zur Entscheidungsfindung einen externen Gutachter beiziehen.*

79.1 Das Große Festspielhaus stand im Eigentum des Bundes. Der Salzburger Festspielfonds schloss am 24. Februar 1964 mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen Bestandvertrag ab; die Miete betrug 72,67 EUR pro Jahr. Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. trat mit 1. Jänner 2001 an die Stelle des Bundes als Eigentümerin. Der Salzburger Festspielfonds zahlte weiterhin eine Miete von jährlich 72,67 EUR.

Das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule standen im Eigentum der Landeshauptstadt Salzburg. Der Salzburger Festspielfonds schloss am 9. Oktober 1968 einen Bestandvertrag mit der Landeshauptstadt Salzburg ab. Auch dieser Vertrag wurde nicht aktualisiert, der Salzburger Festspielfonds zahlte weiterhin jährlich 72,67 EUR als Miete.

79.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. entgegen den Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes das Große Festspielhaus bisher zu nicht marktkonformen Bedingungen vermietete. Auch die Landeshauptstadt Salzburg vermietete das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule zu nicht marktkonformen Bedingungen, was dem Prinzip der Kostenwahrheit widersprach.

Der RH wies den Salzburger Festspielfonds darauf hin, dass in Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein wird.

Der RH empfahl der Landeshauptstadt Salzburg, die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren.

79.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums seien synallagmatische (gegenseitige) Verträge grundsätzlich nicht einseitig zu ändern; eine Valormöglichkeit in dem aus dem Jahre 1968 stammenden Vertrag sei nicht vorgesehen.*

(2) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. teilte mit, dass ihr gegenwärtig aus der Liegenschaft des Großen Festspielhauses keinerlei Zahlungsverpflichtungen erwachsen würden, weil gemäß dem Mietvertrag sämtliche Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vom Salzburger Festspielfonds zu tragen wären. Bei Inanspruchnahme der laut Mietvertrag vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit und Vermietung zu marktkonformen Bedingungen wären jedenfalls die bisher vom Salzburger Festspielfonds getragenen Instandhaltungskosten und die dafür notwendige Projektmanagementleistung von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu übernehmen, was für diese wirtschaftlich nachteilig wäre.

79.4 (1) Der RH erwiderte dem Kuratorium, dass die in den Verträgen aus 1964 und 1968 festgesetzten, aber nicht marktkonformen Mietbeträge nicht der Kostenwahrheit entsprechen.

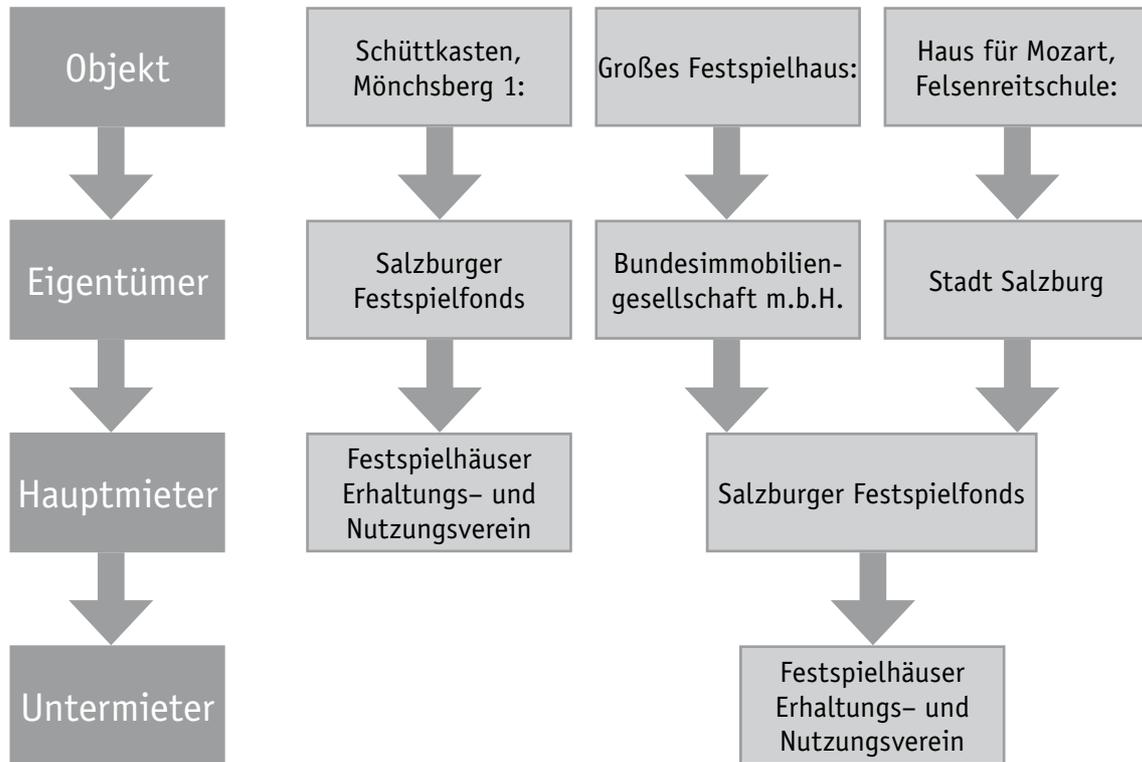
(2) Der RH erwiderte der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., dass Instandhaltungskosten und Managementleistungen von Hausverwaltungen grundsätzlich auf die Mieter überwält werden.

Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. das Große Festspielhaus – unabhängig von der Tragung der Instandhaltungs- und Betriebskosten durch den Salzburger Festspielfonds – aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes zu marktkonformen Bedingungen zu vermieten hat.

80.1 Der Salzburger Festspielfonds war Eigentümer der Liegenschaften Schüttkasten und Mönchsberg 1 sowie Hauptmieter des Großen Festspielhauses, des Hauses für Mozart und der Felsenreitschule.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abbildung 6: Eigentums- und Mietverhältnisse beim Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein



Quelle: RH

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete dem Salzburger Festspielfonds für die Nutzung der Festspielhäuser in der Zeit der Sommerfestspiele Mieten. Überließ der Salzburger Festspielfonds Räumlichkeiten in den Festspielhäusern unentgeltlich an Dritte – bspw. an Sponsoren –, leistete er ebenfalls Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein.

Die Mieten, die der Salzburger Festspielfonds an den Untermieter Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein leistete, betragen von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR. Um diesen Betrag vergrößerte der Salzburger Festspielfonds seinen Betriebsabgang.

Tabelle 26: Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein					
Jahr	Eigentum		Hauptmiete		Gesamt
	Schüttkasten	Mönchsberg 1	Großes Festspielhaus, Haus für Mozart, Felsenreitschule	unentgeltliche Überlassung von Räumen an Dritte	
	Miete in EUR				
2004/2005	83.923	–	234.872	–	
2005/2006	87.407	–	267.594	–	
2006/2007	89.759	–	301.415	32.208	
2007/2008	99.745	–	316.640	8.017	
2008/2009	97.056	–	347.674	7.327	
2009/2010	112.392	–	362.554	6.952	
Summe	570.282	–	1.830.749	54.504	2.455.535

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein

Für die Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein gab es keine Rechtsgrundlage, weil der Salzburger Festspielfonds die Liegenschaften nur soweit er sie nicht selbst benötigte an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein weitervermietete; eine Rückmieteung durch den Eigentümer bzw. Hauptmieter war nicht erforderlich. Auch eine unentgeltliche Überlassung an Dritte löste keinen Mietanspruch des Untermieters aus.

Für die Liegenschaft Mönchsberg 1 leistete der Salzburger Festspielfonds keine Miete an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein. Der Verein der Freunde der Salzburger Festspiele mietete vom Salzburger Festspielfonds in dieser Liegenschaft ein Büro um zuletzt rd. 7.600 EUR im Jahr, worüber jedoch kein schriftlicher Mietvertrag vorhanden war.

- 80.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds als Eigentümer und Hauptmieter von Liegenschaften für deren Nutzung an den Untermieter, den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein, ohne Rechtsgrundlage Miete zahlte.

Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds die Zuwendungen der Abgangsträger zur Deckung des Betriebsabgangs auch für Mietzahlungen an den Festspielhäuser Erhal-

Zusammenwirken der Gesellschaften

tungs- und Nutzungsverein verwendete, der damit wieder unter anderem Investitionen finanzierte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig keine Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu entrichten. Dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg empfahl er, künftig darauf zu achten, dass Zuwendungen für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden.

Dem Salzburger Festspielfonds empfahl der RH außerdem, aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

80.3 *(1) Das Kuratorium führte aus, dass Mietaufwendungen grundsätzlich in den Betriebsabgang fließen würden. Die Errichtung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sei erfolgt, um eine klare Trennung des Investitions- und Erhaltungsbudgets für die Festspielhäuser einerseits und des Durchführungsbudgets für die Salzburger Festspiele andererseits sicherzustellen sowie, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wahrnehmen zu können.*

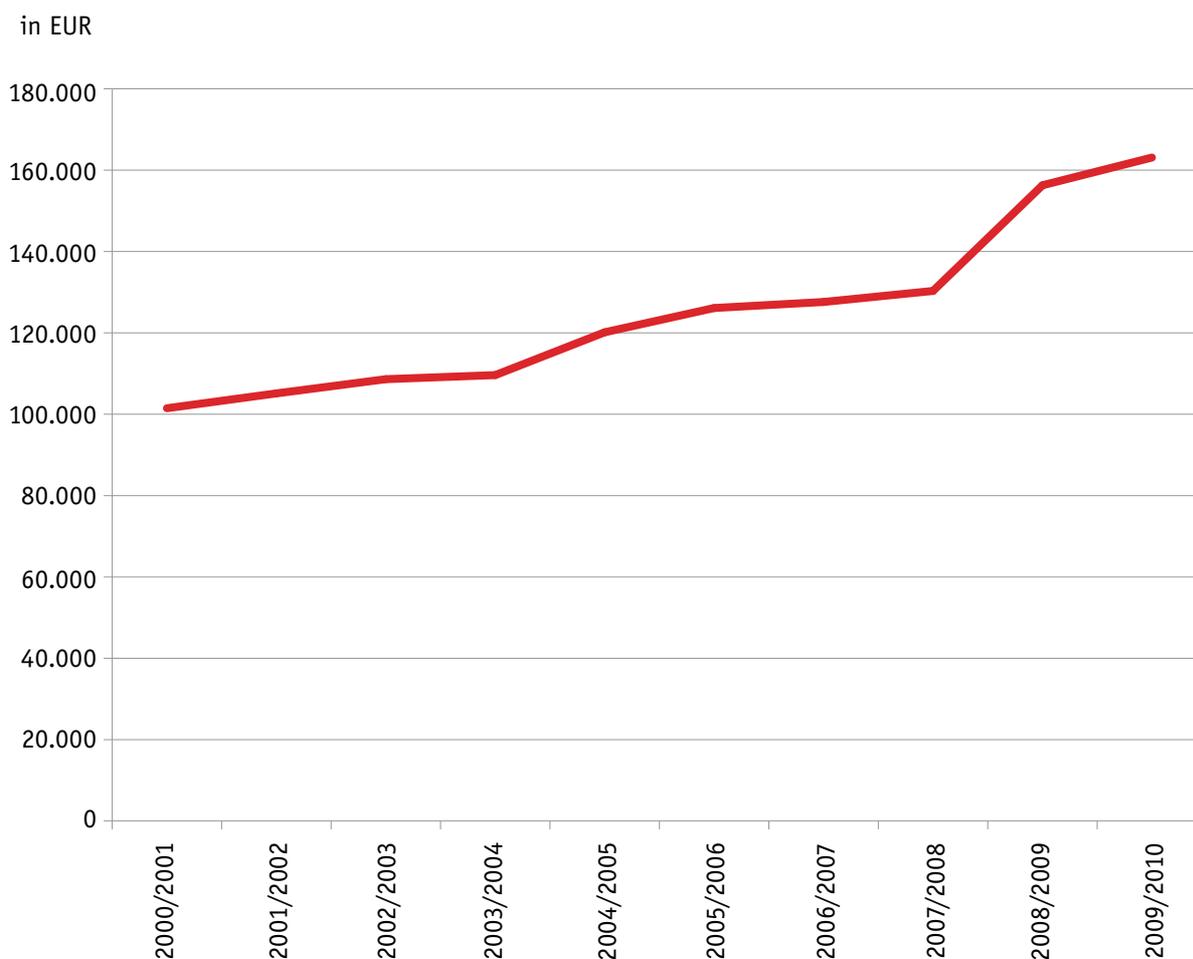
(2) Das Direktorium erklärte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein im Jahre 1989 errichtet worden sei, um eine klare Trennung zwischen dem Investitions- bzw. Erhaltungsbudget für die Festspielhäuser und dem eigentlichen Budget für die Durchführung der Salzburger Festspiele zu gewährleisten. Zusätzlich habe durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eine Optimierung der Nutzung aller Liegenschaften, die vom Salzburger Festspielfonds gemietet waren oder in seinem Eigentum standen, erreicht werden sollen. Die Errichtung des Vereins sei in Absprache mit der Finanzverwaltung erfolgt, um auch den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Ohne diesen müsste für alle Investitionen die Mehrwertsteuer zusätzlich von der öffentlichen Hand finanziert werden. Damit dies aber auch steuerrechtskonform erfolgen könne, wäre es notwendig, dass alle Mieter zu denselben Mietbedingungen die Räumlichkeiten anmieten können. Um dem Vergleich der Fremdüblichkeit standzuhalten, zahle der Salzburger Festspielfonds ebenfalls Miete.

Grundsätzlich gebe es mit allen Mietern schriftliche Mietverträge. Vereinzelt seien jedoch mit langjährigen lokalen Partnern mündliche Verträge abgeschlossen worden. Auch wenn es bisher noch nie zu Problemen gekommen sei, werde der Salzburger Festspielfonds der Empfehlung des RH nachkommen und künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließen.

80.4 Der RH entgegnete dem Kuratorium und dem Direktorium, dass die nicht rechtskonformen Mietzahlungen des Eigentümers oder Vermieters an den Untermieter in der Höhe von rd. 2,46 Mill. EUR (2004/2005 bis 2009/2010) die ursprünglich beabsichtigte Trennung des Investitionsbudgets für die Festspielhäuser und des Budgets für die Durchführung der Salzburger Festspiele durchbrochen hatten.

81.1 Die jährlichen Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser entwickelten sich beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wie folgt:

Abbildung 7: Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser



Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Zusammenwirken der Gesellschaften

Von 2000/2001 bis 2009/2010 stiegen die jährlichen Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein um rd. 61 %.

Der Salzburger Festspielfonds hatte im Jahr 1960 mit einem externen Unternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Bewachung des Großen Festspielhauses abgeschlossen. Das externe Unternehmen legte ab 1989 die Rechnungen an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der die Aufwendungen an seine Mieter und den Salzburger Festspielfonds weiterverrechnete.

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein schrieb die Rahmenvereinbarung über die Hausbewachung erst nach 50 Jahren, nämlich im Jahr 2010, wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe externe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte, jedoch mit einer Kostenreduktion von rd. 15 %.

81.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds, der den überwiegenden Teil der Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser trug, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht darauf gedrängt hatte, die Rahmenvereinbarung für diese Dienstleistung in regelmäßigen Abständen auszuschreiben. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre ausschreibt.

81.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser bereits 2010 für fünf Jahre ausgeschrieben worden. Damit sei die Empfehlung des RH bereits vor mehr als einem Jahr umgesetzt worden.*

81.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch künftig die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre auszuschreiben hätte.

82.1 Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser an Dritte zum Zweck der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

Tabelle 27: Vermietungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an Dritte

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl der Veranstaltungen					
Großes Festspielhaus	87	84	79	70	75	76
Haus für Mozart, Felsenreitschule	0	0	25	13	14	13
Summe	87	84	104	83	89	89
	in % der Anzahl der Veranstaltungen					
mit Mietern abgeschlossene Verträge oder erhaltene Anzahlungen	44	43	38	35	30	28

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete in den Jahren 2004/2005 bis 2009/2010 das Große Festspielhaus jährlich für bis zu 87 Veranstaltungen und das Haus für Mozart sowie die Felsenreitschule jährlich für bis zu 25 Veranstaltungen an Dritte. Der Prozentsatz jener Veranstaltungen, für die der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Mietverträge abschloss oder vom Mieter vor der Veranstaltung eine Anzahlung erhielt – wodurch zumindest das Ausfallrisiko geringer wurde – sank von rd. 44 % (2004/2005) auf rd. 28 % (2009/2010). Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein schrieb 2008/2009 eine Forderung an einen Mieter von rd. 21.000 EUR als uneinbringlich ab.

82.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein für mehr als zwei Drittel der Vermietungen keine schriftlichen Verträge abschloss oder keine Anzahlung erhielt, obwohl er bereits 2008/2009 eine Forderung abschreiben musste. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt.

82.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien grundsätzlich mit allen Mietern schriftliche Verträge abgeschlossen worden. Vereinzelt gebe es jedoch mit langjährigen lokalen Partnern mündliche Verträge. Auch wenn es bisher noch nie zu Problemen gekommen sei, würde der Salzburger Festspielfonds der Empfehlung des RH jedoch nachkommen und zukünftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließen.*

Zusammenwirken der Gesellschaften

83.1 Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein beauftragte 2007 eine Studie zur weiteren Vermietungsstrategie. Die Studie führte unter anderem aus, dass Widerstände in der Belegschaft des Salzburger Festspielfonds verhinderten, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Vermietung der Häuser aktiver vermarkten konnte. Laut der Studie sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds daher eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen. Es wäre realistisch, das Große Festspielhaus und das Haus für Mozart für jährlich bis zu 37 weitere Veranstaltungen zu vermieten.

Das Direktorium traf jedoch bisher keine Grundsatzentscheidung. Die Anzahl der Veranstaltungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sank von 2006/2007 bis 2009/2010 um rd. 15 %.

Die Studie führte weiters aus, dass die Mietpreise des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zwar gleich hoch wären wie jene anderer Salzburger Vermieter, jedoch im österreichischen Vergleich zu gering. Die Studie empfahl daher eine Anpassung der Mietpreise des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an die Mietpreise anderer österreichischer Vermieter. Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erhöhte jedoch seine Preise nicht.

83.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds – trotz vorliegender Studie zur weiteren Vermietungsstrategie – keine darauf aufbauenden Schritte veranlasste. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, auf der Grundlage der Studie entsprechende Schritte zu veranlassen und eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots zu treffen sowie beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken.

83.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Vermieter Pauschalpreise für die Vermietung der Spielstätten der Salzburger Festspiele eingeführt. Dies sei in konkreter Umsetzung der Empfehlungen der Studie erfolgt. Weiters habe er allgemeine Mietbedingungen erlassen und diese allen Mietern zur Kenntnis gebracht. Letzteres sei einer der zentralen Punkte der Studie gewesen.*

(2) Ziel der Studie sei es gewesen zu überprüfen, „unter welchen Rahmenbedingungen zusätzliche Einnahmen aus der Vermietung der Spielstätten und Räumlichkeiten möglich bzw. sinnvoll sind“. Die Studie sähe

Chancen in der Vermietung für Kongresse und so genannte M.I.C.E⁹-Veranstaltungen. Der Salzburger Festspielfonds müsse jedoch seine Bühnen neben der Vermietung auch als Produktionsstätten nutzen. Deshalb würden sich die Bühnen nicht durchgehend vermieten lassen. Weitere Vermietungen würden an adäquaten Veranstaltungen und finanziell potenten Veranstaltern scheitern.

(3) Die Studie habe auch gezeigt, dass die Gesamtpreise für die Anmietung der Veranstaltungsstätten der Salzburger Festspiele angemessen und marktkonform seien. Dies würde im Besonderen für die preisliche Gegenüberstellung vergleichbarer Spielstätten aus dem Bereich Hochkultur gelten. Ein höherer Mietpreis würde sich daher negativ auf die laufenden Vermietungen auswirken und bei den Salzburger Mietern auf Unverständnis stoßen. Durch eine Mieterhöhung würden noch mehr Mieter verloren gehen.

83.4 (1) Der RH anerkannte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein einzelne Empfehlungen der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie umgesetzt hatte, wie bspw. die Umstellung auf Pauschalpreise oder die Formulierung allgemeiner Mietbedingungen.

(2) Die Studie zur weiteren Vermietungsstrategie berücksichtigte bei der Einschätzung des zukünftigen Vermietungspotenzials die im Großen Festspielhaus und im Haus für Mozart gegebenen Rahmenbedingungen. Unter diesen Rahmenbedingungen könnten das Große Festspielhaus und das Haus für Mozart für jährlich bis zu 37 Veranstaltungen zusätzlich vermietet werden, sofern eine aktivere Vermarktung des Mietangebotes stattfinden würde. Der RH vermisste nähere Überlegungen des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds zur aktiveren Vermarktung des Mietangebotes.

(3) In der Sitzung des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds vom 27. Mai 2008 präsentierte der Kaufmännische Direktor einen Vergleich der Mietpreise in Salzburg und innerhalb Österreichs. Unter vier Spielstätten der Hochkultur in Salzburg, St. Pölten und Wien sowie zwei weiteren Spielstätten in Salzburg und Wien war nur eine Spielstätte geringfügig billiger als das Große Festspielhaus, alle anderen Spielstätten teurer.

84.1 Laut Statut des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins hat der Kassier einen Voranschlag zu erstellen, und die Vollversammlung diesen zu beschließen. Schriftliche Vorgaben über die Erstellung des

⁹ Meetings/Incentives/Congresses/Events

Zusammenwirken der Gesellschaften

Voranschlags (bspw. zeitlicher Ablauf, Voranschlagsgrundsätze) lagen beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein keine vor.

Die vom Kassier erstellten Voranschläge für 2007/2008, 2008/2009 und 2010/2011 wurden erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs von der Vollversammlung genehmigt. Für das Geschäftsjahr 2009/2010 lag kein gültiger Beschluss der Vollversammlung vor.

- 84.2** Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein den Voranschlag nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs beschloss.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen.

- 84.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Empfehlung des RH bereits dahingehend erfüllt, dass der Voranschlag für 2011/2012 vor Beginn des Geschäftsjahrs beschlossen wurde.*

- 85.1** Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erhielt in den Geschäftsjahren 2003/2004 bis 2008/2009 insgesamt rd. 12,42 Mill. EUR an Investitionszuschüssen. Die damit finanzierten Investitionen wurden im Jahresabschluss zur Gänze als Anlagenzugänge und die damit im Zusammenhang stehenden Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesen.

Tabelle 28: Finanzierung der Investitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins		
Zuschussgeber	Investitionszuschüsse	
	in Mill. EUR	Anteil in %
Salzburger Festspielfonds	11,30	90,98
Verein der Freunde der Salzburger Festspiele	0,07	0,57
Eigenmittel des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	1,05	8,45
Summe	12,42	100,00

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Der Salzburger Festspielfonds finanzierte rd. 91 % der Anlageninvestitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins ausschließlich aus Zuwendungen, die er von den Abgangsträgern für Investitionen erhielt. Für die weiteren rd. 9 % kamen der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Verein der Freunde der Salzburger Festspiele auf.

Laut Einkommensteuergesetz sind für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern um die öffentlichen Mittel zu kürzen.¹⁰

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein kürzte jedoch nicht den Anschaffungswert um die öffentlichen Mittel und verbuchte dadurch entgegen den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes von 2003/2004 bis 2008/2009 um rd. 11,30 Mill. EUR zu hohe Abschreibungen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen hätte der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein in den Jahresabschlüssen keinen Verlust, sondern jährlich einen Gewinn zwischen 60.000 EUR und 610.000 EUR ausgewiesen, der zu versteuern gewesen wäre.

- 85.2** Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch für die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auswies.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird.

- 85.3** *Das Direktorium teilte mit, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein selbstverständlich alle Vorschriften und daher auch die Vorschriften des Einkommensteuerrechts einhalten würde. Die vom RH angeführte Bestimmung bestehe erst seit dem Jahr 2010.*

- 85.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die in Rede stehende Kürzungsbestimmung für die Berechnung der Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht erst seit dem Jahr 2010 geltendes Recht darstellt, sondern bereits im Einkommensteuergesetz 1972 enthalten war. Diese Regelung wurde auch in das Einkommensteuer-

¹⁰ § 6 Z 10 EStG 1988 i.d.g.F.

Zusammenwirken der Gesellschaften

gesetz 1988 übernommen und ist auch in dessen geltender Fassung enthalten.

86.1 Beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war lediglich eine Halbtagskraft angestellt. Alle Vermietungen an Dritte (z.B. Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H., Salzburger Landestheater) sowie die Bau- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgten operativ durch das Personal des Salzburger Festspielfonds, der dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein diese Leistungen in Rechnung stellte.

86.2 Der RH kritisierte, dass es weder zweckmäßig noch sparsam war, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Weiters kritisierte der RH, dass der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet wurden und dadurch die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden konnten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dessen Aufgaben selbst durchzuführen.

86.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vor allem zur Optimierung der Vermietung der Liegenschaften errichtet worden. Die Personenidentitäten zwischen Salzburger Festspielfonds und Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hätten eine möglichst sparsame und effiziente Verwaltung garantieren sollen. Die meisten Theater, Opern- und Konzerthäuser in Europa sähen eine Trennung des künstlerischen Betriebs und der Vermietung bzw. Infrastruktur vor. Auch in diesen Organisationen seien Personenidentitäten zur sparsamen und effizienten Verwaltung üblich. Organisatorisch und buchhalterisch gäbe es genaue Regelungen und Abgrenzungen zum Salzburger Festspielfonds.*

(2) Zusätzlich würde der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, um auch die klare Trennung zwischen Salzburger Festspielfonds und Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu dokumentieren. Mittlerweile läge auch für das Jahr 2009/2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vor.

(3) Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein habe bereits bei der letzten Prüfung des RH existiert. Seit diesem Zeitpunkt habe es keine rechtlichen Änderungen gegeben und die Konstruktion sei die gleiche geblieben. Es habe bisher nie Kritik an der Konstruktion gegeben; letztere sei auch von der Steuerbehörde anerkannt worden.

(4) Der Salzburger Festspielfonds werde sich eingehend mit der Empfehlung des RH auseinandersetzen, nehme die Kritik des RH jedoch ernst und lasse die Konstruktion des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowohl juristisch als auch steuerrechtlich prüfen.

(5) Eine Zusammenlegung von Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Salzburger Festspielfonds sowie die Übernahme aller Liegenschaften von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Landeshauptstadt Salzburg stehe derzeit jedoch nicht zur Diskussion; beides würde zu erheblichen Mehrkosten und nicht zu den erhofften Verwaltungsvereinfachungen führen.

86.4 (1) Der RH entgegnete, dass laut den Bestandsverträgen mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Landeshauptstadt Salzburg alle anfallenden Kosten für Instandhaltung, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren usw. der Festspielhäuser ohnehin vom Salzburger Festspielfonds zu tragen waren. Auch die ursprünglich durch die Gründung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins beabsichtigte Trennung zwischen Investitionsbudget für die Festspielhäuser und Durchführungsbudget für die Salzburger Festspiele war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durchbrochen (siehe TZ 80).

(2) Die seitens des Direktoriums angesprochene sparsame und effiziente Verwaltung durch Personenidentitäten erblickte der RH deswegen nicht, weil der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zwar die personellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm, dies jedoch eine aufwendige gegenseitige Verrechnung der Leistungen bewirkte. Die Auflösung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins hätte den Entfall dieser Vorgänge zur Folge und würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

(3) Im Übrigen merkte der RH an, dass bei seinen früheren Gebarungsüberprüfungen des Salzburger Festspielfonds die nunmehr mit Bezug auf den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überprüften Fragestellungen nicht Prüfungsgegenstand waren.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH

- 87.1** Der Salzburger Festspielfonds erteilte an die Haus für Mozart GmbH vier Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,31 Mill. EUR. Diese Aufträge waren – entgegen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte – nur durch den Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds und nicht durch ein weiteres Direktoriumsmitglied unterfertigt.

Auch der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erteilte an die Haus für Mozart GmbH in den Jahren 2006 und 2007 Aufträge über rd. 1,34 Mill. EUR zum Umbau der Felsenreitschule und im Jahr 2007 einen weiteren Auftrag über 145.000 EUR zum Umbau eines Foyers. Diese Aufträge waren von der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds in ihren Funktionen als Obfrau und Kassier, nicht jedoch vom Schriftführer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins unterfertigt, obwohl dies laut den Statuten erforderlich gewesen wäre.

- 87.2** Der RH kritisierte, dass Mitglieder des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds und des Vorstands des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins bei Aufträgen an die Haus für Mozart GmbH die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte und der Statuten des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins nicht beachtetten.

Der RH empfahl dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte bei allen Rechtsgeschäften zu beachten.

- 87.3** *Das Direktorium legte dar, dass es grundsätzlich streng darauf achten würde, dass alle internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte bei allen Rechtsgeschäften eingehalten werden. Bei den vom RH angesprochenen Aufträgen habe es sich um einzelne Aufträge an die bereits rechtskonform aufgelöste Haus für Mozart GmbH gehandelt. Das Direktorium würde auch weiterhin sehr darauf achten, dass alle Geschäftsanweisungen immer gemäß der internen Zeichnungsregelung eingehalten werden.*

- 87.4** Der RH betonte die Notwendigkeit der künftig lückenlosen Einhaltung der internen Zeichnungsregelungen, zumal in den vom RH beanstandeten Fällen Aufträge mit einem beträchtlichen Volumen von rd. 3,8 Mill. EUR ohne ordnungsgemäße Unterfertigung erteilt worden waren.

88.1 Die Haus für Mozart GmbH verkaufte die im Zuge des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung am 30. September 2009 um rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Den Kaufvertrag unterschrieben für den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds in ihrer Eigenschaft als Obfrau des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds in seiner Eigenschaft als Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins.

In weiterer Folge übertrug die Haus für Mozart GmbH – so wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen – vertraglich am 5. Oktober 2009 die gesamten liquiden Mittel, die sonstigen Forderungen – darin enthalten war auch die Forderung über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (Kaufvertrag vom 30. September 2009) – und alle sonstigen Vermögensgegenstände an den Salzburger Festspielfonds. Den Übertragungsvertrag unterschrieben für den Salzburger Festspielfonds die Landeshauptfrau von Salzburg und die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds.

Der Salzburger Festspielfonds verzichtete mit Vereinbarung vom 5. Oktober 2009 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auf die auf ihn übergegangene Forderung von rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Diese Vereinbarung unterschrieben wieder die Landeshauptfrau von Salzburg und die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds.

Nach den Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes oblag dem Kuratorium die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgingen. Obwohl dies beim Abschluss der beiden Vereinbarungen, die den Salzburger Festspielfonds betrafen, der Fall war, wurden sie dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorgelegt.

88.2 Der RH bemängelte, dass die Vereinbarungen des Salzburger Festspielfonds mit der Haus für Mozart GmbH und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit einem Gebarungsumfang von rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Der RH empfahl dem Direktorium, künftig die Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes über die Mitwirkung des Kuratoriums einzuhalten.

88.3 *Das Direktorium nahm dazu unter TZ 7 Stellung.*

88.4 Der RH verweist auf seine Gegenäußerung unter TZ 7.

89.1 Weder aus dem Kaufvertrag noch aus der Rechnung über die im Zuge des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung war ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter die Haus für Mozart GmbH dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein übertrug. Auf der Rechnung war auch nicht vermerkt, ob eine sachliche oder rechnerische Überprüfung erfolgte.

Dem RH konnte auch kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden, obwohl die Übertragung ins Eigentum des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins bereits vor mehr als eineinhalb Jahren erfolgte.

89.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch nach mehr als eineinhalb Jahren nach dem Kauf der in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und der im Gebäude befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung noch kein Anlagenverzeichnis vorlegen konnte und wies auf die Bestimmungen des UGB – insbesondere über die Rechnungslegung – hin, wonach in der Bilanz oder im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen war. Der RH kritisierte weiters, dass auf der Rechnung nicht ersichtlich war, ob eine sachliche oder rechnerische Überprüfung durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erfolgte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein – noch vor dessen Auflösung – auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen.

89.3 *Das Direktorium teilte mit, dass dem RH zu diesem Thema ein umfangreicher Briefwechsel zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Haus für Mozart GmbH vorliegen würde. Die Haus für Mozart GmbH sei von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden. Natürlich sei ein Bestandteil der Prüfung auch das gesamte Anlagenverzeichnis gewesen. Dessen Richtigkeit sei durch den uneinge-*

schränkten Bestätigungsvermerk testiert. Nach Übernahme des Hauses für Mozart durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein habe dieser das Anlagenverzeichnis von der Haus für Mozart GmbH übernommen.

- 89.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass – ungeachtet des vom Direktorium ins Treffen geführten Schriftwechsels – die Generalversammlung der Haus für Mozart GmbH am 27. Mai 2008 unter einer aufschiebenden Bedingung, die am 17. November 2008 erfüllt wurde, den Beschluss fasste, die Haus für Mozart GmbH aufzulösen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte am 17. Februar 2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. November 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Anlagenpiegel nur eine Summe von rd. 33 Mill. EUR als Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen.

Laut Protokoll der 110. Vorstandssitzung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins vom 12. August 2010, somit rd. 18 Monate nach dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss der Haus für Mozart GmbH, war die Haus für Mozart GmbH seit Beginn der Verhandlungen zur Übernahme des Immobilienwerts – also seit fast zwei Jahren – aufgefordert worden, ein in Baugruppen untergliedertes Anlagenverzeichnis vorzulegen, weil die unbeweglichen Güter nicht weiter aufgeschlüsselt, sondern nur in einer Position mit dem Wert von rd. 33 Mill. EUR ausgewiesen wurden.

Da dem RH bei der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden konnte, wies der RH im Rahmen der Nacherhebung im August 2011 nochmals auf das Fehlen eines Anlagenverzeichnisses hin. Der Salzburger Festspielfonds übermittelte dem RH im September 2011 den Ausdruck eines aufgeschlüsselten Anlagenpiegels vom März 2011.

Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

- 90.1** Alle Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachten, erhielten vom Salzburger Festspielfonds zusätzlich zu ihren Monatsbezügen noch Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen. Der Salzburger Festspielfonds und die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. vereinbarten jedoch in den für die Jahre 2002 bis 2010 abgeschlossenen Kooperationsverträgen, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für jene Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die Leistungen für die Osterfestspiel Gesell-

Zusammenwirken der Gesellschaften

schaft m.b.H. erbrachten, nicht jedoch bei Vorstellungen mitwirkten, nur die Pauschalentgelte und Erschwerniszulagen, nicht jedoch die Monatsbezüge zu ersetzen hatte. Dadurch verrechnete der Salzburger Festspielfonds für die Leistungen seiner Beschäftigten bei den Osterfestspielen 2007/2008 rd. 69.000 EUR, 2008/2009 rd. 70.000 EUR und 2009/2010 rd. 75.000 EUR an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu wenig weiter.

Die Kooperationsverträge sahen weiters vor, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. dem Salzburger Festspielfonds die Bezüge der Beschäftigten samt Dienstgeberbeiträgen zu ersetzen hatte. Bis 2007/2008 verrechnete der Salzburger Festspielfonds der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. die Dienstgeberbeiträge jedoch nur für die Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen, nicht jedoch für die Monatsbezüge der Beschäftigten. Dadurch entstand dem Salzburger Festspielfonds bis 2007/2008 ein jährlicher finanzieller Nachteil von rd. 25.000 EUR.

Die Kooperationsverträge zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. sahen bis 2009/2010 keine Zahlungsziele vor. Für die Zahlung der vom Salzburger Festspielfonds verrechneten Personalaufwendungen von jährlich mehr als 400.000 EUR benötigte die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. von 2004/2005 bis 2008/2009 jährlich durchschnittlich 4,8 Monate. Erst 2009/2010 vereinbarte der Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Anzahlungen. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für 2010/2011 sah zwar Anzahlungen und Zahlungsziele vor, nicht jedoch den Ersatz von entgangenen Zinsen für den Fall der verspäteten Zahlung durch die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

- 90.2** Der RH wies darauf hin, dass die Auszahlung von Pauschalentgelten oder Erschwerniszulagen an Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds an die Erbringung von Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. geknüpft war, unabhängig davon, ob diese Leistungen in oder außerhalb von Vorstellungen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbracht wurden. Beschäftigte, die Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen erhielten, erbrachten daher jedenfalls Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden.

90.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums könne der Salzburger Festspielfonds aufgrund der bisherigen Kooperationsverträge selbstverständlich der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nur jene Kosten verrechnen, die im Zusammenhang mit den Osterfestspielen entstanden seien. Bei den vom RH angesprochenen Personalkosten würde es sich jedoch um Kosten des Verwaltungspersonals handeln, das nur anteilig an der Organisation der Osterfestspiele beteiligt gewesen wäre und daher auch nur anteilig verrechnet werden könne. Um die Verrechnung zu vereinfachen, sei bei diesem Personal lediglich die Osterpauschale, nicht aber das Festgehalt weiterverrechnet worden. Der Salzburger Festspielfonds vertrete die Auffassung, dass es sich bei diesem Verrechnungsmodell um eine praktikable Lösung handle. Bereits seit 2009 würden alle Leistungen inklusive der Dienstgeberbeiträge zur Gänze an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnet.*

90.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass das Verwaltungspersonal des Salzburger Festspielfonds für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachte. Sämtliche hierbei entstandenen Aufwendungen sollte der Salzburger Festspielfonds der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. in Rechnung stellen.

91.1 Die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds erbrachten in unterschiedlichen vertraglichen Ausgestaltungen – auch außerhalb der Kooperationsverträge – Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.:

- Zwei Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erhielten jährlich bis zu ihrem Ausscheiden 2005 und 2008 zusätzlich zu ihrem Monatsbezug und der Osterfestspielpauschale auf Anweisung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. eine Prämie in Höhe von rd. 3.000 EUR pro Jahr, die der Salzburger Festspielfonds auszahlte und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. in Rechnung stellte. Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Informationen darüber, für welche zusätzlichen Leistungen die beiden Beschäftigten die Prämie der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhielten.
- 15 Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds hatten während des Japan-Gastspiels 2008 befristete Dienstverträge bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und konsumierten in dieser Zeit ihren Urlaub beim Salzburger Festspielfonds.
- Eine halbtags Beschäftigte war seit 1998 und eine ganztags Beschäftigte im Jahr 2006 ohne Genehmigung des Salzburger Festspielfonds auch bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig. Eine

Zusammenwirken der Gesellschaften

weitere ganztags Beschäftigte war seit 2004 bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig und nahm sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wiederholt unbezahlten Urlaub beim Salzburger Festspielfonds.

- Ein ganztags Beschäftigter des Salzburger Festspielfonds war von 2005 bis 2010 projektweise auch bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig und vereinbarte dafür mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ein Honorar, das ihm der Salzburger Festspielfonds auszahlte und an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnete. Der Beschäftigte suchte jährlich beim Salzburger Festspielfonds unter Angabe des erforderlichen Zeitaufwands schriftlich um Genehmigung dieser Nebenbeschäftigung an und erhielt jeweils eine schriftliche Genehmigung vom Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds.
- Der damalige Technische Direktor des Salzburger Festspielfonds legte von 2002 bis 2008 ohne Genehmigung des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds persönlich oder für mit ihm in Zusammenhang stehende Unternehmen Rechnungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

91.2 Der RH kritisierte, dass es der Salzburger Festspielfonds zuließ, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge erbrachten und verrechneten. Der RH kritisierte weiters, dass Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds ohne Wissen oder Genehmigung des Direktoriums für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. künftig in den Kooperationsverträgen zu vereinbaren, dass seine Beschäftigten ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen.

91.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe es Beschäftigte gegeben, die ohne das Wissen und die Genehmigung des Direktoriums für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachten. Dies, obwohl es seit Jahren bereits die Verpflichtung gebe, alle Nebenbeschäftigungen offenzulegen. Aufgrund der Malversationen des ehemaligen Technischen Direktors seien noch einmal alle Mitarbeiter dahingehend angehalten worden, jede Nebenbeschäftigung dem Direktorium zu melden, weil es ansonsten zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen würde. Seit 2010/2011 gebe es einen neuen Kooperationsvertrag mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H., in welchem alle Leistungen des Salzburger*

Festspielfonds detailliert aufgelistet seien. Damit sei klar festgehalten, dass es keine weiteren Zusatzverträge der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. mit einzelnen Mitarbeitern des Salzburger Festspielfonds geben dürfe.

91.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass durch eine Auflistung der eigenen Leistung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zusätzlich von anderen Leistungen bezieht. Es wäre deshalb vertraglich auszuschließen, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen von Mitarbeitern des Salzburger Festspielfonds direkt beziehen darf.

92.1 Im Kooperationsvertrag über die Zurverfügungstellung umgebauter Dekorationen für das Japan-Gastspiel 2008 der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. verpflichtete sich der Salzburger Festspielfonds, über die voraussichtlichen Aufwendungen für den Umbau und die Verladung der Dekorationen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. einen Kostenvoranschlag zu legen. Dies erfolgte jedoch nicht. Für den Umbau und die Verladung der Dekorationen fielen in den Werkstätten des Salzburger Festspielfonds Aufwendungen von rd. 141.000 EUR an. Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nach einer Besprechung zwischen dem Kaufmännischen Direktor, dem ehemaligen Technischen Direktor und dem Leiter der Abteilung Finanzen, Personal, EDV aber nur rd. 47.000 EUR.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und dem Salzburger Festspielfonds sah eine Schlussrechnung der beiden Vertragspartner nach dem Japan-Gastspiel 2008 vor. Ein verbleibender Gewinn, der den Betrag von 25.000 EUR überstieg, sollte zwischen den Vertragspartnern geteilt werden. Der Kooperationsvertrag legte keine Frist für die Schlussrechnung fest. Der Salzburger Festspielfonds erhielt erst im Februar 2010 eine Schlussrechnung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Diese Schlussrechnung hatte die mit Werkverträgen bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und beim Salzburger Festspielfonds tätige Steuerberaterin erstellt. Die Schlussrechnung wies bei Gesamtkosten des Gastspiels von rd. 1,19 Mill. EUR einen Verlust von rd. 175.000 EUR aus. Der Salzburger Festspielfonds überprüfte die Schlussrechnung nicht und nahm keine Einsicht in die Belege.

92.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, vereinbarte Kostenvorschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen und die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen dieser zur Gänze zu verrechnen. Weiters empfahl der RH dem Salzburger Festspielfonds, künftig erhaltene Abrech-

Zusammenwirken der Gesellschaften

nungen zu überprüfen und in den Kooperationsverträgen eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen.

92.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien in früheren Verträgen mit den Osterfestspielen keine Zahlungsziele genannt worden. Das Direktorium habe diesen Mangel schon vor der Prüfung durch den RH erkannt und im neuen Kooperationsvertrag, der dem RH übermittelt wurde, Zahlungsziele gesetzt.*

92.4 Der RH entgegnete dem Direktorium, dass er nicht fehlende Zahlungsziele kritisierte, sondern empfahl, vereinbarte Kostenvoranschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen, die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen dieser zur Gänze zu verrechnen, künftig erhaltene Abrechnungen zu überprüfen und in den Kooperationsverträgen eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

93 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg

(1) Für die Salzburger Festspiele wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. (TZ 5)

(2) Die Konstruktion der Salzburger Festspiele wäre so zu gestalten, dass

- Unvereinbarkeitsrisiken vermieden und
- Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet werden,
- auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen und
- ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung der Salzburger Festspiele nach außen vorgesehen wird. (TZ 5)

(3) Die Sorgfaltspflichten und die Haftungen der Organe wären im Salzburger Festspielfondsgesetz zu regeln. (TZ 6)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

(4) Eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium wäre zu schaffen. (TZ 8)

(5) Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds wären nur nach Bedarf zu zahlen. (TZ 19)

(6) Eine Rechtsgrundlage wäre zu schaffen, mit der beim Salzburger Festspielfonds die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden. (TZ 55)

(7) Künftig wäre darauf zu achten, dass Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden. (TZ 80)

Landeshauptstadt
Salzburg

(8) Die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule wären zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren. (TZ 79)

Salzburger
Festspielfonds

(9) Die Festspiele wären – gesetzeskonform – in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder es wäre auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken. (TZ 3)

(10) Konkrete, messbare, operative Ziele wären zu definieren. (TZ 4)

(11) In Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz wären ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten. (TZ 6)

(12) Vom Direktorium wären alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen. (TZ 7, 88)

(13) Bei Rechtsgeschäften wäre für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken und damit die Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle zu beschränken, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten. (TZ 7, 13)

(14) In der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu streichen. (TZ 9)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(15) In der Geschäftsordnung wären Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen. (TZ 10)

(16) In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern und dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben. (TZ 11)

(17) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. (TZ 12)

(18) Ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen wäre einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden. (TZ 12)

(19) Nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen wären Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. (TZ 13)

(20) Vom Direktorium wäre das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen. (TZ 13)

(21) Stellenbeschreibungen wären flächendeckend zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 14)

(22) Jährlich wären strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 15)

(23) Der Programmvorsorge wären keine weiteren Mittel zuzuführen. (TZ 20)

(24) Die Abgabe von unentgeltlichen Karten wäre möglichst restriktiv zu handhaben. (TZ 25)

(25) Die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele wären so zu verknüpfen, dass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann. (TZ 26)

(26) Repräsentationskarten wären nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt. (TZ 27)

(27) In Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten wären der Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nichtszenischen Werken ein Regiebeitrag festzulegen. (TZ 28)

(28) Im Interesse der Kostenwahrheit wären vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg künftig auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzuheben. (TZ 29)

(29) Eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze wäre anzustreben. (TZ 30)

(30) Behördenvertretern wäre jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 30)

(31) Auch den Hauptsponsoren wäre für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 31)

(32) Mit den designierten Intendanten wären künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren. (TZ 33)

(33) In die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären künftig keine Wertsteigerungsklauseln aufzunehmen. (TZ 34)

(34) Mitgliedern des Direktoriums wären auch künftig Gehaltssteigerungen nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren. (TZ 35)

(35) Die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann. (TZ 36)

(36) Von den Mitgliedern des Direktoriums wäre die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. (TZ 37)

(37) Vom Kuratorium wäre die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen. (TZ 37)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(38) In den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums wäre die Höhe von Nächtigungskosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen. (TZ 38)

(39) Von den Mitgliedern des Direktoriums wären alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten. (TZ 39)

(40) Mit dem Betriebsrat wäre die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung zu überarbeiten, um die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen. (TZ 41)

(41) Den Beschäftigten wären keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt. (TZ 42)

(42) Die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen wären einzustellen. (TZ 43)

(43) Von den Beschäftigten wäre regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren. (TZ 44)

(44) Die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen. (TZ 45)

(45) Der Voranschlag – auch für die Pfingstfestspiele – wäre künftig realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren. (TZ 46, 47)

(46) Der Auftrag des Kuratoriums, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen und keine Zuwendungen der Abgangsträger dafür zu verwenden, wäre zu erfüllen. (TZ 47)

(47) Honorare und Gagen wären grundsätzlich nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu überweisen; Barauszahlungen und Kassastände wären auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. (TZ 48)

(48) Die Dienstanweisung von 2010 wäre den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 49)



(49) Der Kassastand wäre künftig täglich zu überprüfen und alle Prüfungen wären zu vermerken. (TZ 50)

(50) Die Handkassenhöchstbeträge wären zu vereinbaren. (TZ 51)

(51) Es wäre nur ein Anlagenverzeichnis zu führen. (TZ 52)

(52) Alle Wirtschaftsgüter wären nach einem einheitlichen Inventurnummernsystem zu inventarisieren. (TZ 52)

(53) Auch in der Abteilung für Kostümwesen wären regelmäßig Inventuren durchzuführen. (TZ 52)

(54) Der jeweilige Standort aller Wirtschaftsgüter wäre im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (TZ 52)

(55) Der Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern wäre zu dokumentieren. (TZ 52)

(56) Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden, wären zu vermarkten. (TZ 53)

(57) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wären nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren. (TZ 54)

(58) Es wäre ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen. (TZ 55)

(59) Der Rechnungsabschluss wäre so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe die finanzielle Situation umfassend beurteilen können. (TZ 55)

(60) Alle finanziellen Zuwendungen wären im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 56)

(61) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des Unternehmensgesetzbuchs zu beauftragen; gegebenenfalls wären ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen. (TZ 57)

(62) Die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken wäre durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren. (TZ 58)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(63) Nach einer umfassenden Analyse der Geschäftsprozesse wären nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. (TZ 59, 60)

(64) Alle Datenbanken wären zu dokumentieren. (TZ 60)

(65) In einer Dienstanweisung wären die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen zu regeln. (TZ 61)

(66) Die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen wären zu dokumentieren. (TZ 61)

(67) Künftig wären nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können. (TZ 62)

(68) Alle IT-Dienstleistungen wären nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben. (TZ 63)

(69) Mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, wären Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen. (TZ 64)

(70) Ein Internes Kontrollsystem wäre ehestens für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 65)

(71) Eine Interne Revision wäre als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 66)

(72) In den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision wären auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen. (TZ 67)

(73) In den jährlichen Plänen der Internen Revision wären die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken. (TZ 68)

(74) Ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einem jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wäre möglichst rasch zu verwirklichen. (TZ 69)

(75) Das Controlling wäre aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 70)

(76) Die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling wären jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. (TZ 71)

(77) Auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied wäre ein direkter Zugriff auf das Controllingssystem in der Informationstechnologie vorzusehen. (TZ 71)

(78) Im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling wären neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll. (TZ 72)

(79) Von denselben Personen wären nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds auszuüben, um Interessenkollisionen auszuschließen. (TZ 76)

(80) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen wären Unvereinbarkeiten auszuschließen. (TZ 77)

(81) Bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen wären das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. (TZ 77)

(82) Bei Rechnungen wäre eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 77)

(83) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen wären dadurch auszuschließen, dass beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds. (TZ 78)

(84) An den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre künftig keine Miete zu entrichten. (TZ 80)

(85) Mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele wäre ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt. (TZ 80, 82)

(86) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre ausschreibt. (TZ 81)

(87) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wäre eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu treffen. (TZ 83)

(88) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wären entsprechende Schritte zu veranlassen, um beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken. (TZ 83)

(89) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen. (TZ 84)

(90) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird. (TZ 85)

(91) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wären der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und dessen Aufgaben vom Salzburger Festspielfonds selbst durchzuführen. (TZ 86)

(92) Die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären bei allen Rechtsgeschäften zu beachten. (TZ 87)

(93) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre – noch vor dessen Auflösung – auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen. (TZ 89)

(94) Bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden. (TZ 90)

(95) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre künftig zu vereinbaren, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen. (TZ 91)

(96) Vereinbarte Kostenvoranschläge wären an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen. (TZ 92)

(97) Die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen wären dieser zur Gänze zu verrechnen. (TZ 92)

(98) Von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhaltene Abrechnungen wären zu überprüfen. (TZ 92)

(99) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen. (TZ 92)





Bericht des Rechnungshofes

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammen- hang mit Team Rot-Weiß-Rot



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	182
Abkürzungsverzeichnis _____	183

BMLVS**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport****Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang
mit Team Rot-Weiß-Rot**

KURZFASSUNG _____	185
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	193
Sportförderung des Bundes _____	193
Förderung des Spitzensports _____	197
Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger _____	199
Team Rot-Weiß-Rot _____	202
Zielsetzung _____	203
Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot _____	204
Projektbezogene Einzelförderungen _____	211
Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service _____	221
Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot _____	229
Sonstige Feststellungen _____	234
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	236

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bundes-Sportförderung gesamt _____	195
Tabelle 1:	Bundes-Sportförderung gesamt _____	195
Tabelle 2:	Fördermittel gem. § 11a BSVG _____	198
Abbildung 2:	Finanzierungs- und Entscheidungsstrukturen Spitzensportförderung _____	200
Tabelle 3:	Maßnahmenbereiche Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2010 _____	204
Abbildung 3:	Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot ____	206
Tabelle 4:	Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot ____	206
Tabelle 5:	Einzelprojektförderungen Team Rot-Weiß-Rot _____	207
Tabelle 6:	Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot – Gender Budgeting _____	209
Abbildung 4:	Entwicklung Förderung und geförderte Athleten – Gender Budgeting _____	210
Abbildung 5:	Vergleich Top Sport Austria – Team Rot-Weiß-Rot __	212
Tabelle 7:	Förderungen IMSB (auf Tausend EUR gerundet) _____	223
Tabelle 8:	Förderungen im Rahmen des Projekts Mental Service (auf Tausend EUR gerundet) _____	227

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMG	für Gesundheit
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BSFG	Bundes-Sportförderungsgesetz
BSO	Bundes-Sportorganisation
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
FFBS	Fonds zur Förderung des Behindertensports
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IMSB	Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung
inkl.	inklusive
lit.	litera
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBS	Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem

Abkürzungen



vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich, die dafür eingesetzten Mittel stammten aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung. Daher fehlte eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel.

Für das aus den Mitteln der Allgemeinen Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot wurden im Jahr 2010 rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet. Eine Informationskampagne, die wenig zum eigentlichen Ziel – nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und zur Förderung des aktiven Sports – beitrug, finanzierte des BMLVS mit 545.000 EUR aus umgewidmeten Fördergeldern. Die insgesamt für diese Kampagne bis Ende 2010 aufgewendeten Mittel in der Höhe von rd. 1,24 Mill. EUR setzte das BMLVS vorrangig für die Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot ein.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung des Systems der Spitzensportförderung des Bundes sowie die Überprüfung der Effektivität und Wirkungsorientierung des Spitzensportförderungsprogramms Team Rot-Weiß-Rot. Die Prüfung bezweckte insbesondere die Beurteilung der Förderungsabwicklung hinsichtlich Effizienz und Transparenz bzw. die Überprüfung der Zielorientierung der Werbemaßnahmen und des Mitteleinsatzes im Rahmen der Informationskampagne. (TZ 1)

Kurzfassung

Sportförderung des Bundes

Die Mittel der Bundes-Sportförderung gesamt (2010: rd. 93 Mill. EUR) stiegen von 2005 bis 2010 um rd. 12,57 Mill. EUR bzw. rd. 16 %. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Aufhebung der Deckelung ab dem Jahr 2005 und den Anstieg der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien zurückzuführen. Durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes-Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien entstand gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr. (TZ 2)

Förderung des Spitzensports

Die Spitzensportförderung des Bundes ist im BMLVS angesiedelt und im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG) geregelt. Sie stellte keinen eigenen abgegrenzten bzw. homogenen Förderungsbereich dar. Neben den für das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot aufgebrauchten Mitteln in Höhe von 4,08 Mill. EUR (2010) wurden aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung weitere Fördermittel aufgebracht. Dies erschwerte nicht nur den Überblick über die insgesamt an einen Förderungsempfänger ausbezahlten Mittel, sondern führte auch zu Abstimmungsbedarf, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. (TZ 2, 3)

Zudem war das System der Spitzensportförderung durch unterschiedliche Entscheidungsstrukturen und -träger geprägt; an den Vergabeentscheidungen wirkten vier verschiedene Gremien (BMLVS, Bundes-Sportorganisation (BSO), zwei Vergabekommissionen) mit. Dies erhöhte die Komplexität des Spitzensportförderungssystems und beeinträchtigte die Transparenz der Mittelflüsse. (TZ 4)

Team Rot-Weiß-Rot

Zielsetzungen

Das aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot umfasste neben projektbezogenen Einzelförderungen auch die Finanzierung sportmedizinischer (Medical Pool) und sportpsychologischer (Mental Service) Förderungsprojekte sowie die Förderung des Fonds für Behindertensport. (TZ 5)

Für das Programm Team Rot-Weiß-Rot definierte das BMLVS Wirkungsziele sowie operative Zielsetzungen und legte auch vereinzelt Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Anzahl an Medaillen, die bei Olympischen

**Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot**

Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften erreicht werden konnten) waren bedingt aussagekräftig und standen nicht unmittelbar mit der ausbezahlten Förderungssumme in Zusammenhang. (TZ 6)

Für die Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service gab es operative Zielsetzungen. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten jedoch durchgehend. (TZ 6)

Förderungen und Fördermittel im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Förderungsempfänger der Mittel aus dem Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot waren die Bundes-Fachverbände, wobei auf die Leistungen des zu fördernden Spitzenathleten abgestellt wurde. Trotz des Anstiegs der im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot ausbezahlten Fördermittel von rd. 2,32 Mill. EUR im Jahr 2005 auf rd. 4,08 Mill. EUR im Jahr 2010 konnte im Bereich der projektbezogenen Einzelförderungen keine Konzentration der Mittel erreicht werden. Die durchschnittliche Förderungshöhe je Athlet war mit rd. 8.200 EUR im Jahr 2010 relativ gering. Weder die vom RH im Jahr 2009 im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung zur Sportförderung empfohlene Konzentration der Mittel noch die Erstellung von mehrjährigen Gesamtkonzepten war erfolgt. (TZ 8)

Sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg in den Jahren 2008 bis 2010 wesentlich stärker an als die Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen. Die Spitzensportlerinnen erhielten ab dem Jahr 2009 außerdem geringere durchschnittliche Förderungshöhen als Spitzensportler und dieser Trend verstärkte sich im Jahr 2010. (TZ 9)

Förderungsvergabe bei den projektbezogenen Einzelförderungen

Durch die Überarbeitung und Erweiterung des Förderungsantrags, insbesondere durch die beiden Fragebögen „Athlet“ und „Training“, im Zuge der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot stand eine umfassendere Entscheidungsgrundlage zur Förderungsvergabe zur Verfügung. Webbasierte Antragsformulare fehlten. (TZ 11)

Kurzfassung

Das BMLVS setzte im Förderungsprozess einen beratenden Beirat für Spitzensportförderung (Beirat) ein, dessen Mitglieder aus dem österreichischen Spitzensport stammten. Ländervertreter gehörten dem Beirat nicht an, ein Vertreter des BMLVS konnte bei den Sitzungen – ohne Stimmrecht – anwesend sein. (TZ 12)

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung traf der Bundesminister, der bei seiner Entscheidung jedoch durchgehend den Empfehlungen des Beirats folgte. (TZ 12)

Der Vorsitzende des Beirats war im Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) tätig. Dieses war zugleich Förderungsnehmer des BMLVS. (TZ 12)

Durch die Umstellung auf Förderungszusagen, welche nur durch einfache Postzustellung an die Antragsteller ergingen, war nicht nachgewiesen, dass der Förderungsnehmer Kenntnis über die Zusage der Förderung und die damit ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen erlangte. (TZ 13)

Begleitende Kontrolle

Das BMLVS übertrug die Kontrolle der laufenden Projekte zwei externen Projektbegleitern. Deren Beschäftigung erfolgte auf Grundlage einer Förderungsvereinbarung mit ihren jeweiligen Dienstgebern, die den Aufgabenbereich regelte. Entgegen der schriftlichen Vereinbarung über ihren Aufgabenbereich konnten die Projektbegleiter – aufgrund einer mündlichen Ermächtigung des Beirats – geringfügige Änderungen des geförderten Projekts (z.B. Änderung des Trainingsorts) genehmigen. Im Jahr 2010 wurde dies in 148 Fällen schlagend. Über die durch die Projektbegleiter genehmigten Änderungen wurde der Beirat im Nachhinein durch Quartalsberichte informiert, die auch an den Bundesminister zur Kenntnis und nachgängigen Genehmigung ergingen. Die für die Projektbegleiter anfallenden Kosten würden jährlich 180.000 EUR betragen und somit rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtförderungssumme ausmachen. Der Mehrwert aus der Leistungserbringung durch die externen Projektbegleiter stand in keinem angemessenen Verhältnis zu den ausbezahlten Förderungssummen und den für die Projektbegleiter anfallenden Kosten. (TZ 15)



Kurzfassung

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Abrechnung von Fördermitteln

Die Abrechnung der Fördermittel fand nach Durchführung des geförderten Projekts statt. Für eine neuerliche Antragstellung war die Abrechnung zuvor gewährter Mittel nicht erforderlich. (TZ 16)

Die Rückforderungen von zu viel ausbezahlten oder ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Fördermitteln dauerten unterschiedlich lange, mitunter deutlich länger als ein Jahr. Im Jänner 2011 waren 39 Rückforderungsverfahren mit einem Rückforderungsvolumen von insgesamt rd. 62.500 EUR offen. (TZ 16)

Förderungsprojekte
Medical Pool und
Mental Service

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

Das Förderungsprojekt Medical Pool diente dazu, den Nationalkaderangehörigen der Bundes-Fachverbände Physiotherapeuten und Masseur kostengünstig bereitzustellen. Für die fachliche Leitung und die organisatorische Abwicklung war das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) verantwortlich. (TZ 17)

Das IMSB erhielt vom BMLVS eine Jahressubvention auf Basis eines Rahmenvertrages, die im Jahr 2010 1,05 Mill. EUR betrug. Zusätzlich zur Jahressubvention bekam das IMSB vom BMLVS insbesondere für die Olympiavorbereitung (im Jahr 2008) und für physiotherapeutische Leistungen (über Medical Pool) weitere Mittel, obwohl diese Aufgaben inhaltlich durch die Jahressubvention bereits abgegolten waren. (TZ 18)

Förderungsprojekt Medical Pool

Über das Förderungsprojekt Medical Pool schloss das BMLVS mit dem IMSB jährlich eine eigene Förderungsvereinbarung ab. In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die Förderung daraus an das IMSB jeweils 120.000 EUR. (TZ 20)

Die Finanzierung der Physiotherapie erfolgte zwar aus einem Förderungstopf (Team Rot-Weiß-Rot), jedoch über zwei verschiedene Wege: Nach Genehmigung durch den Bundesminister kamen grundsätzlich 50 % aus den Mitteln des Förderungsprogramms Medical Pool und 50 % aus der projektbezogenen Einzelförderung. (TZ 20)

Kurzfassung

Förderungsprojekt Mental Service

Das Förderungsprojekt Mental Service sollte die sportpsychologische Betreuung von Athleten anbieten und wurde durch den Verein Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) geleitet und abwickelt. (TZ 21)

Für die Mittelvergabe gab es drei unterschiedliche Entscheidungswege:

- eine Basisförderung (in Höhe von rd. 164.000 EUR im Jahr 2010), die das BMLVS ohne Beratung durch den Beirat genehmigte,
- die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen bei der projektbezogenen Einzelförderung durch Team Rot-Weiß-Rot unter Einbeziehung des Beirats (in Höhe von rd. 35.000 EUR im Jahr 2010) und
- die Mittelvergabe im Rahmen des § 11a Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG) (in Höhe von rd. 145.000 EUR im Jahr 2010) durch eine Vergabekommission.

Im Jahr 2011 erfolgte eine Konzentration der Mittelvergabe. (TZ 22)

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

Aufgabenaufteilung

Das BMLVS nahm für die Projektentwicklung eine Arbeits- und Aufgabenteilung innerhalb des Ressorts vor, wonach

- die Sportsektion alle operativen und organisatorischen Maßnahmen zur Informationsoffensive inkl. deren finanzieller Bedeckung und
- die Kommunikationsabteilung alle Beauftragungen von Medieninseraten bzw. die Verbreiterung des TV-Spots inkl. deren finanzieller Bedeckung

durchführten. (TZ 24)

Das Konzept für die Informationskampagne umfasste ausschließlich den Bereich der Sportsektion.

**Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot**

Es gab weder einen schriftlichen Projektauftrag noch Projektmanagementinstrumente (z.B. Gesamtkostenschätzung, Gesamtprojektleitung). (TZ 24)

Mittel

Bis Ende 2010 wendete das BMLVS insgesamt rd. 1,24 Mill. EUR für die Informationskampagne auf (in Relation dazu wurden für das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2010 insgesamt rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet). Der Sportsektion standen 545.000 EUR zur Verfügung, die ursprünglich für Förderungen an die Bundes-Fachverbände vorgesehen waren. Zur Finanzierung der Kampagne wurden im Jahr 2009 diese Fördermittel einmalig von einer Bundes-Fachverbandsförderung auf Mittel für die Informationskampagne umgewidmet. Wäre eine Umwidmung auf Team Rot-Weiß-Rot erfolgt, hätte der einzelne Athlet im Jahr 2010 um rd. 1.170 EUR mehr erhalten. (TZ 25)

Über die Kommunikationsabteilung erfolgte bis Ende 2010 die Auszahlung von insgesamt rd. 786.500 EUR, wovon ein Großteil für Medieninsetrate eingesetzt wurde. Die Bezahlung der Medieninsetrate erfolgte aus dem Aufwandsansatz. (TZ 25, 26)

Die Sportsektion wendete von den 545.000 EUR bis Ende 2010 insgesamt rd. 453.000 EUR auf. Nur für diesen Teil der Kampagne lag ein Konzept vor. Die Maßnahmen wurden mittels zahlreicher Aufträge an diverse Auftragnehmer im Wege der Direktvergabe abgewickelt und bewegten sich in einer Bandbreite von rd. 300 EUR und rd. 10.000 EUR, lediglich in zwei Fällen wurden rd. 38.000 EUR bzw. rd. 39.000 EUR ausbezahlt. Eine Ausschreibung nach dem Vergabegesetz erfolgte entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht. (TZ 26)

Die Kampagne bezweckte einerseits eine Aufklärung über die Gefahren von Doping und andererseits die Vermittlung des Nutzens von Sport im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialsystem. Das BMLVS setzte vorrangig Maßnahmen zur Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot, die wenig Informationsgehalt zum festgelegten Ziel der Informationskampagne boten. Es stellte sich deshalb in Frage, ob die bisher für die Informationskampagne gesetzten Maßnahmen und aufgewendeten Mittel zweckmäßig waren und tatsächlich zur Zielerreichung beitrugen. (TZ 24)

Kennzahlen zur Spitzensportförderung und zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 – BSFG) BGBl. I Nr. 143/2005 i.d.g.F.			
Förderungsgegenstand	Allgemeine Bundes-Sportförderung: Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung Besondere Bundes-Sportförderung: Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur aufgrund gesamtösterreichischer Vorgaben Team Rot-Weiß-Rot			
Bundes-Sportförderung Ausbezahltes Förderungsvolumen	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in Mill. EUR (gerundet)			in %
Allgemeine Bundes-Sportförderung	14,768	11,775	13,983	– 5
Besondere Bundes-Sportförderung	62,015	71,342	79,011	+ 27
Investitionen Euro 2008	17,331	2,105	0	–
Gesamtsumme	94,114	85,222	92,994	– 1
Team Rot-Weiß-Rot (bis 6/2009 Top Sport Austria) Förderungen	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Projektbezogene Einzelförderungen	2.756.243	3.126.737	3.810.000	+ 38
Geförderte Athleten (Anzahl)	359	447	467	+ 30
Durchschnittliche Förderungshöhe	7.678	6.995	8.158	+ 6
Mittel für Förderungsprojekte	397.000	448.508 ¹	270.000 ²	– 32
Förderungsprojekte (Anzahl)	3	3	3	0
Gesamtsumme Förderungen Team Rot-Weiß-Rot	3.153.243	3.575.245	4.080.000	+ 29
Team Rot-Weiß-Rot Informationskampagne	0	545.585	693.923	–

¹ Die Förderungsrate für das Förderungsprojekt Mental Service für 2010 in der Höhe von 100.000 EUR wurde bereits 2009 vorgezogen zur Auszahlung gebracht.

² genehmigte Fördermittel

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot**Prüfungsablauf und -gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Juli bis September 2010 im BMLVS das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot des BMLVS, insbesondere die zugehörige Informationskampagne und die Förderungsabwicklung. Zur Darstellung der Zusammenhänge in der Spitzensportförderung des Bundes wurden zudem System, Ausrichtung und Steuerung der gesamten Spitzensportförderung erhoben. Weiters überprüfte der RH die Umsetzung seiner im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol (Reihe Bund 2009/12) getroffenen Empfehlungen im Bereich des Spitzensports.

Ziel der Gebarungsprüfung war es, einen Überblick über das System der Spitzensportförderung zu schaffen, die Effektivität und Wirkungsorientierung des Spitzensportförderungsprogramms Team Rot-Weiß-Rot sowie die Förderungsabwicklung hinsichtlich Effizienz und Transparenz zu beurteilen sowie die Zielorientierung der Werbemaßnahmen und des Mitteleinsatzes im Rahmen der Informationskampagne zu überprüfen.

Nicht Gegenstand dieser Überprüfung waren weitere Sportförderungen im BMLVS, die Spitzensportförderung auf Länderebene, die vergleichende Beurteilung der Spitzensportförderung im Bund und den Ländern, die Überprüfung der Bundes-Fachverbände sowie der Serviceeinrichtungen Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) und Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) als Fördermittelempfänger.

Zu dem im Mai 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im August 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2011.

Sportförderung des Bundes

2.1 Die Sportförderung ist im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG) geregelt und gliedert sich in die Allgemeine Bundes-Sportförderung und in die Besondere Bundes-Sportförderung. Die Allgemeine Bundes-Sportförderung bezweckt die Förderung von Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung. Die Besondere Bundes-Sportförderung dient der Förderung der Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur, wenn diese auf gesamtösterreichischen Vorgaben basieren.

Sportförderung des Bundes

Die Allgemeine Bundes-Sportförderung wird aus dem Bundeshaushalt dotiert. Für die Besondere Bundes-Sportförderung stellte der Bund Mittel in der Höhe von 3,5 % der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien bei gleichzeitiger Deckelung dieser Mittel (im Jahr 2004 mit rd. 37,8 Mill. EUR) zur Verfügung.¹ Durch eine Novelle des § 20 Glücksspielgesetz im Jahr 2004², die mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, wurde einerseits diese Deckelung aufgehoben und andererseits die Höhe der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien auf 3 % reduziert. Dies bewirkte in den nachfolgenden Jahren einen bedeutenden Anstieg der Bundes-Sportfördermittel. Durch eine neuerliche Änderung des § 20 Glücksspielgesetz³ wurde die Besondere Bundes-Sportförderung für die Jahre 2011 und 2012 auf 80 Mill. EUR festgelegt und erhöht sich ab 2013 im Ausmaß des Anstiegs der glücksspielrechtlichen Bundesabgaben.

Die nachfolgende Abbildung 1 und Tabelle 1 stellen die Entwicklung der Mittel der Allgemeinen und Besonderen Bundes-Sportförderung sowie der Mittel im Zusammenhang mit der Fußball-EM 2008 in den Jahren 2005 bis 2010 dar (in Mill. EUR, gerundet):

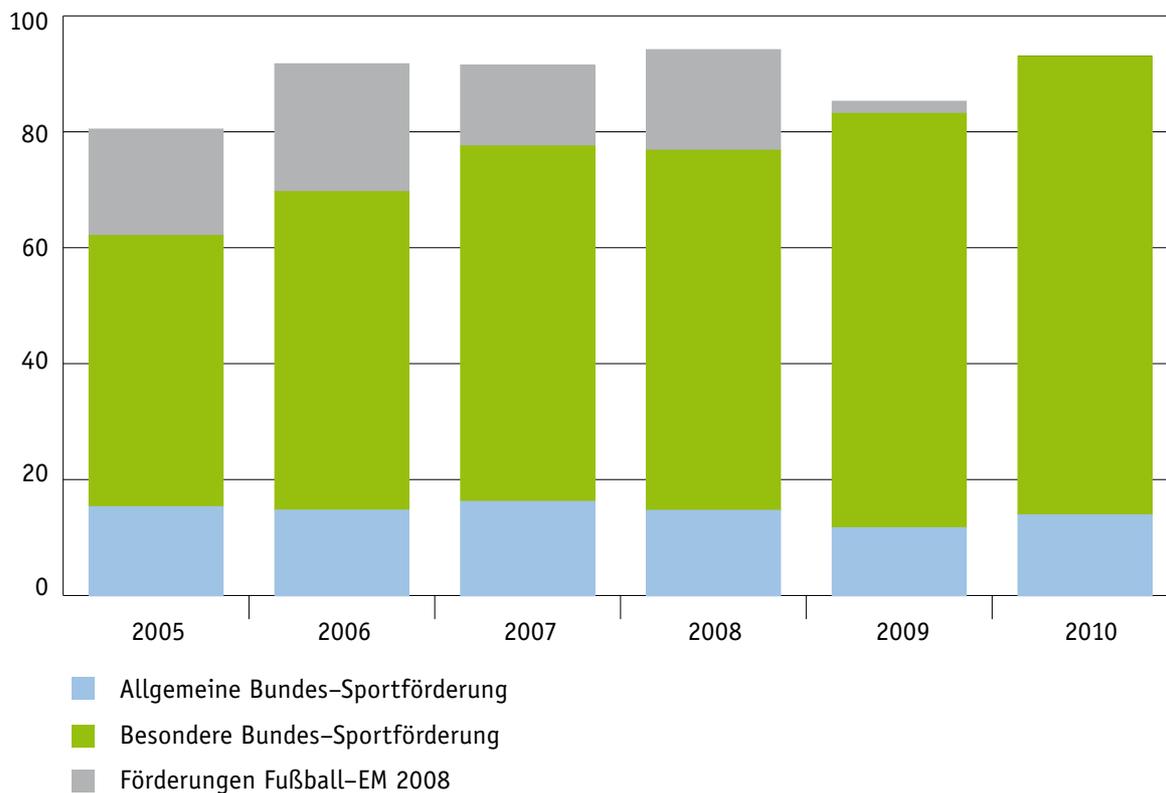
¹ § 20 Glücksspielgesetz

² BGBl. I Nr. 136/2004 vom 10. Dezember 2004

³ BGBl. I Nr. 54/2010 vom 19. Juli 2010

Abbildung 1: Bundes-Sportförderung gesamt

in Mill. EUR



Quelle: RH

Tabelle 1: Bundes-Sportförderung gesamt							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Entwicklung 2005 bis 2010
	in Mill. EUR						in %
Allgemeine Bundes-Sportförderung	15,401	14,810	16,297	14,768	11,775	13,983	- 9
Besondere Bundes-Sportförderung	46,707	54,851	61,226	62,015	71,342	79,011	+ 69
Zusätzlich: Förderungen Fußball-EM 2008	18,316	22,025	13,949	17,331	2,105	0	-
Bundes-Sportförderung gesamt	80,424	91,686	91,472	94,114	85,222	92,994	+ 16

Quelle: RH

Sportförderung des Bundes

Die Mittel der Bundes-Sportförderung stiegen von 2005 bis 2010 um rd. 12,6 Mill. EUR bzw. rd. 16 %, ohne Berücksichtigung der für die Fußball-EM 2008 gewidmeten Mittel um rd. 30,9 Mill. EUR bzw. 50 % an.

Die deutliche Erhöhung der Mittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung um rd. 32,3 Mill. EUR bzw. rd. 69 % ist auf die Aufhebung der Deckelung ab dem Jahr 2005 und den Anstieg der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien zurückzuführen. Im Vergleich dazu sanken die Mittel der Allgemeinen Bundes-Sportförderung von 2005 bis 2010 um rd. 1,4 Mill. EUR bzw. rd. 9 %.

- 2.2** Der RH empfahl dem BMLVS, den Mittelbedarf im Bereich der Sportförderung zu evaluieren, weil durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes-Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien die Mittel für die Sportförderung in den letzten Jahren deutlich anstiegen und somit gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung entstand, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr.
- 2.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde diese laut Stellungnahme im derzeit geführten Reformprozess berücksichtigen.*

Das Ergebnis der Überprüfung der Sportförderung im Bund sei der Anlass gewesen, eine Arbeitsgruppe „Förderreform“ aus Vertretern des Ressorts, der Bundes-Sportorganisation (BSO), dem Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) und weiteren Experten aus dem organisierten Sport zu installieren. Generalziel des Projekts sei die Erarbeitung inhaltlicher und formaler Grundlagen für eine Reform der Bundes-Sportförderung nach den Bedürfnissen des Spitzen- und Breitensports mit Blick auf die gesetzliche Umsetzung. Aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe sei ein Expertenvorschlag formuliert worden, dessen Empfehlungen den zentralen Referenzpunkt des Reformprozesses des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2012 darstellten.

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Förderung des Spitzensports

- 3.1 (1) Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich.

Die für Spitzensportförderung eingesetzten Mittel wurden aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung aufgebracht. Eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel fehlte.

(2) Aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung wurde seit 2002 ein spezielles Programm zur Spitzensportförderung finanziert, welches anfänglich den Namen „Top Sport Austria“ trug und 2009 in „Team Rot-Weiß-Rot“ umbenannt wurde. Über dieses Programm erfolgte die Koordinierung und Vergabe der Fördermittel ausschließlich im Bereich des Spitzen- und Leistungssports. Insgesamt standen dafür im Jahr 2010 rd. 4,08 Mill. EUR zur Verfügung, auch im Jahr 2011 waren dafür rd. 4 Mill. EUR vorgesehen.

(3) Neben der Spitzensportförderung aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung erhielten die Bundes-Fachverbände für den Spitzensport auch Mittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung⁴. Diese Mittel gliederten sich in Basis- und Strukturförderungen. Die Basisförderung gem. § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 BSFG war ein gesetzlich vorgesehener, fixer Sockelbetrag von rd. 36,3 Mill. EUR, wovon den Bundes-Fachverbänden rd. 3 Mill. EUR ausdrücklich für Zwecke des Leistungs- und Spitzensports zur Verfügung zu stellen waren.

(4) Die Strukturförderung gem. § 10 Abs. 1 Z 5 BSFG wurde aufgrund einer Novelle des BSFG im Jahr 2009 mit rd. 17 Mill. EUR begrenzt. Davon erhielten die Bundes-Fachverbände gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a BSFG u.a. Fördermittel für innovative Strukturreformen und -projekte in der Höhe von rd. 9,4 Mill. EUR, zu denen auch Projekte zur Förderung des Spitzensports zählen konnten.

Die über die 17 Mill. EUR hinausgehenden Mittel konnten gem. des mit der Novelle neu geschaffenen § 11a BSFG auch für eine Professionalisierung im Spitzensport verwendet werden. Weitere Förderungsschwerpunkte waren eine flächendeckende Basisförderung im Breitensport und die Förderung von innovativen Projekten. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erließ das BMLVS eine Förderungsrichtlinie zur Regelung der Vergabe der so genannten § 11a-Mittel.

⁴ im Wege der Bundes-Sportorganisation (BSO)

Förderung des Spitzensports

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Mittel gem. § 11a BSFG in den Jahren 2009 bis 2011 in Mill. EUR:

Tabelle 2: Fördermittel gem. § 11a BSFG				
	2009	2010	2011	Entwicklung 2009 bis 2011
	in Mill. EUR (gerundet)			in %
Fördermittel gem. § 11a	8,0	14,6	15,5	+ 94

Quelle: RH

2009 waren dies 8 Mill. EUR, 2010 14,6 Mill. EUR und 2011 15,5 Mill. EUR. Diese Mittel wurden im Jahr 2010 für die Förderungsschwerpunkte Professionalisierung im Spitzensport (12,5 Mill. EUR) und flächendeckende Basisförderung im Breitensport (2,1 Mill. EUR) aufgewendet. Es erfolgte keine Förderung von innovativen Projekten.

(5) Neben der ausdrücklichen Spitzensport-Zweckwidmung der Fördermittel in den Bereichen Team Rot-Weiß-Rot und Basisförderung im Ausmaß von 3 Mill. EUR bestand die Möglichkeit, dass weitere Fördermittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung von den Förderungsempfängern für Spitzensport aufgewendet wurden. Das BMLVS führte dazu keine systematischen Auswertungen durch. Es lagen somit keine Gesamtdaten über die vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgebrauchten Mittel vor.

Weder das BSFG noch die Richtlinie des BMLVS ließen eine eindeutige Abgrenzung der neu eingeführten § 11a-Mittel von der weiteren Spitzensportförderung zu, weil z.B. § 11a-Mittel ebenso wie Strukturfördermittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a BSFG für innovative Projekte für Spitzensportler aufgewendet werden konnten.

- 3.2** Der RH bemängelte die Zersplitterung der Spitzensportförderung auf vier Bereiche (Team Rot-Weiß-Rot, Basisförderung, Strukturförderung, 11a-Mittel) und unterschiedliche Förderungstöpfе. Durch die Regelung des § 11a BSFG verschärfte sich dieses Problem noch. Dies erschwerte nicht nur den Überblick über die insgesamt an einen Förderungsempfänger ausbezahlten Mittel, sondern führte auch zu Abstimmungsbedarf, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden.



Förderung des Spitzensports

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Der RH empfahl dem BMLVS, die Förderung des Spitzensports nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm vorzunehmen, um eine eindeutige Zuordnung der ausbezahlten Mittel zu gewährleisten und so einen Überblick über die vom Bund insgesamt für Spitzensport ausbezahlten Fördermittel zu ermöglichen. Im Hinblick auf das insgesamt intransparente System der Sportförderung verwies der RH nochmals auf seine im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) getätigte Empfehlung, die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung zusammenzuführen.

3.3 *Laut Mitteilung des BMLVS stelle die Neuordnung der Bundes-Sportförderung den Kern des Reformprozesses dar.*

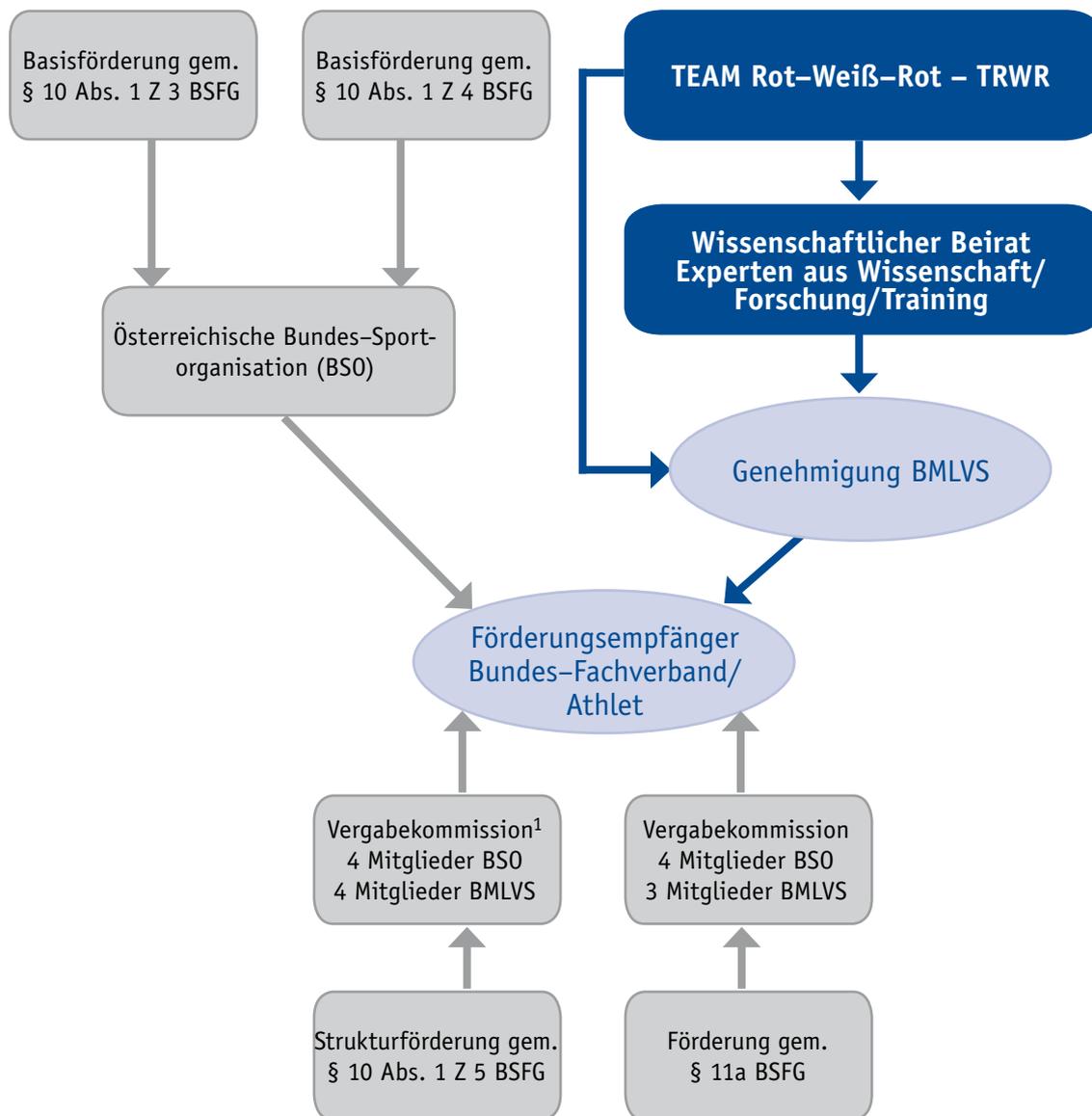
Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger

4.1 (1) Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Finanzierungs- und Entscheidungsstrukturen im Bereich der Spitzensportförderung⁵:

⁵ Der Österreichische Fußballbund ist aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung nicht berücksichtigt.

Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger

Abbildung 2: Finanzierungs- und Entscheidungsstrukturen Spitzensportförderung



¹ Vergabekommission gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a und b BSFG

Quelle: RH

Hinsichtlich der Spitzensportförderung oblag dem BMLVS die Förderungsgenehmigung ausschließlich im Bereich des Förderungsprogramms Team Rot-Weiß-Rot. Dabei entschied der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Wesentlichen aufgrund des Vorschlags eines dafür eingesetzten wissenschaftlichen Beirats, bei den Förderungsprogrammen Medical Pool und Mental Service erfolgte die Entscheidung ohne Einbeziehung des Beirats.

Die Vergabe und Abwicklung der Basisförderung sowie der Strukturförderung erfolgten über die Bundes-Sportorganisation (BSO). Für die Vergabe der Strukturförderung gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a und b BSFG war eine Vergabekommission, für die Vergabe der Mittel gem. § 11a BSFG eine weitere Kommission eingerichtet⁶. Zwischen den Kommissionen lag teilweise Personenidentität vor. Beide Kommissionen waren größtenteils durch externe Sportexperten besetzt, ihnen gehörten auch Vertreter des BMLVS an.

Zur besseren Koordinierung und erhöhten Transparenz der Mittelvergabe beschlossen die Vergabekommissionen⁷ die Förderungen für das Jahr 2010 erstmals im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung.

(2) Um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, führten BMLVS und BSO jährlich Evaluierungs- und Perspektivengespräche mit allen Bundes-Fachverbänden, die einen Förderungsantrag gestellt hatten. Im Rahmen dieser Gespräche wurden neben dem Einsatz der bereits erhaltenen Fördermittel insbesondere zukünftige Projekte und deren Finanzierung erörtert.

- 4.2 (1) Der RH bemängelte, dass das System der Spitzensportförderung neben der Zersplitterung auf vier Bereiche (siehe TZ 3) auch durch unterschiedliche Entscheidungsstrukturen und -träger insofern geprägt war, als an den Vergabeentscheidungen vier verschiedene Gremien (BMLVS, BSO, zwei Vergabekommissionen) mitwirkten. Er stellte kritisch fest, dass dies die Komplexität des Spitzensportförderungssystems erhöhte sowie die Transparenz der Mittelflüsse beeinträchtigte.

Die gemeinsame Sitzung der beiden Vergabekommissionen für die Strukturförderung und die Mittel gem. § 11a BSFG stellte lediglich einen ersten Schritt in Richtung bessere Koordination der Mittelvergabe dar.

(2) Der RH erachtete die Durchführung von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen als zweckmäßig, um zukünftig Projekte zielgerichtet fördern zu können. Trotzdem bestand aufgrund der Vielzahl der am Entscheidungsprozess beteiligten Personen nach wie vor ein erhöhter Koordinierungsaufwand, um die Gesamtförderung für eine Maßnahme abzustimmen oder um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. Auch die Steuerung wesentlicher Anteile des zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens durch das BMLVS sowie Schwerpunkt-

⁶ Daneben existierte noch eine Vergabekommission für Mittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c BSFG zur Förderung von Bewegungsprogrammen, Schulkoooperationsprojekten und Strukturmaßnahmen der Dachverbände.

⁷ Vergabekommissionen für Mittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a und b sowie § 11a BSFG

Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger

setzungen wurden dadurch erschwert. Der RH verwies dazu nochmals auf seine diesbezüglichen Feststellungen im Rahmen der Gebarungsprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12).

(3) Der RH empfahl dem BMLVS, die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen. Es sollte außerdem weiterhin sichergestellt werden, dass sämtliche einem Bundes-Fachverband zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen erörtert und zweckgewidmet konkreten Maßnahmen zugeordnet werden.

Die Einbringung der Fachexpertise der externen Sportexperten im Rahmen eines Beratungsgremiums im Förderungsprozess ist zweckmäßig und sollte beibehalten werden. Bei der Mitwirkung von Förderungsempfängern an der Mittelvergabe wäre jedoch auf eine strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung zu achten.

4.3 *Das BMLVS nahm die Festlegungen und Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, Vereinheitlichung, Harmonisierung von Prozessen und Transparenz der Vergabeentscheidungen wären Gegenstand des Reformprozesses.*

Team Rot-Weiß-Rot

5 Insbesondere über das Förderungsprogramm Top Sport Austria bzw. ab 2009 Team Rot-Weiß-Rot erfolgte die Förderung von Athleten im Bereich des Spitzen- und Leistungssports. Das Förderungsprogramm war speziell für jene Athleten gedacht, welche bereits sportliche Spitzenleistungen auf internationaler Ebene erbracht hatten oder unmittelbar vor dem Sprung an die Weltspitze standen bzw. auch für hochtalentierete Nachwuchssportler. Das Förderungsprogramm umfasste

- neben projektbezogenen Einzelförderungen
- auch die Finanzierung sportmedizinischer (Medical Pool) und sportpsychologischer (Mental Service) Förderungsprojekte
- sowie die Förderung des Fonds für Behindertensport.

**Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot****Zielsetzung**

6.1 Für das Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot definierte das BMLVS Wirkungsziele und operative Zielsetzungen. Als Wirkungsziel legte das BMLVS z.B. die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der international erfolgreichsten österreichischen Athleten fest. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen waren auch einige Maßnahmen vorgesehen, so sollten z.B. die Bundes-Fachverbände bei der Umsetzung effizienter und qualitativ hochwertiger Maßnahmen im Spitzensport (z.B. Leistungsdiagnostik, Trainingsplanung) gefördert werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen enthielten die jeweiligen Förderungszusagen konkrete Leistungsziele für die einzelnen Athleten (z.B. Erreichen eines Finalplatzes bei olympischen Spielen oder Qualifikation zu den US Open).

Als Indikator zur Zielerreichung wurde die Anzahl an Medaillen, die bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften erreicht werden konnten, herangezogen.

Mit dem Förderungsprojekt Medical Pool sollten ausgewählte, spitzensportspezifisch ausgebildete und sich kontinuierlich weiterbildende Physiotherapeuten und Masseur für Nationalkaderangehörige österreichischer Bundes-Fachverbände bei internationalen Sport-Großveranstaltungen sowie bei hierfür relevanten Trainingslehrgängen kostengünstig bereitgestellt werden. Im Bereich des Förderungsprojekts Mental Service fand sich als operative Zielsetzung das professionelle und effiziente Anbieten von sportpsychologischer Beratung für und die Betreuung von Athleten. Indikatoren zur Messung von Zielen fehlten sowohl bei Medical Pool als auch bei Mental Service durchgehend.

6.2 Die Bestrebungen des BMLVS, Wirkungsziele zu definieren und diese vereinzelt auch mit Maßnahmen und Indikatoren zu verbinden, waren insbesondere auch im Hinblick auf die mit der Einführung des neuen Haushaltsrechts des Bundes einhergehende Wirkungsorientierung zweckmäßig. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die derzeit festgelegten Indikatoren nur bedingt aussagekräftig waren, weil der Erfolg bei Meisterschaften von mehreren Rahmenbedingungen abhängig war und nicht unmittelbar mit der ausbezahlten Förderungssumme in Zusammenhang stand.

Der RH empfahl dem BMLVS, ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren, wie z.B. Anzahl von Sportlern auf festgelegtem Leistungsniveau, aufzubauen. Für eine nachhaltige Wirkungsmessung wäre ein breiteres Spektrum an Indikatoren erforderlich.

6.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren befindet sich in Bearbeitung.*

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Förderungsempfänger, Maßnahmenkatalog

7.1 Förderungsempfänger der Mittel aus dem Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot waren die Bundes-Fachverbände, wobei auf die Leistungen des zu fördernden Athleten abgestellt wurde: Als förderungswürdig galten jedenfalls Athleten, die bereits internationales Spitzenniveau in der allgemeinen Klasse erreicht hatten, sowie jene, die unmittelbar davor standen. Weiters wurden hoch talentierte Nachwuchsathleten gefördert. Die Förderung war zwar schwerpunktmäßig auf die olympischen Disziplinen ausgerichtet, es wurden jedoch auch Athleten nicht olympischer Sportarten gefördert. Von der Förderung konnten grundsätzlich alle zur Leistungsentwicklung erforderlichen Maßnahmen umfasst sein. Deren möglicher Umfang war in einem eigenen Maßnahmenkatalog definiert, der sieben Maßnahmenschwerpunkte in drei Maßnahmenbereichen umfasste. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Maßnahmenbereiche sowie die 2010 für die einzelnen Bereiche zuerkannten Fördermittel:

Tabelle 3: Maßnahmenbereiche Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2010		
	Mittel	
	in EUR	in %
Maßnahmenbereich A		
Schwerpunkt- und Trainingslehrgänge im In- und Ausland	2.945.990	75,7
Entsendung zu hochwertigen Wettkämpfen (die z.B. als Qualifikation für EM, WM und olympische Spiele dienen)	400.752	10,3
Maßnahmenbereich B		
Sportwissenschaftliche Maßnahmen (Trainingsplanung, Leistungsdiagnostik)	245.120	6,3
Sportmedizinische Maßnahmen (sportmedizinische Untersuchungen, verletzungsbedingte Therapien)	38.908	1,0
Sportpsychologische Maßnahmen	11.672	0,3
Regenerative Maßnahmen wie z.B. Massagen und Physiotherapie	124.505	3,2
Maßnahmenbereich C		
Materialkosten – Verbrauchsmaterialien (z.B. Klingen/Fechten) bzw. spezielle Materialkosten im Zuge der Weiterentwicklung von Sportgeräten	124.505	3,2

Quelle: RH



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Ein Teil der Fördermittel ging an Förderungsprojekte wie z.B. Medical Pool (Bereitstellung von Physiotherapeuten) und Mental Service (sportpsychologische Beratung und Betreuung) (siehe dazu TZ 20 bis 22).

Eine Aufteilung der Mittel bei der Budgetplanung auf die Maßnahmenbereiche, Sportarten bzw. Disziplinen erfolgte nicht. Konkrete Budgetzuteilungen erfolgten zu den drei Förderungsprojekten Medical Pool, Mental Service und Fonds zur Förderung des Behindertensports.

- 7.2** Der RH erachtete die Festlegung eines Maßnahmenkatalogs als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass den einzelnen Maßnahmen keine Budgetmittel zugeordnet wurden. Die Mittelverteilung auf die Maßnahmen konnte erst nach Abschluss des Förderungsjahres im Nachhinein dargestellt werden.

Der RH empfahl dem BMLVS, zur Steuerung des Mitteleinsatzes die Mittel bereits im Rahmen der Budgetplanung den Maßnahmenbereichen bzw. den Sportarten zuzuordnen und damit Schwerpunkte in der Förderung zu setzen.

- 7.3** *Das BMLVS teilte mit, dass es die Möglichkeiten zur Verwirklichung der Empfehlung des RH im Zuge der künftigen Ziel- und Schwerpunktsetzung des Teams Rot-Weiß-Rot prüfen werde.*

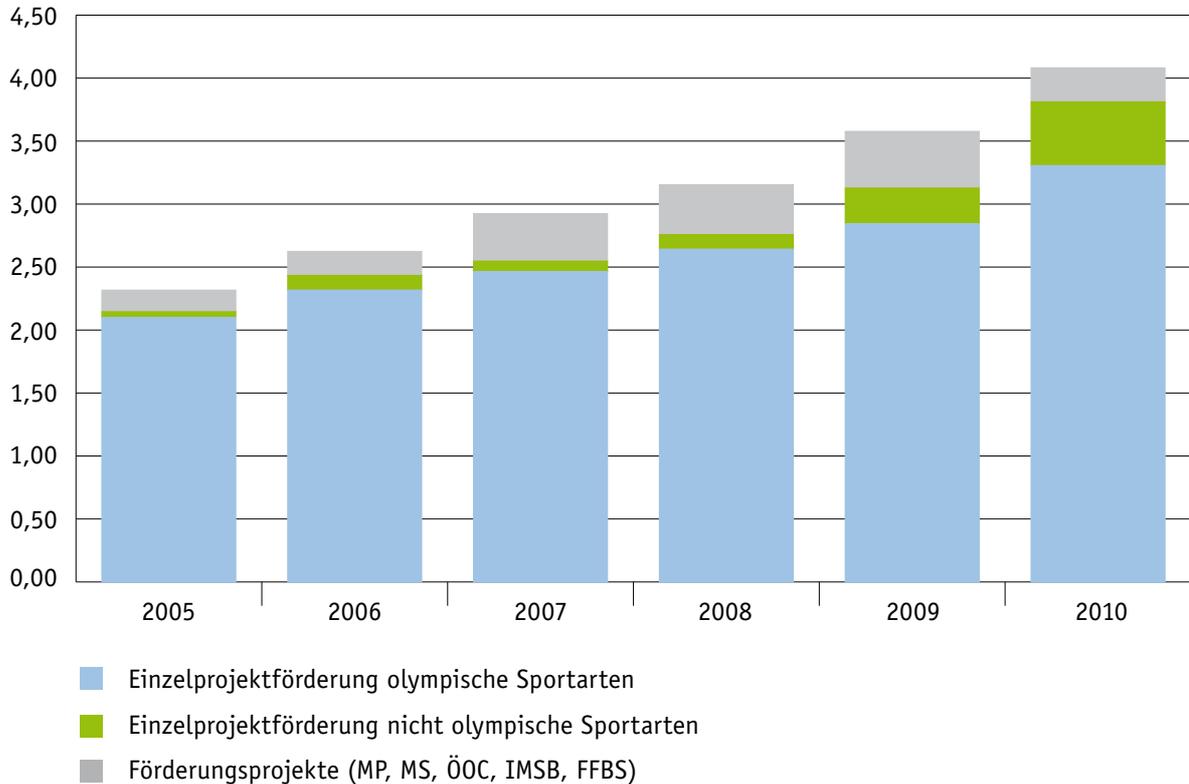
Fördermittel

- 8.1** (1) Im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot erfolgten im Jahr 2010 Förderungszusagen für insgesamt 142 projektbezogene Einzelförderungen und für Förderungen des Medical Pools (MP), Mental Services (MS) und des Fonds zur Förderung des Behindertensports (FFBS). Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der ausbezahlten Fördermittel in den Jahren 2005 bis 2010 in Mill. EUR:

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Abbildung 3: Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot

in Mill. EUR



Quelle: RH

Tabelle 4: Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Entwicklung 2005 bis 2010
	in Mill. EUR (gerundet)						in %
Einzelprojektförderung – olympische Sportarten	2,100	2,318	2,464	2,642	2,842	3,305	+ 57
Einzelprojektförderung – nicht olympische Sportarten	0,046	0,116	0,083	0,114	0,285	0,505	+ 1.000
Förderungsprojekte	0,171	0,190	0,377	0,397	0,449	0,270	+ 58
Medical Pool (IMSB)	0,094	0,115	0,115	0,120	0,120	0,120	+ 28
Mental Service (ÖBS)	0,027	0,075	0,075	0,072	0,172	0	–
ÖOC, IMSB, FFBS	0,050	0	0,187	0,205	0,157	0,150	+ 200
Gesamt	2,317	2,624	2,924	3,153	3,576	4,080	+ 76

Quelle: RH



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Im Jahr 2005 wurden rd. 91 % der Fördermittel für olympische Sportarten aufgewendet, rd. 2 % für nicht olympische Sportarten und rd. 7 % für die Förderungsprojekte. Dieses Verhältnis verschob sich bis zum Jahr 2010 auf eine Verteilung von rd. 81 % für olympische Sportarten, rd. 12 % für nicht olympische Sportarten und rd. 7 % für Förderungsprojekte.

(2) Im Jahr 2010 wurden mit rd. 3,8 Mill. EUR rd. 93 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für projektbezogene Einzelförderungen aufgewendet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der im Rahmen der Einzelprojekte ausbezahlten Fördermittel auf Verbände und Athleten für die Jahre 2008 bis 2010 in EUR:

Tabelle 5: Einzelprojektförderungen Team Rot-Weiß-Rot				
	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR (gerundet)			in %
Summe Einzelprojektförderungen	2.756.243	3.126.737	3.810.000	+ 38
	Anzahl			in %
Geförderte Verbände	40	40	41	+ 2,5
Anträge gesamt	234	263	229	- 2
Geförderte Athleten	359	447	467	+ 30
	in %			in %
Entwicklung Athleten	-	+ 25	+ 4	-
	in EUR (gerundet)			in %
Durchschnittliche Förderung je Athlet	7.678	6.995	8.158	+ 6
	in %			in %
Entwicklung Förderung je Athlet	-	- 9	+ 17	-

Quelle: RH

In den Jahren 2008 bis 2010 erhöhte sich die Gesamtsumme der ausbezahlten Einzelprojektförderungen von rd. 2,8 auf rd. 3,8 Mill. EUR. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der geförderten Athleten von 359 auf 467. Daraus ergab sich, dass trotz Ansteigens der insgesamt ausbezahlten Fördermittel die durchschnittliche Förderungshöhe je Athlet von rd. 7.700 EUR im Jahr 2008 auf rd. 7.000 EUR im Jahr 2009 absank und sodann auf rd. 8.200 EUR im Jahr 2010 anstieg.

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Der RH hatte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) festgestellt, dass die hohe Anzahl an geförderten Athleten und die dadurch verhältnismäßig geringen Förderungssummen je Athlet sowie vor allem die ausschließlich auf ein Jahr bezogene Förderung nicht zweckmäßig waren: So bezogen im Jahr 2007 438 Athleten von 41 Bundes-Fachverbänden rd. 3 Mill. EUR. Er hatte daher eine Konzentration der Mittel und die Erstellung eines mehrjährigen Gesamtkonzepts mit langfristigen Aufbau- und Trainingsprogrammen bzw. Leistungsvereinbarungen mit den Bundes-Fachverbänden empfohlen.

- 8.2** Der RH bemängelte, dass trotz eines Anstiegs der insgesamt aufgewendeten Fördermittel von 2005 bis 2010 um rd. 1,8 Mill. EUR (bzw. um rd. 76 %) und der für Einzelprojekte aufgewendeten Fördermittel um rd. 1,7 Mill. EUR (bzw. um rd. 78 %) keine Konzentration der Fördermittel erreicht wurde. Die durchschnittliche Förderung je Athlet stieg – aufgrund des Anstiegs an geförderten Athleten – mit rd. 6 % vergleichsweise geringfügig an. Die ausbezahlten Einzelprojektförderungen erschienen dem RH im Hinblick auf eine effiziente Spitzensportförderung nicht zweckmäßig. Die vom RH im Jahr 2009 im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung empfohlene Konzentration der Mittel war nicht erfolgt, weshalb er auf seine ursprüngliche Empfehlung verwies, die bisher nicht umgesetzt wurde.

Weiters bemängelte der RH, dass entgegen seiner ursprünglichen Empfehlung keine mehrjährigen Gesamtkonzepte als Grundlage für die Förderungsvergabe dienten. Im Wesentlichen wurde die auf Einjährigkeit ausgerichtete Einzelprojektförderung beibehalten. Der RH verwies neuerlich auf seine Empfehlung, ein mehrjähriges Gesamtkonzept zu erstellen.

- 8.3** *Das BMLVS nahm die Feststellung des RH zur Kenntnis und verwies auf den umfassenden Reformprozess. Im Hinblick auf diesen hätte es bewusst von Teil- und Zwischenlösungen für einzelne Bereiche der Sportförderung Abstand genommen.*

Gender Budgeting

- 9.1** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Förderungen für Athleten getrennt nach Männern und Frauen in EUR⁸:

⁸ Die angeführten Zahlen beziehen sich auf die jeweils zugesagten Förderungen, welche um die konkret nicht abrechenbaren Förderungsbeträge bis Ende 2010 berichtigt wurden.



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Tabelle 6: Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot – Gender Budgeting

	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Förderung Männer gesamt	1.676.677	2.074.609	2.733.789	+ 63
Geförderte Männer	222	279	292	+ 32
Durchschnittliche Förderung Männer	7.553	7.436	9.362	+ 24
Förderung Frauen gesamt	1.081.686	1.104.791	1.157.004	+ 7
Geförderte Frauen	137	168	175	+ 28
Durchschnittliche Förderung Frauen	7.896	6.576	6.611	- 16

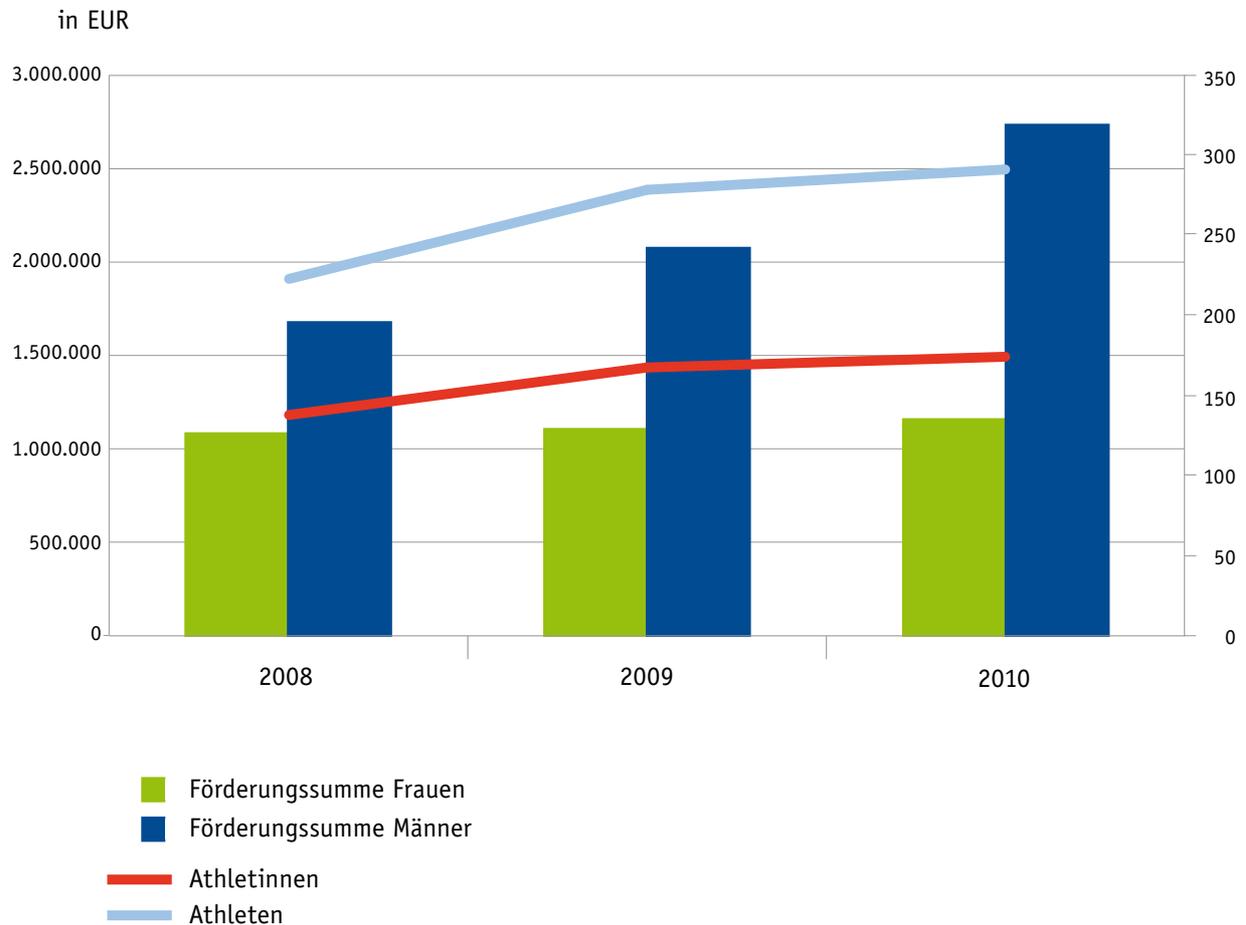
Quelle: RH

Die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel stiegen von 2008 bis 2010 um rd. 1 Mill. EUR bzw. rd. 63 % an. Die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg um 70 bzw. 32 %. Im gleichen Zeitraum stiegen die Mittel für die Förderung von weiblichen Athletinnen nur um rd. 75.000 EUR bzw. 7 %. Die Zahl der geförderten Athletinnen stieg im Beobachtungszeitraum um 38 bzw. 28 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Förderungen für Männer und Frauen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot in den Jahren 2008 bis 2010:

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Abbildung 4: Entwicklung Förderung und geförderte Athleten – Gender Budgeting



Quelle: RH

Demnach ist die durchschnittliche Förderungshöhe für Frauen im Verhältnis zur durchschnittlichen Förderungshöhe für männliche Athleten in den letzten Jahren gesunken: Lag im Jahr 2008 das Verhältnis der durchschnittlichen Förderungshöhe zwischen Männern und Frauen noch bei 49 % zu 51 %, so verteilte sich die durchschnittliche Förderungshöhe im Jahr 2010 im Verhältnis 59 % zu 41 % zu Gunsten der Männer.

Laut Angaben des BMLVS lagen generell weniger Anträge von Bundesfachverbänden für Athletinnen als für Athleten vor.



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- 9.2** Sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg in den Jahren 2008 bis 2010 wesentlich stärker an als die Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen.

Die Spitzensportlerinnen erhielten ab dem Jahr 2009 außerdem geringere durchschnittliche Förderungshöhen als Spitzensportler und dieser Trend verstärkte sich im Jahr 2010. Im Hinblick auf das Ziel des Gender Budgeting empfahl der RH, dass das BMLVS die Gründe für die geringere Mittelauszahlung evaluieren sollte.

- 9.3** *Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Die Empfehlung werde im Rahmen der Evaluierung der Team Rot-Weiß-Rot-Förderungen Berücksichtigung finden.*

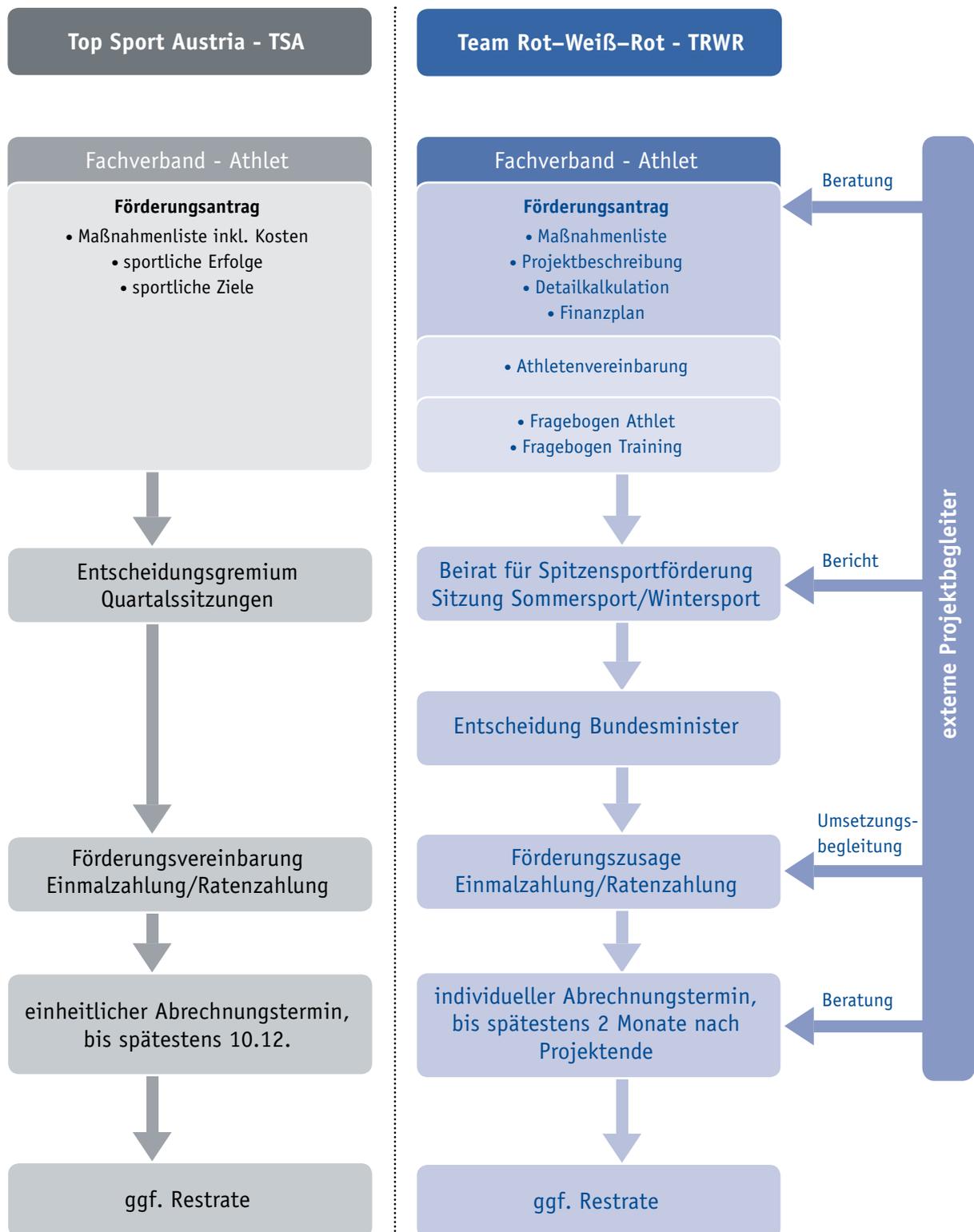
Projektbezogene Einzelförderungen

Vergleich Top Sport
Austria – Team Rot-
Weiß-Rot

- 10** Mit der Umstellung von Top Sport Austria auf Team Rot-Weiß-Rot Mitte des Jahres 2009 ergaben sich für die projektbezogenen Einzelförderungen wesentliche Änderungen in der Abwicklung der Förderungsvergabe, die in der nachfolgenden Schematik dargestellt werden:

Projektbezogene Einzelförderungen

Abbildung 5: Vergleich Top Sport Austria – Team Rot-Weiß-Rot



Quelle: RH

Die wesentlichen Änderungen betrafen

- eine Erweiterung der von den Bundes-Fachverbänden vorzulegenden Unterlagen im Rahmen der Antragstellung (z.B. Detailkalkulation),
- die Förderungsentscheidung: Die Entscheidungsbefugnis oblag nunmehr ausschließlich dem Bundesminister, der vom Beirat für Spitzensportförderung in seiner Entscheidungsfindung beraten wurde,
- die Förderungsabwicklung: Die Förderungsvereinbarung wurde durch eine Förderungszusage ersetzt, die nunmehr durch einfache Postzustellung an die Förderungsnehmer erging und von diesen nicht mehr unterfertigt an das BMLVS zu retournieren war.

Förderungsantrag

11.1 (1) Mit der Umstellung von Top Sport Austria auf Team Rot-Weiß-Rot wurde der Umfang der von den Bundes-Fachverbänden vorzulegenden Unterlagen erweitert. Während für die Beantragung von Mitteln im Rahmen von Top Sport Austria grundsätzlich ein Förderungsantrag ausreichte, bestand der Antrag bei Team Rot-Weiß-Rot aus einem Förderungsantrag, einer Athletenvereinbarung, einem Fragebogen „Athlet“ und einem Fragebogen „Training“.

Der Förderungsantrag blieb größtenteils unverändert (mit Angaben zum Verband, zum Athleten bzw. zum Athletenteam sowie zum Förderungsprojekt samt kalkulierter Kosten), lediglich die Projektbeschreibung war ausführlicher vorgesehen. Dem Antrag waren eine Detailkalkulation der Kosten des Förderungsprojekts sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Athletenvereinbarung stellte sicher, dass der Athlet über die Antragstellung informiert war und sich zur Teilnahme an allen durch Team Rot-Weiß-Rot geförderten Maßnahmen verpflichtete. Weiters beinhaltete die Vereinbarung eine Datenschutz- und Anti-Doping-Erklärung des Athleten.

Der Fragebogen „Athlet“ diente einer möglichst umfassenden Darstellung des Athleten und seines Umfeldes (Trainer, Manager, Betreuungsarten, Leistungsentwicklung innerhalb der letzten drei Jahre). Zudem waren die Ziele für das laufende Jahr und langfristige Zielsetzungen anzuführen.

Projektbezogene Einzelförderungen

Der Fragebogen „Training“ sollte den Ist-Zustand des Athleten erfassen und Informationen zu Training und Wettkämpfen beinhalten (inkl. einer zeitlichen und inhaltlichen Trainingsplanung).

Die vom RH stichprobenmäßig überprüften Förderungsanträge waren von den Bundes-Fachverbänden weitgehend vollständig ausgefüllt und boten einen guten Überblick sowohl über das Förderungsprojekt als auch über dessen Finanzierung und den zu fördernden Athleten.

(2) Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung des RH zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) befand sich für die Sportförderung ein webbasiertes Antragsformular im Testbetrieb. Das Projekt wurde im Zuge des Wechsels der Sportsektion zum BMLVS und der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot zunächst gestoppt. Das BMLVS nahm das Vorhaben wieder auf, einen konkreten Zeitplan zur Einführung der elektronischen Antragstellung gab es jedoch nicht.

11.2 (1) Der RH stellte positiv fest, dass durch die Überarbeitung und Erweiterung des Förderungsantrags, insbesondere durch die beiden Fragebögen „Athlet“ und „Training“, im Zuge der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot eine umfassendere Entscheidungsgrundlage zur Förderungsvergabe zur Verfügung stand.

(2) Zur effizienteren Gestaltung der Antragstellung sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber empfahl der RH dem BMLVS, das Vorhaben eines webbasierten Antragsformulars zügig umzusetzen.

11.3 *Laut Mitteilung des BMLVS wäre die Standardisierung des Antragswesens unter Einbeziehung elektronisch unterstützter Verfahren in der Reorganisation der Bundes-Sportförderung vorgesehen.*

Fördermittelvergabe

12.1 (1) Bis zum Jahr 2009 erfolgte die Fördermittelvergabe im Rahmen von Top Sport Austria durch ein sechsköpfiges Entscheidungsgremium⁹, das in Quartalssitzungen selbstständig über die Zuerkennung und die Höhe der Förderung für die einzelnen beantragten Projekte entschied.

(2) Entsprechend der Empfehlung des RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12), die Entscheidung über die Fördermittelvergabe für den Sportbereich im BMLVS zu konzentrieren und Experten beratend einzubinden, um die Komplexität und den Koordinationsaufwand des Systems der Sportförderung

⁹ Dieses bestand aus je einem Vertreter von BKA, ÖOC, Österreichische Sporthilfe, BSO und den Ländern.

und die Möglichkeit von ziel- und wirkungsgerichteten Einflussnahmen zu erhöhen, setzte das BMLVS mit dem Wechsel zum Programm Team Rot-Weiß-Rot einen beratenden Beirat für Spitzensportförderung (Beirat) statt des Entscheidungsgremiums ein. Dieser erstellte im Zuge von halbjährlichen Sitzungen (Sommer- und Wintersport) einen Förderungsvorschlag, der die förderungswürdigen Projekte sowie die Höhe der jeweiligen Förderung enthielt. Die Entscheidung über die Zuerkennung traf der Bundesminister, der bei seiner Förderungsentscheidung durchgehend den Empfehlungen des Beirats folgte.

Dem Beirat gehörten neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin noch drei weitere Mitglieder an, die alle aus dem Bereich des österreichischen Spitzensports stammten.

Der Vorsitzende des Beirats war im Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) tätig. Dieses war zugleich Förderungsnehmer des BMLVS.

Bei allfälligen Verbindungen zu den Antragstellern enthielten sich die Mitglieder des Beirats ihrer Stimme. Die Entscheidung wurde durch einfache Stimmenmehrheit getroffen, erforderlich war die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirats.

Im Beirat gab es – im Gegensatz zum Entscheidungsgremium von Top Sport Austria – keinen Ländervertreter mehr. Ferner war im Beirat auch kein Vertreter des BMLVS mehr vorgesehen, ein Mitarbeiter der Sportsektion des BMLVS war jedoch – ohne Stimmrecht – bei den Sitzungen des Beirats anwesend.

- 12.2** (1) Der RH anerkannte die Konzentration der Entscheidungsbefugnisse beim Bundesminister und die Einsetzung eines Beirats als Beratungsgremium. Er bemängelte jedoch, dass kein Vertreter des BMLVS Mitglied des Beirats war. Nach Ansicht des RH sollten im Beirat Mitglieder der Sportsektion des BMLVS jedenfalls vertreten sein, um so den Förderungsgeber BMLVS gesichert in den Informationsfluss einzubinden und bereits in dieser Phase des Förderungsvergabeprozesses die Vorstellungen des BMLVS in den Beirat einbringen zu können.

Der RH empfahl dem BMLVS, dass ein Vertreter des BMLVS den Vorsitz im Beirat übernehmen sollte, um den Prozess im Sinne des Ressorts voranzutreiben; die im Gremium vertretenen Experten sollten ihren Sachverstand in die Beratung einbringen.

Projektbezogene Einzelförderungen

(2) Weiters bemängelte der RH, dass kein Ländervertreter im Beirat vertreten war. Dadurch war die Vernetzung bzw. Abstimmung mit den Ländern bei der Vergabe von Spitzensportförderungen nicht sichergestellt.

12.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und verwies auf die – im Rahmen der vierteljährlichen Koordinationssitzungen – bereits erfolgten verstärkten Abstimmungen mit den Ländern. Außerdem wäre im Juni 2011 bei der Landes-Sportreferentenkonferenz beschlossen worden, Förderungen von Bund und Ländern aus verschiedenen Sportbereichen bei den vierteljährlichen Sitzungen abzustimmen. Den Vorschlag des Bundes zum Aufbau einer gemeinsamen Datenbank hätten die Länder nicht aufgegriffen.*

12.4 Die im Juni 2011 beschlossene Förderabstimmung im Rahmen von vierteljährlichen Koordinationssitzungen beurteilte der RH zwar als positiv, diese Abstimmung ersetzte nach Ansicht des RH jedoch nicht die Teilnahme eines Ländervertreters im Beratungsgremium, weil hier – bereits im Vorfeld der Förderungsentscheidung – wesentliche Informationen über geplante Förderungen ausgetauscht werden.

Der RH verblieb auch bei seiner Empfehlung, einen Vertreter des BMLVS als Vorsitzenden in das zur Beratung über Fördermittelvergaben eingesetzte Gremium zu berufen.

Förderungszusage

13.1 Bis zum Jahr 2009 erfolgte die Zuerkennung des Förderungsbetrags mittels Förderungsvereinbarung, welche an den jeweiligen Bundes-Fachverband erging und von diesem unterschrieben retourniert werden musste. Dies war Voraussetzung für die weitere Förderungsabwicklung. Im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot war das BMLVS bestrebt, den administrativen Aufwand zu verringern und ersetzte die Förderungsvereinbarung durch eine Förderungszusage, die im einfachen Postweg zugestellt wurde. Sie musste nicht mehr vom Förderungsnehmer unterschrieben an die Sportsektion im BMLVS retourniert werden. Unmittelbar mit Ausfertigung der Förderungszusage wurde die weitere Abwicklung durchgeführt. Eine im Zuge der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot durch die Rechtsabteilung des BMLVS verfasste Expertise kritisierte diese Vorgehensweise, weil die Verbindlichmachung von Auflagen im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Förderung nur durch eine Vereinbarung möglich wäre.



Projektbezogene Einzelförderungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- 13.2** Der RH bemängelte, dass durch die Umstellung auf Förderungszusagen, welche nur durch einfache Postzustellung an die Antragsteller ergingen, nicht nachgewiesen war, dass der Förderungsnehmer Kenntnis über die Zusage der Förderung und die damit ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen erlangte. Insbesondere war nicht dokumentiert, dass der Förderungsnehmer den Auflagen und Bedingungen ausdrücklich zustimmte und deren Einhaltung ausdrücklich zusagte. Aus Effizienzgründen und zur Sicherstellung, dass dem Förderungswerber die Förderungszusage samt Auflagen zur Kenntnis gelangte, empfahl der RH dem BMLVS, die Abwicklung über ein elektronisches Verfahren zu forcieren, um die Gegenzeichnung der Förderungszusage durch den Förderungswerber zu gewährleisten.
- 13.3** *Das BMLVS teilte mit, dass die Standardisierung des Antragswesens unter Einbeziehung elektronisch unterstützter Verfahren in der Reorganisation der Bundes-Sportförderung vorgesehen wäre.*
- 13.4** Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung nicht nur die Antragstellung sondern auch die Zustellung und nachweisliche Kenntnisnahme der Förderungsentscheidung umfasste.
- Auszahlung der Fördermittel
- 14.1** Die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot erfolgte ab einer Förderungshöhe von 8.000 EUR (in Ausnahmefällen auch darunter) in Raten. Die Höhe und Anzahl der Raten richtete sich nach der Projektplanung und dem Projektfortschritt. Die Überweisung der Abschlussrate war nach Abrechnung des geförderten Projekts vorgesehen.
- 14.2** Nach Ansicht des RH war die Auszahlung in Teilraten ab einer bestimmten Förderungshöhe zweckmäßig und sollte jedenfalls beibehalten werden.
- 14.3** *Das BMLVS teilte mit, es würde entsprechend der Feststellung des RH die Auszahlung bzw. Anweisung von Fördermitteln in Teilraten beibehalten.*
- Begleitende Kontrolle
- 15.1** (1) Die Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte erfolgte unter Top Sport Austria durch die Sportsektion im BMLVS. Der RH stellte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) fest, dass für jede einzelne Maßnahme vom Bundes-Fachverband ein gesonderter Antrag bzw. bei allen Veränderungen (z.B. Ort und Datum eines Trainingslagers) ein Änderungsantrag gestellt werden musste. Diese strikten formalen Vorgaben

Projektbezogene Einzelförderungen

fürten wiederholt zu Rückforderungen, weil die Bundes-Fachverbände es teilweise unterließen, bei z.B. geänderten Trainingsorten bzw. -zeiten Änderungsanträge zu stellen. Im Hinblick auf die gesamte Sportförderung des Bundes stellte der RH fest, dass Vor-Ort-Kontrollen fallweise und unsystematisch erfolgten.

(2) Mit Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot übertrug das BMLVS die Kontrolle der laufenden Projekte zwei externen Projektbegleitern, wobei ein Projektbegleiter dem IMSB angehörte und der zweite der Universität Innsbruck.

(3) Die Anstellung der zwei Projektbegleiter erfolgte auf Grundlage einer Förderungsvereinbarung mit ihren jeweiligen Dienstgebern, die den Aufgabenbereich regelte. Zu den Aufgaben der Projektbegleiter gehörten demnach insbesondere

- die Unterstützung des Beirats (gemeinsame Besprechung der Projekte mit den Bundes-Fachverbänden, Aufbereitung der Sitzungsunterlagen),
- die Teilnahme an den Team Rot-Weiß-Rot-Beiratssitzungen (ohne Stimmrecht),
- der Kontakt zu den Bundes-Fachverbänden, Trainern und Sportlern (Vor-Ort-Kontrollen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verlaufs der geförderten Projekte, Unterstützung bei der Umsetzung bestimmter Projektziele),
- das Controlling der Projekte (Kontrolle der Umsetzung, Vorschläge zur Optimierung, fachliche Prüfung von Änderungswünschen und Abstimmung mit dem Beirat) und
- die Dokumentation des gesamten Projekts (Dokumentation aller Kontakte, vierteljährliche Berichterstattung an den Förderungsgeber).

(4) Die Projektbegleiter erstellten seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit Quartalsberichte über den Verlauf der geförderten Projekte, welche dem Beirat schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden. Mündliche Erläuterungen erfolgten im Zuge der Beiratssitzungen.

(5) Entgegen der schriftlichen Vereinbarung über ihren Aufgabenbereich konnten die Projektbegleiter – aufgrund einer mündlichen Ermächtigung durch den Beirat – geringfügige Änderungen des geförderten Projekts (wie z.B. Änderung des Trainingsorts) genehmigen. Im Jahr 2010 wurde dies in 148 Fällen schlagend. Über die durch die Pro-

jektbegleiter genehmigten Änderungen wurde der Beirat im Nachhinein durch die Quartalsberichte informiert. Diese Quartalsberichte ergingen auch an den Bundesminister zur Kenntnis und nachgängigen Genehmigung. Wesentliche Änderungen (z.B. Austausch von teilnehmenden Athleten oder Änderungen im Förderungsbetrag) wurden nach Befassung des Beirats durch den Bundesminister genehmigt. Im Jahr 2010 waren dies 47 Fälle.

(6) Die Finanzierung der Projektbegleiter erfolgte aus dem Förderungsansatz der medizinischen und sportwissenschaftlichen Beratung. Die Förderungshöhe betrug 90.000 EUR pro Jahr (7.500/Monat) und pro Begleiter und damit insgesamt rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtsumme. Nachdem die Projektbegleiter ihre Tätigkeit erst mit April 2010 aufnahmen, wurde die Förderungssumme im Jahr 2010 mit insgesamt 135.000 EUR nur anteilig zur Auszahlung gebracht.

15.2 (1) Der RH bemängelte, dass die beiden Projektbegleiter in der Praxis inhaltliche Tätigkeiten ausübten (z.B. Antragsberatung und Besprechungen mit den Bundes-Fachverbänden, die Dokumentation sowie die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen als Unterstützung des Beirats), die über das Aufgabenfeld einer externen begleitenden Kontrolle deutlich hinausgingen.

(2) Er bemängelte weiters, dass das BMLVS die mündliche Ermächtigung des beratenden Beirats an die externen Projektbegleiter zur eigenständigen Genehmigung geringfügiger Projektänderungen akzeptierte, obwohl der Beirat selbst zu keiner Entscheidung über Förderungsanträge und Abänderungen befugt war. Der RH kritisierte insbesondere, dass die Projektbegleiter unmittelbar Projektänderungen autorisieren konnten, die Genehmigung dieser Projektänderungen durch den Bundesminister aber erst nachträglich über die Quartalsberichte erfolgte und dadurch keine Eingriffsmöglichkeit mehr gegeben war.

(3) Der RH erachtete es nicht als zweckmäßig, dass ein externer Projektbegleiter Mitarbeiter des IMSB war und dass der Vorsitzende des in die Entscheidungsfindung einbezogenen Beirats gleichzeitig dem IMSB angehörte, weil dadurch keine klare Abgrenzung zwischen den beiden Aufgabenbereichen (Förderungsvergabe und externe Kontrolle) bestand.

(4) Die externen Projektbegleiter waren vom BMLVS beauftragt, konkrete Leistungen im Rahmen des Förderungsprozesses zu erbringen. Nach Ansicht des RH lag deshalb ein Auftragsverhältnis und keine Förderung vor, der unmittelbar keine angemessene geldwerte Gegen-

Projektbezogene Einzelförderungen

leistung gegenübersteht¹⁰. Zudem erachtete der RH die anfallenden jährlichen Kosten in der Höhe von 180.000 EUR für die externe Projektbegleitung jedenfalls als zu hoch, zumal diese immerhin rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtförderungssumme betragen. Der Mehrwert aus der Leistungserbringung durch die externen Projektbegleiter stand in keinem angemessenen Verhältnis zu den ausbezahlten Förderungssummen und den für die Projektbegleiter anfallenden Kosten.

(5) Der RH empfahl daher dem BMLVS, die externen Projektbegleiter abzuschaffen und die laufende Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte wieder über die Sportsektion des BMLVS abzuwickeln, weil dies kostengünstiger ist und die Leistungen ohnehin im Rahmen der Förderungsabwicklung vom BMLVS erbracht werden mussten (z.B. Kontakt mit Förderungswerbern, Teilnahme an Beiratssitzungen) bzw. ein Großteil der Leistungen der derzeitigen Projektbegleiter (z.B. die Unterstützung bei der Umsetzung von Projektzielen, die Dokumentation bzw. die Antragsberatung) keine Kontrolltätigkeiten im eigentlichen Sinn darstellte.

15.3 *Das BMLVS teilte mit, dass die Einrichtung eines strukturierten Vergabeprozesses, bestehend aus inhaltlicher Beratung/Evaluierung, Vergabe und Kontrolle sowie der weitgehende Verzicht auf Unvereinbarkeit Eckpunkte der Reorganisation der Bundes-Sportförderung wären und die Empfehlungen des RH in diesen Reformprozess einfließen würden.*

Abrechnungsverfahren

16.1 (1) Die Abrechnung der Fördermittel erfolgte nach Durchführung des geförderten Projekts. Bis zum Jahr 2009 war in den Förderungsvereinbarungen über Top Sport Austria als letztmöglicher Abrechnungstermin der 10. Dezember des jeweiligen Förderungsjahres festgeschrieben. Der RH stellte im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) fest, dass die Abrechnungen vieler Förderungen erst nach langen Verzögerungen bearbeitet wurden und die Förderungsempfänger teilweise über eineinhalb Jahre auf die Entlastung warteten. Weiters wurden Fördermittel vor der ordnungsgemäßen Abrechnung von zuvor gewährten Mitteln ausbezahlt.

Mit der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot wurde der letztmögliche Abrechnungstermin individuell in der Förderungszusage festgelegt. Für eine neuerliche Antragstellung war die Abrechnung zuvor gewährter Mittel nicht erforderlich.

¹⁰ vgl. § 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz



Projektbezogene Einzelförderungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

(2) Sowohl bei Top Sport Austria als auch bei Team Rot-Weiß-Rot war vom Förderungsnehmer bei der Abrechnung des Projekts ein Projektendbericht vorzulegen.

(3) Die Rückforderungen von zu viel ausbezahlten oder ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Fördermitteln dauerten unterschiedlich lange, mitunter deutlich länger als ein Jahr. Im Jänner 2011 waren 39 Rückforderungsverfahren mit einem Rückforderungsvolumen von insgesamt rd. 62.500 EUR offen.

16.2 Der RH bemängelte, dass die Auszahlung neuer Förderungen auch ohne Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von bereits ausbezahlten Mitteln erfolgte. Er empfahl dem BMLVS, die Abrechnungstermine so vorzusehen, dass frühere Förderungen vor weiteren Förderungsauszahlungen abgerechnet werden können und verwies dazu neuerlich auf seine entsprechende Empfehlung im Rahmen der Gebärungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12).

Weiters empfahl der RH dem BMLVS zur Steigerung der Effizienz und zur besseren Überwachung offener Fristen ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren.

16.3 *Laut Mitteilung des BMLVS wäre die Festlegung allgemeiner Grundsätze zu Abrechnung und Kontrolle, insbesondere in Verbindung mit den Förderungs- und Abrechnungszeiträumen fixer Bestandteil der Reform.*

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

17 Durch die Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service unterstützte das BMLVS physiotherapeutische und sportpsychologische Leistungen für Spitzensportler.

Das Förderungsprojekt Medical Pool diente dazu, den Nationalkaderangehörigen der Bundes-Fachverbände Physiotherapeuten und Masseure kostengünstig bereitzustellen. Für die fachliche Leitung und die organisatorische Abwicklung war das als Verein organisierte Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB)¹¹ verantwortlich.

¹¹ Vormalis Verein zur medizinischen und sportwissenschaftlichen Beratung – VMSB; gegründet im Jahr 1982 durch die Bundesministerien für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung sowie für Gesundheit und Umweltschutz, durch die BSO und das ÖOC.

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

18.1 (1) Das IMSB¹² sollte wissenschaftliche Betreuung bieten und stand bundesweit allen Nationalkader- und Nachwuchssportlern der Bundesfachverbände unentgeltlich zur Verfügung. Die Vereinstätigkeit deckte u.a. die Bereiche Sportmedizin, Sportwissenschaft und Physiotherapie im Bereich Spitzensport ab.

(2) Als Unterstützungsbetrieb wurde die IMSB Consult GmbH¹³ (IMSB Consult) gegründet, welche sich zur Gänze im Eigentum des IMSB befand.

Der Tätigkeitsbereich der IMSB Consult umfasste Aktivitäten und Serviceleistungen im Breiten- und Gesundheitssport für Unternehmen, Gemeinden, Schulen, Berufsfeuerwehren oder Freizeit- und Gesundheitssportler.

(3) Das IMSB erhielt vom BMLVS eine Jahressubvention auf Basis einer Rahmenförderungsvereinbarung¹⁴, welche im Jahr 2009 mehr als 80 % der Finanzierung des IMSB darstellte. Der zur Geltendmachung der Subvention notwendige Förderungsantrag des IMSB hatte insbesondere die beantragten Fördermittel, einen Budgetvoranschlag, einen Arbeitsbericht des vergangenen Kalenderjahres, einen Arbeitsplan des laufenden Kalenderjahres, einen Rechnungsabschluss, einen Investitionsplan und Einsatzpläne der Mitarbeiter für Tätigkeiten im Rahmen der IMSB Consult zu beinhalten. Die IMSB Consult und deren Agenden waren nicht Gegenstand der Rahmenförderungsvereinbarung.

Das IMSB legte den Jahresarbeitsplan dem BMLVS vor. Dieser war sehr allgemein gehalten, zählte die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche (z.B. Sportmedizin, Physiotherapie, Leistungssport) auf, ohne diese messbar zu machen und veränderte sich deshalb kaum gegenüber dem Vorjahresarbeitsplan.

(4) Neben der Förderung aus der Rahmenvereinbarung (im Jahr 2010 1,05 Mill. EUR) erhielt das IMSB vom BMLVS weitere Mittel in der Höhe von 207.000 EUR z.B. für

- die Durchführung des Förderungsprogramms Medical Pool (im Jahr 2010 120.000 EUR),

¹² Mitglieder: BMLVS, BMWF, BMG, BMUKK, ÖOC, BSO

¹³ gegründet im Jahr 1999

¹⁴ derzeit 2009 – 2013



Förderungsprojekte Medical Pool und
Mental Service

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- für einen Mitarbeiter, der als Projektbegleiter im Rahmen des Teams Rot-Weiß-Rot vom IMSB abgestellt wurde (im Jahr 2010 rd. 68.000 EUR), bzw.
- für eine Beobachtungsstudie (sportwissenschaftliche und sportmedizinische Untersuchungen) in einem Gymnasium (im Jahr 2010 rd. 19.000 EUR).

Obwohl mit der Rahmenförderung auf Basis des Arbeitsplans 2008 bereits Fördermittel für den Schwerpunkt „Olympiavorbereitung“ (Betreuung der Olympiateilnehmer im Rahmen eines Pre-Olympic-Campus in Hongkong) vorgesehen waren, erhielt das IMSB dafür zusätzliche Förderungen in der Höhe von rd. 62.000 EUR.

Die Höhe der gesamten Fördermittel des IMSB entwickelte sich in den Jahren 2008 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 7: Förderungen IMSB (auf Tausend EUR gerundet)				
	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Jahressubvention	1.000.000	1.050.000	1.050.000	+ 5
Medical Pool	120.000	120.000	120.000	0
Projektbegleiter Team Rot-Weiß-Rot	0	0	68.000	-
Olympiavorbereitung 2008	62.000	0	0	-
Beobachtungsstudie	0	20.000	19.000	-
Hypoxiegeräte	0	20.000	0	-
Gesamt	1.182.000	1.210.000	1.257.000	+ 6
Einzelprojektförderung Medical Pool über Team Rot-Weiß-Rot	59.000	56.000	61.000	+ 3

Quelle: RH

Die Gesamtförderung stieg von rd. 1,18 Mill. EUR im Jahr 2008 auf rd. 1,26 Mill. EUR im Jahr 2010. Die Jahressubvention gem. Rahmenvereinbarung machte dabei mit rd. 1 Mill. EUR jährlich jeweils deutlich mehr als 80 % der Gesamtförderung für das IMSB aus.

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

(5) Die Statuten des IMSB sahen für den Fall der Vereinsauflösung vor, dass das vorhandene Vereinsvermögen der BSO zufallen sollte, obwohl der Verein fast ausschließlich aus Mitteln des BMLVS¹⁵ finanziert wurde.

18.2 (1) Der RH bemängelte, dass das IMSB vom BMLVS zusätzlich zur Jahressubvention (auf Basis der Rahmenförderungsvereinbarung) insbesondere für die Olympiavorbereitung und für physiotherapeutische Leistungen (über Medical Pool) weitere Mittel erhielt, obwohl diese Aufgaben inhaltlich durch die Jahressubvention bereits abgegolten waren.

Weiters bemängelte der RH, dass der Jahresarbeitsplan lediglich allgemein gehalten war und keine messbaren Ziele enthielt.

Nach Ansicht des RH sollte die Jahressubvention eine für die Organisation und Koordination erforderliche knappe Basisförderung umfassen, die restlichen Mittel wären im Rahmen der Jahressubvention für festgelegte Leistungen (z.B. Physiotherapie) aufzuwenden.

Der RH empfahl dem BMLVS, dem IMSB nur mehr eine Jahressubvention zu gewähren, mit der alle zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Die Jahressubvention für das IMSB sollte auf der Grundlage eines mit konkreten Zielen und messbaren Wirkungen versehenen Jahresarbeitsplans erfolgen.

(2) Der RH empfahl dem BMLVS, auf eine Änderung der Statuten des IMSB hinzuwirken, die eine Zuführung des Vereinsvermögens des IMSB im Falle der Vereinsauflösung an das BMLVS vorsehen sollte.

18.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und verwies auf den Reformprozess.*

19.1 Ein Großteil der Mitarbeiter arbeitete sowohl für das IMSB als auch für die IMSB Consult. Der Anteil der Bundesförderung an den Gehältern der Mitarbeiter des IMSB lag zwischen 25 % und 100 % und war abhängig davon, wie viel Zeit ihrer Tätigkeit sie für das IMSB bzw. die IMSB Consult aufbrachten. Objektivierbare Kriterien, Zeitaufzeichnungen oder Einsatzpläne lagen dem BMLVS nicht vor. Da gem. den Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) nur Personalkosten bis zu jener Höhe, die dem Gehaltsschema des Bundes für ver-

¹⁵ bis zum Jahr 2009: BKA

gleichbare Bundesbedienstete entsprach, anerkannt werden dürfen¹⁶, hatte das BMLVS durch interne Leitlinien eine Obergrenze für förderbare Gehälter im Bereich des Sports festgelegt. Die beantragte Höhe der Gehälter (inkl. Lohnnebenkosten) lag in vier Fällen bei über 70.000 EUR pro Jahr. Die tatsächliche Förderungshöhe der einzelnen Gehälter war nicht nachvollziehbar dokumentiert, weil dazu keine konkrete Zuordnung oder Nachweisung erfolgte.

Der im Jahr 2009 angefallene Gewinn der IMSB Consult in der Höhe von rd. 38.000 EUR wurde für die Berechnung der Förderungshöhe nicht berücksichtigt.

- 19.2** Der RH bemängelte, dass es nicht nachvollziehbar war, ob die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und die internen Leitlinien des BMLVS hinsichtlich der Personalkosten eingehalten wurden. Es lagen auch keine Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter des IMSB vor, die dokumentierten, wie viel Zeit sie für den Verein bzw. die IMSB Consult aufwendeten. Dadurch gestaltete sich die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten des IMSB und der IMSB Consult schwierig.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Zweckwidmung der Fördermittel so vorzunehmen, dass ein bestmöglicher Mitteleinsatz sichergestellt werden kann. Dies würde einerseits eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung gewährleisten und andererseits die Einhaltung der förderbaren Gehaltsobergrenzen sicherstellen.

Weiters empfahl der RH dem BMLVS, vom IMSB Zeitaufzeichnungen und Einsatzpläne zu verlangen, welche die tatsächliche Leistungserbringung für das IMSB bzw. die IMSB Consult dokumentieren.

Der RH empfahl außerdem, bei der Zuerkennung von Fördermitteln angefallene Gewinne zu berücksichtigen und die gewährten Fördermittel entsprechend zu reduzieren, um den Einsatz der Bundesmittel möglichst gering zu halten.

- 19.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und verwies auf den Reformprozess. Vor allem die Festlegung allgemeiner Grundsätze hinsichtlich Abrechnung und Kontrolle zur Optimierung der Förderungsprogramme wäre Bestandteil der Reorganisation der Bundes-Sportförderung.*

¹⁶ siehe § 31a ARR 2004

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

Förderungsprojekt Medical Pool

20.1 Über das Förderungsprojekt Medical Pool schloss das BMLVS mit dem IMSB jährlich eine eigene Förderungsvereinbarung ab. In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die jährliche Förderung an das IMSB jeweils 120.000 EUR. Dieser Betrag deckte u.a. die Personalkosten für einen Projektkoordinator, 50 % der Honorarkosten für die 26 Physiotherapeuten bzw. Masseur im Jahr 2009, Fortbildungskosten aber auch administrative Aufwendungen ab.

Die Inanspruchnahme der Physiotherapie wurde im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderung von Team Rot-Weiß-Rot für die Athleten vom Bundes-Fachverband beantragt. Diese Förderungsentscheidung traf der Bundesminister aufgrund der Empfehlung des Beirats, wobei der Vorsitzende des Beirats als Angehöriger des IMSB zugleich Förderungsempfänger war (vgl. TZ 12).

Die Bezahlung der Physiotherapeuten/Masseur erfolgte nach Genehmigung grundsätzlich zu 50 % aus den Mitteln des Förderungsprogramms Medical Pool und zu 50 % aus der projektbezogenen Einzelförderung.

20.2 Der RH bemängelte, dass die Finanzierung der Physiotherapie zwar aus einem Förderungstopf (Team Rot-Weiß-Rot), jedoch über zwei verschiedene Wege (Medical Pool und Einzelprojektförderung) erfolgte.

Er empfahl dem BMLVS, die Mittelvergabe zu vereinheitlichen, insbesondere weil der Förderungsempfänger der Mittel für das Projekt Medical Pool (IMSB) gleichzeitig im Beirat vertreten war, der an der Förderungsentscheidung über die projektbezogenen Einzelförderungen mitwirkte (vgl. dazu TZ 12). Die Finanzierung der Physiotherapie sollte durch die Jahressubvention an das IMSB erfolgen.

20.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der Prozesse wären in Bearbeitung.*

Förderungsprojekt Mental Service

21 Das Förderungsprojekt Mental Service sollte die sportpsychologische Betreuung von Athleten anbieten und wurde durch den Verein Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) geleitet und abgewickelt. Die Tätigkeitsschwerpunkte des ÖBS waren

- die Durchführung von Eingangstestungen von Athleten,
- das Anlegen von Testprofilen,
- das Erstellen von Programmen/Maßnahmen und



Förderungsprojekte Medical Pool und
Mental Service

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- die kontinuierliche Durchführung von Fortbildungen für Angehörige des Psychologenpools.

Die sportpsychologische und mentale Beratung und Betreuung der Athleten erfolgte einerseits durch den Projektkoordinator des ÖBS und andererseits durch die Sportpsychologen/Mentalbetreuer des sportpsychologischen Pools¹⁷.

Die für Sport, Wissenschaft und Bildung zuständigen Bundesministerien¹⁸, die BSO, das ÖOC und die Österreichische Sporthilfe waren berechtigt, Mitglieder in den Aufsichtsrat des Vereins zu entsenden.

Im Maßnahmenkatalog des BMLVS und in der Förderungsvereinbarung zwischen dem BMLVS und dem ÖBS war festgelegt, dass ausschließlich Sportpsychologen des Pools (im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot) herangezogen und über das Förderungsprojekt Mental Service finanziert werden konnten.

Sportpsychologische Leistungen waren im Rahmen von projektbezogenen Einzelförderungen vom Bundes-Fachverband zu beantragen.

22.1 Die Förderungen an das ÖBS bzw. für sportpsychologische Maßnahmen entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 8: Förderungen im Rahmen des Projekts Mental Service (auf Tausend EUR gerundet)				
	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Basisförderung – Team Rot-Weiß-Rot	72.000	71.000	94.000	+ 31
Basisförderung aus Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung	69.000	70.000	70.000 ¹	0
Einzelprojektförderung – Team Rot-Weiß-Rot	76.000	136.000	35.000 ²	– 54
Einzelprojektförderung aus Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung	120.000	0	145.000 ¹	+ 21
Gesamtförderung	337.000	277.000	344.000	+ 2

¹ Bis einschließlich 2009 wurden die Mittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 BStG, danach gem. § 11a BStG ausbezahlt.

² Im Jahr 2011 erfolgte eine weitere Auszahlung für das Jahr 2010 in der Höhe von 7.000 EUR.

Quelle: RH

¹⁷ Neuaufnahmen von Sportpsychologen in den Pool waren jederzeit möglich.

¹⁸ derzeit das BMLVS, BMUKK und BMWF

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

Für das Förderungsprojekt Mental Service erfolgte eine jährliche Basisförderung aus Team Rot-Weiß-Rot-Mitteln, die u.a. das Gehalt des Projektkoordinators, seit dem Jahr 2010 das Gehalt einer zusätzlichen Halbzzeitkraft, Honorarkostenbeiträge für die Erstellung von Projektabschlussberichten, Fortbildungsmaßnahmen, Anschaffung therapeutischer Geräte und Overheadkosten (z.B. Telefon, Miete, Büromaterial) umfasste. Bis einschließlich 2009 konnten 5 % der Gesamtförderungssumme ohne Nachweise abgerechnet werden.

Die Basisförderung im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot stieg von rd. 72.000 EUR im Jahr 2008 um rd. 31 % auf rd. 94.000 EUR im Jahr 2010. Zusätzlich erhielt das ÖBS im Jahr 2010 eine Basisförderung in der Höhe von 70.000 EUR aus Mitteln des § 11a BSVG, so dass die Basisförderung 2010 insgesamt rd. 164.000 EUR betrug.

Neben der Basisförderung an das ÖBS wurden sportpsychologische Maßnahmen auch als projektbezogene Einzelförderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot unterstützt. Für diese projektbezogenen sportpsychologischen Einzelförderungen wendete das BMLVS im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2008 rd. 76.000 EUR, im Jahr 2009 rd. 136.000 EUR¹⁹ und im Jahr 2010 rd. 35.000 EUR auf, wobei die Betreuung auch ausschließlich über den Sportpsychologenpool des ÖBS erfolgte. Im Jahr 2010 erhielt das ÖBS aus Mitteln des § 11a BSVG zusätzlich rd. 145.000 EUR für sportpsychologische Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderungen.

- 22.2** Der RH stellte fest, dass sich von 2009 auf 2010 die direkte Basisförderung für das ÖBS um rd. 16 % sowie die sportpsychologischen Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderungen um 32 % erhöhten und bemängelte, dass es für die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen drei unterschiedliche Entscheidungswege gab (die Team Rot-Weiß-Rot-Basisförderung genehmigte das BMLVS ohne Beratung durch den Beirat, die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderungen unter Einbeziehung des Beirats; die Mittelvergabe im Rahmen des § 11a BSVG erfolgte durch die § 11a-Vergabekommission).

Der RH empfahl dem BMLVS, die Mittelvergabe zu konzentrieren und aus einem Topf zu finanzieren. Für das Jahr 2011 hatte das BMLVS diese Mittelkonzentration im Rahmen des Förderungsprojekts Mental Service bereits umgesetzt.

¹⁹ Die genaue Summe kann erst nach der Endabrechnung aller Projekte ermittelt werden, weil teilweise sportpsychologische und sportmedizinische Maßnahmen gemeinsam beantragt und genehmigt wurden.

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Der RH empfahl dem BMLVS – wie bereits im Zusammenhang mit dem IMSB (vgl. TZ 18) – eine Jahressubvention zu gewähren, die eine für die Organisation und Koordination notwendige knappe Basisförderung umfasst. Die restlichen Mittel der Jahressubvention wären für sportpsychologische Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzel-förderungen zu gewähren.

- 22.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der Prozesse wären in Bearbeitung.*

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

Zweck der Informationskampagne

- 23.1** Ende 2009 begann das BMLVS mit einer Informationskampagne unter der Bezeichnung Team Rot-Weiß-Rot. Die Kampagne bezweckte einerseits eine Aufklärung über die Gefahren von Doping und andererseits die Vermittlung des Nutzens von Sport im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialsystem. Ausgewählte Spitzensportler sollten durch ihre Vorbildwirkung insbesondere Kinder und Jugendliche zu Sport und körperlicher Bewegung motivieren.

Noch im Jahr 2009 erarbeitete die Sportsektion ein Konzept, das ein Zwei-Phasen-Modell für die Umsetzung umfasste. Das BMLVS plante zunächst, den Begriff Team Rot-Weiß-Rot in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dafür waren in der Phase eins im Wesentlichen die Erarbeitung eines TV-Spots, von Inseraten-Sujets und eines Musikvideos vorgesehen. In der Phase zwei sollten weiterführende operative Maßnahmen gesetzt werden, wie z.B. die Entwicklung einer Website, die Anschaffung verschiedener Artikel (z.B. Kugelschreiber), die Durchführung eines Designerwettbewerbs zur Anfertigung von Jacken für die Spitzensportler und die Anfertigung von Pappkameraden.

- 23.2** Der RH bemängelte, dass das BMLVS vorrangig fast ausschließlich Maßnahmen zur Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot setzte, die wenig Informationsgehalt zum festgelegten Ziel der Informationskampagne, nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und die Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit über den Nutzen aktiven Sports im Gesundheits- und Sozialbereich, boten. Der RH stellte deshalb grundsätzlich in Frage, ob die bisher für die Informationskampagne gesetzten Maßnahmen und aufgewendeten Mittel zweckmäßig waren und tatsächlich zur Zielerreichung beitrugen.

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

Der RH empfahl dem BMLVS, zukünftig insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen zu achten, die verstärkt auf den inhaltlichen Zweck der Informationskampagne ausgerichtet sind.

23.3 *Das BMLVS teilte mit, dass die Informationskampagne in einer kritischen Phase (ÖOC-Skandal, Doping) das Image des österreichischen Sports wieder anheben sollte. Die Maßnahme wäre vom Österreichischen Sport gerade zu diesem Zeitpunkt durchwegs begrüßt worden.*

23.4 Der RH verwies auf die vom BMLVS selbst festgelegten inhaltlichen Ziele der Informationskampagne, die die Aufklärung über die Gefahren von Doping und die Bewusstseinschaffung in der Öffentlichkeit über den Nutzen aktiven Sports umfassten und sich damit deutlich von einer reinen Imagekampagne für den Österreichischen Sport unterschieden.

Aufgabenaufteilung

24.1 Das BMLVS nahm für die Projektabwicklung der Informationskampagne eine Arbeits- und Aufgabenteilung innerhalb des Ressorts vor, wonach die Sportsektion alle operativen und organisatorischen Maßnahmen zur Informationsoffensive inkl. deren finanzieller Bedeckung und die Kommunikationsabteilung alle Beauftragungen von Medieninseraten bzw. die Verbreiterung des TV-Spots inkl. deren finanzieller Bedeckung durchführte.

Die Informationskampagne wurde nicht als Gesamtvorhaben abgewickelt, das sowohl die Maßnahmen der Sportsektion sowie die Inseratenschaltungen umfasste. Es gab keinen schriftlichen Projektauftrag bzw. keine Projektmanagementinstrumente (z.B. Gesamtkostenschätzung, Gesamtprojektleiter).

Die Sportsektion führte die von ihr geplanten Maßnahmen samt dafür geschätzten Kosten in der Höhe von 539.000 EUR²⁰ in einem Zwei-Phasen-Konzept (vgl. TZ 23) aus, wobei für die Phase eins (z.B. TV-Spots, Inseraten-Sujets, Musikvideos) Kosten in der Höhe von rd. 98.000 EUR und für die Phase zwei (z.B. Entwicklung einer Website) Kosten in der Höhe von rd. 441.000 EUR geschätzt wurden.

Die geplanten und von der Kommunikationsabteilung durchzuführenden Inseratenschaltungen sowie die zugehörigen Kosten waren im Konzept der Sportsektion nicht enthalten.

²⁰ Der Sportsektion standen insgesamt 545.000 EUR zur Verfügung (vgl. TZ 24), wovon sie 539.000 EUR verplante.



Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

24.2 Der RH bemängelte, dass die Informationskampagne nicht als ein Gesamtprojekt durchgeführt wurde und somit ein Gesamtüberblick fehlte. Der RH kritisierte weiters die Arbeits- und Aufgabenteilung, weil diese eine Gesamtbetrachtung und Steuerung der Informationskampagne verhinderte.

Der RH empfahl dem BMLVS, künftig insbesondere bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben, die ein Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten notwendig machen, eine Abwicklung in Projektform. Durch den gezielten Einsatz von Projektmanagementinstrumenten (vor allem einheitliche Projektleitung, Gesamtkostenschätzung, Kostenüberwachung und umfassende Terminplanung) können ein laufender Gesamtüberblick, ein effizienter Ressourceneinsatz und eine systematische Vorgehensweise leichter sichergestellt werden.

24.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Budgetäre Bedeckung der Informationskampagne

25.1 Für die Durchführung der geplanten Maßnahmen standen der Sportsektion insgesamt 545.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel waren ursprünglich zur Förderung der Bundes-Fachverbände vorgesehen und wurden im Jahr 2009 einmalig zur Finanzierung der Kampagne umgewidmet. Somit wurden Förderungsgelder²¹ für die Aufwendungen²² im Rahmen der Informationskampagne herangezogen. Das BMLVS begründete die Umwidmung von Fördermitteln in der Höhe von 545.000 EUR damit, dass die damit ursprünglich zu fördernden Administrationskosten der Bundes-Fachverbände durch die Einführung der § 11a-Mittel abgedeckt wären, weil diese ohnehin zur Abgeltung von Administrationskosten der Fachverbände herangezogen werden.

Die Bezahlung der für die Medieninsetrate anfallenden Kosten war von der Umwidmung nicht umfasst und erfolgte aus dem Aufwandsansatz des BMLVS.

25.2 Der RH bemängelte, dass die ursprünglich für Förderungen an die Bundes-Fachverbände vorgesehenen Mittel in Höhe von 545.000 EUR umgewidmet und der Sportsektion für die Informationskampagne zur Verfügung gestellt wurden. Umgelegt auf das Jahr 2010, in dem 467 Athleten eine Spitzensportförderung aus Team Rot-Weiß-Rot erhielten, hätte eine Umwidmung auf Mittel von Team Rot-Weiß-Rot

²¹ 1/14706-7661 Österreichische Fachverbände Administration

²² 1/14708

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

die durchschnittliche Förderungshöhe pro Athlet von rd. 8.160 EUR um rd. 1.170 EUR auf rd. 9.330 EUR steigern können.

Der RH empfahl dem BMLVS, dass die Finanzierung einer Informationskampagne nicht durch die Umwidmung von Förderungsgeldern erfolgen, sondern in den veranschlagten Budgets als Aufwand gedeckt sein sollte.

25.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Mittel für diese Kampagne nicht aus den Fördermitteln für die Aktion Team Rot-Weiß-Rot umgewidmet worden seien, sondern aus einem durch die Bereinigung von Förderungsstrukturen obsolet gewordenen anderen Förderungsbereich. Für die Fachverbände würde sich durch diese Verschiebung nichts an ihrer Förderungshöhe ändern.*

25.4 Durch die Umwidmung wurden ursprünglich zur Förderung der Bundes-Fachverbände vorgesehene Mittel (Österreichische Fachverbände Administration) zur Finanzierung einer Informationskampagne herangezogen. Budgetierte Förderungsgelder kamen nicht unmittelbar den Sportverbänden zugute, sondern dienten der Deckung eines aus einem anderen Budgetansatz zu bestreitenden Informationsaufwands. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Informationskampagnen aus dem Aufwandsbudget des BMLVS zu tragen, und veranschlagte Fördermittel der Bundes-Sportförderung entsprechend dieser Zweckwidmung für Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

Ausgaben

26.1 (1) Bis Ende 2010 wendete das BMLVS insgesamt 1.239.500 EUR für die Durchführung der Informationskampagne auf.

Davon erfolgte über die Kommunikationsabteilung bis Ende 2010 die Auszahlung von insgesamt rd. 786.500 EUR. Ein Großteil dieser aufgewendeten Mittel wurde für Medieninserate eingesetzt, rd. 36.000 EUR auch für die Anschaffung diverser Artikel (z.B. Kopfhörer, Rucksäcke und Fahnen).

Die Kosten für die einzelnen Inseratenschaltungen bewegten sich je nach Medium und Umfang zwischen rd. 2.000 EUR²³ und rd. 120.000 EUR²³. Den größten Einzelbetrag erhielt der ORF für die Ausstrahlung von zwölf Produktionen unter dem Titel „Sport Aktuell“ in ORF 2 mit insgesamt rd. 100.000 EUR²³.

²³ Beträge inkl. Mehrwertsteuer

(2) Die Sportsektion wendete im Jahr 2009 für die im Zwei-Phasen-Konzept vorgesehenen Maßnahmen rd. 181.000 EUR und im Jahr 2010 rd. 272.000 EUR auf, insgesamt somit rd. 453.000 EUR. Die konzeptmäßig geplanten Maßnahmen der Sportsektion wurden mittels zahlreicher Aufträge an diverse Auftragnehmer abgewickelt. Die über die Sportsektion erteilten Aufträge bewegten sich in einer Bandbreite zwischen rd. 300 EUR und rd. 10.000 EUR, lediglich in zwei Fällen wurden rd. 38.000 und 39.000 EUR²⁴ ausbezahlt. Die Sportsektion führte eine Auflistung sämtlicher Auftragnehmer und der an diese ausbezahlten Beträge.

Die Aufträge der Sportsektion umfassten Dienstleistungen, wie z.B. die Konzept- und Ideeentwicklung für TV-Spots und Poster, die Produktion von drei TV-Werbespots (inkl. Musikvideo), die Produktion einer Musik-CD, die Erstellung der Website. Es erfolgte keine Ausschreibung der Dienstleistungen, in Einzelfällen war dokumentiert, dass auch aufgrund der gebotenen Dringlichkeit von der Einholung alternativer Offerten Abstand genommen würde. In der Folge bekamen vier Unternehmen, die im Zuge der laufenden Kampagne bereits einen vorbereitenden Auftrag erhalten hatten, weitere Aufträge, die sich maximal in einem Rahmen bis zu rd. 9.800 EUR bewegten.

26.2 Das BMLVS vergab die Aufträge im Rahmen der Informationskampagne im Wege der Direktvergabe. Die Nettoausgaben der einzelnen Aufträge für Dienstleistungen lagen unter dem Schwellenwert des Vergaberechts. Dieser lag bei 100.000 EUR. Da die Teilprojekte jedoch in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang standen und auch in einem Konzept mit der gleichen Zielausrichtung als ein Projektvorhaben mit einem Auftragsvolumen geplant waren, hätten die Aufträge nicht einzeln, sondern gemeinsam vergeben und die Auftragswerte der einzelnen Vergaben zusammengerechnet werden müssen. Es hätte eine Ausschreibung erfolgen müssen.

26.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Evaluierung

27.1 Das BMLVS war bestrebt, die Erfolge der Informationskampagne zu messen. So erhob es z.B. die Zugriffe auf verschiedene Internetplattformen.²⁵ Die Evaluierung der Website teamrotweissrot.at ergab, dass rund ein Drittel der Zugriffe direkt erfolgten und rund ein Viertel der User die Website mehrmals besuchten. Eine Gesamtevaluierung, die auch die Inseratenschaltungen miteinbezog, erfolgte nicht.

²⁴ für die Kreation eines TV-Spots und für die Erstellung und Produktion von drei TV-Spots (inkl. Musikvideos)

²⁵ z.B. Homepage teamrotweissrot.at, youtube

27.2 Die Evaluierung der Wirkung einer Informationskampagne, die darauf abzielt, mehr Bürger zur Sportausübung zu bringen, ist mit erheblichen methodischen Problemen verbunden. Der RH empfahl dem BMLVS deshalb in diesem Bereich eine verstärkte Zusammenarbeit mit den für den Breitensport zuständigen Dachverbänden, um gemeinsam Wirkungen und aussagekräftige Indikatoren zu definieren und zu erheben.

27.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Sonstige Feststellungen

28 Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Spitzensportförderung in seiner Stellungnahme in allen Bereichen zwar zur Kenntnis und sagte deren Berücksichtigung im laufenden Reformprozess zu, ohne allerdings näher auf konkrete Maßnahmen oder Vorhaben zur Umsetzung einzugehen. Es traf keinerlei Aussagen dazu, durch welche konkreten Maßnahmen oder Vorhaben eine Umsetzung erfolgen soll.

Konkreter war lediglich ein Expertenvorschlag, der der Stellungnahme beigegeben wurde und dessen Empfehlungen gem. den Ausführungen des BMLVS den zentralen Referenzpunkt des Reformprozesses zur Erarbeitung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2012 darstellten.

Der Expertenvorschlag war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung und ging inhaltlich weit über den Prüfungsgegenstand der Spitzensportförderung und der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Team Rot-Weiß-Rot hinaus. Auch war eine konkrete Zuordnung zu den einzelnen Feststellungen des RH nicht immer möglich. Der RH nahm jedoch zur Klarstellung seiner Position zu einzelnen Empfehlungen des Expertenvorschlags wie folgt Stellung, soweit diese konkrete Empfehlungen des RH zur Spitzensportförderung berührten:

1. Der RH befürwortete aus dem Expertenvorschlag, soweit dieser im Berichtsbeitrag behandelte Problemstellungen der Spitzensportförderung betraf, insbesondere folgende Vorschläge:

- ein duales Förderungsmodell mit Grundförderung für jeden Verband und zusätzliche Maßnahmen- und Projektförderungen (vgl. TZ 2)
- Maßnahmen zur Optimierung des Förderungsprozesses, insbesondere die vorgeschlagenen jährlichen Verbandsförderungsgespräche sowie die Leistungsvereinbarungen mit den Verbänden über ein- bzw. mehrjährige Verbandsentwicklungsprogramme (vgl. TZ 4)



Sonstige Feststellungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- Maßnahmen zur Verbesserung des Förderungsmanagements, vor allem das strategische Mehrjahreskonzept als Grundlage zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Fachverbänden (vgl. TZ 8)
 - Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Abrechnung und Kontrolle von Fördermitteln (TZ 18 und 19).
2. Im Hinblick auf seine Feststellungen im Berichtsbeitrag beurteilte der RH hingegen insbesondere folgende Empfehlungen des Expertenvorschlags kritisch:
- den für den Sportbetrieb aufzuwendenden Anteil der Grundförderung von mindestens 50 % erachtete der RH als deutlich zu gering (vgl. TZ 2)
 - Übertragung der Förderungsentscheidungen an ein Expertengremium, weil die Entscheidungsbefugnisse beim BMLVS zusammengeführt werden sollten (vgl. TZ 4)
 - Implementierung hauptberuflicher Fachverbandsbegleiter nach dem Vorbild der Projektbegleiter im Hinblick auf deren hohe Kosten und das inhaltliche Aufgabenspektrum der Projektbegleiter, das nach Ansicht des RH über die Sportsektion des BMLVS zweckmäßiger abgewickelt werden kann (vgl. TZ 15)
 - für die Abrechnung und Kontrolle fehlten noch konkrete Vorschläge hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln für wissenschaftliche Betreuung – wie sie das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung bot. Eine Projektabwicklung über unterschiedliche Bankkonten beeinträchtigt die Transparenz (TZ 18 und 19).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

(1) Der Mittelbedarf im Bereich der Sportförderung wäre zu evaluieren, weil durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes-Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien die Mittel für die Sportförderung in den letzten Jahren deutlich anstiegen und somit gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung entstand, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr. (TZ 2)

(2) Die Förderung des Spitzensports sollte nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm vorgenommen werden, um eine eindeutige Zuordnung der ausbezahlten Mittel zu gewährleisten und so einen Überblick über die vom Bund insgesamt für Spitzensport ausbezahlten Fördermittel zu ermöglichen. (TZ 3)

(3) Die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports wären beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen. Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche einem Bundes-Fachverband zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen erörtert und zweckgewidmet konkreten Maßnahmen zugeordnet werden. (TZ 4)

(4) Die Einbringung der Fachexpertise der externen Sportexperten im Rahmen eines Beratungsgremiums im Förderungsprozess sollte beibehalten werden. Bei der Mitwirkung von Förderungsempfängern an der Mittelvergabe wäre auf eine strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung zu achten. (TZ 4)

(5) Es sollte ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren, wie z.B. Anzahl von Sportlern auf festgelegtem Leistungsniveau, aufgebaut werden. Für eine nachhaltige Wirkungsmessung wäre ein breiteres Spektrum an Indikatoren erforderlich. (TZ 6)

(6) Zur Steuerung des Mitteleinsatzes im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot sollten die Mittel bereits bei der Budgetplanung den Maßnahmenbereichen bzw. Sportarten zugeordnet und damit Schwerpunkte in der Förderung gesetzt werden. (TZ 7)

**Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot**

(7) Im Hinblick auf eine effiziente Spitzensportförderung wäre eine Konzentration der Mittel zweckmäßig. Mit den Bundes-Fachverbänden wäre ein mehrjähriges Gesamtkonzept zu erstellen. (TZ 8)

(8) Da sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten wesentlich stärker anstiegen als diese Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen und die Spitzensportlerinnen geringere durchschnittliche Förderungen als Spitzensportler erhielten, wären im Hinblick auf das Ziel des Gender Budgeting die Gründe für diese Unterschiede zu evaluieren. (TZ 9)

(9) Zur effizienteren Gestaltung der Antragstellung sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber sollte das Vorhaben eines webbasierten Antragsformulars zügig umgesetzt werden. (TZ 11)

(10) Im Beirat für Spitzensportförderung – dem Beratungsorgan des BMLVS bei der Förderungsvergabe – sollten Mitglieder der Sportsektion des BMLVS jedenfalls vertreten sein, um eine Einbindung des Förderungsgebers BMLVS in den Informationsfluss zu gewährleisten und bereits in dieser Phase des Förderungsvergabeprozesses die Vorstellungen des BMLVS einbringen zu können. Ein Vertreter des BMLVS sollte den Vorsitz des Beirats übernehmen, um den Prozess im Sinne des Ressorts voranzutreiben; die im Beirat vertretenen Experten sollten ihren Sachverstand in die Beratung einbringen. (TZ 12)

(11) Die Abwicklung der Förderung über ein elektronisches Verfahren sollte forciert werden, um die Gegenzeichnung der Förderungszusage durch den Förderungswerber zu gewährleisten, und so zu verhindern, dass durch bloße einseitige Förderungszusagen seitens des BMLVS die Kenntnisnahme des Förderungsnehmers über die ihm mit der Förderung auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht sichergestellt ist. (TZ 13)

(12) Die externen Förderungsprojektbegleiter wären abzuschaffen und die laufende Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte wäre wieder über die Sportsektion des BMLVS abzuwickeln. (TZ 15)

(13) Die Abrechnungstermine für Förderungen wären so vorzusehen, dass frühere Förderungen vor weiteren Förderungsauszahlungen abgerechnet werden können. (TZ 16)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(14) Zur Steigerung der Effizienz und zur besseren Überwachung offener Fristen wäre ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren einzurichten. (TZ 16)

(15) Dem Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) sollte nur mehr eine Jahressubvention zur Abgeltung aller zu erbringenden Leistungen gewährt werden, welche eine für die Organisation und Koordination erforderliche knappe Basisförderung umfasst. Die Zuerkennung sollte auf der Grundlage eines mit konkreten Zielen und messbaren Wirkungen versehenen Jahresarbeitsplans erfolgen. (TZ 18)

(16) Die Statuten des IMSB wären dahingehend zu ändern, dass das Vereinsvermögen des IMSB im Falle der Vereinsauflösung an das BMLVS zugeführt wird. (TZ 18)

(17) Die Zweckwidmung der Fördermittel wäre so vorzunehmen, dass ein bestmöglicher Mitteleinsatz sichergestellt werden kann. (TZ 19)

(18) Vom IMSB wären Zeitaufzeichnungen und Einsatzpläne zu verlangen, welche die tatsächliche Leistungserbringung für das IMSB bzw. die IMSB Consult GmbH dokumentieren. (TZ 19)

(19) Bei der Zuerkennung von Fördermitteln sollten angefallene Gewinne berücksichtigt und die gewährten Fördermittel entsprechend reduziert werden, um den Einsatz der Bundesmittel möglichst gering zu halten. (TZ 19)

(20) Im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt Medical Pool sollte die Mittelvergabe vereinheitlicht werden. (TZ 20)

(21) Im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt Mental Service sollte die Mittelvergabe konzentriert und aus einem Topf (in Form einer Jahressubvention) finanziert werden. Die Jahressubvention sollte eine für die Organisation und Koordination notwendige knappe Basisförderung umfassen, die restlichen Mittel wären für sportpsychologische Leistungen im Rahmen projektbezogener Einzelförderungen zu gewähren. (TZ 22)

(22) Im Hinblick auf die Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot wäre zukünftig insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen zu achten, die verstärkt auf den inhaltlichen Zweck der Kampagne ausgerichtet sind. (TZ 23)

(23) Bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben, die ein Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten notwendig machen, sollte eine Abwicklung in Projektform und der gezielte Einsatz von Projektmanagementinstrumenten (vor allem einheitliche Projektleitung, Gesamtkostenschätzung, Kostenüberwachung und umfassende Terminplanung) erfolgen. (TZ 24)

(24) Die Finanzierung einer Informationskampagne sollte nicht durch die Umwidmung von Förderungsgeldern erfolgen, sondern in den veranschlagten Budgets als Aufwand gedeckt sein. (TZ 25)

(25) Da die Teilprojekte der Informationskampagne in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang standen und auch in einem Konzept mit der gleichen Zielausrichtung als ein Projektvorhaben mit einem Auftragsvolumen geplant waren, hätten die Aufträge nicht einzeln, sondern gemeinsam vergeben und die Auftragswerte der einzelnen Vergaben zusammengerechnet werden müssen, so dass eine Ausschreibung erfolgen hätte müssen. (TZ 26)

(26) Die Evaluierung des Erfolgs der Informationskampagne sollte im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den für den Breitensport zuständigen Dachverbänden durchgeführt werden, um gemeinsam Wirkungen und aussagekräftige Indikatoren zu definieren und zu erheben. (TZ 27)





Bericht des Rechnungshofes

**Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an
den Technischen Universitäten Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	244
Abkürzungsverzeichnis _____	245

BMWF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung**

Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____	247
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	254
Strategische Vorgaben _____	257
Organisation _____	261
Finanzielle Gebarung _____	265
Mitarbeit an Drittmittelprojekten _____	269
Verträge im Drittmittelbetrieb _____	272
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	276

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Drittmittelverwaltung an der TU Graz und an der TU Wien, Auszug aus dem Nachfrageverfahren 2009, Reihe Bund 2010/14	255
Abbildung 2:	Forschungsverwertung an der TU Graz und an der TU Wien, Auszug aus dem Nachfrageverfahren 2009, Reihe Bund 2010/14	256
Tabelle 1:	Patentierungsquoten 2008 bis 2010	260

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TISS	TU Wien Informations-Systeme und Services
TU Graz	Technische Universität Graz
TU Wien	Technische Universität Wien
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung

Die Technische Universität Graz setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 hinsichtlich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln und der Verwertung von Forschungsergebnissen veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil, die Technische Universität Wien nahezu zur Hälfte um.

Die Technische Universität Graz hatte durch die Implementierung einer Datenbank und die Zertifizierung ihrer Verwertungsprozesse schon konkretere Optimierungsschritte im Bereich der Forschungsverwertung gesetzt als die Technische Universität Wien. An beiden Universitäten bestand noch Verbesserungsbedarf betreffend die zentrale Dokumentation von Drittmitteltätigkeiten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei zwei vorangegangenen Gebarungüberprüfungen zur Drittmittelverwaltung sowie zur Forschungsverwertung an die Technische Universität Graz (TU Graz) und die Technische Universität Wien (TU Wien) abgegeben hatte. (TZ 1)

Ziele im Drittmittelbereich

Beide Universitäten kamen den Empfehlungen des RH, konkrete Drittmittelziele festzulegen, nach. Die Zielsetzungen der beiden Universitäten waren jedoch auf unterschiedlichen Ebenen der im Universitätsgesetz 2002 definierten Strategieinstrumente (Entwicklungs-

Kurzfassung

plan -> Leistungsvereinbarung mit dem BMWF -> Zielvereinbarung innerhalb der Universität) vorgesehen. (TZ 2)

Die TU Graz definierte quantifizierte Zielvorgaben im Drittmittelbereich auf Ebene der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten (bspw. Steigerung der Drittmiteleinnahmen um jährlich 5 %), die TU Wien in ihrem Entwicklungsplan 2010+ bzw. in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF (Erhöhung der Patentierungsquoten um jährlich 10 %, Halten des Niveaus der Drittmiteleinnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR). Die Ziele der TU Wien waren allerdings hinsichtlich der Höhe der Drittmiteleinnahmen wenig ambitioniert. (TZ 2)

Erfahrungsaustausch

Der Empfehlung des RH an beide Universitäten, über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen zur rechtlichen Unterstützung bei der Drittmiteleinwerbung einen Erfahrungsaustausch zu führen, kamen diese bspw. im Rahmen eines Treffens der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung im September 2009 nach. Die beiden Universitäten sahen keinen Bedarf, die unterschiedlichen Strukturen zu ändern. (TZ 7)

Vollkostenrechnung

Die beiden Universitäten entsprachen der Empfehlung des RH nach einer Implementierung der Vollkostenrechnung. Die TU Graz ermittelte auf Grundlage eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zertifizierten Rechenmodells jährlich selbst den Overheadsatz zur Umlage der Gemeinkosten. An der TU Wien wurde der Overheadsatz jährlich errechnet und dessen Richtigkeit von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedes Jahr geprüft sowie bestätigt. (TZ 9)

Auftragsforschung

Die TU Graz setzte die Empfehlung, Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universitäten in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen, um. Sie sah vor, bis Ende 2011 einen automationsunterstützten Meldeprozess für alle Forschungsprojekte zu implementieren. Für die Auftragsforschung war im Rahmen dieses Meldeprozesses eine Angebotsprüfung

systemtechnisch vorgesehen, die 2012 umgesetzt werden soll. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 8)

Patentierungsquoten

Die TU Wien setzte die an sie gerichtete Empfehlung des RH, Anstrengungen zur Steigerung der Patentierungsquoten zu unternehmen, um. Die Patentierungsquote (Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher¹) betrug bspw. 2009 33. Dies entsprach im Verhältnis zum jährlichen Durchschnittswert aus der letzten Gebarungsüberprüfung von 21 einer Steigerung von fast 60 %. (TZ 4)

Geschäftsprozesse in der Forschungsverwertung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, im Bereich der Forschungsverwertung mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren, durch die Zertifizierung ihres Verwertungsprozesses durch ein externes Beratungsunternehmen um. Die TU Wien hatte zwar den Verwertungsprozess analysiert und erfasst, eine Zertifizierung war jedoch noch nicht erfolgt; deshalb war die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt. (TZ 5)

Datenbank und Managementinformationssystem

Mit der Implementierung der Datenbank unycom setzte die TU Graz die Empfehlung des RH, eine Datenbank als Basis für die Abwicklung der Verwertung von Erfindungen und ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung einzurichten, um. (TZ 6)

An der TU Wien war die Implementierung der Datenbank TU Wien Informations-Systeme und Services (TISS) im Bereich TISS Patents noch nicht abgeschlossen, weshalb der Empfehlung des RH erst teilweise entsprochen wurde. (TZ 6)

Grundsatzentscheidung und Ergebnisrechnung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Grundsatzentscheidung über die Höhe des finanziellen Engagements bzw.

¹ Professoren/wissenschaftliches Personal in VBÄ

Kurzfassung

einer jährlichen Ergebnisrechnung für ihre Patentverwertungsaktivitäten um. Die Aktivitäten wurden nach Auslaufen des Förderungsprogramms uni:invent im reduzierten Umfang fortgeführt, eine Ergebnisrechnung wurde jährlich durchgeführt. (TZ 10)

Die TU Wien kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach. Das Rektorat traf die Grundsatzentscheidung, die Patentierungsaktivitäten in unverändertem Ausmaß weiterzuführen, in der jährlichen Ergebnisrechnung waren jedoch die direkten und indirekten Personalkosten sowie die Infrastrukturkosten nicht erfasst. (TZ 10)

Leistungsvereinbarungen

Die TU Wien kam der Empfehlung des RH, Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen, mit der Aufnahme des quantifizierten Indikators „Steigerung der Zahl an Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher“ in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 nach. Die TU Graz setzte diese Empfehlung nicht um. (TZ 3)

Kostenerhebung und Ressourcenerfassung

Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH, die Kosten je zu verwertender Erfindung zu erheben und die aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erfassen, teilweise um. Personal und Infrastruktur flossen in die Kostenerhebung nicht ein. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 11)

Patentverwertung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH nach einer kennzahlen-gestützten mittelfristigen Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten teilweise um, eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte fehlte weiterhin. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 12)

Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

Der Empfehlung des RH, den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung an Drittmittelprojekten umfangreichere Dokumentationen beizulegen und die Formulare zur Entgeltanweisung

nachvollziehbarer zu gestalten, kam die TU Graz insofern teilweise nach, als in Einzelfällen erläuternde Unterlagen beigelegt waren. Das Anweisungsformular war aber im Wesentlichen unverändert geblieben. (TZ 13)

Die TU Wien entsprach dieser Empfehlung teilweise, weil sie die Anweisungsformulare durch Hinzufügen einer Namenszeile zur Unterschriftenzeile des Genehmigenden nachvollziehbarer gestaltet hatte. Dokumentationen fehlten jedoch gänzlich. (TZ 13)

Zeitnachweise

Die TU Graz entsprach der Empfehlung des RH, von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hierfür Zeitnachweise führen zu lassen, teilweise. Für die Auftragsforschung bestand weiterhin keine Aufzeichnungspflicht. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 14)

Erfindervergütung

Die TU Wien kam der Empfehlung des RH, in den Drittmittelverträgen die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen, teilweise nach. In Einzelfällen fehlte jedoch weiterhin eine materielle Regelung zur Erfindervergütung. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 15)

Richtlinien

Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH, in ihren Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen, teilweise um. Eine ausdrückliche Genehmigungspflicht der Vizerektorin für Forschung war allerdings nur vorgesehen, wenn durch eine Vertragsverlängerung die Grenze von 350.000 EUR oder drei Jahren Vertragslaufzeit überschritten wurde. (TZ 16)

Außerdem fehlten Festlegungen, wie überprüft werden sollte, ob die Ergebnisse der Vertragsprüfungen auch tatsächlich umgesetzt wurden. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 16)

Kenndaten zur Drittmittelverwaltung an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.		
	2008	2009	2010
	in 1.000 EUR		
Gebahrung - Technische Universität Graz			
Universitätsleistung ¹ im Drittmittelbereich	47.047	50.514	57.225 ²
Veränderung des Drittmittleigenkapitals ³	240	187	124
Drittmittelvermögen ⁴	37.082	44.262	76.041 ²
Gebahrung - Technische Universität Wien			
Universitätsleistung ¹ im Drittmittelbereich	41.193	46.735	49.508 ²
Veränderung des Drittmittleigenkapitals ³	- 47	1.453	- 1.493
Drittmittelvermögen ⁴	110.316	114.045	114.730 ²
	in VBÄ		
Personal - Technische Universität Graz gesamt	1.801,1	1.873,8	1.871,5
<i>davon Drittmittelpersonal</i>	636,0	674,1	694,7
Personal - Technische Universität Wien gesamt	2.671,9	2.717,5	2.818,9
<i>davon Drittmittelpersonal</i>	853,1	856,8	920,0
	Anzahl im jeweiligen Wintersemester		
Studierende - Technische Universität Graz	10.455	11.482	11.953
Studierende - Technische Universität Wien	20.283	23.438	25.171

- ¹ Entspricht der Betriebsleistung; beinhaltet Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge des Drittmittelbereichs
- ² Am 11. November 2010 gab es eine Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO aus 2003), die mit 31. Dezember 2010 bereits erstmalig anzuwenden war. In dieser Novellierung wurde die „Auflösung von Investitionszuschüssen“ aus den Abschreibungen herausgenommen und in den übrigen betrieblichen Erträgen dargestellt. Ferner wurden die „Erhaltenen Anzahlungen für noch nicht abrechenbare Leistungen“, welche zuvor den „Noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter“ im Umlaufvermögen gegengerechnet wurden, in der neuen Univ. RechnungsabschlussVO im Fremdkapital als Verbindlichkeiten ausgewiesen.
Durch diese Umstrukturierung kommt es ab 2010 zu einer Anhebung der „sonstigen betrieblichen Erträge“ bzw. der Universitätsleistung und generell zu einer Verlängerung der Bilanz.
- ³ Jahresüberschuss nach Rücklagenbewegungen im Drittmittelbereich
- ⁴ Gesamtvermögen bzw. Bilanzsumme des Drittmittelbereichs

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Technischen Universitäten Graz und Wien, Controlling der Technischen Universitäten Graz und Wien, „uni:data“ des BMWF



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien von 2008 bis 2010

	Erfindungs- meldungen	Erfindungs- aufgriffe	Patentan- meldungen	Patenter- teilungen	Verwertungen im Bereich der Universität ¹
Technische Universität Graz					
Chemie	58	31	42	15	3
Bauingenieurwissenschaften	8	4	2	0	0
Physik und Mathematik	14	11	15	8	1
Maschinenbau	42	13	10	3	0
Elektrotechnik	63	38	38	19	2
Informatik	21	12	5	2	0
Andere ²	2	2	3	3	1
Summe	208	111	115	50	7
Technische Universität Wien					
Chemie	54	47	71	19	20
Bauingenieurwissenschaften	8	5	15	4	4
Physik	10	6	8	2	1
Maschinenbau	33	25	21	0	7
Elektrotechnik	53	38	26	6	8
Informatik	9	10	4	9	0
Andere ³	6	3	2	0	1
Summe	173	134	147	40	41

¹ Patentanmeldung bzw. -erteilung ist keine Voraussetzung für eine Verwertung

² Kunstuniversität Graz, Marke TU Graz

³ Architektur und Mathematik

Quellen: Technische Universitäten Graz und Wien

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2011 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei zwei vorangegangenen Gebarungsprüfungen zur Drittmittelverwaltung sowie zur Forschungsverwertung an die Technischen Universitäten Graz (TU Graz) und Wien (TU Wien) abgegeben hatte und für deren Verwirklichung entweder beide oder zumindest eine der überprüften Stellen Maßnahmen zugesagt hatte(n). Gegenüber der anderen TU hielt der RH seine jeweilige Empfehlung aufrecht.

(2) Die in der Reihe Bund 2009/9 veröffentlichten Berichte „Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien“ sowie „Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen“ werden in der Folge als Vorbericht Drittmittelverwaltung sowie als Vorbericht Forschungsverwertung bezeichnet.

(3) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2010/14 veröffentlicht.



**TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Strategische Vorgaben

Ziele im Drittmittelbereich

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung der TU Graz empfohlen, für die Zeit nach 2007 genaue Ziele betreffend Drittmittel-einnahmen festzulegen. Der TU Wien hatte der RH empfohlen, exakte und nachvollziehbare Strategieziele festzulegen, die eine Aussage über den Zielerreichungsgrad ermöglichen.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass sowohl für den Global- als auch für den Drittmittelbereich eine rollierende Mehrjahresplanung (drei Jahre) durchgeführt werde. Aufgrund dieser Mehrjahresplanung würden quantifizierbare Ziele für den Drittmittelbereich definiert werden.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien auf ihren Entwicklungsplan verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der TU Graz hatten die Institute jährlich für die jeweils drei folgenden Jahre ihre Planungen für Drittmittel-einnahmen vorzunehmen. Bereits in den bis 2009 geltenden Zielvereinbarungen² des Rektorats mit den Fakultäten waren jeweils individuelle, quantifizierte jährliche Ziele für Drittmittel-einnahmen festgelegt gewesen. Für die bis 2012 geplanten Zielvereinbarungen³ mit den Fakultäten war als strategisches Ziel eine jährliche Steigerung der Drittmittel-einnahmen von 5 % vorgesehen.

(b) An der TU Wien sahen der Entwicklungsplan 2010+ bzw. die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF die kontinuierliche jährliche Steigerung der Patentierungsquote um 10 % (siehe TZ 3 und 4) und ein konstantes Niveau von Drittmittel-einnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR jährlich als quantifizierte Strategieziele im Drittmittelbereich vor.⁴

² An der TU Graz umfassen die universitätsinternen Zielvereinbarungen mit den Fakultäten jeweils einen Zeitraum von drei Jahren und beziehen sich auf die jeweilige Leistungsvereinbarungsperiode.

³ Zur Zeit der örtlichen Einschau waren diese Zielvereinbarungen erst mit zwei Fakultäten abgeschlossen; der Abschluss der weiteren fünf war bis Herbst 2011 geplant.

⁴ Laut Leistungsbericht in der Wissensbilanz 2010 der TU Wien wurde 2010 das Ziel betreffend Halten des Niveaus von Drittmittel-einnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR übertroffen, weil rd. 63 Mill. EUR Drittmittel-einnahmen erzielt wurden. Was das Ziel jährliche Steigerung von Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher um 10 % anbelangt, weist der Leistungsbericht in der Wissensbilanz 2010 nunmehr die Zahl der Erfindungsmeldungen (und nicht jene der Patentanmeldungen) pro 1.000 Forscher als Ausgangs- bzw. Zielgröße aus.

Strategische Vorgaben

2.2 Beide Universitäten kamen den Empfehlungen des RH, konkrete Drittmittelziele festzulegen, nach. Die Zielsetzungen der beiden Universitäten waren jedoch auf unterschiedlichen Ebenen der im Universitätsgesetz 2002 definierten Strategieinstrumente (Entwicklungsplan -> Leistungsvereinbarung mit dem BMWF -> Zielvereinbarungen innerhalb der Universität) vorgesehen. Der RH erachtete überdies die Zielvorgaben der TU Wien hinsichtlich der Höhe der Drittmiteleinnahmen als wenig ambitioniert.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Drittmittelaktivitäten empfahl der RH der TU Graz, gesamtuniversitäre quantifizierte Ziele betreffend Drittmiteleinnahmen im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung und nicht erst auf Ebene der Zielvereinbarungen vorzusehen.

Der TU Wien empfahl der RH, sich im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung ambitioniertere quantifizierte Ziele für Drittmiteleinnahmen zu setzen.

2.3 *Laut Stellungnahme der TU Wien werde sie sich auch in Zukunft realistische Ziele für Drittmiteleinnahmen setzen. Die anhaltend schwierige Budgetsituation der TU Wien habe zu Personalreduktionen im wissenschaftlichen Bereich und damit zu einer Reduzierung der für Drittmittelakquisition erforderlichen personellen Ressourcen geführt. Darüber hinaus habe sich an der vom RH im Rahmen seiner Prüfung „Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien“ in den Jahren 2008/2009 festgestellten Unterdeckung in geförderten Forschungsprojekten keine wesentliche Änderung ergeben. Da rund vier Fünftel der eingeworbenen Drittmittel aus diesen Quellen stammten und die TU Wien nicht über die Mittel verfüge, in unbegrenztem Ausmaß die fehlenden Deckungsbeiträge in den Projekten zu ersetzen, würden sich ressourcenbedingte Grenzen ergeben.*

2.4 Der RH hielt fest, dass die TU Wien bereits im ersten Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2010 bis 2012 Drittmiteleinnahmen in Höhe von 63 Mill. EUR verzeichnete und damit das mit dem BMWF für diesen Zeitraum vereinbarte Ziel, ein konstantes Niveau von 56 Mill. EUR an Drittmiteleinnahmen jährlich zu erhalten, im Jahr 2010 um rd. 13 % übertraf. Daraus war aus Sicht des RH erkennbar, dass realistische und ambitionierte Zielsetzungen nicht im Widerspruch zueinander stehen müssen.



Strategische Vorgaben



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Leistungsvereinbarungen

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, die Patentierungsquoten bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Forscher als Indikator in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufzunehmen.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Aufnahme der Patentierungsquoten für die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 geplant sei.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, der Empfehlung in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 entsprechen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die TU Graz hatte die Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 nicht aufgenommen. Sie teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mit, dass die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 zur Vorlage an den Universitätsrat vom neuen Rektorat⁵ erstellt werde und daher dessen Position abzuwarten sei. Seitens der zuständigen Sachbearbeiterin sei die Empfehlung des RH nach einer Aufnahme der Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung vorgemerkt.

(b) Die TU Wien verankerte in ihrer Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF den quantifizierten Indikator „Steigerung der Zahl an Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher“.

3.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil ihre Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 keinen Indikator betreffend Patentierungsquoten vorsah. Der RH wiederholte seine Empfehlung an die TU Graz, einen solchen Indikator in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen.

(b) Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH zur Aufnahme eines Indikators betreffend Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF um.

3.3 *Laut Stellungnahme der TU Graz setze sie sich selbst Ziele im Bereich der Drittmittelaktivitäten und in Hinblick auf Patentanmeldungen und -erteilungen, die auch mit dem Universitätsrat abgestimmt würden. Anzuführen sei, dass eine Aufnahme in die Leistungsvereinbarung zu den derzeitigen Randbedingungen keinen Sinn mache.*

⁵ ab 1. Oktober 2011

Strategische Vorgaben

3.4 Der RH verwies gegenüber der TU Graz in diesem Zusammenhang auf die TU Wien, die der Empfehlung des RH mit der Aufnahme von Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF bereits nachgekommen war. Im Übrigen sah er keinen Grund dafür, ein diesbezüglich vorliegendes universitätsinternes Ziel nicht auch im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMWF festzulegen.

Patentierungsquoten

4.1 (1) Laut Vorbericht Forschungsverwertung betrug die Patentierungsquote im jährlichen Durchschnitt rd. 31 an der TU Graz und rd. 21 an der TU Wien.⁶ Die Patentierungsquote war darin definiert als Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher (Professoren/wissenschaftliches Personal in VBÄ).

Der RH hatte der TU Wien empfohlen, Anstrengungen zu unternehmen, die Patentierungsquoten – bezogen auf das vorhandene wissenschaftliche Personal – deutlich zu steigern.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, eine Reihe von Informationsmaßnahmen zur Bewusstseinssteigerung getroffen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Patentierungsquoten in den Jahren 2008 bis 2010 an den beiden Universitäten wie folgt entwickelten:

Tabelle 1: Patentierungsquoten 2008 bis 2010								
	2008		2009		2010		Durchschnitt 2008 bis 2010	
	TU Graz	TU Wien	TU Graz	TU Wien	TU Graz	TU Wien	TU Graz	TU Wien
	Anzahl							
Forscher ¹	1.121,4	1.626,2	1.168,5	1.665,3	1.159,8	1.732,7	1.149,9	1.674,7
Patentanmeldungen gesamt	37	46	49	55	29	46	38	49
je 1.000 Forscher (rd.)	33	28	42	33	25	27	33	29

¹ Professoren/wissenschaftliches Personal in VBÄ

Quellen: TU Graz und TU Wien

⁶ bezogen auf den Zeitraum 2004 bis Mai 2008



Strategische Vorgaben



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

An der TU Graz schwankte die Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher im Zeitraum 2008 bis 2010 zwischen 25 und 42 und machte im Durchschnitt 33 aus.

An der TU Wien betrug die Patentierungsquote im gleichen Zeitraum durchschnittlich 29. Sie bewegte sich zwischen 27 (2010) und 33 (2009). Im Verhältnis zum jährlichen Durchschnittswert aus dem Vorbericht Forschungsverwertung von 21 entsprach die Patentierungsquote von 33 im Jahr 2009 einer Steigerung von fast 60 %. Im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 erfolgten bereits 25 Patentanmeldungen. Zur Bewusstseinssteigerung hatte die TU Wien seit der letzten Gebarungüberprüfung Road Shows und TU-weite Veranstaltungen zum Thema Patentierung durchgeführt sowie individuelle Informationen auf Wunsch einzelner Institute und Fakultäten erteilt.

- 4.2 Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil sich ihre bewusstseinssteigernden Maßnahmen in einer deutlichen Erhöhung der Patentierungsquoten abbildeten.

Organisation

Geschäftsprozesse in der Forschungsverwertung

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, im Bereich der Forschungsverwertung mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass ein externes Beratungsunternehmen eine Geschäftsprozessanalyse und -optimierung durchgeführt habe. Weiters sei ein Zertifizierungsprozess im Rahmen eines gesamten Systemaudits gestartet worden, der bis Herbst 2010 abgeschlossen sein sollte.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien auf ihre ursprüngliche Stellungnahme verwiesen. Dieser zufolge seien die Geschäftsprozesse im Detail evaluiert und vielfach neu definiert worden; auch die bisher mit der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten betraute Abteilung sei bereits umstrukturiert worden. Der Prozess schreite kontinuierlich fort.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die TU Graz hatte in den letzten Jahren im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses als einen von vier Schlüsselprozessen „Intellectual

Organisation

Property Rights (IPR) und deren Verwertung“ von einem externen Beratungsunternehmen prüfen lassen. Im Frühjahr 2011 erfolgte schließlich die Zertifizierung für den Zeitraum März 2011 bis März 2017.

(b) Die TU Wien hatte die Prozesse im Zusammenhang mit Erfindungen bzw. deren Verwertung analysiert, erfasst und im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen den Mitarbeitern der TU Wien kommuniziert. Die mit Ende des Jahres 2011 geplante Implementierung der TISS im Bereich TISS Patents und die damit verfügbaren Daten sollen eine Reihe von Steuerungstools für den Verwertungsbereich bieten (siehe dazu TZ 6).

5.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren, um.

(b) Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil noch keine Zertifizierung erfolgt war. Der RH empfahl der TU Wien, die Optimierung des Verwertungsprozesses weiter zu verfolgen.

5.3 *Die TU Wien sagte dies zu.*

Datenbank und Managementinformationssystem

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, eine Datenbank als Basis zur Abwicklung der Verwertung von Erfindungen einzuführen bzw. das laufende Projekt rasch fertigzustellen. Weiters sollte ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung der Technology Transfer Offices bzw. des Verwertungsprozesses der Erfindungen eingeführt werden.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Implementierung der Datenbank unycom erfolgreich umgesetzt worden sei. Ein darauf aufbauendes Managementinformationssystem sei ebenso erfolgreich installiert worden.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass sie sich nach wie vor in der Umsetzungsphase zur Erstellung einer Datenbank und eines Managementinformationssystems im Rahmen des TU-internen Projekts TISS befinde.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die TU Graz hatte die Datenbank unycom implementiert, in welcher der gesamte Verwertungsprozess von der Erfindungsmeldung bis zur Patenterteilung erfasst wird. Diese Datenbank ermöglichte auch

vielfältige Auswertungen bzw. Berichte, bspw. betreffend Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen, Verwertung, Lizenz-Erlöse, Patentierungskosten etc.

(b) An der TU Wien war das TISS im Bereich TISS Patents zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht vollständig umgesetzt; ein Prototyp stand bereits zur Verfügung. Zuvor war der Gesamtprozess der Erfindungsverwertung analysiert und dokumentiert worden, um die Anforderungen definieren zu können.

Die Implementierung des Programms war für Ende 2011 geplant; dann sollen vielfältige ad-hoc-Auswertungen, Analysen bzw. Steuerungstools (z.B. durch ein HistoryFile, eine Fristen- und Adressenverwaltung, Delegationsmöglichkeiten) möglich bzw. verfügbar sein.

6.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH betreffend einer Datenbank für die Erfindungsverwertung und einem entsprechenden Managementinformationssystem um.

(b) Die TU Wien kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach, weil TISS Patents zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht vollständig umgesetzt war. Der RH empfahl der TU Wien die raschestmögliche Implementierung.

6.3 *Die TU Wien sagte dies zu.*

Erfahrungsaustausch

7.1 (1) In seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung hatte der RH beiden Universitäten empfohlen, über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen der beiden Universitäten einen Erfahrungsaustausch zu führen. An der TU Graz war die Rechtsabteilung zur rechtlichen Unterstützung bei der Drittmittelinwerbung eingebunden, an der TU Wien erledigten dies Mitarbeiter der Forschungssupporteinrichtungen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die beiden Universitäten mitgeteilt, bei verschiedenen Gelegenheiten (Treffen der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung oder des Vereins TU Austria) diese Fragen thematisiert zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Austausch der beiden Universitäten – aber auch jener mit anderen österreichischen Universitäten etwa beim Treffen der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung im September 2009 – durchwegs positive Erfahrungen der Universitäten mit beiden Organisationsformen ergeben hatte. An der TU Wien

Organisation

bestätigte darüber hinaus eine durch ein externes Unternehmen durchgeführte Organisationsanalyse die derzeitige Organisationsstruktur (Zuordnung von Rechtskompetenz im Drittmittelbereich in den spezialisierten Fachabteilungen). Die beiden Universitäten sahen keinen Bedarf, die unterschiedlichen Strukturen zu ändern.

- 7.2** Die beiden Universitäten setzten die Empfehlung des RH, einen Erfahrungsaustausch über die unterschiedlichen Organisationsformen der rechtlichen Unterstützung bei der Drittmittelinwerbung zu führen, um.

Auftragsforschung

- 8.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen. Die TU Wien war dieser Empfehlung sowohl im Stellungnahme- als auch im Nachfrageverfahren ablehnend gegenübergestanden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass der durch sie entwickelte automationsunterstützte Meldeprozess für alle Forschungsprojekte kurz vor Abschluss der Entwicklung stehe und voraussichtlich Ende des Jahres 2010 in eine Testphase überführt werden könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der automationsunterstützte Meldeprozess für alle Forschungsprojekte der TU Graz zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle gerade durch „friendly user“ getestet wurde. Die Implementierung war für Ende des Jahres 2011 geplant. Für die Auftragsforschung war darüber hinaus eine Angebotsprüfung⁷ systemtechnisch vorgesehen; die Umsetzung sollte 2012 stattfinden.

- 8.2** Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, Möglichkeiten zur Schaffung eines universitätsweiten Überblicks über die Auftragsforschung zu prüfen, um.

Gegenüber der TU Wien hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 8.3** *Die TU Wien sagte nunmehr zu, diesbezügliche Möglichkeiten zu prüfen.*

⁷ Aufgrund der derzeit geltenden Richtlinien der TU Graz, die vorerst auch noch im Rahmen des elektronischen Meldeprozesses gelten sollen, hat bei der Auftragsforschung eine Meldung erst unverzüglich nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Finanzielle Gebarung

Vollkostenrechnung **9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, die laufenden Projekte zur Implementierung der Vollkostenrechnung rasch voranzutreiben.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass zwischenzeitig ein durch den Wirtschaftsprüfer zertifiziertes Modell Grundlage für die Berechnung der Vollkosten sei.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass zwischenzeitig die Vollkostenrechnung im Einsatz sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an beiden Universitäten eine Vollkostenrechnung implementiert war. Die TU Graz ermittelte auf Grundlage eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zertifizierten Rechenmodells jährlich selbst den Overheadsatz zur Umlage der Gemeinkosten.

An der TU Wien wurde der Overheadsatz jährlich errechnet und dessen Richtigkeit von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedes Jahr geprüft sowie bestätigt. Die jeweilige Controllingabteilung stellte den Projektverantwortlichen die Overheadsätze zur Projektkalkulation zur Verfügung.

9.2 Beide Universitäten setzten die Empfehlung des RH durch die Implementierung der Vollkostenrechnung um.

Grundsatzentscheidung und Ergebnisrechnung **10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, eine Grundsatzentscheidung über die Höhe des künftigen finanziellen Engagements im Bereich der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte zu treffen. Weiters sollte eine jährliche Ergebnisrechnung der Verwertung eingeführt werden.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Grundsatzentscheidung getroffen worden sei. Durch die sich verschlechternde Finanzierungssituation habe diese Grundsatzentscheidung aber nochmals hinterfragt werden müssen. Aktuell stehe eine neuerliche Anpassung an. Eine vereinfachte Form einer Ergebnisrechnung sei in einem ersten Schritt erarbeitet worden.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien auf einen Beschluss des Rektorats betreffend die künftige Finanzierung der Patentierungsaktivitäten verwiesen. Details würden in der jährlichen Bud-

Finanzielle Gebarung

getplanung zwischen dem Vizerektor für Finanzmanagement und Controlling und dem zuständigen Abteilungsleiter vereinbart.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der TU Graz reduzierte sich nach Auslaufen des Förderungsprogramms uni:invent⁸ 2009 das Personal- und Patentierungsbudget des Erfindungsservice für die Jahre 2010 bis 2012 von insgesamt rd. 1,80 Mill. EUR auf rd. 1,40 Mill. EUR (zwischen rd. 0,20 Mill. EUR und rd. 0,49 Mill. EUR jährlich). Die Budgeterstellung spiegelte implizit die Grundsatzentscheidung der TU Graz hinsichtlich des künftigen finanziellen Engagements im Bereich der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte wider, die Aktivitäten im reduzierten Umfang fortzuführen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Budgeterstellung diene der TU Graz eine jährlich durchgeführte Ergebnisrechnung.

(b) An der TU Wien fasste das Rektorat im September 2009 den Beschluss, die Patentierungsaktivitäten auch nach Einstellung des Förderungsprogramms uni:invent⁸ in unverändertem Ausmaß weiterzuführen. Tatsächlich bewegten sich die diesbezüglichen Budgets (ohne Personal) jährlich zwischen rd. 0,32 Mill. EUR (2009) und rd. 0,35 Mill. EUR (2011).

Ergebnisrechnungen erfolgten im Rahmen einer jährlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dabei blieben jedoch direkte und indirekte Personalkosten sowie Infrastrukturkosten unberücksichtigt.

10.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Grundsatzentscheidung bzw. einer jährlichen Ergebnisrechnung für ihre Patentverwertungsaktivitäten um.

(b) Die TU Wien kam der Empfehlung des RH teilweise nach, weil in der jährlichen Ergebnisrechnung die Personal- und die Infrastrukturkosten nicht erfasst waren. Der RH empfahl der TU Wien, auch diese Kosten in die Ergebnisrechnung aufzunehmen.

10.3 *Die TU Wien teilte mit, dass zwischenzeitig die Umsetzung erfolgt sei.*

⁸ Durch das Förderungsprogramm uni:invent sollten die Universitäten angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Patentierungs- und Lizenzierungsaktivitäten zu verstärken. Gefördert wurde

- der Einsatz von Innovationsscouts, die vor Ort Maßnahmen zur Stimulierung der Patentierungs- und Lizenzierungsaktivitäten des Förderungsnehmers setzen,
- die Verwertung und Nutzung von Schutzrechten (insbesondere Patenten und Gebrauchsmustern) sowie
- die Entwicklung von Prototypen.



Finanzielle Gebarung



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Kostenerhebung und
Ressourcenerfassung

- 11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erheben und dabei die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln zu nutzen.

Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren unter anderem mitgeteilt, die Schutzrechtskosten je Erfindung laufend zu erfassen. Die Erfassung der je Erfindung aufgewendeten Ressourcen sei bisher schon nicht erfolgt und könnte aufgrund des Wegfalls wesentlicher Finanzierungs-komponenten auch nicht weiter entwickelt werden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass sowohl eine Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben als auch des Zeitaufwands pro Patentfamilie im SAP erfolge.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Forschungs- und Transfersupport der TU Wien ab Jänner 2009 auf Patentierungen bezogene Einnahmen und Ausgaben projektspezifisch erfasste und auch eine Aufzeichnung des zeitlichen Ressourceneinsatzes der jeweiligen Projektbearbeiter je Patentprojekt erfolgte. Die Kosten für Personal und Infrastruktur blieben in der Kostenerhebung jedoch unberücksichtigt.

- 11.2** Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH seit 2009 teilweise um, weil in die Erhebung der Kosten je zu verwertender Erfindung keine Kosten für Personal und Infrastruktur einfließen. Der RH empfahl der TU Wien eine vollständige Erfassung der Kosten.

Gegenüber der TU Graz hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 11.3** *Die TU Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zuordnung von Vollkosten je Projekt erst mit der Implementierung von TISS Patents möglich sein werde.*

Laut Stellungnahme der TU Graz sei ihr der Gesamtaufwand im Bereich der Technologieverwertung aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre bekannt. Die mit der Verwertung verbundenen Tätigkeiten ließen sich aufteilen in einen für die TU Graz verpflichtenden Verwaltungsaufwand, der in jedem Fall geleistet werden müsse, und in den Aufwand für die eigentliche Verwertung. Die TU Graz habe derzeit einen Personalstand, der ersteres erlaubt und auch einen Großteil der zurzeit anfallenden Verwertungstätigkeit im Hause ermögliche. Bei größerem Aufwand sei die Beiziehung von externen Verwertungsfirmen vorgesehen. Der Aufwand einer Zeiterfassung pro Verwertungsprojekt biete für die TU Graz keinen Mehrwert.

Finanzielle Gebarung

11.4 Der RH betonte gegenüber der TU Graz, dass die Erfassung des Verwertungsaufwands sowie des zeitlichen Ressourceneinsatzes je bearbeiteter Erfindung aus Gründen der Transparenz und Kostenwahrheit zweckmäßig wäre, und hob den zusätzlichen Informationsgewinn für künftige Entscheidungen im Verwertungsbereich hervor.

Patentverwertung

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung bei den Universitäten empfohlen, eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte einzuführen. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung des jeweiligen Rektorats für die Patentverwertung stehen. Die TU Wien hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahme- noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass erste zentrale Voraussetzungen für eine Finanzplanung geschaffen worden seien: Zum einen sei die Datenbank unycom eingeführt und die Erhebung der Kennzahlen über entsprechende Berichtsabfragen eingerichtet worden. Zum anderen sei eine vereinfachte Finanzplanung erarbeitet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die TU Graz eine gesamthafte mittelfristige⁹ Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten auf Ebene des Erfindungsservice innerhalb des Forschungs- & Technologie-Hauses einsetzte. Diese stand auch im Einklang mit der strategischen Finanzierungsfestlegung des Rektorats hinsichtlich Patentverwertungen (siehe TZ 10), weil das Budget für die Jahre 2010 bis 2012 innerhalb des Rahmens von rd. 1,40 Mill. EUR lag. Eine Finanzplanung auf Projektebene bestand nicht.

Die Datenbank unycom unterstützte die Erhebung von Kennzahlen (wie bspw. Lizenz Erlöse, Patentierungskosten) auch für die Finanzplanung in diesem Bereich.

12.2 Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil nach wie vor eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte fehlte. Der RH hielt eine solche für zweckmäßig, um über zusätzliche Entscheidungsgrundlagen, insbesondere in finanziellen Engpasssituationen, zu verfügen.

⁹ über drei Jahre



Finanzielle Gebarung



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Gegenüber der TU Wien hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

12.3 *Laut Stellungnahme der TU Graz sei eine Planung für einzelne Verwertungsprojekte kaum realisierbar, weil deren Entwicklung nicht vorhersehbar sei. In vergleichbaren Fällen, wo Erfahrungswerte vorhanden seien, könne eventuell eine grobe Kostenschätzung vorgenommen werden. Der Aufwand dafür sei jedoch weitaus höher als der Nutzen, der daraus gezogen werden könne, weil die Angaben immer nur einen groben Kostenrahmen aufzeigen würden.*

Die TU Wien teilte mit, dass eine Finanzplanung in ihrer Gesamtheit bereits durchgeführt werde. Eine Planung und Kostenerfassung auf Einzelprojektbasis sei mit der Implementierung von TISS Patents vorgesehen.

12.4 Der RH wies gegenüber der TU Graz darauf hin, dass Planungen naturgemäß stets mit Unsicherheiten behaftet sind. Auch zunächst grobe Kostenschätzungen unterliegen im Laufe der Zeit aufgrund der Informationszugewinne und resultierender Erfahrungswerte einer Fortentwicklung und gewinnen damit an Aussagekraft und Sicherheit. Daher sind auch Kostenschätzungen geeignet, zusätzliche Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

Mitarbeit an Drittmittelprojekten

Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

13.1 (1) In seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung hatte der RH beiden Universitäten empfohlen,

- den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten umfangreichere Dokumentationen über die durchgeführten Arbeiten und den eingebrachten Arbeitseinsatz beizulegen
- und die Formulare zur Entgeltanweisung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit durch einen außenstehenden fachkundigen Dritten übersichtlicher zu gestalten.

(2) (a) Im Stellungnahmeverfahren hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Aufzeichnungen für Drittmitteltätigkeiten zur Einsichtnahme und Überprüfung an der jeweiligen Organisationseinheit aufliegen. Hinsichtlich der Anweisungsformulare hatte sie zugesagt, diese übersichtlich und nachvollziehbar zu gestalten sowie zu vereinheitlichen und in Folge an alle Organisationseinheiten zu kommunizieren bzw. erneut in Erinnerung zu rufen.

Mitarbeit an Drittmittelprojekten

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die diesbezügliche Kommunikation bzw. eine erneute Erinnerung stattgefunden habe bzw. permanent stattfinde. An der weiteren Umsetzung werde gearbeitet.

(b) Im Stellungnahmeverfahren hatte die TU Wien die Neugestaltung der Anweisungsformulare bis Ende 2009 im Rahmen des Entwicklungsprojekts TISS zugesagt, mit welchem die Informations- und Kommunikationssysteme in der Administration von Lehre, Forschung und betrieblichen Ressourcen modernisiert sowie integriert würden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass die Neuprogrammierung der Projektdatenbank im TISS 2009 noch nicht beendet sei und bis 2011 dauern werde. Die Problematik als solche sei jedoch erkannt worden und werde entsprechend den technischen Möglichkeiten so schnell wie möglich gelöst werden.

(3) Der RH stellte nunmehr anhand von beispielhaft ausgewählten Fällen aus den Jahren 2009 und 2010 Folgendes fest:

(a) An der TU Graz lagen den in der Personalabteilung befindlichen Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten von Stammpersonal nur in Einzelfällen Dokumentationen über die dafür konkret geleistete Tätigkeit des Mitarbeiters im jeweiligen Drittmittelprojekt bei; einige Anweisungsformulare enthielten Hinweise auf die durchgeführten Arbeiten. Die Unterschriften der Genehmigenden auf den Anweisungsformularen waren für einen außenstehenden Dritten oftmals nicht oder kaum lesbar; eine Änderung des Anweisungsformulars war diesbezüglich nicht erfolgt.

(b) Die TU Wien hatte die zentral in der Quästur aufliegenden Anweisungsformulare unter anderem insofern geändert, als der Name des das Entgelt Genehmigenden nicht nur als Unterschrift, sondern nunmehr darunter auch in Blockbuchstaben anzugeben war. Erläuternde Dokumentationen über die geleistete Drittmitteltätigkeit fehlten aber nach wie vor.

Die von der TU Wien im Stellungnahme- bzw. Nachfrageverfahren angekündigte technische Weiterentwicklung, wodurch der Anweisungsvorgang elektronisch abgewickelt werden soll, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht abgeschlossen.

13.2 Beide Universitäten setzten die Empfehlungen des RH teilweise um: An der TU Graz lagen den Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten in Einzelfällen Dokumentationen bei; das Anweisungsformu-

lar war jedoch im Wesentlichen unverändert. An der TU Wien fehlten Dokumentationen gänzlich, ihr Anweisungsformular hatte sie durch die zusätzliche Namenszeile nachvollziehbarer gestaltet.

Der RH empfahl beiden Universitäten, allen Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten aussagekräftige Dokumentationen über die durchgeführten Tätigkeiten beizulegen oder zumindest in den Anweisungsformularen eine genaue Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten vorzusehen bzw. stets einzufordern.

Der TU Graz empfahl er weiters, die Anweisungsformulare so zu gestalten, dass der Name des Genehmigenden auch für einen Außenstehenden eindeutig nachvollziehbar ist.

13.3 *Die TU Graz und die TU Wien sagten die Umsetzung der an beide Universitäten gerichteten Empfehlung zu. Die TU Graz teilte weiters mit, das Anweisungsformular bereits entsprechend abgeändert zu haben.*

Zeitnachweise

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hierfür Zeitnachweise führen zu lassen. Die TU Wien hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahmeverfahren noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass ein Projektteam damit befasst worden sei, eine systemunterstützte, interaktive Möglichkeit zur Führung von Stundenaufzeichnungen durch Mitarbeiter zu erarbeiten und zu implementieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der TU Graz von den Mitarbeitern für alle Förderungsprojekte monatliche Gesamt-Stundenaufzeichnungen zu führen waren; für die Auftragsforschung galt dies nicht. Hinsichtlich einer systemunterstützten Aufzeichnungsmöglichkeit hatte das Projektteam zwar ein erstes Konzept erarbeitet, das Projekt wurde aber vorerst stillgelegt; die TU Graz begründete dies mit knappen personellen Ressourcen.

14.2 Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil für die Auftragsforschung auch weiterhin keine Zeitnachweise zu führen waren.

Der RH empfahl der TU Graz, das begonnene Projekt für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen ehestmöglich fortzusetzen.

Mitarbeit an Drittmittelprojekten

zen und zu implementieren. Im Sinne von Transparenz und Kostentransparenz wäre aus Sicht des RH auch für die Auftragsforschung eine Zuordnung der aufgewendeten Zeitressourcen zweckmäßig.

Gegenüber der TU Wien hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der TU Graz habe aufgrund fehlender personeller Ressourcen in den betroffenen Serviceeinrichtungen das Projekt nicht weiter fortgesetzt werden können. Bereits laufende Projekte, welche die systemtechnisch unterstützte Zuordnung der Zeitressourcen primär benötigen, müssten vorher abgeschlossen werden.*

Die TU Wien teilte mit, dass das Thema Zeitnachweise intensiv diskutiert würde und die Umsetzung der Empfehlung des RH angestrebt werde.

Verträge im Drittmittelbetrieb

Erfindervergütung

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, in den Verträgen die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen. Die TU Graz hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahmeverfahren noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass nach ihren neuen Vertragsmustern für Forschungs- und Entwicklungs(F&E)-Aufträge der Auftraggeber zur Zahlung einer „dem Wert der Erfindung entsprechenden“ Vergütung verpflichtet sei. „Erfindungswert“ sei ein Fachbegriff, der sowohl in den deutschen Richtlinien über die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen als auch in österreichischer Literatur definiert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die TU Wien in ihren beiden Vertragsmustern für F&E-Verträge eine offene Formulierung für die Erfindervergütung vorsah. Dieser zufolge hatte der Auftraggeber eine angemessene, dem Wert der Erfindung entsprechende Vergütung zu leisten; die Mustervorgabe für größere Auftragsvolumina (ab ca. 25.000 EUR) war ausführlicher formuliert als jene für „kleinere“ Verträge.

Die Durchsicht von beispielhaft ausgewählten F&E-Verträgen insbesondere aus dem Jahr 2010, die nicht das Vertragsmuster anwendeten, ergab, dass – bis auf Einzelfälle – eine materielle Regelung zur Erfindervergütung getroffen wurde. Die vereinbarten Regelungen unter-

schieden sich von den aktuellen Vertragsmustern allerdings insofern, als sie enger als die Mustervorgaben formuliert waren, Richtlinien des Vertragspartners zugrunde legten oder Pauschalbeträge vorsahen.

- 15.2** Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil in Einzelfällen eine materielle Regelung zur Erfindervergütung fehlte.

Trotz eines allfälligen Erfordernisses, bei Vertragsverhandlungen mit einem Auftraggeber flexibel vorzugehen (Richtlinien des Vertragspartners, Pauschalbeträge), empfahl der RH, jedenfalls bei größeren Auftragsvolumina die vorgesehenen Mustervorgaben in den Verträgen anzuwenden, um dadurch eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen.

Gegenüber der TU Graz hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 15.3** Die TU Wien teilte mit, dass sie in allen Vertragsverhandlungen bemüht sei, ihre Vorgaben aus den Musterverträgen anzuwenden.

Laut Stellungnahme der TU Graz sei die Höhe der Erfindervergütung klar definiert und bemesse sich auch an der Höhe der Erlöse. Bei Erfindungen, die an Unternehmen übertragen würden, erhielten die Erfinder einen Pauschalbetrag von 800 EUR. Zusätzlich enthielten die Verträge mit den Unternehmen den Passus, dass bei einer wirtschaftlichen Verwertung, die hohe Einnahmen nach sich zöge, eine Erfindervergütung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu zahlen sei.

Richtlinien

- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, in den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen. Die TU Graz hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahme- noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass sich der praktische Ablauf bei der Freigabe von Verträgen insofern geändert habe, als unterzeichnete Verträge in der Projektdatenbank abgelegt würden und die für die Vertragsprüfung zuständigen Mitarbeiter daher anhand der Projektdatenbank die Umsetzung ihrer Empfehlungen/Vorschläge überprüfen könnten. Sie überarbeite derzeit ihre Richtlinien; Vertragsverlängerungen würden dann der Prüfpflicht unterliegen, wenn durch die Verlängerung das gesamte Projekt die für die Prüfpflicht erforderliche finanzielle und/oder zeitliche Grenze überschreite.

Verträge im Drittmittelbetrieb

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die betreffenden Richtlinien des Rektorats der TU Wien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 eine Genehmigungspflicht der Vizerektorin für Forschung auch dann vorsahen, wenn die Grenze von 350.000 EUR oder drei Jahren Vertragslaufzeit erst durch eine Vertragsverlängerung überschritten wurde.

Explizite Regelungen betreffend Vertragsverlängerungen bei den anderen – vom finanziellen oder zeitlichen Ausmaß kleineren – Drittmittelprojekten sah diese Richtlinie nicht vor. Ebenso wenig traf sie ausdrückliche Festlegungen dafür, wie überprüft werden sollte, ob die Ergebnisse der Vertragsprüfungen auch tatsächlich umgesetzt wurden.

- 16.2** Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil in den Richtlinien nur Festlegungen für bestimmte Vertragsverlängerungen vorgesehen waren und die Vorgangsweise betreffend die Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen nicht geregelt war.

Der RH empfahl der TU Wien, die Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen zu ergänzen.

Weiters anerkannte er, dass im Rahmen der Projektdatenbank die praktische Möglichkeit einer Überprüfung bestand und diese nach Angaben der zuständigen Mitarbeiter auch stichprobenweise wahrgenommen wurde. Der RH empfahl der TU Wien, diese Vorgangsweise auch schriftlich zu regeln, um dadurch verstärkt bewusstseinsbildend zu wirken.

Gegenüber der TU Graz hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 16.3** *Laut Stellungnahme der TU Wien sei ihre Richtlinie betreffend § 27 Universitätsgesetz 2002 in Überarbeitung. Grundsätzlich sei jedoch zu dieser Empfehlung Folgendes festzuhalten: Die TU Wien praktiziere erfolgreich ein dezentrales System der Freigabe von Drittmittelverträgen. Gemäß interner Richtlinie bedeute dies: Zeichnungsberechtigt sei*

- der Leiter des Instituts, wenn nur dieses eine Institut durch das Rechtsgeschäft betroffen sei;*
- der Dekan, wenn mehrere Institute derselben Fakultät betroffen seien, und*
- das zuständige Rektoratsmitglied, wenn Institute unterschiedlicher Fakultäten betroffen seien.*

Bei Überschreitung finanzieller und zeitlicher Obergrenzen, die auf der Grundlage von Risikoabschätzungen, Erfahrungswerten und Praktikabilität festgelegt wurden, sei eine Genehmigung durch den Vizerektor Forschung erforderlich. Diese Genehmigungspflicht gelte sowohl für das ursprüngliche, als auch für spätere Rechtsgeschäft(e) (Vertragsverlängerungen bzw. -ergänzungen). Es mache aus Sicht der TU Wien wenig Sinn, ausschließlich für Vertragsverlängerungen andere Schwellenwerte einzuziehen als die bei ursprünglichen Rechtsgeschäften praktizierten. Das Instrument der Überprüfung werde im neuen Workflow und in der überarbeiteten Richtlinie adäquat geregelt.

Laut Stellungnahme der TU Graz werde im Zuge der angedachten Überarbeitung ihrer gesamten Corporate Governance die Empfehlung des RH aufgegriffen und nach Möglichkeit in einer geplanten Aktualisierung des Richtlinien- und Vollmachtenhandbuchs der TU Graz berücksichtigt.

- 16.4** Der RH wies gegenüber der TU Wien darauf hin, dass seine Empfehlung aus dem Vorbericht Drittmittelverwaltung darauf gerichtet war, dass in den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen festgelegt werden sollten.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Richtlinien der TU Wien enthielten neben der erwähnten notwendigen Genehmigung durch die Vizerektorin für Forschung (für Projekte mit mehr als 350.000 EUR Vertragsvolumen oder drei Jahren Vertragslaufzeit), die sich ausdrücklich auch auf Vertragsverlängerungen bezog, auch eine Vorlagepflicht von bestimmten anderen Verträgen¹⁰ an den Forschungs- und Transfersupport; dieser hatte die ihm vorzulegenden Verträge zu prüfen. Diese Vorlage- bzw. Prüfpflicht bezog sich jedoch nicht explizit auch auf Vertragsverlängerungen; eine solche Festlegung wäre aus Sicht des RH zweckmäßig.

¹⁰ Die Richtlinien der TU Wien sahen Folgendes vor: „Alle Verträge zu nationalen und sonstigen Nicht-EU-Forschungsprojekten sind rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung dem Forschungs- und Transfersupport der TU Wien zu übermitteln und von diesem zu prüfen, wenn für ein solches Projekt ein von einem Vertragsmuster abweichender Vertrag verwendet wird und das gesamte Vertragsvolumen über 5.000 EUR liegt.“

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 17 Der RH stellte fest, dass die Technische Universität Graz von elf überprüften Empfehlungen sieben vollständig, drei teilweise und eine nicht umsetzte. Die Technische Universität Wien setzte von zwölf überprüften Empfehlungen fünf vollständig und sieben teilweise um.

Der RH hielt jene anlässlich der früheren Gebarungüberprüfungen (siehe Vorberichte in Reihe Bund 2009/9) abgegebenen Empfehlungen aufrecht, deren Umsetzung nicht zugesagt wurde (siehe Abbildungen 1 und 2, jeweils Spalte „offen“).

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Technische Universitäten Graz und Wien

(1) Allen Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten sollten aussagekräftige Dokumentationen über die durchgeführten Tätigkeiten beigelegt oder zumindest in den Anweisungsformularen eine genaue Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten vorgesehen bzw. stets eingefordert werden. (TZ 13)

Technische Universität Graz

(2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Drittmittelaktivitäten sollten im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung gesamtuniversitäre quantifizierte Ziele betreffend Drittmiteleinnahmen vorgesehen werden. (TZ 2)

(3) Ein Indikator betreffend Patentierungsquoten wäre in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen. (TZ 3)

(4) Es wären die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erheben und dabei die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln zu nutzen. (TZ 11)

(5) Neben der realisierten gesamthaften Finanzplanung der Patentverwertungsaktivitäten wäre eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte als zusätzliche Entscheidungsgrundlage, insbesondere in finanziellen Engpasssituationen, zweckmäßig. (TZ 12)

(6) Die Formulare für Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten von Stammpersonal wären so zu gestalten, dass der Name



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMWF

TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

des Genehmigenden auch für einen Außenstehenden eindeutig nachvollziehbar ist. (TZ 13)

(7) Das begonnene Projekt für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen wäre ehestmöglich fortzusetzen und zu implementieren. Für die Auftragsforschung wäre eine Zuordnung der aufgewendeten Zeitressourcen zweckmäßig. (TZ 14)

(8) In den Verträgen wären die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen. (TZ 15)

(9) In den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten wären ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen. (TZ 16)

Technische Universität Wien

(10) Im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung sollten ambitioniertere quantifizierte Ziele für Drittmittelinnahmen gesetzt werden. (TZ 2)

(11) Die Optimierung des Verwertungsprozesses wäre weiter zu verfolgen. (TZ 5)

(12) Die Datenbank TISS Patents sollte so rasch wie möglich implementiert werden. (TZ 6)

(13) Es wären Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen. (TZ 8)

(14) Die Personal- und die Infrastrukturkosten wären in die jährliche Ergebnisrechnung betreffend die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte aufzunehmen. (TZ 10)

(15) Eine Erfassung der Kosten auch für Personal und Infrastruktur je zu verwertender Erfindung wäre vorzunehmen. (TZ 11)

(16) Es wäre eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte einzuführen. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung des jeweiligen Rektorats für die Patentverwertung stehen. (TZ 12)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(17) Es wären von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hiefür Zeitnachweise führen zu lassen. (TZ 14)

(18) Trotz eines allfälligen Erfordernisses, bei Vertragsverhandlungen mit einem Auftraggeber flexibel vorzugehen (Richtlinien des Vertragspartners, Pauschalbeträge), wären jedenfalls bei größeren Auftragsvolumina die vorgesehenen Mustervorgaben in den Verträgen anzuwenden, um dadurch eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen. (TZ 15)

(19) Die Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 wären um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen zu ergänzen. Die Vorgangsweise betreffend die tatsächliche Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen wäre auch schriftlich zu regeln. (TZ 16)



Bericht des Rechnungshofes

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 283

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 285

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 292

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur _____ 292

Kontrolle der Geldmittelverwendung _____ 294

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen _____ 296

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle _____ 297

Prüfung von Zusatzaufträgen _____ 299

Berichtswesen _____ 300

Verfügbarkeit der Projektinformationen _____ 301

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation _____ 302

Zustimmung zu Leistungsänderungen _____ 303

Dokumentation der Preisherleitung _____ 304

Anwendung der ÖNORM _____ 305

Preisbasis für Zusatzangebote _____ 305

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten _____ 306

BMF
BMVIT

Inhalt



Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis _____	307
Formale Abwicklung von Vergaben _____	308
Vertiefte Angebotsprüfung _____	308
Soll-Ist-Vergleich _____	309
Umsetzung des abgeschlossenen Bauvertrags _____	310
Freigabe des Leistungsverzeichnisses _____	310
Indizes für die Preisanpassung _____	311
Einbringung von Enteignungsanträgen _____	312
Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften _____	313
Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord _____	314
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	315
ANHANG Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen _____	317

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerien ...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit, nunmehr:
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (Wiener Linien) war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorgegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. (TZ 1)

Umsetzung der abgeschlossenen Bauverträge

Die Empfehlungen des RH, die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten und die aufgezeigten verwirklichbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, setzten die Wiener Linien im Zuge der Schlussrechnungskontrolle durch Abrechnungskorrekturen bzw. durch Rückforderungen

- im Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- im Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und
- im Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

Kurzfassung

um; sie erzielten daraus Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR. Unter Berücksichtigung der bereits im Vorbericht dargestellten Einsparungen von rd. 440.000 EUR (ohne Preisgleitung und Verzugszinsen) erhöhte sich der Einsparungsbetrag auf nunmehr rd. 710.000 EUR. (TZ 5, 20)

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

Der Empfehlung des RH folgend, das Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen, fassten die Wiener Linien das Organisationshandbuch neu. (TZ 5)

Prüfung von Zusatzaufträgen

Die Empfehlung des RH, eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess von Zusatzaufträgen bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden, setzten die Wiener Linien bei der Neufassung des Organisationshandbuchs um. Auftragnehmer sollen erst nach Vorliegen interner Stellungnahmen zu sogenannten Preisfeststellungsgesprächen geladen werden. (TZ 6)

Berichtswesen

Die Empfehlung des RH, das Berichtswesen zu evaluieren, wurde durch Neuerungen (z.B. Gestaltung der Projektfortschrittsberichte, Statusberichte), die im Organisationshandbuch der Wiener Linien dargelegt sind, umgesetzt. (TZ 7)

Durch diese Maßnahmen sowie durch Aktualisierung standardisierter Hinweisfelder in Formularen wurden zudem die Zeitnähe und der Informationsgehalt der Projektberichte verbessert. Damit setzten die Wiener Linien die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Verfügbarkeit der Projektinformationen

Die Empfehlung des RH, den Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen, wurde mit der Einführung einer geschützten Internetplattform, die allen internen und externen Projektbeteiligten projektrelevante Pläne

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up–Überprüfung**

und planbegleitende Dokumente zur Verfügung stellte, umgesetzt. Für Mitarbeiter waren abteilungsbezogen der externe und interne Schriftverkehr, Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. (TZ 9)

Bauwirtschaftlich–juristische Organisation

Die Wiener Linien führten ein eigenes Referat Bauwirtschaft ein und setzten damit die Empfehlung des RH, ihre Organisationseinheiten in Hinsicht auf die bauwirtschaftlich–juristischen Belange zu verstärken, um. (TZ 10)

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten, wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt. Demnach waren Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen einheitlich und schriftlich zu erfassen sowie vom Abteilungsleiter freizugeben. (TZ 11)

Dokumentation der Preisherleitung

Die Empfehlung, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten, wurde durch die Einarbeitung dieser Aspekte in die „Vertragsabwicklungsvorschrift“ und die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ umgesetzt. (TZ 12)

Anwendung der ÖNORM

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde die ÖNORM B 2110 in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ eingearbeitet. (TZ 13)

Preisbasis für Zusatzangebote

Die Empfehlung, die neuen Preise von Zusatzangeboten nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags zurückzurechnen, wurde im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ umgesetzt. (TZ 14)

Kurzfassung

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, unabhängige Vergleichsofferte zur Plausibilisierung von Zusatzangeboten ausschließlich durch die Wiener Linien selbst einzuholen, wurde im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ nicht umgesetzt, weil Regelungen zur Erkundung der Preisangemessenheit fehlten. (TZ 15)

Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis

Die Empfehlung des RH, auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten, setzten die Wiener Linien insoweit nur teilweise um, als kein eigener Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben im schriftlichen Regelwerk festgehalten war. (TZ 16)

Formale Abwicklung von Vergaben

In Umsetzung der Empfehlung des RH passten die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG an. (TZ 17)

Vertiefte Angebotsprüfung

Die Neufassung der anzuwendenden Formulare sah die Auflistung der Gründe für die vertiefte Angebotsprüfung und die zu setzenden Handlungen vor. Damit setzten die Wiener Linien die Empfehlung des RH, Angebote auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen, um. (TZ 18)

Soll-ist-Vergleich

Die Empfehlung, vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen, wurde durch laufenden Schulungen der Mitarbeiter auf die Handhabung des Abrechnungsprogramms teilweise umgesetzt. Es fehlt eine Verpflichtung der Projektleitungen dieses Kontrollinstrument periodisch auszuwerten und mit den Prognosewerten zu vergleichen. (TZ 19)

Freigabe des Leistungsverzeichnisses

Die Empfehlung des RH, die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren, wurde durch die Einführung von Prüfprotokollen und Einschaltung externer Prüftechniker teilweise umgesetzt. Es fehlte die Festlegung der verpflichtenden Prüfschritte und deren Dokumentation im Qualitätsmanagement. (TZ 21)

Wahl des Indizes für die Preisanpassung

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens bzw. Gewerkes anzupassen und die Mängel bei der Preisumrechnung von Regieleistungen bzw. Zusatzleistungen bis zur Schlussrechnung zu beheben, wurde durch die Einführung gewichteter Indizes und im Zuge der Schlussrechnungskontrolle bzw. durch Rückforderungen umgesetzt; dadurch erzielten die Wiener Linien Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR. (TZ 22)

Einbringung von Enteignungsanträgen

Die Empfehlung, den Enteignungsantrag zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen, wurde in einem Qualitätsmanagement-Dokument der Wiener Linien, in dem Ablauf und Tätigkeiten bei Enteignungen festgelegt waren, – im Zuge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt. (TZ 23)

Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften

Die Wiener Linien schalteten externe Sachverständige zur Erstellung von Basisgutachten und liegenschaftsspezifischen Gutachten ein. Damit wurde die Empfehlung des RH, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln, umgesetzt. (TZ 24)

Kurzfassung

Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord

Die Empfehlung des RH, die Nachweise der Miet- und Pachtausfälle von den ÖBB einzufordern, um die Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf abzurechnen, wurde – im Gefolge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt. (TZ 25)

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Die an das BMF, BMVIT und die Stadt Wien gerichtete Empfehlung, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen, wurde noch nicht umgesetzt. Erste formlose Gespräche der Bundesvertreter mit der Geschäftsführung der Wiener Linien fanden Ende 2010 statt. Es fehlte die Einbindung der Stadt Wien als Vertragspartner in die Gespräche sowie deren Protokollierung. (TZ 2)

Kontrolle der Geldmittelverwendung

Die an das BMF und BMVIT gerichtete Empfehlung des RH, die Verwendung der für den U-Bahnbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel inhaltlich zu kontrollieren, setzte das BMVIT noch nicht um. Das BMVIT beabsichtigte, mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 lediglich die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklarheiten zu hinterfragen. Es fehlt damit eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen. Das BMF erwog eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens. (TZ 3)

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

Die an das BMVIT gerichtete Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, setzte das BMVIT – ungeachtet der zustimmenden Haltung des BMF – noch nicht um, weil die Stadt Wien die Grundlagen für die Rückzahlung von 3,09 Mill. EUR Bundesanteil verneinte. (TZ 4)



Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten der WIENER LINIEN GmbH & Co KG							
Eigentümer Stadt Wien	100 % Eigentümer der WIENER STADTWERKE Holding AG						
WIENER STADTWERKE Holding AG	100 % Eigentümer der WIENER LINIEN GmbH Kommanditist der WIENER LINIEN GmbH & Co KG						
WIENER LINIEN GmbH	Komplementär (und Geschäftsführer) der WIENER LINIEN GmbH & Co KG						
Rechtsgrundlagen Finanzierung des U-Bahnbaus							
LGBL. Nr. 32/1969 und LGBL. Nr. 17/1970	Einhebung einer zweckgebundenen (für den U-Bahnbau) Dienstnehmerabgabe						
BGBL. Nr. 355/1970	Zweckgebundener Zuschuss des Bundes Grundnetz der U-Bahn (U1, U2, U4)						
LGBL. Nr. 21/1979	Art. 15a B-VG Vereinbarung auf Basis des „Schienenverbundvertrages“						
BGBL. Nr. 18/1980	2. Ausbauphase (U3, U6)						
Privatrechtliche Verträge Bund – Stadt Wien	13. November 1986 „Wiener Vertrag“ 27. Juni 1990; 22. Dezember 1992 11. Juni 1996: 3. Ausbauphase Verlängerungen U1 Nord und Süd sowie U6 Stammersdorf 18. März 1999: Priorität U1 Nord und U2 bis Aspern						
Privatrechtliche Verträge Stadt Wien – Wiener Linien	1. November 2001 „ÖPNV-Vertrag“ ¹						
Gebarung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR						
Umsatzerlöse	345,19	354,04	367,28	391,87	416,93	420,97	441,45
sonstige betriebliche Erträge	364,30	380,34	391,83	408,82	450,97	456,14	452,11
Personalaufwand	364,07	372,95	388,90	388,73	397,04	415,35	417,14
Abschreibungen	214,60	215,18	226,07	234,40	240,90	242,78	253,14
sonstige betriebliche Aufwendungen	202,27	219,29	215,84	222,57	242,40	259,73	259,27
Betriebsergebnis	- 112,19	- 114,07	- 124,92	- 100,83	- 86,00	- 119,41	- 114,93
Finanzergebnis	15,16	20,28	36,84	25,29	-11,98	9,88	4,98
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (- = Jahresfehlbetrag)	- 97,03	- 93,79	- 88,08	- 75,54	- 97,98	- 109,53	- 109,95
	Anzahl						
Mitarbeiter ²	8.246	8.113	7.999	7.953	8.019	8.132	8.303
Geschäftsführer							
(WIENER LINIEN GmbH)	3 bzw. 2	3	3	3	3	3	3
Ausgaben (Investitions- aufwand)	in Mill. EUR						
U-Bahnbau Gesamt	266,54	329,17	294,08	271,12	249,96	227,36	258,63

¹ öffentlicher Personennahverkehrs-Vertrag

² durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (Personal im Stand der Magistratsdirektion, Personalstelle Wiener Stadtwerke und Personal im Stand der WIENER LINIEN GmbH & Co KG)

Quellen: Berichte des Wirtschaftsprüfers über Prüfung des Jahresabschlusses; Meldung Wiener Linien an Wien

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai 2011 bei den Wiener Linien, beim BMVIT und beim BMF die Umsetzung jener Empfehlungen zur 3. Ausbauphase der Wiener U-Bahn-Linien U1 und U2, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2009/12 (bzw. Reihe Wien 2009/07) veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand im Jahr 2010 bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinen Berichten Reihe Bund 2010/14 bzw. Reihe Wien 2010/7.

Zu dem im August 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Wiener Linien im Oktober und der Wiener Stadtsenat, das BMVIT und das BMF im November 2011 Stellung. Der RH erstattete im Dezember 2011 seine Gegenäußerungen.

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

- 2.1 Der RH hatte dem Bund und der Stadt Wien in seinem Vorbericht empfohlen, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen.

Im Vorbericht gab das BMF diesbezüglich keine Stellungnahme ab

Das BMVIT verwies in seiner damaligen Stellungnahme auf die bereits bei der Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG im Jahr 1979 beschlossene Einsetzung eines aus je vier Vertretern des Bundes und des Landes Wien bestehenden Vollzugsausschusses und stellte die Reaktivierung dieses Ausschusses im Einvernehmen mit dem BMF in Aussicht.

Der Wiener Stadtsenat vertrat in seiner damaligen Stellungnahme die Auffassung, dass durch den Abschluss bloß grundsätzlicher Übereinkommen zwischen Bund und Land Wien auf die dynamische Entwicklung im U-Bahnbau ohne langwierige Verhandlungen reagiert werden könne.

Das BMVIT und die Stadt Wien gaben im Nachfrageverfahren keine Äußerung ab.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass Gespräche zwischen dem BMVIT und dem Land Wien über die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums in Anlehnung an den seiner-



zeitigen Vollzugausschuss stattfinden. Da dieser Ausschuss seinerzeit nur koordinierend tätig gewesen sei und keine begleitende Kontrolle darstelle, würde über den Aufgabenbereich dieses neu zu schaffenden Gremiums noch im Detail zu verhandeln sein. Aus Sicht des BMF sollte der Ausschuss entsprechende Kontrollen durchführen können.

Der RH stellte nunmehr fest, dass auf Abteilungsleiterebene zwischen dem BMF und dem BMVIT und der Geschäftsführung Wiener Linien ein Informationsgespräch – jedoch ohne Protokollierung – über die Installierung eines Gremiums zur Abklärung der geplanten Investitionen stattgefunden hat und ein weiteres nach Vorlage des Investitionsplans 2011 im Mai/Juni 2011 geplant war. An diesem zweiten Treffen sollten dann auch Vertreter der Stadt Wien als Vertragspartner teilnehmen.

- 2.2 Die beabsichtigte kontinuierliche gremiale Abklärung der geplanten Investitionen erachtete der RH grundsätzlich als positiv, wenngleich damit – zur Zeit der Follow-up-Überprüfung – die Empfehlung des RH noch nicht umgesetzt worden war. Er empfahl dem BMVIT und dem BMF, die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorgaben zu definieren.

In diesem Zusammenhang bekräftigte er seine Empfehlung an das BMF und BMVIT, die im Vertrag mit der Stadt Wien über Schienenverbundprojekte zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur – in Analogie zum zwischen der Stadt Wien und den Wiener Linien abgeschlossenen Öffentlichen Personennahverkehrs-Vertrag (ÖPNV-Vertrag) – zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen.

- 2.3 *Die Wiener Linien gaben hiezu keine Stellungnahme ab.*

Der Wiener Stadtsenat bekräftigte, dass bereits Gespräche über die Errichtung eines gemeinsamen Gremiums, allerdings in schlankerer und effizienterer Form als der seinerzeitige Vollzugausschuss, geführt würden.

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Den Stellungnahmen des BMF und des BMVIT war zu entnehmen, dass dieses Gremium zuletzt im September 2011 getagt habe und dabei die vom RH aufgeworfenen Fragen erörtert und protokolliert worden wären. Weiters sei geplant, dass sich dieses Gremium aus Vertretern des BMF, des BMVIT, des Landes Wien und der Wiener Linien anlassbezogen, aber zumindest einmal jährlich mit anstehenden Fragen, wie bspw. Baukostenplan sowie Rechnungsabschluss, näher auseinander setzen werde.

- 2.4** Der RH vermerkte positiv, dass nunmehr zumindest jährlich zwischen Vertretern des BMF, des BMVIT, der Stadt Wien und den Wiener Linien Besprechungen stattfinden. Er erachtet aber eine klare Definition der vom Bund mitzufinanzierenden Verkehrsinfrastruktur erst für die 5. Ausbaustufe für zu spät. Erforderlich wäre, den Umfang der vom Bund mitzufinanzierenden Verkehrsinfrastruktur (bspw. in Analogie zum ÖPNV-Vertrag) bereits für die derzeit in der Planungs- und Umsetzungsphase befindliche 4. Ausbaustufe eindeutig festzulegen und die Inhalte der umgesetzten Leistungen diesbezüglich laufend und konsequent zu überprüfen.

Kontrolle der Geldmittelverwendung

- 3.1** Der RH hatte dem BMF und dem BMVIT empfohlen, die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur inhaltlich bei der Stadt Wien zu kontrollieren.

Das BMF hatte in seiner damaligen Stellungnahme zugesagt, dass es mit dem sachlich zuständigen BMVIT eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens als Verwendungsnachweis der Bundesmittel anstreben werde, um das bestehende Berichtssystem in Zukunft zu verfeinern bzw. unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie zu detaillieren.

Das BMVIT hatte in seiner damaligen Stellungnahme darauf verwiesen, dass es lediglich als reine Auszahlungsstelle mit der Vollziehung der budgetären Maßnahmen betraut worden wäre und es sich kapazitätsengpassbedingt außer Stande sehe, die Geldmittelverwendung inhaltlich zu kontrollieren.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMF mitgeteilt, dass die Kontrolle der Mittelverwendung durch das sachlich zuständige BMVIT durchzuführen sei. Das BMVIT gab im Nachfrageverfahren keine Äußerung ab.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 (Mai/Juni 2011) beabsichtige, die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklar-

heiten zu hinterfragen. Eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen werde vom BMVIT nicht angestrebt.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Die vom BMF in Zusammenarbeit mit dem BMVIT angestrebte Neugestaltung der Informationspflicht Wiens als Verwendungsnachweis der Bundesmittel wäre nach Ansicht des RH ein erster Schritt zur inhaltlichen Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb; dies schon wegen möglicher Interessenskonflikte der Stadt Wien als Unternehmenseigentümer, Förderungsnehmer und Förderungsgeber.

3.3 Die Wiener Linien und der Wiener Stadtsenat gaben hierzu keine Stellungnahme ab.

Das BMF teilte mit, dass der Empfehlung des RH folgend das bestehende und funktionierende Abwicklungssystem dahingehend verbessert worden sei, dass seitens der Wiener Linien Kostenpläne, Quartalsberichte sowie Rechnungsabschlüsse nicht nur dem BMF, sondern auch dem BMVIT übermittelt würden. Weiters sollten, wenn anlässlich der Analyse dieser Daten weitere Informationen erforderlich seien, diese von der Stadt Wien bzw. den Wiener Linien angefordert und zwecks näherer Erörterungen anlässlich der Sitzungen des Gremiums bestehend aus Vertretern des BMVIT, des BMF, des Landes Wien und der Wiener Linien behandelt werden.

Das BMVIT verblieb bei seiner bisherigen Auffassung, dass auf Grund des finanzausgleichsähnlichen Charakters des Bundesbeitrags zum Wiener U-Bahnbau eine Mittelverwendungskontrolle grundsätzlich entbehrlich und angesichts der hierfür nicht vorhanden Personalressourcen auch nur sehr eingeschränkt möglich wäre. In Ansehung der Auffassung des RH habe das BMVIT allerdings bereits Schritte eingeleitet, um anlassbezogen (bspw. bei Vorlage der Quartalsberichte) und stichprobenweise die Kostenentwicklung einzelner Bauabschnitte nachzuvollziehen und allfällige Unstimmigkeiten im Rahmen der Koordinationsbesprechungen abzuklären.

3.4 Der RH erachtete durch die nunmehr von BMF und BMVIT zumindest vierteljährlich beabsichtigten Kontrollschritte nur ein Mindestmaß der Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur gewahrt. Erforderlich wäre aber, die Verwendung der Mittel für die Infrastruktur sowohl durch das Land Wien als auch durch den Bund – vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmiteln – nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. Er wies

in dem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass Inhalt und Umfang der vom Bund mitfinanzierten Investitionen definiert werden sollten.

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

- 4.1** Der RH hatte dem Bund empfohlen, die aus der Kapitalzufuhr der Stadt Wien für Anschaffung und Herstellung von Verkehrsinfrastruktur getätigten Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, wodurch sich der 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR reduzieren würde.

Das BMF und das BMVIT hatten in ihren damaligen Stellungnahmen die Empfehlung des RH nach Rückabwicklung des Bundesanteils begrüßt.

Im Nachfrageverfahren hatte das BMF mitgeteilt, dass aufgrund des Berichts des RH der Bund das Land Wien zur Rückerstattung des Betrags in Höhe von 3,09 Mill. EUR aufgefordert habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass

- das BMVIT im Oktober 2010 die Stadt Wien aufforderte, den zu viel überwiesenen Bundesanteil rückzuüberweisen, und
- die Stadt Wien im Jänner 2011 die Grundlagen für eine Rückforderung gegenüber dem BMVIT verneinte.

Die Stadt Wien vermeinte, dass sich im Schienenverbundvertrag die Beitragsleistungen auf Grundlage der tatsächlichen Gesamtkosten verstehen würden und unter dem Begriff „Investition“ die Kosten eines funktionierenden Gesamt-Anlagesystems erfasst werden würden. Diese Vereinbarung schließe auch Leistungen für das U-Bahnbauwerk ein, welche zwar nicht für die unmittelbare Betriebsführung notwendig, aber für die Kunden von ebenso hoher Bedeutung seien. Dazu würden attraktive Architektur, WC-Anlagen, Info-Stellen, Müllräume, Bäckereien, Imbissmöglichkeiten und anderes mehr gehören.

- 4.2** Der RH erachtete zwar die vom BMVIT an die Stadt Wien gerichtete Rückforderung als ersten Schritt, jedoch wurde die Empfehlung des RH noch nicht umgesetzt. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen rückabzuwickeln, wodurch der 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR reduziert würde. Diese Aufwendungen sind nicht aus den Mitteln für die Verkehrsinfrastruktur zu finanzieren.



Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

4.3 Die Wiener Linien gaben hierzu keine Stellungnahme ab.

Der Wiener Stadtsenat vermeinte, dass eine Zuordnung nur nach dem Kausalitätsprinzip erfolgen könne. Weiters wäre auf ein funktionierendes Gesamt-Anlagensystem Bedacht zu nehmen.

Das BMVIT und das BMF verwiesen auf die im September 2011 geführten Gespräche, wobei die Grundsätze für eine Abgrenzung der Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen gegenüber der eigentlichen Investitionstätigkeit erörtert worden seien. Eine endgültige Klärung darüber sei aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Bund und Land noch ausständig.

Seitens des BMVIT sei jedenfalls beabsichtigt, im Rahmen einer allfälligen Vereinbarung über eine 5. Ausbaustufe der Wiener U-Bahn klare Definitionen für die mitzufinanzierende Verkehrsinfrastruktur zu schaffen.

4.4 Der RH stellte klar, dass die laut Vorbericht durch das BMVIT von der Stadt Wien zurückzufordernde Beträge ausschließlich Zahlungen für Wartungsverträge und Ersatzteile, die im Rahmen der Bauaufträge für die Zeit nach Baufertigstellung beschafft worden waren, betrafen. Wartungsarbeiten und Ersatzteile, die vorsorglich für den schnellen Einsatz bei allfälligen Reparaturen auf Lager gelegt werden, sind zum Bereich der Betriebsaufwendungen zu zählen und nicht zu den Investitionen, die dem Anlagevermögen zuzurechnen wären.

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien empfohlen, das bereits laut Qualitätsmanagement-System existierende Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Aufmaß- und Abrechnungskontrolle im Vier-Augen-Prinzip stattfinde. Weiters würde die betriebsinterne Meinungsbildung bei Mehrkostenforderungen zeitlich vor der Sitzung der Preisprüfungskommission erfolgen, an der dann auch die Vertreter des Auftragnehmers aus Gründen der Effizienz teilnehmen würden; einerseits könnte der Auftragnehmer zusätzlich Erläuterungen einbringen, andererseits müssten mit dem Auftragnehmer Verhandlungen über die nächsten Schritte geführt werden, weil die Wiener Linien dem Auftragnehmer nicht einseitig Vertragsänderungen oktroyieren könnten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlungen des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungs-

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

vorschrift – nicht zuletzt durch die obligatorische Einschaltung von Vertragsjuristen und Bauwirtschaftlern – berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien bei der Neubearbeitung ihres Organisationshandbuchs die Projektabläufe (u.a. der kommissionellen Leistungsfeststellung, der Prüfung der Rechnungen anhand der Aufmaßfeststellungen und des Rechnungslaufes) als zeitlich und personell getrennte Vorgänge beschreiben.

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien weiters empfohlen, die aufgezeigten Abrechnungsmängel bei der Überprüfung der Schlussrechnungen zu beheben und die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten.

Die Wiener Linien hatten in ihrer damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die in Abrechnungsunterlagen vom RH aufgezeigten Unschärfen der Abrechnung berücksichtigt und korrigiert worden wären.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die vom RH erhobenen Abrechnungsmängel zu Rückforderungen und Rückverrechnungen geführt hätten.

Der RH stellt nunmehr fest, dass die Wiener Linien

- mit dem Auftragnehmer des Bauloses U1-1 „Kagraner Platz“ – neben den bereits zurückgezahlten rd. 510.000 EUR – die Rückzahlung von rd. 104.000 EUR (gemäß der vom RH aufgezeigten weiteren Abrechnungsfehler) zuzüglich der angefallenen Zinsen vereinbart hatten und im Zuge der Bearbeitung der Schlussrechnung mit rd. 126.000 EUR (einschließlich Verzugszinsen) gegenrechneten;
- mit dem Auftragnehmer des Bauloses U2-2 „Taborstraße“ die Leistungen für Vortrieb unter dem Rohrschirm den Leistungsverzeichnis-Positionen entsprechend den Rohrschirm-längen 4 m, 9 m und 12 m neu zugeordnet hatten und somit rd. 31.000 EUR an Einsparung erzielt hatten.
- Die übrigen vom RH aufgezeigten Einsparungspotenziale im Zusammenhang mit den im Düsenstrahlverfahren hergestellten Säulen, Schotte, der Entsorgung der Rückflusssuspension setzten die Wiener Linien nicht um.

Die Wiener Linien hatten weiters mit dem Auftragnehmer des Bauloses U2-3 „Praterstern“ die aufgezeigten Abrechnungsmängel von rd.



Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

BMF BMVIT

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

137.000 EUR in den Aufmaßblättern neu aufgerollt und somit Einsparungen von rd. 111.500 EUR (inkl. Berichtigung der Gleitung) erzielt.

Im Baulos U2-3 „Praterstern“ hatten die Wiener Linien einige von den aufgezeigten und kollaudierten Aufmaßfehlern in der Schlussrechnung nicht berücksichtigt. Infolge dieser Abrechnungsfehler forderten die Wiener Linien jedoch rd. 1.500 EUR im Juni 2011 zurück.

- 5.2 Die Empfehlung des RH, das Vier-Augenprinzip bei der Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Schritt zu beschreiben, wurde umgesetzt.

Die Empfehlung des RH, die aufgezeigten verwirklichtbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, wurden im

- Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und im
- Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

umgesetzt und somit Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR erzielt bzw. weitere rd. 1.500 EUR zurückgefordert. Er empfahl jedoch den Wiener Linien, künftig die Abrechnungskontrolle unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchführen.

**Prüfung von
Zusatzaufträgen**

- 6.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung von Zusatzaufträgen eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden.

Im Vorbericht gaben die Wiener Linien diesbezüglich keine Stellungnahme ab.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Organisationshandbuch (Stand 2011) die Einbindung der Preisprüfungskommission in den Prüfprozess für die Genehmigung von Zusatzangeboten der Höhe nach vorsieht. Der Auftragnehmer soll erst nach Vorliegen der internen, schriftlichen Stellungnahmen von der Preisprüfungskommission zu einem sogenannten Preisfeststellungsgespräch eingeladen werden.

- 6.2** Die Empfehlung des RH wurde somit bei der Neufassung des Organisationshandbuchs umgesetzt.

Berichtswesen

- 7.1** Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, das im Qualitätsmanagement-System enthaltene Berichtswesen zu evaluieren und fortlaufend zu warten sowie von der dezentralen Projektleitung zeitnahe Informationen einzumahnen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Information zu Kostensteigerungen bereits zeitlich weit vorgelagert bei der Genehmigung des jährlichen Investitionsplans durch die Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat erfolgen würde.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Projektverantwortlichen der Wiener Linien quartalsweise sogenannte Projektfortschrittsberichte verfassten, die als Basis für die Berichterstattung der „zentralen Projektstelle“ an Aufsichtsrat und Geschäftsführung dienen. Das Organisationshandbuch beschreibt nunmehr die Erstellung und Verteilung der Projektfortschrittsberichte sowie den bei wesentlichen Projektänderungen vom Projektauftraggeber (Hauptabteilungsleiter oder Geschäftsführung) zu genehmigenden „Change Request“ und die zu verwendenden Formulare. Ebenfalls quartalsweise hat der Projektverantwortliche einen sogenannte Statusbericht an den Abteilungsleiter zu verfassen.

- 7.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

- 8.1** Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, den Informationsgehalt und die Zeitnähe der Projektberichte zu verbessern.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Qualität der Berichterstattung über die Bauabschnitte in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert worden sei.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschriften berücksichtigt worden seien.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Der RH stellte nunmehr fest, dass der vorgelegte Projektfortschrittsbericht und der Statusbericht für das laufende U-Bahnbaulos U2-16 „Flugfeld Süd“ (Stand Mai 2011) entsprechend den in TZ 7 beschriebenen Vorgaben des Organisationshandbuchs verfasst worden war. Die Aktualisierung der in Formularen standardisierten Felder („Okay“, „Hinweis“, „Warnung“) und der angeführten Soll-Daten im Vergleich zu den Ist-Daten zeigten die Zeitnähe des Berichts durch die Datumsangaben. Der Projektverantwortliche stellte im Projektfortschrittsbericht die aktuellen Ausgaben vom 1. März 2011 und im Statusbericht die aktuellen Ausgaben vom 14. März 2011 (jeweils laut Buchhaltung-SAP) dar.

8.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Verfügbarkeit der
Projektinformationen**

9.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, sämtlichen mit Projektabwicklung und Rechnungsprüfung betrauten Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen.

Im Vorbericht nahmen die Wiener Linien hierzu nicht Stellung.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien ein als Pilotprojekt beim Bauvorhaben U1-3 „Aderklaaer Straße, Großfeldsiedlung“ beauftragtes und erprobtes Datenpool nunmehr für jedes Projekt einsetzten und damit allen internen und externen Projektbeteiligten sämtliche projektrelevanten Pläne und planbegleitenden Dokumente elektronisch (geschützte Internetplattform auf einem externen, digitalen Planarchiv und Projektserver) zur Verfügung stellen. Weiters sind für alle Mitarbeiter einer Abteilung auf einem eigenen Abteilungslaufwerk der gesamte externe und interne Schriftverkehr (u.a. Bescheide, Budgets, Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen), Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. Die für den U-Bahnneubau zuständige Abteilung verfasste 2007 hiezu ein einheitliches Ablagesystem.

9.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation

10.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien empfohlen, in bauwirtschaftlich-juristischen Belangen personelle und organisatorische Verstärkungen vorzunehmen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie bereits lange vor der Empfehlung des RH ein Referat für bauwirtschaftliche Belange eingerichtet hätten. Weiters wären auch externe Gutachter und Experten beauftragt und beigezogen worden. Diese personelle Struktur würde den Wiener Linien zur Wahrung der gestellten Aufgaben für ausreichend erscheinen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift – nicht zuletzt durch die obligatorische Einschaltungen von Vertragsjuristen und Bauwirtschaftlern – berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass laut dem neugefassten Organisationshandbuch das Referat Bauwirtschaft folgende Aufgabenbereiche abdeckt:

- Beratung einschließlich der Assistenz der Geschäftsführung und Unterstützung im Fachbereich Bauwirtschaft mit besonderem Schwerpunkt der Abwehr von Claims,
- Unterstützung bei der Erstellung der Vertragsbestimmungen (z.B. Besondere Vertragsbestimmungen im Hinblick auf bauwirtschaftliche Aspekte im Bereich der Hauptabteilung B6),
- Unterstützung bei der Überarbeitung von Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf Vergütungsregelungen,
- Überprüfung der Leistungsverzeichnisse, technischen Berichte und Vertragsbestimmungen auf Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Kalkulierbarkeit etc.,
- Unterstützung der Fachreferenten im Zuge der Angebotsprüfung und den Aufklärungsgesprächen als vorbeugendes Anti-Claim-Management,
- Nachtragsbetreuung aller Fachabteilungen der Hauptabteilung Bau- und Anlagenmanagement,
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Auftragnehmern hinsichtlich bauwirtschaftlicher Problemstellungen,



Bauwirtschaftlich-juristische Organisation

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

- Erarbeitung von Stellungnahmen für bauwirtschaftliche Fragestellungen,
- Mitwirkung bei allen baulosübergreifenden bauwirtschaftlichen Entscheidungen,
- Schulungen für Mitarbeiter im Spezialgebiet der Bauwirtschaft,
- Vertretung der Wiener Linien in Interessensvertretungen mit bauwirtschaftlichem Fokus.

Das Referat Bauwirtschaft ist generell bei der Vorabstimmung der Ausschreibungsunterlagen für Vergaben über 6 Mill. EUR und bei der Prüfung von Zusatzangeboten, wenn die Projektleitung keine Einigung mit dem Auftragnehmer über den Preis erzielen konnte, sowie im Bedarfsfall bei Verdacht auf Vertragswidrigkeit in den Ablauf einzubinden.

10.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Zustimmung
zu Leistungs-
änderungen**

11.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass Zusatzleistungen im Regelfall in den Bauprotokollen dem Grunde nach zugestimmt und auch dokumentiert würden. Dies habe für die Preisprüfungskommission die Funktion eines Motivenberichts, der seinerseits bei der konkreten Prüfung der einzelnen Positionen herangezogen werde. Aufgrund der Organisation und der Struktur der Projektteams und der damit verbundenen Rollen- und Personenidentität (die örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle und Projektleitung wurden durch die Wiener Linien selbst wahrgenommen) würde sich die gesonderte Dokumentation der Zwischenschritte erübrigen. Die Empfehlung des RH wäre nur im Falle der Auslagerung einzelner Aufgabengebiete an Dritte nachvollziehbar.

Die Wiener Linien hatten weiters mitgeteilt, dass ihre „Besonderen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ überarbeitet und dabei die ÖNORM B 2118 zum Ablauf von Mehrkostenforderungen zum Teil sinngemäß übernommen würden.

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke Holding AG überarbeitet würden. Diese seien auch für die Wiener Linien verbindlich. Als Basis für die Überarbeitung werde die ÖNORM B 2110 herangezogen.¹

Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß dem neu gefassten Organisationshandbuch jede Auftragsänderung dem Grunde nach schriftlich zu erfolgen hat. Auch gemäß „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314“ sind Auftragsänderung schriftlich vorzunehmen. Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen sind mittels Formular „Kurzstellungnahme Abteilung B67 zu Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen dem Grunde nach“ vom Abteilungsleiter freizugeben.

11.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt.

Dokumentation der Preisherleitung

12.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass Zusatzleistungen im Regelfall in den Bauprotokollen dem Grunde nach zugestimmt und auch dokumentiert würden. Dies hätte für die Preisprüfungskommission die Funktion eines Motivenberichts, der seinerseits bei der konkreten Prüfung der einzelnen Positionen herangezogen werde.

Im Nachfrageverfahren teilten die Wiener Linien mit, dass im Zuge der Überarbeitung des Organisationshandbuches die „Vertragsabwicklungsvorschrift“ neu gefasst worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rückrechnung auf die Urpreise im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ sowohl ins Organisationshandbuch als auch in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314, Punkt 7.4.2“ eingearbeitet wurde.

¹ Die ÖNORMen B 2110 und B 2118 sind gemäß ihrer Rechtsnatur „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für Bauverträge. Neben den von beiden ÖNORMen ident geregelten allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, sieht die ÖNORM B 2118 zusätzlich Bestimmungen für die Ausgestaltung eines Partnerschaftsmodells insbesondere bei Großprojekten (z.B. ÖBB- und ASFINAG-Projekte) vor.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

12.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die organisatorischen Maßnahmen zur Rückrechnung der Preise auf die Einheitspreise des Urangebotes umgesetzt.

**Anwendung der
ÖNORM**

13.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig in Bauverträgen die ÖNORM B 2118 aufzunehmen (Fristen für die Vorlage und Prüfung von Zusatzangeboten bei sonstigem Anspruchsverfall bzw. sonstiger Vertragsstrafe).

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie ihre „Besonderen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ überarbeiten und dabei die ÖNORM B 2118 zum Ablauf von Mehrkostenforderungen zum Teil sinngemäß übernommen würden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass im Zuge der Überarbeitung der Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke, die auch für die Wiener Linien verbindlich seien, die ÖNORM B 2110 die Grundlage darstelle.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen die ÖNORM B 2110 sinngemäß eingearbeitet wurde. Aufgrund der 2009 durchgeführten Harmonisierung der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM B 2118 ist der Regelungsinhalt der Normen – mit Ausnahme des Partnerschaftsmodells bei Großprojekten (ÖNORM B 2118) – weitestgehend ident.

13.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Preisbasis für
Zusatzangebote**

14.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung der Zusatzangebote sämtliche neuen Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrages zurückzurechnen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass nach Vorliegen der endgültigen und genehmigten Umrechnungsprozentsätze für die Preisleitung – spätestens jedoch mit der Schlussrechnungsbearbeitung – auf die Urpreisbasis rückgerechnet werde.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens gaben die Wiener Linien dazu keine Mitteilung ab.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zusammenhang mit der Zusatzangebotsprüfung die Rückrechnung auf die Urpreise im Zuge der Überarbeitung der Vertragsabwicklungsvorschrift festgelegt wurde (siehe TZ 12).

14.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten

15.1 Für den Fall, dass die Preisableitung einer Mehrkostenforderung aus der Urkalkulation nicht möglich ist, hatte der RH den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, mehrere unabhängige Vergleichsofferte – zwecks Erkundung der Preisangemessenheit ausschließlich durch die Wiener Linien selbst – einzuholen.

Die Wiener Linien hatten in ihrer damaligen Stellungnahme auf die Vorgangsweise bei Mehrkostenforderungen (aus Zusatzangeboten) einschließlich Befassung der Preisprüfungskommission hingewiesen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, diese Empfehlung des RH bei zukünftig ähnlich gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass weder das neu überarbeitete Organisationshandbuch noch die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen W 9314“ die selbständige Einholung von Vergleichspreisen vorsahen. Die Wiener Linien gaben zu bedenken, dass es aufgrund von Regelungen im Bundesvergabegesetz 2006² problematisch sein könnte, wenn die Wiener Linien selbst Vergleichspreise einholen würden.

15.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH empfahl, Regelungen zur selbständigen Einholung von Vergleichspreisen zwecks Erkundung der Preisangemessenheit in das Organisationshandbuch aufzunehmen.

15.3 *Die Wiener Linien vermeinten, dass ihre Möglichkeiten zur Preiserkundung als Sektorenauftraggeber laut Bundesvergabegesetz auf die Einholung unverbindliche Offerte beschränkt seien. Ob diese das tatsächliche Preisniveau widerspiegeln würden, wäre aufgrund langjähriger Erfahrung fraglich.*

² BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr.15/2010

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

15.4 Der RH verbleibt bei seiner Empfehlung, Vergleichsofferte bei der Vergabe von Zusatzleistungen im Verhandlungsverfahren³ selbst einzuholen, weil seiner Auffassung nach das vom Auftraggeber aus eigener Wahrnehmung (bspw. Marktpreise ähnlicher Bauvorhaben, unverbindliche Preisankündigungen) ermittelte Preisniveau von Zusatzleistungen die Preisangemessenheit der Mehrkostenforderungen objektiver darstellen würde, als die vom Auftragnehmer beigebrachten Offerte verbundener Unternehmungen – wie der RH in seinem Vorbericht dargestellt hatte.

**Überführung des
Bauzeitplans ins
Leistungsverzeichnis**

16.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinkunft auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten.

Die Wiener Linien bestätigten in ihrer damaligen Stellungnahme die vom RH aufgezeigte Diskrepanz zwischen dem Bauzeitplan und dem Leistungsverzeichnis.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, bei künftigen Ausschreibungen auf die vertragskonforme Darstellung in den Bauzeitplänen zu achten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass weder das Organisationshandbuch der Wiener Linien, noch die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314“ einen eigenen Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben enthielten. Laut Organisationshandbuch zählt zum Aufgabenbereich des Referats Bauwirtschaft die Überprüfung der Leistungsverzeichnisse, technischen Berichte und Vertragsbestimmungen auf Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Kalkulierbarkeit, etc. und somit auch die Prüfung der Bauzeitangaben.

Das von den Wiener Linien vorgelegte Beispiel eines Bauzeitplans und des entsprechenden Leistungsverzeichnisses stimmte zeitlich – wie bei den laut Vorbericht überprüften Baulosen U2-2 und U2-3 – überein.

16.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er empfahl jedoch, einen eigenen Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen.

³ § 196 Abs. 6 Z a BVergG 2006

16.3 Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen würden. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.

Formale Abwicklung von Vergaben

17.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig auch den formalen Vergabebestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das im Intranet den Wiener Linien verfügbare Formular zur Angebotsöffnung wäre im Hinblick auf die Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG für Vergaben (Vergabehandbuch) zu überarbeiten.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Formulare „Angebotsöffnung“ und „Angebotsprüfung“ überarbeitet und die Neufassung für verbindlich erklärt hätten.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass – aufgrund der bereits in der damaligen Stellungnahme zugesagten und nunmehr umgesetzten Maßnahme – kein Handlungsbedarf bestünde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG für Vergaben angepasst hatten.

17.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Vertiefte Angebotsprüfung

18.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht im Zusammenhang mit der Baustellenabsicherung (Mobilzäune) empfohlen, in Hinkunft bei der vertieften Angebotsprüfung die Angebote auch auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und während der Bauausführung bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten zudem die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien das Aufstellen von Mobilzäunen als einzig praktische Lösung bezeichnet und ein mögliches Einsparungspotenzial für nicht realisierbar erachtet.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass – bei entsprechender Preisbildung im Angebot – im neuen Formular zur Niederschrift der Angebotsprüfung die Pflicht zur vertieften Angebotsprüfung vorgesehen sei.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Die von den Wiener Linien erstellten Formulare zur Angebotsprüfung sahen – wie der RH feststellte – eine Auflistung der Gründe für eine vertiefte Angebotsprüfung (z.B. ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis, Zweifel an der Angemessenheit von Preisen, Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der definierten Zuschlagskriterien) und die zu setzenden Handlungen vor.

18.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Soll-Ist-Vergleich

19.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinkunft vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass der Soll-Ist-Vergleich der ausgeschriebenen mit bereits abgerechneten Mengen nicht elektronisch, sondern anhand der letzten Teilrechnung und des Leistungsverzeichnisses durchgeführt worden wäre.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, laufend Schulungen für die Verwendung von Abrechnungsprogrammen durchzuführen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien die Mitarbeiter der mit der Bauabwicklung befassten Abteilungen, insbesondere die Abteilung „Planung, Bau und Projektmanagement – B67“, in der Handhabung eines Abrechnungsprogramms schulten. Eine schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines periodischen Soll-Ist-Vergleichs bestand jedoch nicht.

19.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Schulungsmaßnahmen teilweise umgesetzt, jedoch war die nachhaltige Umsetzung des Schulerfolges noch nicht sichergestellt. Der RH empfahl den Wiener Linien, in ihren Prozessanweisungen für die Projektleitung verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen.

19.3 *Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen werde. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.*

Umsetzung des abgeschlossenen Bauvertrags

20.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen, vor allem bei zeitlich versetzt ausgeführten Bauleistungen, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Massenermittlung vorzunehmen, Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrages zu vergüten und die aufgezeigten Abrechnungsmängel bei der Prüfung der Schlussrechnung zu beheben.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass die in den Abrechnungsunterlagen vom RH aufgezeigten Unschärfen der Abrechnung berücksichtigt und korrigiert worden seien.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie stets bestrebt seien, Leistungen in konsequenter Anwendung des Vertrags zu vergüten.

Der RH stellte nunmehr – wie unter TZ 5 näher dargestellt – fest, dass die Wiener Linien die Abrechnungen beim

- Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und beim
- Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

in Anwendung des Bauvertrags korrigiert hatten.

20.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er verwies auf die in TZ 5 enthaltene Empfehlung.

Freigabe des Leistungs- verzeichnisses

21.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei Abschluss einzelner Planungsschritte unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren.

Laut damaliger Stellungnahme der Wiener Linien würden – zwecks Fehlervermeidung – die Ablaufprozesse entsprechend evaluiert.

Im Nachfrageverfahren teilten die Wiener Linien mit, dass eine Richtlinie zur Vertragsgestaltung erarbeitet werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien zur Überprüfung der Überleitung der Planungsunterlagen in ein Leistungsverzeichnis ein Prüfprotokoll erstellten und mehrere Abteilungen mit der Überprüfung befassten. Zusätzlich wurden externe Prüftechniker mit der Kontrolle der ermittelten Massen beauftragt. Eine schriftliche Kodifizierung in den Qualitätsmanagement-Dokumenten fehlte.

21.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt, weil das Qualitätsmanagement noch Verbesserungspotenzial erkennen ließ. Er empfahl den Wiener Linien für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis besonders Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen, indem verpflichtend Prüfschritte – in den Qualitätsmanagement-Dokumenten – festgelegt werden.

21.3 *Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen werde. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.*

Indizes für die Preisanpassung

22.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen:

(1) zukünftig die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens anzupassen und auch bei den Ausbawerken zukünftig besonderes Augenmerk auf die Preisumrechnung zu legen und Indizes vertraglich zu vereinbaren, welche den Charakter des Gewerkes bestmöglich beschreiben,

(2) die Mängel bei der Preisumrechnung bis zur Schlussrechnung zu beheben sowie

(3) bei der Prüfung der Zusatzangebote sämtliche neuen Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags rückzurechnen.

In der damaligen Stellungnahme und im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass

(1) sie der Empfehlung des RH zukünftig Indizes zu verwenden, die das Gewerk bestmöglich beschreiben, bereits nachkomme,

(2) der Auftragnehmer des Bauloses U1-1-„Kagraner Platz“ die Abrechnungsmängel dem Grunde nach anerkannt habe und die Wiener Linien

Indizes für die Preisanpassung

die zuviel bezahlte Preisgleitung (zuzüglich Zinsen) zurückgefordert hätten. Beim Baulos U2-3-„Praterstern“ hätten die Wiener Linien die Preisgleitung nach Bauende korrigiert;

(3) der Auftragnehmer des Bauloses U1-1-„Kagranner Platz“ die angesprochenen Abrechnungsmängel dem Grunde nach anerkannt habe. Die Wiener Linien hätten nach Maßgabe der vertraglichen Möglichkeiten einen Teilbetrag von 2.647,11 EUR vom Auftragnehmer zurückgefordert.

Der RH stellte nunmehr fest:

(1) Die Wiener Linien verwendeten für die Preismrechnung von veränderlichen Preisen bei Rohbau- und Baumeisterarbeiten für die Abwicklung der Bauabschnitte U2-6 bis U2-10 einen gewichteten Index.

Der Index für den Preisanteil Sonstiges setzte sich aus dem Index „Baugewerbe oder Bauindustrie“ der Baukostenveränderung des damaligen BMWA (gewichtet mit 20 %) und dem Baukostenindex „Brückenbau“ der Statistik Austria (gewichtet mit 80 %) zusammen.

Für die Preismrechnung von veränderlichen Preisen für Stahlbauarbeiten verwendeten die Wiener Linien den Baukostenindex für Wohnungsbau der Arbeitskategorie „Schlosser-Konstruktiver Stahlbau – Gewerbe“ für Wien.

(2) Die Wiener Linien hatten die Abrechnung der Regieleistungen um 12.643,64 EUR (U2-3) und um 2.700,81 EUR (U1-1) korrigiert. Insgesamt kam es zu einer Korrektur der Abrechnung aus dem Titel der Indexierung um rd. 15.300 EUR.

(3) Die Wiener Linien hatten bei Zusatzaufträgen Indexierungen (U1-1) um einen Betrag von 2.647,11 EUR korrigiert.

22.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt; somit wurden Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR erzielt.

Einbringung von Enteignungsanträgen

23.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, aufgrund der langen Verfahrensdauer und zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen den Enteignungsantrag bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen.



Einbringung von Enteignungsanträgen

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

In ihrer damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien – infolge gescheiterter Verhandlungen mit den Grundstückseigentümer – Bauablaufänderungen und dadurch anfallende Mehrkosten bestätigt.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien erforderliche Enteignungsverfahren unmittelbar nach Vorliegen einer rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung einleiten. Die Wiener Linien legten in einem Qualitätsmanagement-Dokument den Ablauf und die Tätigkeiten bei Enteignungen fest. Auf Anregung des RH im Zuge der Follow-up-Überprüfung fügten die Wiener Linien auch explizit den Zeitpunkt bzw. die Voraussetzung für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens in dieses Qualitätsmanagement-Dokument ein. Die vorliegenden Unterlagen zeigten eine direkte Kommunikation der Abteilung Recht und Immobilien über die beabsichtigte Grundinanspruchnahme und notwendigen Enteignungen mit der Geschäftsführung und der Abteilung Planung, Bau und Projektmanagement.

23.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften

24.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln.

In ihrer Stellungnahme räumten die Wiener Linien ein, dass bei einem überprüften Fall der damalige Bearbeiter es verabsäumt hatte, seine Überlegungen transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrags grundsätzlich externe Gutachter beauftragen. Am Beginn des Ermittlungsprozesses wird ein Basisgutachten über sämtliche Liegenschaften eines Bauabschnitts erstellt. Auf der Grundlage dieses Basisgutachtens erstellt der Gutachter je betroffener Liegenschaft ein zweites Gutachten, das – unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale – den Wert der Liegenschaft bestimmt.

24.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Freimachung des
Bahnhofsgebäudes
Wien Nord**

25.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, die entsprechenden Nachweise der Miet- und Pachtausfälle sowie die entstandenen Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf von den ÖBB einzufordern.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass nach Vorliegen der bereits mehrfach urgierten Nachweise mit den ÖBB eine Gegenverrechnung angestrengt werde. Die Container seien mittlerweile in einem Bestbieterverfahren verkauft und die Erlöse dem U-Bahn-Budget gut geschrieben worden. Die Kosten für die Rekultivierung hätten die ÖBB getragen.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass – nach dem Abschluss der früheren Gebarungsüberprüfung im März 2008 – zwei Jahre von den Wiener Linien keine dokumentierten Aktivitäten gesetzt wurden, um die Endabrechnung von den ÖBB zu erhalten. Im April 2011 kontaktierten die Wiener Linien die ÖBB, um die Endabrechnung zu erhalten. Nach Überprüfung der im Juni 2011 vorgelegten Endabrechnung überwiesen die Wiener Linien am 28. Juni 2011 den noch offenen Betrag von 30.599,06 EUR an die ÖBB. Für die Container erzielten die Wiener Linien einen Erlös von 21.070 EUR.

25.2 Die Empfehlung des RH wurde – im Zuge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

26 Der RH stellte fest, dass von 25 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 umgesetzt, fünf teilweise und vier nicht umgesetzt wurden.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und BMF

(1) Die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien wären regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorhaben zu definieren. (TZ 2)

(2) Die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte wären zu definieren, gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen und die Umsetzung der Leistungen laufend und konsequent zu überprüfen. (TZ 2, 3)

(3) Die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur wäre – vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmiteln – nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. (TZ 3)

(4) Die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen wären rückabzuwickeln, um den 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR zu reduzieren. (TZ 4)

Wiener Linien

(5) Die Abrechnungskontrolle wäre unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchzuführen. (TZ 5, 20)

(6) Regelungen für das selbständige Einholen von unabhängigen Vergleichsangeboten zur Erkundung der Preisangemessenheit wären in das Organisationshandbuch aufzunehmen. (TZ 15)

(7) Es wäre ein eigener Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen. (TZ 16)

(8) In den Prozessanweisungen wären verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bspw. bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen. (TZ 19)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis wäre ein besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen indem verpflichtende Prüfschritte – in den Qualitätsmanagement-Dokumenten – festgelegt werden. (TZ 21)



BMF BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blau**druck



**WIENER LINIEN GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dr. Felix JOKLIK
(27. März 2003 bis 25. Februar 2008)

Dr. Josef KRAMHÖLLER
(25. Februar 2008 bis 6. Oktober 2010)

[Mag. Karin RAMSER](#)
(seit 6. Oktober 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Gabriele PAYR
(24. März 2004 bis 25. Februar 2008)

Dr. Peter POLLAK
(25. Februar 2008 bis 7. Juni 2011)

[Mag. Karl PAUER](#)
(seit 7. Juni 2011)

Geschäftsführung

Vorsitzender [Dipl.-Ing. Günter STEINBAUER](#)
(seit 1. Jänner 2004)

Mitglieder Dipl.-Ing. Dr. Michael LICHTENEGGER
(1. März 2004 bis 24. August 2011)

Mag. Walter ANDRLE
(1. April 1999 bis 12. September 2011)

[Dipl.-Ing. Eduard WINTER](#)
(seit 24. August 2011)

[Mag. Alexandra REINAGL](#)
(seit 12. September 2011)



**WIENER LINIEN GmbH & Co KG****Geschäftsführung**

Vorsitzender	Dipl.-Ing. Günter STEINBAUER (seit 1. Jänner 2004)
Mitglieder	Dipl.-Ing. Dr. Michael LICHTENEGGER (1. März 2004 bis 24. August 2011)
	Mag. Walter ANDRLE (1. April 1999 bis 12. September 2011)
	Dipl.-Ing. Eduard WINTER (seit 24. August 2011)
	Mag. Alexandra REINAGL (seit 12. September 2011)





Bericht des Rechnungshofes

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 326

BMUKKWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und KulturEffizienz und Qualität des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 327

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 329

Berufsorientierung _____ 330

Landeslehrer-Controlling _____ 331

Datenerhebung _____ 332

Bundesförderungsmaßnahmen _____ 333

Modularisierung _____ 334

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 335

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH zur Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Defizite bestanden weiterhin in den Bereichen Datenerhebung und Landeslehrer-Controlling.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMUKK zugesagt hatte. (TZ 1)

Berufsorientierung

Die Empfehlung des RH, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen, setzte das BMUKK um. Es erließ ein Rundschreiben mit einem Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der siebenten und achten Schulstufe und setzte verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für Schüler, Eltern und Lehrer. (TZ 2)

Die Empfehlung, im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen und die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler aufzuweichen, wurde umgesetzt. Das BMUKK legte die „Gender-Kompetenz als durchgehendes Prinzip geschlechtssensibler Berufsorientierung“ als Schwerpunkt in der Lehrerfortbildung für die Jahre 2010 bis 2013 fest. Darüber hinaus wurde ein Rahmencurriculum erarbeitet und Lehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen zur Berufsorientierung angeboten. (TZ 3)

Kurzfassung

Landeslehrer-Controlling

Das BMUKK setzte die Empfehlung, die Landeslehrer-Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen, nicht um. Das BMUKK hatte in einem Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung eine Neuregelung der Meldepflichten entsprechend der Finanzausgleichsregelung vorgesehen; der Verordnungsentwurf wurde jedoch im Herbst 2010 zurückgezogen. (TZ 4)

Datenerhebung

Die Empfehlung, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren, setzte das BMUKK nicht um. Es lagen in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 weiterhin unterschiedliche Schülerzahlen im Berufsschulwesen vor. Im Schuljahr 2009/2010 ermittelte die Abteilung Landeslehrer im BMUKK 139.033 Berufsschüler, die Abteilung Bildungsstatistik im selben Haus 139.373 Schüler. (TZ 5)

Bundesförderungsmaßnahmen

Die Empfehlung des RH, im Rahmen einer geplanten Evaluierung insbesondere den Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse zu beurteilen, war umgesetzt. Die Pädagogische Hochschule Kärnten führte im Rahmen eines Forschungsprojekts Befragungen von Lehrlingen durch, die das Förderprogramm nutzten. Das Ergebnis zeigte, dass die Vorbereitungskurse von den Teilnehmern gut angenommen wurden. Die Anzahl der Teilnehmer stieg von 2.088 (November 2008) auf 7.466 (Mai 2011). (TZ 6)

Modularisierung

Die Empfehlung, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten, wurde teilweise umgesetzt. Das BMUKK berechnete aufgrund von Erfahrungswerten die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für jeden Modullehrberuf. Wesentliche Faktoren waren die Schülerzahlen (Eröffnungs- und Teilungszahlen) sowie die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Landesschulorganisationsgesetzes. Die ersten Spezialmodule starteten im Schuljahr 2010/2011. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung des modularisierten Berufsschulbetriebs war daher noch nicht möglich. (TZ 7)

Kenndaten der Berufsschulen					
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F. - Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F. - Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. - Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F. - Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 i.d.g.F. - Finanzausgleichsgesetz, jeweils i.d.g.F. - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. - Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 i.d.g.F. - Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976 i.d.g.F. 				
Gebarung	2007	2008	2009	2010	Veränderung
	in Mill. EUR				in %
Ausgaben der Länder	411,35	441,17	473,40	482,59	+ 17,3
<i>davon für Lehrpersonal</i>	<i>259,57</i>	<i>280,19</i>	<i>302,57</i>	<i>317,23</i>	<i>+ 22,2</i>
<i>davon vom Bund ersetzt</i>	<i>127,69</i>	<i>133,85</i>	<i>147,01</i>	<i>150,10</i>	<i>+ 17,6</i>
	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung
	Anzahl				in %
Berufsschulen	165	151	151	151	- 8,5
Klassen	5.854	6.075	6.387	6.610	+ 13,0
Schüler	133.625	135.356	139.462	139.373	+ 4,3
Lehrerplanstellen ¹	4.916	5.153	5.292	5.386	+ 9,6

¹ tatsächlich besetzte Planstellen in VBÄ

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse, Landesrechnungsabschlüsse, BMUKK, Statistik Austria, Berechnungen RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juli und August 2011 beim BMUKK die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Umsetzung das BMUKK zugesagt hatte. Der in der Reihe Bund 2009/6 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2010/14 veröffentlicht.

Zu dem im September 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMUKK im Dezember 2011 Stellung. Der RH erstattete keine Gegenäußerung.

Berufsorientierung

Ausbildungs- entscheidung

2.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es derzeit gemeinsam mit Vertretern des BMWFJ, des Arbeitsmarktservices und der Sozialpartner an der Intensivierung der Berufsorientierung für die siebente, achte und neunte Schulstufe arbeite.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK im Herbst 2009 als Ergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe „Ausbau der Berufsorientierung“ ein Rundschreiben (Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der siebenten und achten Schulstufe) erließ.

Weiters setzte das BMUKK insbesondere folgende Unterstützungsmaßnahmen:

- Rundschreiben der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur an die Haupt-, Sonder- und allgemein bildenden Schulen;
- Schwerpunktsetzung der Themen Berufsorientierung und Bildungsberatung in der Lehrerfortbildung 2010 bis 2013;
- Aufbau eines Gegenstandportals „Information, Beratung, Orientierung für Bildung und Beruf“ auf der Website www.schule.at;
- Folder zur Berufsorientierung und Bildungsberatung für Lehrer und Eltern.

2.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Vielfalt von Berufsfeldern

3.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen und die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler aufzuweichen. Lehrer, die Berufsorientierung unterrichten, wären an den Pädagogischen Hochschulen entsprechend aus- bzw. fortzubilden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es derzeit an einer Intensivierung der Berufsorientierung in der siebenten, achten und neunten Schulstufe und einer entsprechenden Neuorientierung in der Aus- und Fortbildung der dafür eingesetzten Lehrkräfte arbeite. In diesem Zusammenhang soll verstärkt auf geschlechtsspezifische Aspekte in der schulischen Berufsorientierung Bedacht genommen werden, um damit dem einseitigen Berufswahlverhalten der Burschen und Mädchen entgegen zu wirken.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK in der Lehrerfortbildung 2010 bis 2013 die „Gender-Kompetenz als durchgehendes Prinzip geschlechtssensibler Berufsorientierung“ als Schwerpunkt setzte.

Darüber hinaus wurde ein Rahmencurriculum¹ erarbeitet und Lehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen zur Berufsorientierung angeboten.

3.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Landeslehrer- Controlling

4.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Landeslehrer-Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen.

Die Verpflichtung der Länder zur Beibringung entsprechender Daten war in der Landeslehrer-Controllingverordnung – basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz – festgelegt.

Das Finanzausgleichsgesetz sah vor, dass die Länder dem Bund zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Stellenpläne und der Personalausgaben monatlich Unterlagen zur Verfügung stellten. Die Landeslehrer-Controllingverordnung regelte abweichend vom Finanzausgleichsgesetz, dass für Lehrer an Berufsschulen die Daten nicht monatlich, sondern jährlich bis zum 10. November eines Kalenderjahres zu übermitteln waren.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es derzeit eine Novellierung der Landeslehrer-Controllingverordnung vornehme und die Anregungen des RH einarbeite.

¹ systematische Darstellung der beabsichtigten Unterrichtsziele, -inhalte und -methoden

Landeslehrer-Controlling

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK in einem Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung eine Neuregelung der Meldepflichten vorgesehen hatte; der Verordnungsentwurf wurde jedoch im Herbst 2010 zurückgezogen.

- 4.2** Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Der RH hielt daher seine Empfehlung, die Landeslehrer-Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche monatliche Meldepflichten zu ergänzen, aufrecht.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK war die seinerzeitige Empfehlung des RH im Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung eingearbeitet worden. Aufgrund von Vollzugsproblemen sei die Novelle jedoch zurückgestellt worden.*

Datenerhebung

- 5.1** Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren.

Er hatte im Vorbericht festgestellt, dass in verschiedenen Abteilungen des BMUKK unterschiedliche Schülerzahlen zum Berufsschulwesen vorlagen. Das BMUKK hatte im Jahr 2008 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Datenvereinheitlichung beschäftigte.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass im dritten Quartal 2010 zusätzlich zur intersektionellen Arbeitsgruppe bezüglich der Harmonisierung der Datenlieferungen eine österreichweite Arbeitsgruppe – mit Vertretern der Länder und Experten der Statistik Austria – eingerichtet wurde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 weiterhin unterschiedliche Schülerzahlen zum Berufsschulwesen vorlagen.² Die Abteilung III/7 (Angelegenheiten der LandeslehrerInnen) ermittelte im Schuljahr 2009/2010 Schülerzahlen in Höhe von 139.033. Die Abteilung IT/1 (Bildungsstatistik, –dokumentation, IT-Verwaltungsapplikation) zählte hingegen 139.373 Schüler.

Die Differenz ergab sich insbesondere aus unterschiedlichen Erhebungstichtagen. Weiters war die Zählung von Schülern im Berufsschulbereich wegen der Möglichkeit, den Unterricht lehrgangs- bzw. saisonmäßig zu blocken, komplizierter als an anderen Schulen. Es fehlten weiterhin entsprechende Vorgaben des BMUKK.

² Die Schülerzahlen für das Schuljahr 2010/2011 lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.

5.2 Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Der RH hielt an der im Vorbericht abgegebenen Empfehlung fest, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren.

5.3 *Laut Mitteilung des BMUKK sei der Empfehlung des RH nachgekommen worden, indem ab dem Schuljahr 2010/11 in den Stellenplanrichtlinien für berufsbildende Pflichtschulen der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Schüler sowohl für den vorläufigen Stellenplan als auch für den definitiven Stellenplan einheitlich mit 1. Juni festgelegt wurde.*

Bundesförderungsmaßnahmen

6.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, im Rahmen einer geplanten Evaluierung insbesondere den Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfungen zu beurteilen.

Der Bund förderte in einer Pilotphase ab dem Schuljahr 2008/2009 die Kosten für erweiterte Vorbereitungskurse (900 statt bisher 640 Stunden). Damit sollten die Zugangshürden zur Berufsreifeprüfung abgebaut werden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass die Vorbereitungsangebote hinsichtlich des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ von den Lehrlingen stark nachgefragt wurden. Das Förderprogramm befände sich jedoch noch in der Pilotphase, erste pädagogische Evaluierungsgespräche mit den Trägerorganisationen und den Bildungsanbieterinstitutionen hätten ergeben, dass die Vorbereitungsmaßnahmen gut greifen und auch in dieser Form benötigt werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Rahmen eines Forschungsprojekts der Pädagogischen Hochschule Kärnten Befragungen von Lehrlingen durchgeführt wurden, die das Förderprogramm nutzten (Berichte 2007/2008 und 2009/2010). Das Ergebnis zeigte, dass die Vorbereitungskurse von den Teilnehmern gut angenommen wurden. Die Anzahl der Teilnehmer stieg von 2.088 (November 2008) auf 7.466 (Mai 2011).

Weiters teilte das BMUKK mit, dass für Herbst 2011 die Beauftragung einer Studie geplant sei, die sich mit dem Lernverhalten, Lernfortschritt und der dafür erforderlichen Stunden der Zielgruppen des Förderprogramms beschäftigen soll.

6.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Modularisierung

7.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten.

Durch eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz³ wurde 2006 die gesetzliche Grundlage für eine modulare Lehrlingsausbildung geschaffen. Ziel war die Flexibilisierung des Ausbildungsangebots und die Berücksichtigung der zunehmenden Spezialisierung in den Unternehmen.

Die modulare Ausbildung bestand aus dem Grund-, Haupt- und Spezialmodul. Für verwandte Berufe wurde je ein Grundmodul (Dauer in der Regel zwei Jahre) festgelegt. Anschließend waren einjährige Hauptmodule vorgesehen. Die Vertiefung erfolgt in halb- bis einjährigen Spezialmodulen.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurden erstmals zwei Lehrberufe – Kraftfahrzeugtechnik sowie Installations- und Gebäudetechnik – in modularisierter Form angeboten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es die Empfehlung umgesetzt habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMWFJ im Lehrberufspaket 2010 die Lehrberufe Elektrotechnik, Bekleidungsgestaltung und Glasbautechnik, im Lehrberufspaket 2011 die Lehrberufe Elektronik und Metalltechnik als Modullehrberufe verordnete.

Das BMUKK berechnete aufgrund von Erfahrungswerten die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für jeden Modullehrberuf. Dabei zeigte sich eine steigende Tendenz der Kosten. Wesentliche Faktoren waren die Schülerzahlen (Eröffnungs- und Teilungszahlen) sowie die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Landesschulorganisationsgesetzes. Die ersten Spezialmodule starteten im Schuljahr 2010/2011. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung des modularisierten Berufsschulbetriebs war daher noch nicht möglich.

7.2 Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung durch das BMUKK wird erst möglich sein, wenn die ersten Berufsschüler die Spezialmodule absolviert haben. Der RH empfahl daher, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb weiterhin kritisch zu beobachten.

³ BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F.

Berufsschulwesen; Follow-up-Überprüfung

7.3 Laut Stellungnahme des BMUKK werde es weiterhin das BMWFJ bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Herausforderungen, die die Modularisierung mit sich bringt, hinweisen (insbesondere im Zuge der Begutachtungsverfahren und der Konsultation von Lehrberufspaketen).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

8 Der RH stellte fest, dass von den sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umgesetzt, eine teilweise und zwei nicht umgesetzt wurden. Er hielt folgende Empfehlungen an das BMUKK weiter aufrecht:

(1) Die Landeslehrer-Controllingverordnung wäre an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche monatliche Meldepflichten zu ergänzen. (TZ 4)

(2) Zur Zählung von Schülern wären klare Vorgaben zu definieren. (TZ 5)

(3) Die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb wäre weiterhin kritisch zu beobachten. (TZ 7)

Wien, im Jänner 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





